

Sektorspezifische Risikoanalyse

zur Bekämpfung von
Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung

2026



Bundesministerium
der Finanzen

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Sicherheit

Sektorspezifische Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

**Bewertung der von juristischen Personen des Privatrechts,
Personengesellschaften und Rechtsgestaltungen
ausgehenden Risiken sowie der Möglichkeiten der
Verschleierung wirtschaftlich Berechtigter**

Stand: Juni 2026

Bundesministerium der Finanzen

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Inhaltsverzeichnis

0	Executive Summary	
1	Einleitung	1
2	Allgemeine Risikolage in Deutschland: Geldwäsche unter Verwendung von Rechtseinheiten	3
2.1	Abstraktes Missbrauchspotenzial	3
2.2	Internationale Dimension und Standortfaktoren	5
2.3	Vortaten und Tätermerkmale	9
2.4	Missbrauchspotenziale entlang der typischen Geldwäschephasen	10
2.5	Missbrauchspotenziale entlang eines typischen Lebenszyklus einer Rechtseinheit	11
2.6	Auswirkungen	15
2.7	Anfälligkeiten und mitigierende Faktoren	15
2.7.1	Gesellschaftsrechtlicher Rahmen	15
2.7.2	Transparenz über Rechtseinheiten und wirtschaftlich Berechtigte	16
2.7.3	Strafrechtliche Verfolgung	20
2.7.4	Präventionsmaßnahmen	20
2.7.5	Investigativer Journalismus	21
3	Risikolage Geldwäsche: Rechtseinheiten nach deutschem Recht	22
3.1	Überblick über die deutschen Rechtsformen	22
3.2	Kapitalgesellschaften	24
3.2.1	GmbH und UG	25
3.2.2	AG und SE	30
3.3	Personengesellschaften	34
3.4	Verein	40
3.5	Stiftung	43
3.6	Genossenschaft	45
3.7	Trustähnliche Gestaltungen („Legal Arrangements“)	47
4	Risikolage Geldwäsche: Rechtseinheiten nach ausländischem Recht	50

4.1	Überblick zu dem Untersuchungsgegenstand	50
4.2	Companies/Corporations	50
4.3	Partnerships	51
4.4	Foundations/Trusts und trustähnliche Gestaltungen („Legal Arrangements“)	52
4.5	Associations / Cooperatives / Mutual Societies	57
5	Rechtsformübergreifende Phänomene	59
5.1	Immobilientransaktionen mittels Share Deals	59
5.2	Scheinunternehmen und Durchlaufgesellschaften	63
5.3	Nominee Arrangements	68
5.4	Betrieb eines Kleingewerbes	72
5.5	Ausnutzung von Unternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten	74
5.6	Rechtseinheiten als Dienstleistung	75
6	Risikolage Terrorismusfinanzierung unter Verwendung von Rechtseinheiten	78
6.1	Einleitung	78
6.2	Mittelgenerierung	79
6.3	Mitteltransfer	81
6.4	Mittelverwahrung	81
6.5	Mittelverwendung	82
7	Ausblick	83
7.1	Geldwäsche	83
7.2	Terrorismusfinanzierung	83
Annex		1
A.	Methodik	1
	A-1 Datengrundlage	1
	A-2 Risikobewertung	4
B.	Registerdaten	4
	B-1 Zielrichtung und Vorgehensweise bei der Datenauswertung	5
	B-2 Begutachtete Daten	5
	B-3 Grundverteilung der im deutschen Transparenzregister geführten Rechtseinheiten	6
	B-4 Nicht eingetragene Rechtseinheiten	7
	B-5 Fiktive bzw. nicht ermittelbare wirtschaftlich Berechtigte	9

B-6 Auslandsbezüge in der Beteiligungsstruktur	11
B-7 Auslandsbezüge der wirtschaftlich Berechtigten	14
B-8 Altersstruktur der wirtschaftlich Berechtigten	19
B-9 In Deutschland eingetragene Trusts	19
B-10 Vereinigungen mit Immobilieneigentum	20
B-11 Rechtseinheiten mit auffälligen Veränderungen	24
B-11 Häufung von Rechtseinheiten an einer Adresse	25
C. Verdachtsmeldungen	25
C-1 Datengrundlage, Zielrichtung und Vorgehensweise	25
C-2 Verteilung der Rechtsformen in den ausgewerteten Verdachtsmeldungen	26
C-3 Anreicherung mit Transparenzregisterdaten	29
C-4 Branchen und Meldegründe	31
C-5 Richtung, Höhe und Art der Transaktionen	33
C-6 Meldende Verpflichtete	37
D. Abkürzungsverzeichnis	38

0 Executive Summary

Geldwäsche ist nach wie vor ein bedeutendes Problem auf nationaler, europäischer und globaler Ebene. Sie schadet der Integrität, Stabilität und dem Ansehen der Finanzbranche und gefährdet den europäischen Binnenmarkt sowie die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Werden aus Straftaten herrührende Vermögensgegenstände in den legalen Wirtschaftskreislauf eingespeist, können sie nicht nur kriminelle Strukturen stärken und weitere Straftaten erleichtern, sondern auch das Wirtschaftssystem beeinträchtigen. Eine wirksame Geldwäschebekämpfung ist daher eine wichtige Komponente zum Schutz des Wirtschaftssystems und der inneren Sicherheit.

Spätestens seit der Veröffentlichung der Panama Papers ist bekannt, dass die Verschiebung von Vermögenswerten in bestimmte Staaten unter Nutzung von bestimmten Formen von „Legal Persons“ und „Legal Arrangements“, hier als „Rechtseinheiten“ bezeichnet, nicht nur für Steuerhinterziehung bzw. -vermeidung, sondern auch für Geldwäsche genutzt werden können. Komplexe, häufig grenzüberschreitende Firmenstrukturen werden teilweise durch spezialisierte Dienstleister bzw. mithilfe beratender Berufe errichtet und verwaltet und können – u. a. im Bereich der Organisierten Kriminalität und Wirtschaftskriminalität – unter Nutzung von Jurisdiktionen mit geringen Transparenzanforderungen zur Verschleierung von wirtschaftlich Berechtigten und Geldströmen beitragen.

Parallel dazu zeigt sich eine strukturelle Verschiebung der Art des Ertrags aus Vortaten: Während früher häufig Bargeld in den legalen Wirtschaftskreislauf integriert wurde, ist inzwischen eine Zunahme bargeldloser Taterträge zu beobachten. Damit steigt die Relevanz von Rechtseinheiten als Instrument zur Bewegung und Verschleierung größerer Buchgeldmengen. Neben komplexen internationalen Konstruktionen können auch inländische Strukturen missbräuchlich genutzt werden, etwa als Scheinunternehmen oder Durchlaufgesellschaften. Dabei kommen auch einfache Strukturen

zum Einsatz. Strohpersonen ermöglichen die Entkopplung von formeller Beteiligung und tatsächlicher Kontrolle, während spezialisierte Dienstleistungen – etwa im Bereich der „Firmenbestattung“, also der Auflösung und Abwicklung von Unternehmen oder anderen Maßnahmen zur Verwischung von Spuren, – zur Verschleierung beitragen können.

Deutschland verfügt im internationalen Vergleich über einen insgesamt sehr robusten gesellschaftsrechtlichen und regulatorischen Rahmen. Die Kombination aus verlässlichen Registern, notarieller Mitwirkung, ausgeprägten Berichtspflichten und funktionierenden Kontrollmechanismen schafft ein hohes Maß an Transparenz und das gegenseitige Vertrauen im Rechtsverkehr ist sehr stark ausgeprägt. Gleichzeitig zeigt sich, dass Register auch zur Vortäuschung von Legitimität genutzt werden können und die Aufdeckung von Scheingeschäften – insbesondere bei Vermischung legaler und illegaler Aktivitäten – mit erheblichen praktischen Herausforderungen verbunden ist.

Die Analyse unterstreicht daher die zentrale Bedeutung eines hohen Risikobewusstseins bei Verpflichteten, effektiver Kooperation aller beteiligten Behörden sowie internationaler Mindeststandards für Transparenz.

Entsprechend den Lebenszyklen von Rechtseinheiten und der Phasen der Geldwäsche lassen sich unterschiedliche risikoerhöhende und risikomindernde Faktoren identifizieren. In der Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass die GmbH als gebräuchlichste Rechtsform für kleine, mittlere und große Unternehmen – wie auch vergleichbare ausländische Rechtsformen wie die Ltd. – auch am häufigsten missbräuchlich genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass sie bei Geldwäschefällen im Vergleich zu anderen Rechtsformen noch stärker repräsentiert sind als in der Normalverteilung. Selten können auch Personengesellschaften und Vereine in bestimmten Konstellationen eine Rolle spielen. Diese Bewertung ist jedoch stets kontext-

abhängig: Alle betrachteten Rechtsformen sind legitime und unverzichtbare Instrumente des Wirtschaftslebens und weisen kein inhärentes Risiko auf, sondern können lediglich in Einzelfällen missbräuchlich verwendet werden.

Für die Terrorismusfinanzierung ergibt sich ein abweichendes Bild. Im Vordergrund steht hier nicht die Verschleierung bereits vorhandener illegaler Vermögenswerte durch die Nutzung von Rechtseinheiten, sondern die Generierung, der Transfer, die Verwahrung und Verwendung von Mitteln, die sowohl legaler als auch illegaler Herkunft sein können. Terrorismusfinanzierung ist daher primär durch den Zweck der Verwendung geprägt. Vor diesem Hintergrund stehen praktische Erwägungen wie Vertrauen, Spendenakquise und internationale Aktivitäten stärker im Vordergrund als komplexe Strukturierungsmöglichkeiten. Insgesamt ist das Risiko, dass Rechtseinheiten in Deutschland gezielt zur Terrorismusfinanzierung eingesetzt werden, zum aktuellen Stand über alle Rechtsformen hinweg als gering einzustufen.

1 Einleitung

Dieser sektorspezifische Bericht ist Teil der Nationalen Risikoanalyse Deutschlands zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Erstellung erfolgte unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen (**BMF**) und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (**BMJV**). Die Analyse basiert auf dem Stand von Juni 2026 und ihre Ergebnisse wurden unter Einbindung des Nationalen Steuerungskreises zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abgestimmt.¹

Gegenstand der Untersuchung sind juristische Personen des Privatrechts (insbesondere Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Societas Europaea, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften), Personengesellschaften (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft und Gesellschaft bürgerlichen Rechts) („**Legal Persons**“) sowie Trusts und trustähnliche Rechtsgestaltungen („**Legal Arrangements**“) nach deutschem und ausländischem Recht (im Folgenden zusammengefasst als „**Rechtseinheiten**“). Ergänzend werden übergreifende Phänomene betrachtet, die unabhängig von konkreten Rechtsformen auftreten, wie z. B. Immobilientransaktionen mittels Share Deals oder Scheinunternehmen und Durchlaufgesellschaften.

Der Fokus dieser Analyse liegt auf den Risiken der Geldwäsche unter Nutzung solcher Rechtseinheiten. Terrorismusfinanzierungsrisiken werden insoweit berücksichtigt, als sie strukturelle Parallelen aufweisen; eine vertiefte Analyse insbesondere im

Non-Profit-Sektor erfolgt jedoch in der sektoralen Risikoanalyse zu Terrorismusfinanzierung durch den Missbrauch von Non-Profit-Organisationen.² Risiken der Proliferationsfinanzierung sind nicht Gegenstand dieses Einzelbandes.

Die vorliegende Analyse soll ein vertieftes Verständnis dafür entwickeln, wie Rechtseinheiten – sowohl einfache als auch komplexe, nationale wie grenzüberschreitende – missbräuchlich eingesetzt werden können. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, inwieweit rechtliche und strukturelle Eigenschaften genutzt werden, um gezielt wirtschaftlich Berechtigte³ zu verschleiern und Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu ermöglichen. Die Analyse stützt sich auf quantitative und qualitative Erkenntnisse aus Behörden und Wirtschaft, Auswertungen von Registerdaten, eine Marktrecherche und nationale und internationale Beobachtungen. Sie soll dazu beitragen, Risiken besser zu erkennen und die Verhinderung und Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachhaltig zu stärken.

Adressaten sind insbesondere Behörden (einschließlich Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (auch „Financial Intelligence Unit“, **FIU**), Nachrichtendienste und Aufsichtsbehörden) sowie die geldwäscherechtlich Verpflichteten in der Wirtschaft, aber auch die Europäische Kommission und die Financial Action Task Force (**FATF**).

¹ Die vorliegende Analyse ersetzt die 2020 vorgelegte erste sektorale Analyse des Bundesministerium der Finanzen zu diesem Themenbereich, abrufbar unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/sektorspezifische-risikoanalyse-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

² Diese Analyse wurde vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erstmalig 2020 vorgelegt (abrufbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI21003-](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI21003-sektorale-risikoanalyse.pdf?__blob=publicationFile&v=14)

[sektorale-risikoanalyse.pdf?__blob=publicationFile&v=14](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI21003-sektorale-risikoanalyse.pdf?__blob=publicationFile&v=14)), und soll zeitnah in einer aktuellen Fassung vorliegen.

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden gesetzlich definierte Rechtsbegriffe in der im Gesetz verwendeten Form wiedergegeben. Sie beziehen sich auf Personen aller Geschlechter.

Die Methodik findet sich im **Anhang**. Darin werden die Erkenntnisquellen und Risikokriterien erläutert. Im Anhang finden sich auch weiterführende Hinweise und Ergebnisse der Datenauswertungen und ein Abkürzungsverzeichnis.

Die Analyse erfolgt im Einklang mit den internationalen Standards der FATF. Speziell für juristische Personen und Rechtsgestaltungen verlangen die FATF-Empfehlungen 24 und 25 sowie Immediate Outcome 5 (IO 5) eine Bewertung der damit verbundenen Risiken, sowohl für nach inländischem Recht gegründete als auch für im Ausland errichtete Strukturen mit Bezug zum Inland. Daraus sind geeignete Schritte zur Steuerung und Minderung der ermittelten Risiken abzuleiten. Ziel ist es, Transparenz über wirtschaftlich Berechtigte sicherzustellen und Missbrauch effektiv zu verhindern.⁴

Vor diesem Hintergrund wurde diese sektorspezifische Risikoanalyse inhaltlich und methodisch weiterentwickelt. Die Inhalte bauen auf der **Veröffentlichung von 2020** zum Thema „Risikobewertung möglicher spezifischer Anfälligkeiten juristischer Personen und sonstiger Rechtsgestaltungen für den Missbrauch zu Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungszwecken in Deutschland“⁵ auf und berücksichtigen spezifisches Feedback der FATF aus der Deutschlandprüfung 2022⁶. Im Rahmen der Bewertung des deutschen Systems zu unter IO 1 (Risikobasierter Ansatz) als „Substantial“⁷, IO 3 und 4 (Aufsicht und Compliance im Privatsektor) als „Moderate“ sowie IO 5 (Transparenz über wirtschaftlich Berechtigte) als „Moderate“ wurde beanstandet, dass es Deutschland an einem echten Risikoverständnis in Bezug auf die Risiken von „Legal Persons“ und „Legal Arrangements“, insbesondere zu ausländischen Rechtsgestaltungen, mangle.

Im Rahmen der Aktualisierung der Nationalen Risikoanalyse wurde daher ein besonderer Schwerpunkt auf diesen Einzelband gelegt. Inhalte und Herangehensweise wurden neu konzipiert. Die Auswahl der Untersuchungsgegenstände erfolgte gemeinsam mit der aus zahlreichen Fachleuten zusammengesetzten Arbeitsgruppe und orientierte sich an der Relevanz der Ergebnisse für alle Zielgruppen der Nationalen Risikoanalyse. Die Risikofaktoren für die Bewertung von einzelnen nach deutschem Recht rechtsinstitutionell vorgesehenen Rechts- und Gesellschaftsformen und Arten von Rechtsvereinbarungen (im Folgenden: „**Rechtsformen**“) wurden konkretisiert und fortentwickelt, ebenso wie das Verständnis für Risiken innerhalb der Phasen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie des Lebenszyklus einer Rechtseinheit und die jeweils unterschiedlichen Vorgehensweisen bei der Tatbegehung. Die Analyse stützt sich verstärkt auf quantitative Daten, nationale und internationale Erkenntnisse zu ausländischen Rechtseinheiten und konkreten Vorgehensweisen sowie praktische Erfahrungen der beteiligten Behörden sowie der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe.

Die Bewertung einzelner Rechtsformen stellt dabei keine pauschale Risikozuschreibung für alle entsprechenden Unternehmen dar. Es ist auch kaum möglich, allein durch einen Blick auf die Struktur eines Unternehmens die Intention oder die tatsächliche Nutzung für kriminelle Zwecke festzustellen. Vielmehr hängt das Risiko stets von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der tatsächlichen Nutzung, den Eigentums- und Kontrollstrukturen sowie den Finanztransaktionen. Ziel dieses Berichts ist es, eine differenzierte und risikobasierte Einordnung zu ermöglichen und damit sowohl Behörden als auch

⁴ FATF Methodology S. 81 und S. 90, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/methodology/FATF-Assessment-Methodology-2022.pdf.core-download.inline.pdf> (Stand 18. Mai 2026).

⁵ Abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/sektorspezifische-risikoanalyse-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Stand 18. Mai 2026).

⁶ Abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Mutualevaluations/Mer-germany-2022.html> (Stand 17. März 2025).

⁷ Im Rahmen der Länderprüfungen anhand der „FATF Methodology“ wird sowohl die technische Umsetzung der FATF-Empfehlungen („Technical Compliance“) als auch die tatsächliche Wirksamkeit des Systems („Effectiveness“) anhand der „Immediate Outcomes“ (IOs) bewertet. Folgende Effektivitätsbewertungen können vergeben werden: High (hoch) (HE), Substantial (solide) (SE), Moderate (moderat) (ME) und Low (niedrig) (LE).

Verpflichtete bei der Identifizierung auffälliger Strukturen zu unterstützen.

Die eingebundenen Fachleute haben darüber hinaus zu jedem Untersuchungsgegenstand konkrete Anhaltspunkte benannt, die ein rechtliches Konstrukt oder eine damit verbundene Vorgehensweise im Hinblick auf das Risiko einer möglichen

missbräuchlichen Nutzung auffällig erscheinen lassen können. Dabei geht es um die Abgrenzung zu legalen und wirtschaftlich erklärbaren Gestaltungen. Viele detaillierte und praxisnahe Typologien wurden gesondert erfasst. Diese werden separat genutzt, um in Abstimmung mit der FIU die bestehenden Typologiepapiere weiterzuentwickeln, die dort erstellt und zugänglich gemacht werden.

2 Allgemeine Risikolage in Deutschland: Geldwäsche unter Verwendung von Rechtseinheiten

2.1 Abstraktes Missbrauchspotenzial

Juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften sowie Trusts und andere Rechtsgestaltungen sind ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil eines modernen, zunehmend komplexen und global vernetzten Wirtschaftslebens. Sie ermöglichen wirtschaftliche Teilhabe, unternehmerische Initiative und Investitionen – von handwerklichen Betrieben über Start-ups und mittelständische Unternehmen bis hin zu international agierenden Konzernen. Als solche sind sie legitime und notwendige Instrumente wirtschaftlicher Betätigung und tragen maßgeblich zur Wertschöpfung, Innovation und Beschäftigung bei.

Trotzdem können diese rechtlichen Strukturen missbräuchlich verwendet werden, wobei sich das Missbrauchspotential nach den Möglichkeiten bestimmt, durch Intransparenz und Komplexität die Eigentumsverhältnisse und die Kontrollstrukturen zu verschleiern oder die Zuordnung von Vermögensgegenständen zu erschweren. So kann z. B. durch die mit Rechtseinheiten verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten die Identifikation wirtschaftlich Berechtigter erschwert werden.

Eine Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten ist grundsätzlich unzulässig. Dagegen sind komplexe Eigentümer- und Kontrollstrukturen als solche weder rechtswidrig noch weisen sie per se

auf eine gezielte Verschleierung hin. So können vielschichtige Strukturen aus legitimen wirtschaftlichen, haftungsrechtlichen, steuerlichen oder regulatorischen Gründen geschaffen werden, etwa zur Risikotrennung, zur Vorbereitung von Unternehmensveräußerungen, zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder um gesellschaftsrechtlichen Besonderheiten einzelner Rechtsordnungen Rechnung zu tragen.

Durch eine Konzentration auf das bestehende Missbrauchspotenzial lassen sich Rückschlüsse auf das Risiko von Geldwäsche unter Verwendung von einzelnen in den jeweiligen Rechtsordnungen vorgesehenen Rechtsformen ziehen. Ziel der Analyse ist es, mit konkretem Bezug zu den jeweiligen Rechtsformen Faktoren zu identifizieren, die risikoe erhöhend wirken. Dadurch wird auch deutlich, dass sich das Risiko nicht auf die Rechtseinheit an sich bezieht, sondern sich aus dem spezifischen Kontext ergibt, in dem sie genutzt wird.

Zentrales Vehikel für die Verschleierung der wirtschaftlich Berechtigten von Rechtseinheiten ist die rechtliche Trennung zwischen natürlicher Person und Rechtseinheit. Auch diese Trennung kann erst einmal legitimen Zwecken dienen wie z. B. der Haftungsbeschränkung. Sie erleichtert es aber, Zahlungsströme, Vermögensherkunft und tatsächliche Kontrollverhältnisse zu verdecken und durch geschaffene Intransparenz die Identifizierung der

hinter den Strukturen stehenden natürlichen Personen zu erschweren. So ermöglicht die Nutzung von z. B. Trusts oder Treuhandvereinbarungen im Zusammenhang mit Rechtseinheiten, dass faktisch wirtschaftlich Berechtigte nach außen nicht in Erscheinung treten, obwohl sie Kontrolle über Geschäftsabläufe und Vermögenswerte ausüben. Die Nutzung in- oder ausländischer Rechtseinheiten, Briefkastengesellschaften, Strohpersonen oder mehrstufiger Beteiligungsstrukturen – häufig unter Einbindung spezialisierter Dienstleister wie Trust and Company Service Providern (TCSPs)⁸ – führt zu Intransparenz und erschwert die Nachvollziehbarkeit wirtschaftlich Berechtigter erheblich. Zur konkreten Bestimmung dieses Risikos ist es zunächst erforderlich, in diesem Kapitel die allgemeine Risikolage in Bezug auf Rechtseinheiten darzustellen, bevor diese in Bezug auf die jeweiligen Rechtseinheiten konkretisiert werden.

Die Verwendung von Rechtseinheiten weist vor allem im Vergleich zu anderen Begehungsformen (z. B. informelle Finanztransfersysteme) ein erhöhtes Risiko auf, gerade weil äußere Legitimationsmerkmale – etwa Registereintrag, Steuernummer, Geschäftsanschrift oder Bankverbindungen – einen Anschein von Seriosität vermitteln. Illegale Aktivitäten lassen sich so leichter tarnen. Unternehmen eignen sich in besonderer Weise zur Legendenbildung für häufige Bareinzahlungen und grenzüber-

schreitende Überweisungen, die Aufdeckung zugrunde liegender Scheingeschäfte erfordert insbesondere bei internationalen Sachverhalten regelmäßig einen erhöhten Ermittlungsaufwand.

Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe⁹ spielt bei einem relevanten Anteil der in Deutschland festgestellten Geldwäschefälle die Nutzung von Rechtseinheiten eine maßgebliche Rolle, insbesondere in kapitalintensiven Branchen. Auch auf europäischer Ebene zeigt sich die Bedeutung entsprechender Strukturen: Der überwiegende Teil der besonders gefährlichen kriminellen Netzwerke greift nach Erkenntnissen von Europol gezielt auf Unternehmensstrukturen zurück¹⁰. Verpflichteten in Deutschland sind dabei insbesondere Transaktionen in der Baubranche sowie die Immobilienbranche aufgefallen; in Bezug auf sogenannte Offshore Finanzzentren (OFCs)¹¹ auch unklare Mittelherkünfte in der Glücksspielbranche.

Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe haben die Höhe und Strukturierung der zu waschenden Vermögenswerte maßgeblichen Einfluss auf die Wahl der Begehungsform. Wegen des mit ihnen verbundenen Aufwands sowie der regelmäßig erforderlichen längerfristigen Planung sind bestimmte Rechtseinheiten – insbesondere Kapitalgesellschaften oder Trusts – in der Regel erst dann attraktiv, wenn größere Geldsummen in den Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden sollen.

⁸ TCSPs sind nach der Definition der FATF natürliche oder juristische Personen, die gewerblich für Dritte bestimmte Dienstleistungen erbringen. Hierzu zählen insbesondere die Gründung von Gesellschaften oder anderen Rechtseinheiten, die Übernahme von Leitungs- oder Treuhandfunktionen (z. B. als Geschäftsführer, Gesellschafter oder Trustee), die Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäftsadresse oder entsprechender Verwaltungsleistungen sowie die Ausübung von Nominee-Funktionen, vgl. FATF, Methodology, 2025, General Glossary S. 173.

⁹ Vgl. zur genauen Zusammensetzung und methodischen Einbindung der Arbeitsgruppe die Erläuterungen in der Methodik, Annex A.

¹⁰ Europol, 2024: „Decoding The EU's Most Threatening Criminal Networks“, S. 10.

¹¹ Gemeint sind Länder, die nach der Definition der FATF sowie der OECD als sog. Offshore Financial Centers gelten, vgl. FATF/Egmont, Concealment Beneficial Ownership, S. 79, Fn. 67 mit Verweis auf OECD Glossar. Unter den sog. Offshore Companies versteht man Rechtsgestaltungen, die in ausländischen Jurisdiktionen eingesetzt werden, um einen besonderen Vorteil zu erhalten, der im eigentlichen

Heimatstaat in der Form nicht existiert. Der Begriff OFC ist teilweise negativ konnotiert und wird mit dem des Schattenfinanzplatzes gleichgesetzt. Die Definition sollte aber trotz ihrer häufigen Erwähnung im Zusammenhang mit Geldwäschedelikten unabhängig von der konkreten (In-)Transparenz der jeweiligen Jurisdiktion verstanden werden. Als OFC gelten Länder oder Jurisdiktionen, soweit • die dort ansässigen Finanzinstitute ihre Geschäfte in erster Linie mit gebietsfremden Kunden, in Fremdwährung und in einem Umfang, der nicht im Verhältnis zur eigenen Wirtschaft steht, führen,

• Gesellschaften im Besitz oder in der Kontrolle von Gebietsfremden eine bedeutende Rolle innerhalb des Landes spielen und

• die dort ansässigen Gesellschaften in den Genuss von Steuervorteilen kommen können, die ansonsten nicht zur Verfügung stünden.

Den Datenauswertungen wurde die auf der übereinstimmenden Definition des Internationalen Währungsfonds basierende OFC-Liste von Eurostat aus dem Jahr 2018 zugrunde gelegt.

2.2 Internationale Dimension und Standortfaktoren

Grenzüberschreitende Geldwäsche ist auch in Deutschland von besonderer Relevanz. Internationale Strukturen können angesichts lediglich national eingerichteter Register Intransparenz verstärken. Sie erleichtern die gezielte Verschleierung von Vermögenswerten durch mehrschichtige Gesellschaftskonstruktionen, komplexe Eigentums- und Kontrollgeflechte sowie grenzüberschreitende Zahlungsströme. Ausländische Rechtseinheiten können durch Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen in Deutschland präsent sein, ohne zwingend ein Bankkonto in Deutschland zu haben, und zur Verschleierung der Mittelherkunft beitragen, ohne dass inkriminierte Gelder über ihre Konten fließen. Dadurch werden insbesondere die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Nachverfolgung von Geldflüssen und Erkennung von Vortaten deutlich erschwert.

Internationale Verflechtungen reduzieren aufgrund zeitintensiver Rechtshilfeverfahren mit Drittstaaten und begrenzter Durchsetzungsmöglichkeiten im Ausland das Entdeckungs- und Sanktionsrisiko. Grenzüberschreitende Geldwäsche stellt eine besondere Herausforderung für Strafverfolgungsbehörden und die Effektivität der Geldwäschebekämpfung insgesamt dar. Die wirksame Bekämpfung hängt in besonderem Maße von internationaler Zusammenarbeit und harmonisierten Mindeststandards für Transparenz sowie einer effektiven behördlichen Koordinierung innerhalb Deutschlands ab.

Risikoerhöhend können sich Schwierigkeiten mit bestimmten Staaten auswirken, z. B. aufgrund mangelnder Kooperation, langwieriger, teurer und nicht zielführender Verfahren oder rechtsstaatlicher Schranken – Faktoren, die gezielt zur Begehung von Straftaten ausgenutzt werden. Besonders

risikoerhöhend wirken geringe Transparenzpflichten in bestimmten Jurisdiktionen. Dasselbe gilt für die unzureichende Kontrolle von professionell agierenden TCSPs sowie unzureichende Regulierung von professionellen Treuhanddienstleistungen und Inhaberschuldpapieren. Gleichzeitig tragen internationale Initiativen zur Verbesserung der Transparenz bei – etwa die umfassende Harmonisierung der Transparenzstandards über das EU-Legislativpaket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung¹² und die Verknüpfung von Registern der EU-Mitgliedstaaten über die EU-Plattform BORIS (Beneficial Ownership Registers Interconnection System). In vielen Staaten wurden in den vergangenen Jahren Transparenzregister eingeführt oder erweitert, wodurch die Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter erleichtert wird. Auch internationale Kooperationsmechanismen zwischen Behörden haben sich in den vergangenen Jahren deutlich weiterentwickelt.

Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe erfolgt der überwiegende Anteil der in Deutschland festgestellten Geldwäschefälle unter Nutzung von Rechtseinheiten in grenzüberschreitender Form. Inkriminierte Vermögenswerte fließen sowohl von Deutschland ins Ausland als auch aus dem Ausland nach Deutschland; nach Einschätzung der Arbeitsgruppe und auf Grundlage der ausgewerteten Verdachtsmeldungen an die FIU mit Bezug zu Rechtseinheiten¹³ überwiegt jedoch der Zufluss aus dem Ausland, wobei Deutschland als Zielland fungiert. Dies gilt insbesondere bei Einbindung ausländischer Rechtseinheiten. Zudem zeigt die Auswertung, dass die Mittel meist auf Geschäftskonten der betroffenen Rechtseinheiten eingehen. Bei der speziellen Auswertung von Verdachtsmeldungen mit Offshore-Gesellschaftsstruktur waren jedoch v. a. Inlandsüberweisungen auffällig, während ausländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung (insbesondere die Rechtsform Ltd. und SA) stark herausstachen. Dies verdeutlicht, dass ein relevanter Auslandsbezug zum Zwecke der Verschleierung

¹² Bestehend aus der Richtlinie (EU) 2024/1640, der Verordnung (EU) 2024/1624, der Verordnung (EU) 2024/1620 und der Richtlinie (EU) 2024/1654.

¹³ Es handelt sich um eine Stichprobe aus Meldungen nach dem GwG im Jahr 2024, bei denen Rechtseinheiten vermut-

lich gezielt genutzt werden, um die Geldspur oder den wirtschaftlich Berechtigten zum Zwecke der Geldwäsche oder – in einer gesonderten Stichprobe – Terrorismusfinanzierung zu verschleiern. Vgl. genauere Beschreibung in der Methodik, Annex A.

keine grenzüberschreitende Überweisung ins Ausland erfordert, sondern auch allein in der Gesellschaftsstruktur liegen kann.

Behörden aus der Arbeitsgruppe berichten, dass bei ausländischen Rechtseinheiten, die im Zusammenhang mit Geldwäschehandlungen in Deutschland in Verdacht geraten sind, bestimmte Rechtsordnungen besonders häufig auftreten – eine bedeutende Rolle spielen insbesondere klassische OFCs wie die Bahamas, Bermuda, die Britischen Jungferninseln, die Cayman Islands, Gibraltar, Hongkong, die Isle of Man, die Marshall-Inseln, Mauritius, Panama, die Seychellen und Singapur. Daneben treten auch nahegelegene Staaten wie Liechtenstein und die Schweiz, regelmäßig in Erscheinung. Darüber hinaus liegen der Arbeitsgruppe wiederkehrende Erkenntnisse zu Rechtseinheiten nach dem Recht von China, Dubai bzw. den Vereinigten Arabischen Emiraten, Macau, Malta, Monaco, Russland, der Türkei, dem Vereinigten Königreich, den USA (insbesondere Delaware, Nevada, New Mexico und Wyoming) und Zypern vor.

Ein wesentliches Risiko für grenzüberschreitende Geldwäsche liegt im Missbrauch ausländischer Rechtseinheiten zur Verschleierung von Immobileigentum.

Der grenzüberschreitende Informationsaustausch ist nach Erfahrung der Behörden insbesondere dort erschwert oder gar nicht möglich, wo Datenbanken nicht vorhanden sind, Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten nur beschränkt erhoben werden (die meisten der oben genannten Länder, v. a. die OFCs), Informationen aufgrund des EuGH-Urteils vom 22.11.2022 (Az. C-37/20, C-601/20) nicht mehr öffentlich zugänglich und noch nicht an BORIS angebunden sind oder wo sprachliche Hürden, hohe Kosten, fehlende Kooperationsübereinkommen oder mangelnder politischer Wille zur Kooperation die Datenerhebung erschweren.

Die häufigsten Bezüge in einer betrachteten Stichprobe von Verdachtsmeldungen mit Bezug zu

OFC-Strukturen betreffen Hongkong sowie – mit Abstand – die Britischen Jungferninseln und Curaçao (jeweils v. a. Ltds.). Häufigste Herkunftsländer der aufgefallenen Transaktionen waren Deutschland, Liechtenstein (v. a. AGs) und Österreich, während die größten Volumina in Deutschland verblieben oder nach Liechtenstein und in die Schweiz geflossen sind. Im Zusammenhang mit Geldwäsche im Glücksspielsektor treten besonders Curaçao, Gibraltar, Malta und Zypern hervor.

Folgende Faktoren ergänzen die Einordnung der deutschlandspezifischen Risiken grenzüberschreitender Geldwäsche: Der in Deutschland bisher vergleichsweise liberale Bargeldverkehr hat gerade bei bargeldintensiven Vorfällen die Platzierung inkriminierter Gelder begünstigt. Gleichzeitig vereinfachen die wirtschaftliche Attraktivität und internationale Verflechtung des Standorts den Zu- und Abfluss dieser Gelder. Als Exportland verzeichnet Deutschland strukturell viele eingehende Zahlungen, was die unauffällige Konstruktion grenzüberschreitender Scheingeschäfte erleichtert.

Die internationale Verflechtung zeigt sich auch in den Eigentümer- und Kontrollstrukturen:

Laut einer Erhebung von Transcrime¹⁴ anhand von Daten des Bureaus van Dijk aus dem Jahr 2015 hatten Rechtseinheiten mit Sitz in Deutschland im internationalen Vergleich mit 3,4 Prozent wenige ausländische Anteilseigner. Allerdings kamen im Vergleich viele dieser Anteilseigner aus sogenannten „Secrecy Jurisdictions im Sinne des Rankings des Tax Justice Networks“ (unter welchen sich wichtige deutsche Partnerländer befinden, z. B. USA, Schweiz, Luxemburg und Niederlande).¹⁵ Die Studie von Transcrime hat außerdem festgestellt, dass deutsche Rechtseinheiten besonders komplexe Eigentumsstrukturen aufweisen, weil zwischen dem wirtschaftlich Berechtigten und der Rechtseinheit im Schnitt 1,29 Ebenen liegen – ein im internationalen Vergleich hoher Wert.¹⁶

¹⁴ Final Report des EU More Projektes von Transcrime: Mapping the risk of serious and organised crime infiltration in Europe, 2018, S. 71, abrufbar unter:

https://www.transcrime.it/wp-content/uploads/2018/12/MORE_FinalReport.pdf (Stand: 7. Januar 2025).

¹⁵ Ebenda, S. 74.

¹⁶ Ebenda, S. 78.

Komplexe bzw. grenzüberschreitende Eigentümer- und Kontrollstrukturen sind an einem international verflochtenen Wirtschaftsstandort wie Deutschland erwartbar und nicht per se risikobehaftet. Die folgenden Befunde aus den Datenauswertungen für die Lage in Deutschland sind deshalb unauffällig. Sie können aber in Verbindung mit den in der weiteren Analyse aufgezeigten qualitativen Risiken auf quantitative Potenziale hinweisen. Alle Daten entsprechen dem Stand vom 4. März 2026, vgl. jeweils auch ausführliche Darstellung und dazugehörige Grafiken im Annex B.

7,6 Prozent aller im Transparenzregister eingetragenen Vereinigungen mit Sitz in Deutschland haben mindestens einen Anteilseigner mit (Wohn-)Sitz im Ausland innerhalb der ermittelten Struktur. Diese Anteilseigner sind zu 61 Prozent ausländische Vereinigungen und zu 39 Prozent ausländische natürlichen Personen.

3,8 Prozent aller wirtschaftlich Berechtigten der Vereinigungen haben einen Wohnsitz im Ausland, 6 Prozent (ausschließlich) eine ausländische Staatsangehörigkeit.¹⁷ Die Wohnsitze verteilen sich auf 179 Länder, die Staatsangehörigkeiten auf 176 Länder. Etwa die Hälfte der wirtschaftlich Berechtigten, die eine ausländische Staatsbürgerschaft haben, wohnt in Deutschland und weitere 36 Prozent in einem direkten Nachbarstaat.

Bei 70 Prozent der wirtschaftlich Berechtigten mit Wohnsitz im Ausland stimmt das Wohnsitzland mit der angegebenen Staatsangehörigkeit (oder bei Mehrfachstaatlern mit einer der angegebenen Staatsangehörigkeiten) überein. 18 Prozent, also fast ein Fünftel der wirtschaftlich Berechtigten, welche einen Wohnsitz im Ausland haben, sind deutsche Staatsbürger. 12 Prozent der wirtschaftlich Berechtigten, die einen Wohnsitz im Ausland haben, kommen ursprünglich aus einem Drittland.

Die Hälfte der wirtschaftlich Berechtigten mit einem Wohnsitz im Ausland hat diesen in einem Nachbarland von Deutschland, vorrangig in der Schweiz und Österreich. An dritter Stelle folgen die USA.

Natürliche Personen, die unmittelbar Anteile an deutschen Vereinigungen halten, stammen am häufigsten aus der Schweiz, gefolgt von dem Vereinigten Königreich und den USA. Wirtschaftlich Berechtigte stammen am häufigsten aus Österreich, der Türkei und den Niederlanden.

Ausländische Vereinigungen, die unmittelbar Anteile an deutschen Vereinigungen halten, sind am häufigsten in Luxemburg ansässig, gefolgt von der Schweiz und den Niederlanden. Luxemburg hebt sich dadurch ab, dass die direkten Anteilseigner fast ausschließlich weitere Rechtseinheiten sind. Aber auch bei Liechtenstein, Schweden, Zypern und Niederlande sind die Anteilseigner zu über 80 Prozent Rechtseinheiten.

Zu berücksichtigen ist, dass mit 0,14 Prozent nur relativ wenige der deutschen Vereinigungen direkte Bezüge in die von der FATF und der EU gelisteten Risikostaat aufweisen. Selbiges gilt für OFCs, in die nur 0,42 Prozent der Vereinigungen direkte Bezüge aufweisen. Bei den wirtschaftlich Berechtigten zeigt sich ein ähnliches Bild; von ihnen wohnen ebenfalls nur 0,1 Prozent in einem FATF-/EU-Risikostaat und 0,3 Prozent haben eine entsprechende Staatsangehörigkeit. Ebenfalls 0,1 Prozent aller wirtschaftlich Berechtigten haben einen Wohnsitz in einem OFC. Diese Länder stellen damit nur eine geringe abstrakt-generelle Bedrohung in Bezug auf Beteiligungsstrukturen dar.

Bei den Rechtseinheiten, die Anteilseigner deutscher Rechtseinheiten sind, stechen allerdings die beiden FATF-/EU-Risikostaat Britische Jungferninseln und Bulgarien heraus. In Bezug auf die

¹⁷ Bei der Auswertung wurden wirtschaftlich Berechtigte, die neben einer zweiten auch die deutsche Staatsangehörigkeit haben, nicht einbezogen. Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten (sofern es sich nur um ausländische Staatsangehörigkeiten handelt) wurden mehrfach gezählt. Laut Ausländerstatistik des Statistischen Bundesamts von 2025 leben rund 14,07 Mio. Menschen mit ausschließlich

ausländischer Staatsbürgerschaft in Deutschland, was ungefähr 17 Prozent der Gesamtbevölkerung entspricht (vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/auslaenderstatistik-stichtag.html?utm_source=chatgpt.com).

OFCs fallen die folgenden Länder auf: Liechtenstein, Singapur, Cayman Islands, Jersey, Guernsey, Hongkong, Britische Jungferninseln, Mauritius, Seychellen, Bermuda.

Die am häufigsten vertretenen FATF-/EU-Risikoländer, aus welchen natürliche Personen kommen, die Anteile an deutschen Rechtseinheiten halten, waren Russland, Monaco, Venezuela und Bulgarien. Bei den Wohnsitzländern von wirtschaftlich Berechtigten gilt dies für die folgenden FATF-/EU-Risikoländer: Russland, gefolgt von Bulgarien und Iran.

Ausländische Gesellschaften, die selbst im deutschen Transparenzregister registriert sind, lassen sich in den Datenauswertungen v. a. mit Immobilieneigentum in Deutschland in Zusammenhang bringen.¹⁸ Die eingetragenen 5.266 ausländischen Rechtseinheiten aus insgesamt 104 Staaten haben ihren Sitz zu 42,5 Prozent in einem Mitgliedstaat der EU und zu 57,5 Prozent in einem Drittstaat. Die meisten ausländischen Rechtseinheiten, die im Transparenzregister eingetragen sind, haben ihren Sitz in der Schweiz (1.084), gefolgt von den Niederlanden (674), USA (472) und dem Vereinigten Königreich (407). Von allen ausländischen Rechtseinheiten mit Immobilieneigentum kommen aus diesen Ländern mit Abstand die meisten. Es fällt auf, dass Luxemburg mit 333 auf Platz 5 weit vorne liegt. Zypern liegt mit 84 noch vor Nachbarländern wie Frankreich und Polen. Dabei ist zu beachten, dass ausländische Rechtseinheiten beim Immobilienerwerb nicht eintragungspflichtig sind, sofern sie bereits im Transparenzregister eines anderen EU-Mitgliedstaates eingetragen sind.

Ein großer Teil, nämlich 51,5 Prozent der Rechtseinheiten hat ihren Sitz in den direkten Nachbarländern Deutschlands. Die FATF-/EU-Risikostaa-ten spielen mit 2 Prozent (insgesamt 104 Rechtseinheiten) auch in dieser Gruppe nur eine geringe Rolle, ein abstrakt leicht erhöhtes Risiko

dürften wegen ihres häufigeren Vorkommens Bulgarien und die Britischen Jungferninseln aufweisen.

Mit 10 Prozent spielen allerdings die **OFCs eine relevante Rolle** als Jurisdiktionen von Gesellschaften mit Immobilieneigentum in Deutschland. In diesem Zusammenhang besteht eine erhöhte Exposition insbesondere gegenüber Liechtenstein, Hongkong und Guernsey.

Die Auswertungen zeigen, dass die Gruppe ausländischer Rechtseinheiten mit Immobilieneigentum eine hohe Quote fiktiver wirtschaftlich Berechtigter¹⁹ (35 Prozent) aufweist. Zum Vergleich: Bei der Rechtsform GmbH sind es lediglich 17,68 Prozent. Allerdings geben die meisten dieser ausländischen Rechtseinheiten an, auf Grund ihrer Gestaltung tatsächlich keinen wirtschaftlich Berechtigten zu haben (z. B., weil keiner der Anteilseigner die 25 Prozent-Schwelle erreicht). Bei den häufig zu erwartenden Investitionsvehikeln wie beispielsweise einem luxemburgischen Fonds erscheint dies auch nachvollziehbar. Die Zahl der Rechtseinheiten, die ihren tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten schlicht nicht ermitteln konnten, ist in dieser Gruppe gegenüber den anderen Rechtsformen nicht auffällig erhöht.

Im Transparenzregister sind aktuell 58 Trusts mit insgesamt 217 wirtschaftlich Berechtigten eingetragen (z. B. aufgrund einer Verwaltung in Deutschland, Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder Erwerb von Immobilieneigentum). Diese haben ihren Wohnsitz am häufigsten in Deutschland (70), gefolgt von USA (62) und Südafrika (28). Daneben sind 342 trustähnliche Rechtsgestaltungen eingetragen.

In deutschen Justizregistern werden Rechtseinheiten ausländischen Rechts erfasst, wenn sie in Deutschland tätig sind (z. B. durch Zweigniederlassung). Registriert sind 5.656 Kapitalgesellschaften im Handelsregister Abteilung B, 113 Personengesellschaften im Handelsregister Abteilung A, 62

¹⁸ Vereinigungen mit Sitz im Ausland müssen seit 01.01.2020 an das Transparenzregister melden, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie zu erwerben, (vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 und 3 GwG).

¹⁹ Soweit es keinen wirtschaftlich Berechtigten gibt (z. B. Streubesitz) oder sich dieser trotz umfassender Prüfungen

und ohne dass Tatsachen nach § 43 Abs. 1 GwG vorliegen nicht ermitteln lässt, gilt gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 GwG der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter (sog. fiktiv wirtschaftlich Berechtigter).

Partnerschaften freier Berufe im Partnerschaftsregister sowie 19 Genossenschaften mit inländischer Niederlassung.

2.3 Vortaten und Tätermerkmale

Die für die Geldwäsche verwendeten Rechtseinheiten sind häufig bereits auf Ebene der **Vortat** involviert. Die Arbeitsgruppe sieht hier insbesondere wirtschaftskriminelle Delikte (z. B. Betrug, Steuer- oder Insolvenzstraftaten, Sanktionsumgehung) sowie Delikte im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität²⁰ (etwa Drogenhandel, groß angelegte Betrugsmaschinen oder Schleusungskriminalität). Bei aufwendig konstruierten Geldwäschestrukturen sind regelmäßig auch die Vortaten komplex ausgestaltet; zudem kann es auch eine arbeitsteilige oder professionelle „Geldwäsche as a Service“ geben. Nach einer Europol-Studie greifen nur 4 Prozent der kriminellen Netzwerke auf externe Geldwäsche-Dienstleister zurück; 96 Prozent waschen ihre Erträge dagegen selbst.²¹

Personen, die Geldwäsche professionell betreiben, verfügen nach Erfahrungen von Arbeitsgruppenmitgliedern oft über ein hohes Bildungsniveau, betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie unternehmerische Vorerfahrung. Vorstrafen liegen nur selten vor – vermutlich auch, weil vorangegangene Straftaten infolge professioneller Verschleierung unentdeckt blieben. Bei den grenzüberschreitenden Verbindungen der handelnden Personen zeigen sich Muster, die denen im Bereich der Organisierten Kriminalität ähneln. Dabei bestehen Bezüge zu bestimmten Regionen, insbesondere zum arabischen Raum, zu Teilen Asiens sowie zu Südosteuropa.

Daten von FIU und Transparenzregister zeigen ebenfalls, dass wirtschaftlich Berechtigte verdächtiger Rechtseinheiten überdurchschnittlich häufig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (30 Prozent, +25 Prozentpunkte im Vergleich zu wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister insgesamt), jedoch meist (zu 90 Prozent) einen deutschen Wohnsitz haben. Am häufigsten kamen die wirtschaftlich Berechtigten in der Stichprobe aus der Türkei, Serbien und Belgien sowie aus dem FATF-/EU-Risikostaat Bulgarien.

Professionelle Intermediäre unterstützen nach Erkenntnissen der FATF häufig vorsätzlich bei der Platzierung und Verschleierung illegal erwirtschafteter Gelder. Gängige Methoden seien etwa die Verwahrung von Geldern über Treuhand- oder Anderkonten von Angehörigen der rechtsberatenden und notariellen Berufe, die Errichtung von Gesellschafts- oder Truststrukturen mit vorgeschalteten Eigentumsebenen sowie der treuhänderische Erwerb von Immobilien oder hochwertigen Vermögensgegenständen im eigenen Namen für Rechnung des wirtschaftlich Berechtigten. Ziel ist regelmäßig die Verschleierung von Eigentumsverhältnissen und Mittelherkunft.²²

Nach überwiegender Erfahrung der Arbeitsgruppe sind Intermediäre, die bewusst konzeptionelle Dienstleistungen für Zwecke der Geldwäsche in relevanter Größenordnung anbieten, in Deutschland eher selten ansässig. Gleichwohl entfaltet die Bedrohung aus dem Ausland Wirkung in Deutschland, da entsprechende Dienstleistungen grenzüberschreitend in Anspruch genommen werden. Dies haben etwa die Panama Papers oder andere Leaks und Geldwäschefälle gezeigt, in welchen zahlreiche Bezüge zu Deutschland aufgedeckt wurden. Hierdurch wurden auch Überschneidungen

²⁰ Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- unter Anwendung von Gewalt oder anderen zu Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

zusammenwirken. Diese Definition wurde im Mai 1990 von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei verabschiedet und stellt die Grundlage für Datenerhebungen in diesem Bereich dar.

²¹ Europol, 2024: „Decoding The EU’s Most Threatening Criminal Networks“, S. 14.

²² Vgl. FATF, Report on Money Laundering Typologies 2003–2004, S. 24, Nr. 87; FATF, Leitfaden zum risikobasierten Ansatz für Angehörige der Rechtsberufe, Stand: Juni 2019, S. 14 f.

von Verschleierungsmechanismen zur Steuervermeidung und -hinterziehung und zur Geldwäsche aufgezeigt. Die Nutzung von Dienstleistungen zur Errichtung komplexer Schemata spricht regelmäßig für ein professionelles und international ausgerichtetes Vorgehen auf Seiten der handelnden Personen und setzt erhebliche finanzielle Ressourcen voraus. Durch die Digitalisierung können entsprechende Strukturen ortsunabhängig eingerichtet und gesteuert werden, so dass Tatbeteiligte, Intermediäre und eingesetzte Rechtseinheiten in unterschiedlichen Jurisdiktionen ansässig sind; vgl. auch die ausführliche Risikobewertung zum Thema Geldwäsche mittels Rechtseinheiten als Dienstleistung, Kapitel 5.6.

2.4 Missbrauchspotenziale entlang der typischen Geldwäschephasen

Die konkreten Risikofaktoren für die jeweiligen Rechtsformen und damit zusammenhängende Umstände lassen sich anhand der Zielrichtung der in den typischen Phasen der Geldwäsche häufig vorkommenden Tatkonstellationen ableiten. Das nachfolgend zugrunde gelegte klassische Drei-Phasen-Modell dient dabei als analytischer Rahmen, auch wenn die Phasen in der Praxis nicht strikt getrennt verlaufen, sich überlagern oder wiederholen können und teilweise in einem „Kreislauf“ ineinandergreifen.

In der **Platzierungsphase** (Placement) werden Rechtseinheiten vornehmlich als Instrumente zur Einspeisung illegal erlangter – insbesondere barer – Vermögenswerte in den legalen Finanzkreislauf genutzt. Dies erfolgt häufig über bargeldintensive Geschäftsmodelle unter Einsatz von sogenannten Frontunternehmen. Nach den Erfahrungen der Arbeitsgruppe eignen sich hierzu insbesondere Branchen mit regelmäßig hohen Barumsätzen, etwa Gastronomiebetriebe, Juweliere oder stationäre Glücksspielangebote, da sich dort legale Einnahmen und illegale oder fingierte Zahlungsströme vergleichsweise unauffällig vermengen lassen.

Für die Auswahl der Rechtsform sind daher weniger gesellschaftsrechtliche Besonderheiten unterschiedlicher Rechtsformen als vielmehr praktische

Gesichtspunkte maßgeblich. Dazu zählen eine einfache und kostengünstige Gründung oder Übernahmefähigkeit, eine vergleichsweise geringe regulatorische Kontrolldichte, eine nach außen plausibel wirkende Geschäftstätigkeit sowie die Möglichkeit, Bargeld oder hohe Transaktionsvolumina ohne besondere Auffälligkeiten zu bewegen.

Alternativ wird im Placement Bargeld ins Ausland verbracht und dort – unmittelbar oder unter Einschaltung Dritter – in Buchgeld transformiert. Mit diesen Mitteln erfolgt sodann, teilweise bereits im Übergang zur Verschleierungsphase, der Kauf eines Unternehmens.

In der **Verschleierungsphase** (Layering) werden die aus der Vortat stammenden Vermögenswerte durch eine Vielzahl von Transaktionen so fragmentiert und umgeleitet, dass ihre Herkunft nicht mehr ohne weiteres nachvollziehbar ist und ein Zugriff durch Strafverfolgungsbehörden erschwert wird. Hierzu werden Gelder häufig über mehrere Konten unterschiedlicher Rechtseinheiten transferiert, nicht selten mit grenzüberschreitendem Bezug. Als typisch wahrgenommen werden Kettentransaktionen zwischen formal unabhängigen, tatsächlich jedoch durch dieselben Beteiligten kontrollierten Gesellschaften, der Einsatz von Briefkasten- oder Mantelgesellschaften ohne nennenswerte wirtschaftliche Substanz sowie mehrstufige Beteiligungs- und Kontrollstrukturen. Auch häufige Wechsel von Gesellschaftern, Geschäftsführern, Firmensitz oder Rechtsform erhöhen die Intransparenz und können damit der Verschleierung dienen.

Entscheidend bei der Wahl der Rechtsform sind wiederum ihre Flexibilität, leichte Gründung und Liquidierbarkeit, aber auch internationale Einsetzbarkeit sowie die Möglichkeit, Eigentums- und Kontrollverhältnisse zu verschachteln. Das Risiko steigt insbesondere bei Bezügen zu Rechtsordnungen, in denen Transparenzregister, Offenlegungspflichten oder effektive Kontrollmechanismen fehlen oder umgangen werden können.

Geldwäscherisiken können sich aber nicht nur aus komplexen Gesellschaftskonstruktionen ergeben, sondern auch aus formal einfachen Eigentümer- und Kontrollstrukturen. Bspw. waren die Strukturen der gemeldeten Rechtseinheiten aus der Stich-

probe der FIU aus Verdachtsmeldungen nicht – oder zumindest nicht sichtbar – komplex. Die durchschnittliche Anzahl der Ebenen zwischen Rechtseinheit und wirtschaftlich Berechtigten lag bei den Geldwäsche-Verdachtsfällen bei 1,07.

In der **Integrationsphase** werden die zuvor verschleierte Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf überführt und wirtschaftlich nutzbar gemacht. Die in den vorangegangenen Phasen aufgebaute Legende – etwa durch scheinbar legitime Geschäftstätigkeit – wirkt fort, ohne dass zwingend weitere Täuschungshandlungen erforderlich sind. Die Mittel werden typischerweise in Immobilien, Unternehmensbeteiligungen, Finanzanlagen oder werthaltige Sachgüter investiert oder in Form von Gehältern, Dividenden, Darlehen oder Steuerzahlungen in den regulären Wirtschaftskreislauf eingebracht. Vermehrt wurde beobachtet, dass bemakelte Kontoguthaben als Sicherheit für Kredite bei Kreditinstituten oder kontrollierten Unternehmen verwendet wurden, bspw. für sogenannte Loan-Backs oder Back-to-Back Loans.

In dieser Phase ist grundsätzlich jede Rechtsform geeignet. Entscheidend für die Wahl im konkreten Fall ist daher nicht ihre rechtliche Ausgestaltung, sondern ihre Einbettung in ein plausibles wirtschaftliches Umfeld, ihre Akzeptanz im jeweiligen Marktsegment sowie die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, Vermögenswerte flexibel zu übertragen oder wieder zu entnehmen. Insbesondere verschachtelte, häufig grenzüberschreitende Holding- oder Beteiligungsstrukturen können dazu dienen, die Herkunft der Mittel dauerhaft zu verschleiern und zugleich formell legale Geschäftstätigkeit aufrechtzuerhalten.

Die **Rückführung** der Vermögenswerte in kriminelle Strukturen, um diese zu erhalten und weitere Straftaten vorzubereiten, kann jederzeit im Anschluss an die Vortat, mit dem Layering oder der Integration und unter Nutzung der dabei entsprechend eingesetzten Rechtseinheiten erfolgen.

2.5 Missbrauchspotenziale entlang eines typischen Lebenszyklus einer Rechtseinheit

Risikofaktoren für Geldwäsche durch die missbräuchliche Verwendung von Rechtseinheiten lassen sich entlang typischer Prozesse und Zustände im Lebenszyklus verschiedener Rechtsformen – von der Gründung bis zur Liquidation – strukturieren. Die einzelnen Rechtsformen unterscheiden sich dabei in ihren rechtlichen Anforderungen, Gestaltungsmöglichkeiten und tatsächlichen Nutzungskontexten innerhalb dieser Lebensphasen.

Ziel ist die Identifikation potenzieller, lebensphasenbezogener Risikofaktoren als Grundlage für die nachfolgende rechtsformspezifische Bewertung. Maßgeblich ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen rechtliche oder tatsächliche Ausgestaltungen geeignet sein können, Intransparenz zu begünstigen oder zu begrenzen. Risikoerhöhend wirken insbesondere solche Faktoren, die die Nachvollziehbarkeit von Eigentums- und Kontrollstrukturen erschweren, die Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter beeinträchtigen oder die Plausibilisierung von Zahlungsströmen unter Verwendung scheinbar legitimer Geschäftsvorfälle ermöglichen. Risikomindernd wirken demgegenüber insbesondere formalisierte Verfahren, eine registrierte Nachvollziehbarkeit, die Einbindung unabhängiger Intermediäre sowie effektive Identitäts- und Plausibilitätsprüfungen.

Für die Analyse ist zwischen zwei Ebenen zu unterscheiden: Zwischen Merkmalen, die eine Rechtsform aus praktischen Gründen für wirtschaftliche Aktivitäten geeignet machen, und solchen Gestaltungsmöglichkeiten, die gezielt zur Herstellung oder Ausnutzung von Intransparenz genutzt werden können. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, inwieweit sich trotz bestehender Schutzmechanismen Umgehungspraktiken herausgebildet haben, die deren Wirkung relativieren.

Die entlang des Lebenszyklus deutscher Rechtseinheiten entwickelten Phasen lassen sich teilweise auch auf ausländische Rechtseinheiten übertragen, die in Deutschland oder mit Deutschlandbezug eingesetzt werden. Unterschiede in den rechtlichen Rahmenbedingungen können dabei insbesondere

im Hinblick auf Transparenzanforderungen und Registerzugänglichkeit zu abweichenden Risikoprofilen führen.

In allen Phasen ist zudem die Rolle professioneller Intermediäre zu berücksichtigen. Deren Dienstleis-

tungen können legitimen wirtschaftlichen Zwecken dienen, bei missbräuchlicher Ausgestaltung jedoch bei bestimmten Rechtsformen gezielt zur Abschirmung wirtschaftlich Berechtigter, zur organisatorischen Entkopplung oder zur Standardisierung von Verschleierungsstrukturen eingesetzt werden.

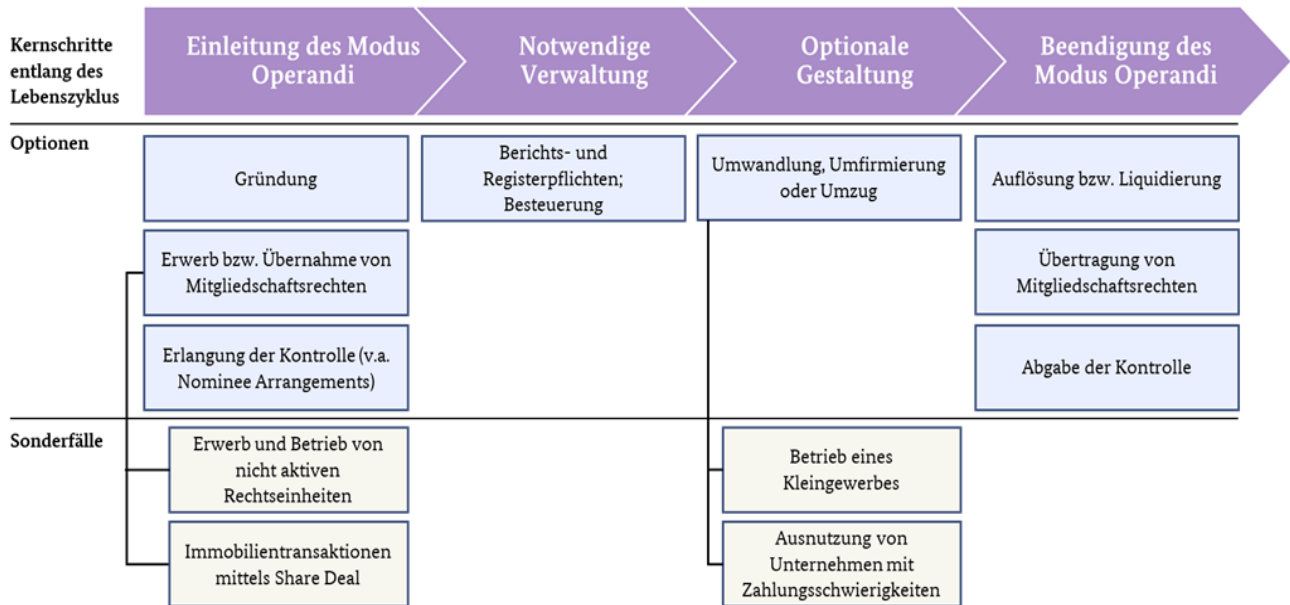


Abbildung 1: Kernschritte entlang des typischen Lebenszyklus von Rechtseinheiten

Die **Gründung** ist für sich genommen nicht risikobehaftet. Sie ist konstitutiver Akt für die Existenz einer Rechtseinheit. Sie kann jedoch als Ausgangspunkt für die gezielte Anlage intransparenter Strukturen dienen.

In der Gründungsphase kann die Wahl einer bestimmten Rechtsform durch folgende Faktoren beeinflusst werden: Schnell, kostengünstig und mit geringem administrativem Aufwand zu gründen und praktikabel im laufenden Geschäftsbetrieb. Diese Faktoren sind für legale Marktteilnehmer und für die Begehung von Geldwäsche gleichermaßen relevant. Auch hierbei ist von einer Kosten-Nutzen-Abwägung auszugehen; dabei hat sich gezeigt, dass die Gründungskomplexität gegenüber der späteren operativen Nutzbarkeit der Rechtseinheit und Möglichkeit, größere Summen zu integrieren, an Bedeutung verliert.

Ein erhöhtes Risiko kann sich insbesondere dann ergeben, wenn bereits im Rahmen der Gründung

gezielt Voraussetzungen für spätere Verschleierungen geschaffen werden. Dies zeigt sich in der Praxis etwa durch:

- die Wahl weit gefasster oder austauschbarer Geschäftszwecke zur späteren Legenderung von Zahlungsströmen,
- die Verwendung unzutreffender Geschäftsanschriften oder Sammeladressen,
- die Einbindung von Strohpersonen als formale Gesellschafter oder Geschäftsführer,
- die Einbindung ausländischer Gesellschaften zur Schaffung mehrstufiger Beteiligungsstrukturen.

Solche Konstellationen können die Zuordnung wirtschaftlich Berechtigter von Beginn an erschweren und spätere Ermittlungen verzögern.

Risikomindernd wirken in Deutschland insbesondere notarielle Beurkundungs- und Beglaubigungserfordernisse, registerrechtliche Eintragungen sowie Identitätsprüfungen. Diese erhöhen die formale Kontrolle und erschweren die Verwen-

dung offensichtlich falscher Identitäten oder Dokumente. Gleichwohl zeigt die Praxis, dass diese Schutzmechanismen durch den Einsatz von Strohpersonen oder vorgeschalteten Intermediären teilweise umgangen werden können.

Die Rolle professioneller Intermediäre ist in dieser Phase besonders relevant. Soweit Gründungsprozesse vollständig ausgelagert werden und Treuhand- oder Vertretungsstrukturen bereitgestellt werden, kann dies die Distanz zwischen den tatsächlich handelnden Personen und der Rechtseinheit vergrößern. Risikoerhöhend wirkt dies insbesondere dann, wenn solche Dienstleistungen standardisiert, grenzüberschreitend und ohne vertiefte Prüfung angeboten werden.

Bei ausländischen Gründungen kann ein erhöhtes Risiko bestehen, wenn geringere Anforderungen an die Identitätsprüfung, Transparenz oder physische Präsenz bestehen. Dies gilt insbesondere für Gründungen, die ohne persönlichen Kontakt durchgeführt werden und bei denen die Identitätsprüfung auf digital übermittelten Dokumenten beruht.

Der **Erwerb oder die Übernahme von Mitgliedschaftsrechten** an bestehenden Rechtseinheiten kann eine Alternative zur Neugründung darstellen. Einerseits entfallen die Gründungshürden, andererseits können bestehende Unternehmensstrukturen, einschließlich des gesellschaftsrechtlichen Status, der Außenwirkung (Image) und des Bankkontos, übernommen und weitergegeben werden. Daneben können auch Finanzierungsinstrumente wie Kapitalerhöhungen, Darlehen oder der Erwerb von Schuldverschreibungen zur Einschleusung illegaler Gelder genutzt werden.

Die Möglichkeit, die Rechtsform als Vorratsgesellschaft zu erwerben, kann die Verkomplizierung von Eigentums- und Kontrollstrukturen sowie die Abschirmung wirtschaftlich Berechtigter praktisch erleichtern. Risikoerhöhend wirkt insbesondere eine geringe wirtschaftliche Substanz, die Nutzung von Massendomiziladressen oder die Einbindung von „Nominees“ bzw. Treuhandvereinbarungen. Ein weiterer relevanter Anwendungsfall ist die mittelbare Übertragung von Vermögenswerten über gesellschaftsrechtliche Beteiligungen, etwa im Immobilienbereich. Hier kann Intransparenz (insbesondere durch mehrstufige Beteiligungsstrukturen) den Einsatz ausländischer Gesellschaften oder die

gezielte Verwendung fiktiver wirtschaftlich Berechtigter entstehen.

Risikomindernd wirken in Deutschland insbesondere notarielle Anforderungen bei Anteilsübertragungen bestimmter Rechtsformen sowie die registerbezogene Nachvollziehbarkeit entsprechender Vorgänge.

Neben Gründung und Anteilserwerb kann die **Erlangung der tatsächlichen Kontrolle** über eine Rechtseinheit auch ohne entsprechende formale Beteiligung ausgeübt werden. Dies kann von besonderer Bedeutung sein, da eine Nutzung der Rechtseinheit möglich ist, ohne dass sie ihnen über eine formale Beteiligung unmittelbar zuzuordnen ist.

Einfluss- und Kontrollvereinbarungen sind im Wirtschaftsleben üblich, insbesondere in Konzernstrukturen. Nominee-Strukturen, Treuhandvereinbarungen oder komplexe Beteiligungs- und Stimmrechtsabsprachen können aber auch eine gezielte Verschleierung von Vermögen erleichtern. Um diese zu installieren, bedarf es einer gewissen Flexibilität der Eigentümer- und Kontrollstruktur der jeweiligen Rechtsform.

In Bezug auf die Kontrollabgabe gibt es in Deutschland einen gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen. Ein erhöhtes Risiko kann insbesondere dort bestehen, wo komplexe, mehrstufige und grenzüberschreitende Beteiligungsstrukturen geschaffen werden können, die eine klare Zuordnung wirtschaftlicher Berechtigter erschweren.

Damit jedoch eine Verschleierung ermöglicht wird, laufen entsprechende Kontrollabgaben für Geldwäschezwecke unabhängig von der konkreten Ausgestaltung einer Gesellschaftsform hauptsächlich außerhalb der legal definierten Möglichkeiten ab. Kontrolle wird informell ausgeübt, etwa durch faktischen Zugriff auf Konten, durch persönliche Abhängigkeiten oder durch Druck auf eingesetzte Strohpersonen. Solche informellen Strukturen können bestehende Transparenzpflichten weitgehend unterlaufen und sind grundsätzlich in jeder Rechtsform möglich.

Im Rahmen der laufenden Verwaltung von Rechtseinheiten sind insbesondere **Berichts- und Registerpflichten** sowie steuerliche Aspekte relevant.

Die Ausgestaltung dieser Pflichten unterscheidet sich je nach Rechtsform erheblich.

Berichts- und Registerpflichten dienen der Herstellung von Transparenz und können risikomindernd wirken, indem sie Informationen über wirtschaftliche Verhältnisse, Eigentums- und Kontrollstrukturen sowie Vertretungsbefugnisse öffentlich zugänglich machen. Je höher die Qualität und Verlässlichkeit dieser Informationen ist, desto geringer ist das Risiko intransparenter Strukturen.

Für Täter sollten solche Pflichten abschreckend wirken. Sie können aber auch strategisch eingesetzt werden, um mithilfe von Strohpersonen ein plausibles und formal geordnetes Erscheinungsbild zu erzeugen. Mithilfe konsistenter Geschäftsunterlagen erscheinen Geldflüsse auf den ersten Blick nachvollziehbar. Daneben werden Sanktionen bei Nichteinhaltung in Kauf genommen, etwa wenn Rechtseinheiten nur kurzfristig genutzt und anschließend aufgegeben werden.

Ein erhöhtes Risiko kann insbesondere dort bestehen, wo Berichts- und Registerpflichten nur eingeschränkt überprüft werden und Sanktionsmechanismen nicht ausreichend abschrecken. Umgekehrt wirken in Deutschland insbesondere die Breite der Registerlandschaft, die Einbindung verschiedener Kontrollinstanzen sowie die grundsätzliche Nachvollziehbarkeit von Veränderungen risikomindernd. Auch faktische Unterschiede in Bezug auf die Transparenz verschiedener Rechtsformen sind Grundlage der Risikobewertung.

Die steuerliche Behandlung ist für die abstrakte Risikoanalyse von untergeordneter Bedeutung, da sie nicht allein von der Rechtsform abhängt. Auch die Intensität staatlicher Kontrollen erfolgt in der Regel risikoorientiert und nicht rechtsformspezifisch.

Externe Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung können zusätzlich zur Abschirmung beitragen, insbesondere wenn Buchhaltung, Kontoführung und Kommunikation vollständig ausgelagert werden. Dies kann die operative Distanz zwischen handelnder Person und Rechtseinheit weiter erhöhen.

Strukturelle Veränderungen wie **Umwandlungen**, **Umfirmierungen** oder **Sitzverlegungen** dienen in erster Linie legitimen wirtschaftlichen Zwecken,

können aber auch gezielt zur Verschleierung eingesetzt werden.

Umwandlungen sind insbesondere dann risikorelevant, wenn sie komplexe Vermögensbewegungen mit einer nach außen plausiblen wirtschaftlichen Begründung verbinden. In grenzüberschreitenden Konstellationen kann dies die Nachverfolgung von Vermögenswerten zusätzlich erschweren. Gleichzeitig wirken in Deutschland notarielle Beteiligung und registerbezogene Nachvollziehbarkeit risikomindernd, so dass das abstrakte Risiko bei rein inländischen Vorgängen begrenzt erscheint.

Umfirmierungen und Sitzverlegungen können zur Verschleierung beitragen, insbesondere wenn sie mit weiteren Maßnahmen kombiniert werden, etwa der Änderung des Geschäftszwecks oder der Nutzung von Sammeladressen. In der Praxis kann eine häufige Verlagerung des Sitzes dazu führen, dass Zuständigkeiten wechseln und eine kontinuierliche Aufsicht erschwert wird.

Ein erhöhtes Risiko besteht insbesondere bei grenzüberschreitenden Sitzverlegungen in Jurisdiktionen mit geringerer Transparenz.

Die **Auflösung und Liquidation** einer Rechtseinheit dienen grundsätzlich der geordneten Beendigung ihrer Tätigkeit. Täter können diese Phase jedoch nutzen, um Vermögenswerte unter dem Anschein eines ordnungsgemäßen Abwicklungsprozesses auszuschütten, sich gezielt Unterlagen zu entledigen oder nicht erreichbare Verantwortliche einzusetzen. In solchen Fällen wird die formale Beendigung der Rechtseinheit genutzt, um Verantwortlichkeiten zu verschleiern und Ermittlungsansätze abzuschneiden.

Risikomindernd wirken die in Deutschland bestehenden formalen Anforderungen an die Liquidation (wie z. B. die einjährige Sperrfrist bei der GmbH) sowie historische Registerdaten. Gleichzeitig zeigen Erkenntnisse aus der Praxis, dass diese Anforderungen durch Umgehungsstrategien unterlaufen werden können, etwa durch die Einschaltung sogenannter Firmenbestatter, falscher Gläubiger oder durch die Verlagerung der Abwicklung in ausländische Jurisdiktionen mit geringeren Anforderungen. Risikoerhöhend wirkt sich aus, wenn die Einhaltung des Ausschüttungsverbots während der

Sperrfrist in der Praxis nicht ausreichend überwacht wird.

2.6 Auswirkungen

Wenn kriminelle Erlöse erfolgreich in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden, können Täter von ihren Straftaten profitieren und es kann zu Wettbewerbsverzerrungen kommen. Das Waschen der Gewinne aus Vortaten erleichtert die Finanzierung weiterer Straftaten und kann insbesondere Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität verstärken. Intransparente Vermögens- und Kontrollstrukturen können zudem für weitere Delikte genutzt werden, etwa für Korruption, Betrug, Umwelt- oder Wettbewerbsdelikte, teilweise auch im Zusammenhang mit Schwarzarbeit. Solche Entwicklungen können den fairen Wettbewerb beeinträchtigen, weil Unternehmen, die auf illegale Finanzmittel zurückgreifen, höhere Preise für Dienstleistungen und Vermögenswerte zahlen oder niedrigere Preise für eigene Leistungen anbieten können. In der Folge geraten gesetzestreu handelnde Unternehmen unter Druck, während zugleich das Vertrauen in die Integrität einzelner Marktsegmente, Rechtsformen oder Berufsgruppen leiden kann.

Diese Auswirkungen sind kein spezifisch deutsches Phänomen, sondern typische gesellschaftliche Folgen von Geldwäsche überall dort, wo sie erfolgreich begangen wird. Deutschland verfügt zugleich über ein im internationalen Vergleich insgesamt stark ausgebautes System der Geldwäscheprävention und -bekämpfung, das in den vergangenen Jahren deutlich weiterentwickelt wurde. Gleichwohl können sich auch hier negative Effekte materialisieren, wenn Geldwäsche gelingt – etwa durch Steuermindereinnahmen, Wettbewerbsverzerrungen oder durch Unsicherheiten in einzelnen Märkten. Die Nutzung komplexer Unternehmensstrukturen und ausländischer Gesellschaften können diese Effekte zusätzlich verstärken, weil sie die Verschleierung wirtschaftlich Berechtigter erleichtern und damit die Aufdeckung krimineller Aktivitäten erschwert. In solchen Fällen kann eine missbräuchliche Nutzung wirtschaftlicher Strukturen den Anschein legitimer wirtschaftlicher Tätigkeit erwecken und so das Vertrauen in wirtschaftliche Strukturen oder Institutionen beeinträchtigen.

Der durchschnittliche monetäre Umfang von Geldwäschetransaktionen unter Nutzung von Rechtseinheiten in Deutschland lässt sich aufgrund eines erheblichen Dunkelfelds nicht bestimmen. Diese Werte aus den der FIU gemeldeten Fällen können lediglich Anhaltspunkte für auffällig gewordene Größenordnungen bieten: Bei den im Jahr 2024 abgegebenen Meldungen ergibt sich für die gemeldeten Transaktionen ein durchschnittlicher Wert von rund 129.500 Euro je Meldung; bei Fällen mit Bezug zu OFCs liegt dieser mit etwa 176.750 Euro deutlich höher.

Entscheidend für die Bewertung einer Transaktion ist insbesondere, ob ihre Höhe im Verhältnis zur üblichen Geschäftstätigkeit und zum Marktumfeld des konkreten Unternehmens plausibel erscheint. Dabei zeigen sich je nach Rechtsform unterschiedliche generelle Tendenzen: Kapitalgesellschaften sowie auch Personenhandelsgesellschaften wie OHG oder KG werden regelmäßig von mittelständischen oder größeren Unternehmen genutzt, bei denen auch höhere Transaktionsvolumina üblich und erklärbar sind. Demgegenüber sind bei kleinteiligeren Strukturen, etwa bei Kleingewerbetreibenden bzw. GbR, die Möglichkeiten zur unauffälligen Abwicklung größerer Beträge typischerweise begrenzt, weil sie die Schwelle zur Einstufung als Handelsgewerbe mit den damit einhergehenden Pflichten nicht überschreiten dürfen. Gleichwohl bleibt die Einordnung stets einzelfallabhängig.

2.7 Anfälligkeiten und mitigierende Faktoren

2.7.1 Gesellschaftsrechtlicher Rahmen

Deutschland verfügt über einen robusten gesellschaftsrechtlichen und regulatorischen Rahmen, um potenziellen Risiken der Geldwäsche durch Rechtseinheiten effektiv zu begegnen. Dieser Rahmen ist im europäischen Kontext zu betrachten, in dem sich die verschiedenen Gesellschaftsformen aufgrund des Wettbewerbs der Jurisdiktionen, nicht zuletzt wegen der Rechtsprechung des EuGH, und der geldwäscherechtlichen Vorgaben der EU weitestgehend angeglichen haben. Die Formvorschriften bei der Gründung, die strengen Berichts- und Registerpflichten sowie die Kontrollstrukturen entfalten eine starke abschreckende Wirkung und

tragen zur Glaubwürdigkeit deutscher Rechtseinheiten im internationalen Geschäftsverkehr bei. Sie führen auch dazu, dass Rechtseinheiten und damit verbundene Dienstleistungen kein „Exportmodell“ für im Ausland begangene Geldwäsche sind.

Das Handelsregister ist zum Zweck des Verkehrsschutzes mit öffentlichem Glauben ausgestattet. Diese Publizitätswirkung und das Vertrauen des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs in die Richtigkeit des Handelsregisters erfordern eine besondere Verlässlichkeit und Sicherheit der Handelsregistereintragen. Zentrale Voraussetzung für die Qualität des Handelsregisters ist, dass die anmeldenden Personen sicher identifiziert werden. Diese Identifikation wird durch die notarielle Beglaubigung der Anmeldung sichergestellt.

Die Einreichung der Anmeldung zum Registergericht erfolgt im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs unter Mitwirkung einer Notarin oder eines Notars. Bereits seit 2007 erfolgt die elektronische Bereitstellung der Anmeldedaten in strukturierter Form durch das Notariat. Es handelt sich um einen etablierten und sicheren digitalen Kommunikationsweg, der eine schnelle Weiterverarbeitung durch die Registergerichte gewährleistet. Die strukturierten Daten aus dem Notariat können so in das Register übernommen werden. Zuvor wird die Anmeldung notariell auf Eintragungsfähigkeit geprüft.

Dennoch werden deutsche Rechtseinheiten gerade aufgrund ihrer Vertrauenswürdigkeit und positiven Außenwirkung für Zwecke der Geldwäsche genutzt.

Auf strukturelle Risiken ausländischer Rechtseinheiten hat der nationale Rechtsrahmen nur begrenzten Einfluss, da diese maßgeblich durch die jeweiligen ausländischen Rechtsordnungen geprägt werden. Gleichwohl bestehen wirksame Anknüpfungspunkte zur Risikobegrenzung, sobald auslän-

dische Rechtseinheiten in Deutschland wirtschaftlich tätig werden. Dann unterliegen sie hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Vorgaben grundsätzlich denselben formalen Anforderungen. Hierzu zählen insbesondere die Pflicht zur Gewerbeanmeldung, die Eintragung in das Handelsregister bei Vorliegen einer Zweigniederlassung, die steuerliche Registrierung beim zuständigen Finanzamt sowie – bei Immobilieneigentum in Deutschland – die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister. Diese Maßnahmen entfalten eine präventive Wirkung und schaffen wichtige Anknüpfungspunkte für Transparenz und Kontrolle.

2.7.2 Transparenz über Rechtseinheiten und wirtschaftlich Berechtigte

Mechanismen zur Abwehr von Geldwäsche lassen sich auf verschiedenen Ebenen verorten: Auf Ebene der Verpflichteten und Aufsichtsbehörden, der FIU sowie der Strafverfolgung und der Nachrichtendienste. Daneben spielen auch investigative Recherchen eine wichtige Rolle. Für alle Beteiligten ist es essenziell, zur Ausübung ihrer Aufgabe neben ausreichendem Risikobewusstsein und Ressourcen auf geeignete Daten zurückgreifen zu können, um die Personen identifizieren zu können, die letztlich die Rechtseinheiten kontrollieren oder in deren Eigentum sie stehen.

Zur Herstellung von Transparenz gibt es in Deutschland als Informationsquelle verschiedene Register (z. B. Handelsregister, Unternehmensregister, Transparenzregister etc.). Die Registerlandschaft schafft durch die verpflichtende, öffentlich einsehbare und z. T. rechtlich geprüfte Offenlegung zentraler Unternehmensdaten eine verlässliche Transparenz über Existenz, Vertretungsverhältnisse und Haftungsstrukturen von Rechtseinheiten und bietet damit ein sehr hohes Maß an Rechtssicherheit und Vertrauen für Geschäftspartner, Investoren und Behörden; vgl. die nachfolgende Übersicht.

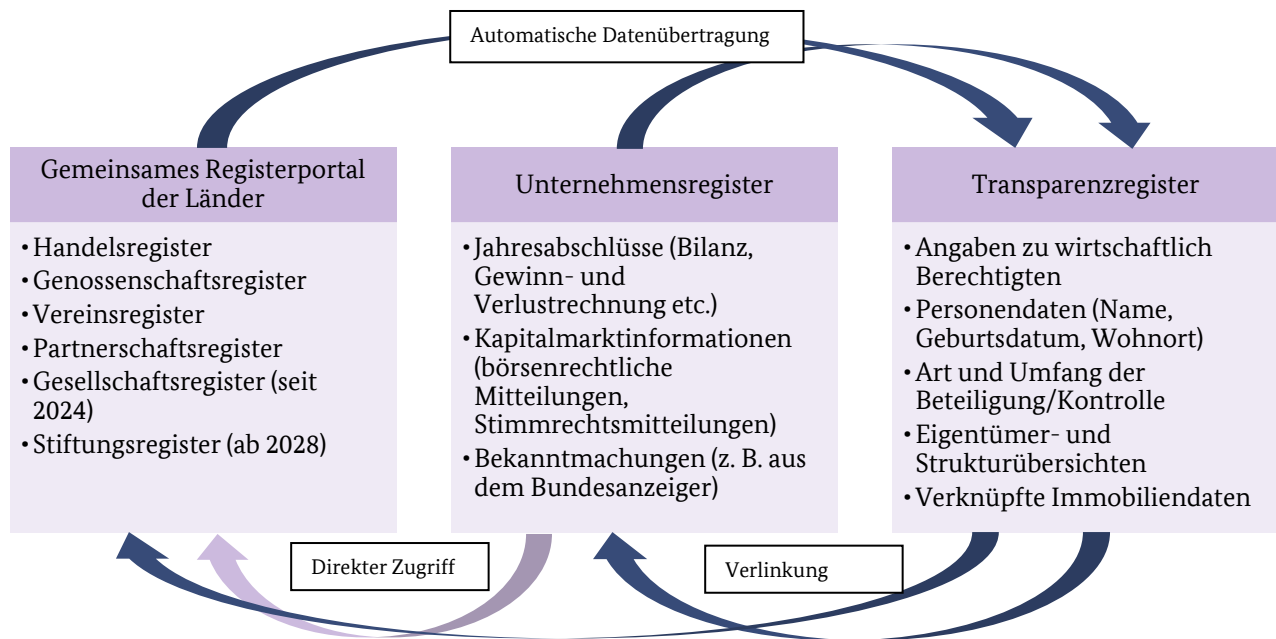


Abbildung 2: Übersicht über die deutsche Registerlandschaft

Steckbrief: Transparenzregister

Das Transparenzregister ist die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland für Daten zu wirtschaftlich Berechtigten bestimmter Vereinigungen und sonstiger Rechtsgestaltungen. Es wurde 2017 eingerichtet, um die Transparenz über die tatsächlichen Eigentümer von Rechtseinheiten zu erhöhen und damit dem Missbrauch dieser Rechtseinheiten zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entgegenzuwirken. Das Transparenzregister bietet verschiedene Abrufmöglichkeiten und Inhalte, die die Ermittlungen und Recherchen zu Eigentümer- und Kontrollstrukturen erheblich erleichtern.

Inhalte und Abrufmöglichkeiten

Ein besonderer Nutzen liegt in den folgenden besonderen Inhalten und Abrufmöglichkeiten:

Wirtschaftlich Berechtigte²³

Das Transparenzregister macht die natürlichen Personen sichtbar, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Rechtseinheit letztlich steht – etwas, das aus dem Handelsregister oder ähnlichen Quellen jedenfalls nicht immer auf den ersten Blick eindeutig erkennbar ist. Denn insbesondere Einfluss und Kontrolle können auch über indirekte oder mehrstufige Beteiligungen erfolgen. Zudem stimmen Stimmrechte nicht immer mit Kapitalanteilen überein, und es kann vertragliche Absprachen geben, die nicht in den öffentlichen Registern erscheinen. Gerade

²³ Wirtschaftlich Berechtigte im gegenständlichen Sinne sind vereinfacht gesagt Menschen, die aufgrund gesellschaftsrechtlicher oder faktischer Umstände letztlich als Eigentümer einer Rechtseinheit anzusehen sind. Es können auch Personen sein, die maßgeblichen Einfluss auf diese nehmen und dementsprechend als „Hintermänner“ der vordergründig handelnden Personen auch die geschäftlichen Beziehungen massiv beeinflussen. In anderen Fällen sind es Menschen, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird. Durch die Gleichstellung von „Kontrolle“ und „Veranlassung“ wird der deutsche Gesetzgeber dem Verständnis

der FATF gerecht, wonach sich die maßgebliche (letztliche) Einflussnahme nicht mit der rechtlich vorgesehenen Rolle einer Person decken muss (vgl. FATF Concealment of Beneficial Ownership, Juli 2018, S. 16 f.). Hiermit werden auch solche Personen erfasst, die (zur Verschleierung) andere Personen zwischen sich und die Rechtseinheit schalten oder andere undurchsichtige Strukturen errichten, letztlich aber die tatsächliche Kontrolle behalten. Vgl. dazu im Einzelnen: Bundesverwaltungsamt, Transparenzregister: Fragen und Antworten zum GwG, Stand: 5. Mai 2023, S. 10 ff.; Bafin, Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG, Stand: Juli 2025.

in solchen Fällen schafft das Transparenzregister eine zusätzliche Klarheit über die tatsächlichen Machtverhältnisse innerhalb von Unternehmensstrukturen.

Mit Anwendbarkeit der EU-Geldwäscheverordnung ab dem 10. Juli 2027 gelten neue Bestimmungen zum künftig so genannten „wirtschaftlichen Eigentümer“, die eine EU-weit einheitliche Berechnungsmethodik zugrunde legen. Auch die Fallgruppe der „Kontrolle auf sonstige Weise“ wird unionsweit umfassend überarbeitet und vereinheitlicht.

Immobilieneigentum

Über das Transparenzregister sind Angaben zu Immobilieneigentum von Rechtseinheiten zugänglich, die auch bei Umfirmierungen, Verschmelzungen und anderen gesellschaftsrechtlichen Veränderungen nachvollziehbar bleiben.

Im Transparenzregister kann bundesweit gesucht werden, was bislang im Grundbuchwesen sehr aufwändig ist. Zudem kann ermittelt werden, welche wirtschaftlich Berechtigten hinter den unmittelbar im Grundbuch eingetragenen Rechtseinheiten stehen.

Ausländische Rechtseinheiten mit Immobilien-eigentum

Zudem kommt es in bestimmten, risikobehafteten Konstellationen wie bei einem Erwerb oder Bestand von Immobilieneigentum auch auf die wirtschaftlich Berechtigten von Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland an – eine Gruppe, die nur das Transparenzregister erfasst.

Historische Daten

Wegen der einheitlichen und kontinuierlichen Rechtseinheitsnummer (EKRN) bleiben im Gegensatz zu anderen Registern Daten zu einer Rechtseinheit trotz Veränderungen bspw. in Bezug auf den Sitz oder die Firma sichtbar, da Eintragungen über diese Veränderungen hinweg beauskunftet werden. Dadurch entsteht eine chronologische Datensammlung zu den wirtschaftlich Berechtigten über den gesamten Lebenszyklus einer Rechtseinheit.

Differenzierte Beauskunftung

Die Daten im Transparenzregister unterliegen einem abgestuften Einsichtnahme-Konzept: Der beauskunftete Datenumfang unterscheidet sich nach Berechtigungsgruppen. Dies dient der Wahrung der Verhältnismäßigkeit und dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung der wirtschaftlich Berechtigten. Mitglieder der Öffentlichkeit müssen für den Datenzugriff – anders als Behörden und Verpflichtete – ihren Antrag auf Einsichtnahme begründen und ein berechtigtes Interesse darlegen. Bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses können Beschränkungsanträge gestellt werden.

Einsichtnahmeschnittstelle

Behörden und privilegierten Verpflichteten (bestimmte Institute aus dem Finanzsektor und Notarinnen und Notare) steht neben der herkömmlichen Einsicht über die Internetseite des Transparenzregisters auch der Zugang zur automatisierten Einsichtnahme zur Verfügung. Das Transparenzregister kann direkt in Fachanwendungen eingebunden und die erhaltenen maschinenlesbaren Daten automatisiert weiterverarbeitet werden, ohne dass jedes Mal die Berechtigung nachgewiesen werden muss.

Erweiterter Datenpool und Rückwärtssuche

Für Behörden liegt ein weiterer Mehrwert in dem erweiterten Datenpool, der (bei überprüften Vereinigungen) auch Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten umfasst. Zudem können ausgewählte Behörden über eine spezielle IT-Schnittstelle ermitteln, bei welchen Rechtseinheiten eine bestimmte natürliche Person wirtschaftlich Berechtigter war oder ist (sog. Rückwärtssuche anhand einer natürlichen Person). Ebenso ist es möglich, zu ermitteln, welcher Rechtseinheit eine bestimmte Immobilie zuzuordnen ist.

Verknüpfung der Transparenzregister in der EU

Das BORIS-Vorhaben (Beneficial Ownership Registers Interconnection System) ist eine Initiative zur Verknüpfung nationaler Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten für berechnete Nutzerinnen und Nutzer. Das Transparenzregister ist bereits technisch an BORIS angebunden und kann genutzt werden.

Mechanismus des Transparenzregisters

Der Nutzen des Transparenzregisters entsteht durch das Zusammenspiel mehrerer Stellen, die gemeinsam Transparenz schaffen und sichern.

Eintragungspflichtige Rechtseinheiten

Zu fast allen Rechtseinheiten liegt durch die Übertragung von Indexdaten anderer Register ein Datensatz im Transparenzregister vor. Für die Eintragung und Aktualisierung ihrer wirtschaftlich Berechtigten sind aber grundsätzlich die Rechtseinheiten selbst verantwortlich.

Besonderheit: Eingetragene Vereine haben meist keine tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten. Daher werden Vorstandsmitglieder bislang automatisch als fiktive Berechtigte erfasst – es sei denn, der Verein teilt selbst einen tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten mit.

Geldwäscherechtlich Verpflichtete

Verpflichtete übernehmen eine zentrale Kontrollfunktion:

- Identifizierung von Vertragspartnern und wirtschaftlich Berechtigten (KYC)
- Abgleich mit Registerdaten
- Meldung von Unstimmigkeiten

Sie tragen wesentlich zur Qualität der Daten bei und unterstützen ihre Vertragspartner teilweise auch beratend.

Aufsichtsbehörden

Aufsichtsbehörden und Kammern überwachen die Verpflichteten und fördern die Systemfunktion durch:

- Kontrolle
- Information und Beratung
- Sensibilisierung

Ihre Rolle gewinnt durch verschärfte EU-Vorgaben weiter an Bedeutung.

Behörden und registerführende Stelle

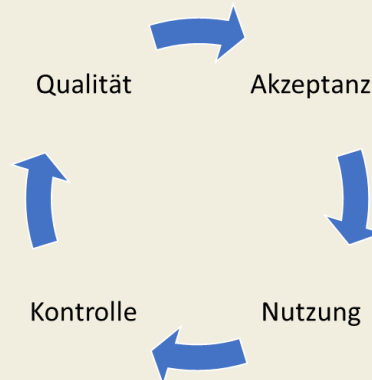
Behörden stellen die wichtigste Zielgruppe des Registers insbesondere zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dar und wirken ebenfalls an der Qualitätssicherung mit (z. B. durch Unstimmigkeitsmeldungen).

Die registerführende Stelle:

- betreibt und entwickelt die Plattform
- prüft Meldungen
- leitet ggf. Verfahren ein

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) verfolgt Ordnungswidrigkeiten und kann Geldbußen verhängen.

Zentrale Dynamik



Die Qualität des Registers hängt maßgeblich von seiner tatsächlichen Nutzung und Informationen zu Unstimmigkeiten durch Verpflichtete und Behörden ab.

Gleichzeitig ist die Nutzungsbereitschaft davon abhängig, dass die Daten verlässlich sind und einen Mehrwert bieten.

Auch die Eintragungsbereitschaft der Rechtseinheiten wird durch die Akzeptanz des Systems beeinflusst – trotz gesetzlicher Pflicht, da ihnen kein direkter eigener Vorteil entsteht.

Die Akzeptanz des Registers kann also letztlich die Qualität sichern und andersherum.

Das Transparenzregister hat das Potenzial, Ermittlungen und Recherchen zu Eigentümer- und Kontrollstrukturen als zentrale Informationsquelle wesentlich zu erleichtern. Es kann Markteintrittshürden für den Missbrauch von Rechtseinheiten schaffen, indem Verpflichtete und andere Gatekeeper ihre Daten mit den Inhalten abgleichen, und so insgesamt die Risiken für Geldwäsche effektiv senken. Voraussetzung dafür ist jedoch ein hoher Füllgrad und die Aktualität der Daten, die nur durch eine konsequente Erhebung und Beauskunftung der wirtschaftlich Berechtigten erreicht werden können. Erst dann lassen sich auf-

fällige oder unvollständige Strukturen gezielt identifizieren – sowohl durch staatliche als auch private Stellen.

In der Praxis zeigt sich, dass eintragungspflichtige Rechtseinheiten noch umfassender und präziser darüber informiert sein müssen, welche Anforderungen an sie gestellt werden und welchem Zweck die Transparenzpflichten dienen. Mit zunehmendem Füllgrad des Registers rückt zudem die Aktualisierung bestehender Einträge stärker in den Fokus. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass die EU-Geldwäscheverordnung (Verordnung (EU) 2024/1624 (im Folgenden: „EU-Geldwäscheverordnung“) die Melde- und Aktualisierungspflichten auch für bereits eingetragene Rechtseinheiten ab 10. Juli 2027 erweitert. Gleichzeitig müssen staatliche Stellen die Einhaltung der Pflichten konsequent durchsetzen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen (zukünftig auch systematisch) prüfen.

Auch Verpflichtete und Behörden, gerade im repressiven Bereich der Geldwäschebekämpfung, sollten noch stärker über die Inhalte, technischen Funktionen und ihre Rolle bei der Qualitätssicherung des Registers aufgeklärt werden. Viele der in der Vergangenheit geäußerten Kritikpunkte wurden bereits durch Weiterentwicklungen behoben.

2.7.3 Strafrechtliche Verfolgung

Wirksame Ermittlungsinstrumente wie das Kontenabrufverfahren und Austauschmöglichkeiten mit der Finanzverwaltung stehen zur Verfügung, um ein vollständiges Bild und Ansatzpunkte für weiterführende Ermittlungen zu erhalten.

Gemeinsame Finanzermittlungsgruppen von Polizei und Zoll (GFGen) sowie weitere Kooperationsformen wie die Zentralstelle Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung (ZGV) in Bayern oder das Landesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität des Landes Nordrhein-Westfalen (LBF NRW) haben sich bewährt. Sie sind Erfolgsprojekte und internationales Vorbild im Bereich der Geldwäschebekämpfung. Ein wichtiges und gut funktionierendes Instrument im Bereich Ermittlungen ist zudem der innerdeutsche Informationsaustausch zwischen Behörden.

Speziell für komplexe und grenzüberschreitende Geldwäsche, die nahezu immer unter Nutzung von

Rechtseinheiten begangen wird, sind ausreichende personellen Ressourcen und die Zusammenarbeitsformate im Ermittlungsbereich auf Landes- und Bundesebene erforderlich, um die Fälle vollständig ausermitteln und Elemente größerer Schemata miteinander in Zusammenhang bringen zu können. Daneben sind zügige Ermittlungen insbesondere bei grenzüberschreitenden Ermittlungen erforderlich. Nachteilhaft kann sich zudem auswirken, wenn Ermittlungen zuständigkeitshalber dezentral zu jeder gemeldeten Rechtseinheit einzeln geführt werden. Datenbanken verschiedener Behörden sind noch unzureichend technisch verknüpft und ermöglichen oft keine automatisierten Abgleiche.

Nicht zuletzt hängt die wirksame Bekämpfung von Geldwäsche mittels Verschleierung durch Rechtseinheiten auch von einer effektiven Vermögensabschöpfung ab. So ermöglichen insbesondere die Einziehungsvorschriften des StGB die Abschöpfung unrechtmäßiger Gewinne auch bei juristischen Personen, und Verbandsgeldbußen nach dem OWiG sollen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Verband aus der Tat gezogen hat, übersteigen. Einziehungen und Verbandsgeldbußen verhindern damit, dass Rechtseinheiten als „Schutzschicht“ für illegale Gewinne dienen, und prominente Fälle zeigen die Reichweite dieser Instrumente; jedoch kann ihr Potenzial durch häufigere Nutzung mit weiterer Sensibilisierung und Schulung der Behörden bzw. zuständigen Personen über die Anwendungsmöglichkeiten noch gesteigert werden.

2.7.4 Präventionsmaßnahmen

Risikomindernd wirkt, dass zahlreiche Meldungen von Verpflichteten zu in verdächtige Transaktionen eingebundenen Unternehmen erstattet und von der FIU an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden. Auch wenn in der betrachteten Stichprobe nur vereinzelt Sachverhalte mit komplexen oder grenzüberschreitenden Eigentums- bzw. Kontrollstrukturen gemeldet wurden, so liefern diese nach Rückmeldung der Arbeitsgruppe häufig entscheidende Anhaltspunkte für die Einleitung von Ermittlungen oder für bereits laufende Ermittlungsverfahren.

Insbesondere Risikomanagementsysteme im Finanzsektor und die strenge Beaufsichtigung tragen

zur Eindämmung der von Rechtseinheiten ausgehenden Risiken bei.

In Ergänzung übernehmen v. a. Notarinnen und Notare als Verpflichtete eine wichtige Gatekeeper-Funktion, da sie an entscheidenden Stellen im Rahmen des Lebenszyklus von Rechtseinheiten involviert werden müssen und ein sachnahes Risikoverständnis aufweisen. Ihre wichtige Funktion bedeutet jedoch zugleich, dass mangelndes Risikobewusstsein oder sogar Gleichgültigkeit von Einzelpersonen im notariellen Bereich erheblichen Schaden anrichten können. Auch der Wirtschaftsprüfung, der Steuerberatung und der Rechtsanwaltschaft kommt diesbezüglich eine wichtige Funktion zu. Zu berücksichtigen ist jedoch ihre Verschwiegenheitspflicht – insbesondere mit Blick auf die geldwäscherechtliche Meldepflicht, die nur besteht, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt (§ 43 Abs. 2 S. 2 GwG, Art. 70 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. c) der EU-Geldwäscheverordnung) sowie bei Sachverhalten mit Immobilienbezug nach der GwGMeldV-Immobilien.

Neben den genannten Verpflichteten gibt es weitere Institutionen, die eine „Gatekeeper“-Rolle bei der Prävention einnehmen. Die registerführenden Stellen (inklusive der Grundbuchämter) und auch die Gewerbe- und Finanzämter kommen an entscheidenden Stellen mit deutschen und ausländischen Rechtseinheiten und den sie vertretenden Personen sowie den Identifikations- und Geschäftsunterlagen in Kontakt. Auch auf ihr effektives Risikomanagement kommt es folglich an.

2.7.5 Investigativer Journalismus

Investigative Recherchen tragen dazu bei, Strukturen aufzudecken und das Bild über die Risikolage zu vervollständigen.

Im Zuge der Daten Leaks aus sogenannten Steuer-oasen²⁴ wurde deutlich, dass Verschleierungspraktiken unter Verwendung von Rechtseinheiten bereits vielfach auch mit Bezügen zu Deutschland Verwendung finden. Hierbei sind vor allem die sogenannten Panama Papers hervorzuheben.

²⁴ Vgl. v. a. <https://offshoreleaks.icij.org/> - eine Datenbank, welche das International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ) zur freien Recherche veröffentlicht hat. Darin

sind mehr als 785.000 Offshore-Firmen, Stiftungen und Trusts aus den Panama Papers, den Offshore Leaks, den Bahamas Leaks und den Paradise Papers enthalten.

Panama Papers

Die sogenannten Panama Papers sind mit mehr als 41 Mio. Dokumenten und einer Größe von 2,6 Terabyte das größte Daten Leak der Geschichte. Es betraf den panamaischen Dienstleister Mossack Fonseca, welcher seit Ende der 70er-Jahre auf die Gründung von Gesellschaften in Offshore Regionen spezialisiert war, wobei der Höhepunkt der Tätigkeit im Jahr 2005 lag. Die Daten beinhalteten u. a. interne E-Mails, Dokumente aus dem Kundenbestand, Informationen zu Kundengesprächen, Kontoumsätze und Gründungsunterlagen. Das Geschäftsmodell umfasste zahlreiche Dienstleistungen von der Gründung von Gesellschaften über die Verwaltung von Konten, der Stellung von Strohpersonen bis zur Verwaltung des Gesamtportfolios. Mossack Fonseca unterstützte rund 14.000 Kunden bei der Gründung von 270.000 Briefkastenfirmen in 21 Offshore Regionen. Mossack Fonseca übernahm die Kommunikation mit allen Beteiligten, auch mit den Banken und Steuerbehörden. Der Fokus lag darauf, durch Zwischenschaltung weiterer Rechtseinheiten im Ausland und durch Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten die Steuerlast zu reduzieren bzw. zu umgehen. Die Auswertung und Aufbereitung der Daten (technisch und organisatorisch) erfolgte in Deutschland in einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe bestehend aus dem Bundeskriminalamt (BKA) und Steuerbehörden, im Verlauf der Analyse auch unter Einsatz von künstlicher Intelligenz.

Die operative strafrechtliche Auswertung hatte zahlreiche Bezüge zu Deutschland und auch Sachverhalte aufgedeckt, wegen derer Strafverfahren wegen Geldwäsche eingeleitet wurden.

3 Risikolage Geldwäsche: Rechtseinheiten nach deutschem Recht

3.1 Überblick über die deutschen Rechtsformen

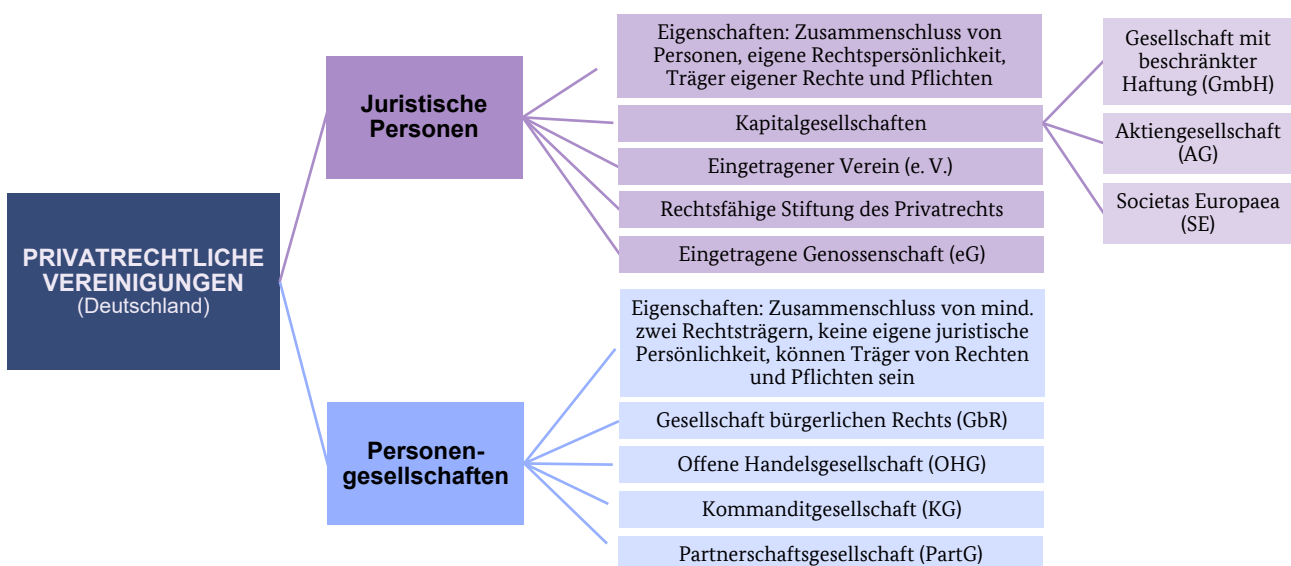


Abbildung 3: Arten von untersuchten privatrechtlichen Vereinigungen

Die Auswertung der verschiedenen Register in Deutschland (Stand 1. Juni 2026) zeigt, dass es **2,79 Mio. registrierte Rechtseinheiten** gibt, die die Eigenschaft einer juristischen Person des Privatrechts oder eingetragenen Personengesellschaft aufweisen (für einen Überblick über die unterschiedlichen Rechtsformen und ihre Gesamtverteilung siehe Abbildung 3 und Abbildung 4 sowie Abbildung 8).²⁵

Bei der Risikobewertung ist die allgemeine Verteilung der verschiedenen Rechtsformen in Deutschland zu beachten. Die Rechtseinheiten verteilen sich im Wesentlichen auf drei dominante Rechtsformen: Die GmbH macht mit 59,9 Prozent den mit Abstand größten Teil der Grundgesamtheit aus. Es folgt mit 22,7 Prozent der ebenfalls relativ stark vertretene e. V. und mit 11,2 Prozent die KG, davon die meisten in Form der GmbH & Co. KG. Nach der eGmbH mit 3,3 Prozent machen alle anderen Rechtsformen jeweils weniger als 1 Prozent der Gesamtzahl aus, was die Dominanz der drei meistvertretenen Rechtsformen deutlich betont.

Rechtseinheiten unterliegen besonderen gesetzlichen Regelungen, wobei für Personengesellschaften in weit größerem Umfang Vertragsfreiheit anerkannt ist. Die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften werden – wie nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht – durch das BMJV und das Bundesamt für Justiz (BfJ) für interessierte Bürgerinnen und Bürger kostenlos im Internet (www.gesetze-im-internet.de) bereitgestellt. Sie können in ihrer jeweils geltenden Fassung abgerufen werden und werden durch die Dokumentationsstelle im BfJ fortlaufend konsolidiert. Viele der für die Gründung und Verwaltung der einzelnen

Rechtsformen relevanten Gesetze sind auf der zuvor genannten Webseite zudem in englischer Sprache verfügbar. Die Bestimmungen zu europäischen Rechtsformen, z. B. die Europäische Aktiengesellschaft (SE), sind unter www.eur-lex.europa.eu in allen Sprachen der Europäischen Union kostenlos verfügbar.

Da das deutsche Recht das Rechtsinstitut des Trusts nicht kennt, sieht es keine Bestimmungen für deren Errichtung oder Unterhaltung vor. Wenn ein nach ausländischem Recht errichteter Trust in Deutschland verwaltet wird, unterliegen die schuldrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den am Trust beteiligten Personen dem Recht, nach dem der Trust gegründet wurde. Rechtsgestaltungen, die vergleichbare Strukturen wie ein Express Trust aufweisen und in Einzelfällen vergleichbare Rechtswirkungen erzielen können (z. B. nach derzeitiger Rechtslage die nicht rechtsfähigen Stiftungen), beruhen auf vertraglichen Vereinbarungen; vgl. die begriffliche Einführung und Behandlung in Kapitel 3.8.

Im europäischen Raum unterliegen die verschiedenen Gesellschaftsformen aufgrund einer rigiden Rechtsprechung des EuGH, nach der in einem Mitgliedstaat gegründete Gesellschaften in den anderen Mitgliedstaaten in der Rechtsform des Gründungslandes anerkannt werden müssen, einem hohen Wettbewerb. Durch Teilvereinheitlichung des Gesellschaftsrechts in EU-Rechtsinstrumenten wurden bestimmte Anforderungen an die Kapitalgesellschaftsrechtsformen angeglichen. Dennoch besteht ein weiter Spielraum für die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten.

²⁵ In Deutschland existieren darüber hinaus weitere Rechtsformen, jedoch stellen diese überwiegend Abwandlungen der untersuchten Rechtsformen dar, weshalb sich die Risikobewertung übertragen lässt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie einige Sonderformen wurden in dieser Analyse hingegen nicht berücksichtigt, da sie

nicht als risikobehaftet eingestuft werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts entstehen durch Hoheitsakt, sind rechtlich gebunden und staatlich kontrolliert, sodass eine missbräuchliche Nutzung – auch mangels praktischer Anhaltspunkte – kaum vorstellbar ist.

Rechtsform	Rechtsgrundlage	Leitprinzip	Typische Rolle	Mindestkapital	Haftung
GmbH	GmbHG	Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit	Standardrechtsform für KMU, Holdingstrukturen	25.000 €	Beschränkt auf Gesellschaftsvermögen
UG (haftungsbeschränkt)	§ 5a GmbHG	Sonderform der GmbH mit reduziertem Startkapital	Niedrigschwellige Unternehmensgründung	ab 1 €	Beschränkt auf Gesellschaftsvermögen
AG	Aktiengesetz (AktG)	Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft mit strenger Organstruktur	Große Unternehmen, Börsengesellschaften	50.000 €	Beschränkt auf Gesellschaftsvermögen
SE	VO (EG) 2157/2001, SEAG	Europäische Kapitalgesellschaft	Internationale Konzernstrukturen	120.000 €	Beschränkt auf Gesellschaftsvermögen
GbR	§§ 705 ff. BGB	Personengesellschaft mit persönlicher Zusammenarbeit	Freiberufler, Arbeitsgemeinschaften, Kleingewerbe	Kein Mindestkapital	Persönliche und gesamtschuldnerische Haftung
OHG	§§ 105 ff. HGB	Personengesellschaft für Handelsgewerbe	Mittelständische Unternehmen	Kein Mindestkapital	Persönliche und gesamtschuldnerische Haftung
KG	§§ 161 ff. HGB	Trennung zwischen Geschäftsführung und Kapitalbeteiligung	Investitions- und Familienunternehmen	Kein Mindestkapital	Komplementär unbeschränkt, Kommanditist beschränkt
Verein (e. V.)	§§ 21 ff. BGB	Zusammenschluss von Mitgliedern zu ideellen Zwecken	Gemeinnützige Organisationen	Kein Mindestkapital	Beschränkt auf Vereinsvermögen
Stiftung	§§ 80 ff. BGB	Stiftungsvermögen dient der Erfüllung des Stiftungszwecks	Gemeinnützige Organisationen	Kein gesetzliches Mindeststiftungsvermögen, aber Voraussetzung ausreichenden Vermögens für dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung	Beschränkt auf Stiftungsvermögen
Genossenschaft (eG)	GenG	Förderung der Mitgliederinteressen	Wohnungs-, Kredit- und Energiegenossenschaften	Kein Mindestkapital, aber Voraussetzung ausreichender Eigenmittel	Grundsätzlich nur Genossenschaftsvermögen

Abbildung 4: Übersicht über deutsche Rechtsformen

3.2 Kapitalgesellschaften

Kurzsteckbriefe: Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften sind juristische Personen des Privatrechts, deren rechtliche Existenz unabhängig von ihren Gesellschaftern besteht. Sie sind in ihrem Bestand von den einzelnen Anteilseignern verselbstständigt und nehmen eigenständig am Rechtsverkehr teil.

Strukturelles Leitbild ist nicht die Person des Gesellschafters, sondern die mitgliedschaftlich gebundene Kapitalbeteiligung. Für Verbindlichkeiten haftet grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter sind als Anteilseigner beteiligt, ohne persönlich für Gesellschaftsschulden einzustehen.

Die Geschäftsführung kann – anders als bei Personengesellschaften – auch durch Nichtgesellschafter erfolgen. Die Willensbildung folgt regelmäßig dem Mehrheitsprinzip. Kapitalgesellschaften sind in besonderem Maße auf organisatorische Stabilität und rechtliche Verselbstständigung angelegt.

Sie spielen eine zentrale Rolle im deutschen Wirtschaftsleben und werden in allen Größenordnungen – vom kleinen oder mittelständischen Unternehmen bis zum international tätigen Konzern – eingesetzt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Das Recht der GmbH ist im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

(GmbHG) geregelt. Kennzeichnend ist ihre flexible Ausgestaltung im Innenverhältnis. Der Gesellschaftsvertrag bietet weitreichende Möglichkeiten, Organisationsstruktur und Entscheidungsmechanismen an die Bedürfnisse der Gesellschafter anzupassen. Zentrales Organ ist die Gesellschafterversammlung; die Geschäftsführung kann von Gesellschaftern oder externen Personen übernommen werden.

Die GmbH verbindet Haftungsbeschränkung mit vergleichsweise schlanker Organisationsstruktur.

Sie ist die in Deutschland am weitesten verbreitete Kapitalgesellschaft und prägt insbesondere den Mittelstand sowie konzerninterne Beteiligungsstrukturen.

Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (UG)

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ist eine Sonderform der GmbH und unterliegt im Wesentlichen denselben gesetzlichen Regelungen (vgl. § 5a GmbHG).

Sie unterscheidet sich strukturell nicht von der GmbH, sondern lediglich durch modifizierte kapitalbezogene Anforderungen. Ihre Organisationsstruktur entspricht derjenigen der GmbH mit Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung.

Die UG wird typischerweise für kleinere unternehmerische Vorhaben, so auch von Unternehmensgründern und Start-ups, genutzt und stellt eine Einstiegsform in die Kapitalgesellschaft dar.

Im Rechtsverkehr wird sie als vollwertige juristische Person behandelt.

Aktiengesellschaft (AG)

Die AG ist im Aktiengesetz (AktG) geregelt und eine Kapitalgesellschaft mit stark formalisiertem Organisationsmodell.

Ihr strukturelles Leitbild ist die Trennung von Eigentum und Leitung. Das Kapital ist in Aktien zerlegt, die Beteiligung erfolgt über Anteile. Die Organisationsstruktur ist zwingend dreigliedrig ausgestaltet: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.

Die AG ist auf größere, häufig kapitalmarktorientierte Unternehmen ausgerichtet und ermöglicht eine breite Beteiligung von Anteilseignern. Sofern die Aktien der AG an der Börse gehandelt werden, finden zusätzlich die Regeln des Kapitalmarktrechts Anwendung. Diese enthalten neben dem Schutz des Kapitalmarktes auch erweiterte Regelungen zum Schutz der Gläubiger und Aktionäre.

Die AG nimmt im deutschen Wirtschaftsrecht eine zentrale Rolle für größere und international tätige Unternehmen ein. Auch für mittelständische Unternehmen kann sie eine Option darstellen, wenn kurzfristige und flexible Wege zur Eigenkapitalbeschaffung offengehalten werden sollen.

Societas Europaea (SE)

Die SE ist als supranationale Kapitalgesellschaft eine Schöpfung des EU-Rechts und keine genuin deutsche Rechtsform.

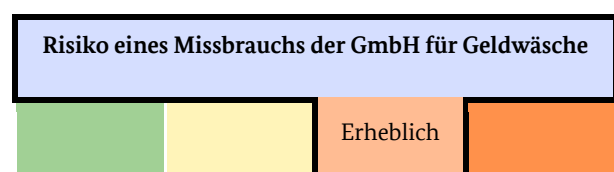
Für die Errichtung und Leitung einer SE mit Sitz in Deutschland gelten die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (im Folgenden: SE-Verordnung) und das SE-Ausführungsgesetz (SEAG); ergänzend findet das AktG Anwendung.

Ihre Struktur und Funktionsweise ist in allen Mitgliedsstaaten der EU einheitlich geregelt und in Anlehnung an die AG bzw. vergleichbare Rechtsformen im EU-Ausland ausgestaltet.

Die SE dient der grenzüberschreitenden Organisation unternehmerischer Tätigkeit innerhalb der Europäischen Union. Sie wird vor allem von größeren, international ausgerichteten Unternehmen genutzt.

3.2.1 GmbH und UG

Das Risiko, dass in Deutschland eine GmbH oder UG für Geldwäschezwecke verwendet wird, ist im Vergleich zu anderen Formen der Geldwäschebegehung als **erheblich** einzustufen.



Maßgeblich ist dabei nicht die Rechtsform als solche. Die GmbH ist eine tragende, legitime und im Wirtschaftsleben unverzichtbare Gesellschaftsform. Das erhöhte Risiko ergibt sich vielmehr aus den vielfältigen Möglichkeiten, die ihre Struktur, ihre weite Verbreitung und internationale Anerkennung und ihre Flexibilität für Verschleierungszwecke bieten können. Die nachfolgende Bewertung beruht auf einer Gesamtschau der Erfahrungen der Arbeitsgruppe, der Auswertung von Verdachtsmeldungen, der Analyse von Transparenzregisterdaten sowie weiteren Erkenntnissen von Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, anhand derer sich verschiedene Risikofaktoren identifizieren lassen.

Am Wirtschaftsverkehr teilnehmende GmbHs sind stets im Einzelfall zu betrachten – eine pauschale Risikozuweisung verbietet sich. Die hohe Seriosität dieser Rechtsform macht sie aber auch für kriminelle Zwecke attraktiv. Unter den der FIU im Jahr 2024 in einer repräsentativen Stichprobe gemeldeten Transaktionen mit auffälligen juristischen Personen und Personengesellschaften dominieren GmbHs deutlich: 93,26 Prozent der juristischen Personen bzw. Personengesellschaften waren GmbHs oder UGs. Auch 61 Prozent der befragten Institutionen aus der Arbeitsgruppe sehen die GmbH als am häufigsten für Geldwäsche genutzte Rechtsform und berichten über entsprechend zahlreiche Hellfeld-Erkenntnisse. Diese Einschätzungen bestätigen sich bei der Analyse der Risiken entlang des gesamten Lebenszyklus der GmbH.

Ihre weite Verbreitung und Vielseitigkeit machen die GmbH im Geschäftsverkehr unauffällig – gerade diese Unauffälligkeit kann sie für missbräuchliche Zwecke attraktiv machen. Im Vergleich dazu ist das Missbrauchspotential der UG hinsichtlich ihrer allgemeinen Anerkennung im Rechtsverkehr etwas geringer, da sie mangels Kapitalausstattung weniger Glaubwürdigkeit vermittelt. Dennoch ist die UG leichter und kostengünstiger zu gründen, was sie ebenfalls anfällig macht. Jede Transaktion setzt regelmäßig die Eröffnung eines Bankkontos und damit eine Geschäftsbeziehung zu einem Kreditinstitut voraus. Die gewählte Rechtsform muss dabei sowohl gegenüber dem Kreditinstitut als auch gegenüber der Finanzverwaltung mit Blick

auf den vorgegebenen Zweck plausibel erscheinen. Die internationale Anerkennung ist deshalb für die Plausibilität relevant.

Zudem weisen überdurchschnittlich viele wirtschaftlich Berechtigte von GmbHs Auslandsbezüge auf. In einer Auswertung aller im Transparenzregister erfassten Rechtseinheiten mit mindestens einem wirtschaftlich Berechtigten mit Wohnsitz im Ausland oder ausländischer Staatsangehörigkeit war die GmbH mit +19 und +23,5 Prozentpunkten über ihrer Normalverteilung vertreten (vgl. die Abbildung 19 in Annex B). Dies deutet auf ein erhöhtes abstraktes Potenzial auch für grenzüberschreitende Geldwäsche hin.

Bereits in der Gründungsphase zeigt sich trotz grundsätzlich höherer formaler Hürden ein mittleres Risiko. Risikomindernd wirkt sich zunächst aus, dass ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag und ein Mindeststammkapital von 25.000 Euro erforderlich sind. Diese Anforderungen können jedoch durch Gestaltungen relativiert werden: durch Wahl der UG mit einem Mindestkapital von einem Euro (wenn die Anerkennung im Rechtsverkehr für den Modus Operandi eine geringere Rolle spielt) oder durch Nutzung des gesetzlichen Musterprotokolls bei bis zu drei Gesellschaftern. Risikoerhöhend wirkt auch die praktisch erleichterte Gründung mit nur einer Person als Ein-Personen-GmbH. Zusätzlich kann die Gründung aus dem Ausland erfolgen, erleichtert durch eine Vertretung mittels notariell bevollmächtigter Dritter – auch unter Einsatz von Videokommunikation –, durch Beurkundung im Ausland sowie durch digitale Handelsregisteranmeldungen. Zudem können noch nicht in Register eingetragene Vor-GmbHs und GmbHs in Gründung bereits am Geschäftsverkehr teilnehmen. Ein besonderes Risiko besteht darin, inkriminierte Gelder bereits bei der Gründung als Stammkapital einzuzahlen – sofern diese zum Zeitpunkt der Einzahlung als Buchgeld vorliegen.

Kreditinstitute und Notariate wirken bereits bei der Gründung und Eröffnung eines Bankkontos durch gründliche und gewissenhafte Anwendung der Sorgfaltspflichten risikomindernd. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Überprüfung der Mittelherkunft bestehen.

Strafverfolgungsbehörden berichten zudem über einzelne Fälle der gezielten Schaffung von Scheinidentitäten unter Verwendung gestohlener Ausweisdokumente, welche insbesondere für GmbH-Gründungen missbraucht werden. Typisch sind der Diebstahl von Ausweisen aus anderen EU-Staaten, insbesondere Ausweise aus Polen, die Anmeldung eines Erstwohnsitzes in Deutschland und die Erlangung einer Meldebescheinigung als Schlüsseldokument für Gesellschaftsgründung, Kontoeröffnung und weitere KYC-Prozesse. Verstärkt wird das Risiko durch eine hohe Zahl zur Fahndung ausgeschriebener polnischer Ausweise (>10 Prozent) sowie durch die Nutzung der eID-Funktion. Auch Online-Gründungen bergen Risiken. Diesen wird aber durch ein zweistufiges staatliches Online-Identifizierungsverfahren über Videokommunikation begegnet, das kein grundsätzlich gesteigertes Risiko im Vergleich zum Präsenzverfahren darstellt. Jedoch entstehen neue Risiken durch unzureichende Umsetzung von Fernidentifikationsvorgaben. Außerdem können Umgehungen durch Auslandsbeurkundungen²⁶ nicht ausgeschlossen werden.

In der Phase des Erwerbs oder der Übernahme von Geschäftsanteilen besteht ebenfalls ein Risiko. Anders als in anderen Jurisdiktionen, wo die Anteilsübertragung keinerlei Formvorschrift unterliegt, ist die Übertragung notariell zu beurkunden. Denkbar ist, dass die Anteilsübertragung durch einen von Personen, die Geldwäsche betreiben, eingesetzten Vertreter vorgenommen wird, ohne dass dessen Bevollmächtigung selbst notariell beurkundet werden muss. Die Notarin bzw. der Notar identifiziert in diesem Fall in der Regel nur die auftretende, jedoch nicht die hinter ihr stehende vertretene Person. Eine Verschleierung der Identität der tatsächlich hinter der Transaktion stehenden Person, etwa durch den Einsatz von Strohpersonen oder Schaffung einer Scheinidentität, lässt sich daher auch

hier nicht ganz vermeiden. Anders als in anderen Jurisdiktionen ist bei der deutschen GmbH die Übertragung tokenisierter virtueller Anteile nicht zulässig. Rechtlich wäre eine solche Vereinbarung unwirksam.

Bei Kapitalgesellschaften insgesamt besteht ein erhöhtes Risiko, missbräuchlich für Immobilien-transaktionen über Share Deals verwendet zu werden. Risikomindernd wirken das Barzahlungsverbot bei Immobilienkäufen, KYC-Prüfungen durch die beteiligten Verpflichteten, insbesondere aus der Immobilienvermittlung, der Rechts- und Steuerberatung sowie durch Kreditinstitute und notarielle Beurkundungen von Anteilsübertragungen. Bei der GmbH wird Transparenz dadurch hergestellt, dass die neuen Gesellschafter in der Gesellschafterliste im Handelsregister, die für jedermann online abrufbar ist, und wirtschaftlich Berechtigte im Transparenzregister eingetragen werden müssen. Allerdings werden in der Praxis Umgehungsformen beobachtet, die die Identifizierung der tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten durch Strohpersonen oder komplexe Strukturen erschweren. Zahlungsströme können über Treuhandkonten, konzerninterne Verrechnungen oder Darlehen verschleiert werden; vgl. die ausführliche Risikobewertung von Share Deals in Kapitel 5.1.

Die Erlangung der Kontrolle über eine GmbH weist ein hohes Risiko auf. Die Gesellschaftsform erlaubt eine flexible Gestaltung von Leitungs- und Eigentümerstrukturen. Besonders risikobehaftet ist der Einsatz von Strohpersonen als formelle Geschäftsführer, die aber praktisch nicht tätig werden. Es werden externe Geschäftsführer bestellt, die bei Kapitalgesellschaften nicht gleichzeitig Gesellschafter sein müssen. Dies kann durch die weitgehende Vertragsfreiheit, die starke Stellung der Gesellschafterversammlung mit Weisungsrechten

²⁶ Die Errichtung des Gesellschaftsvertrags muss nicht zwingend bei einem deutschen Notar oder Notarin erfolgen, sondern kann auch aus dem Ausland bei einem dort ansässigen Notar oder Notarin vorgenommen werden, sofern das Verfahren als gleichwertig anzusehen ist. Risikobehaftet waren bisher vor allem Beurkundungen bei ausländischen Konsulaten, die keine ausreichenden KYC-Prüfungen vorgenommen und dadurch eine Verschleierung der wirtschaftlich Berechtigten ermöglicht haben. Dieses Problem

wurde durch starke Sensibilisierung der Konsulate weitgehend eingedämmt. Erhöhte Risiken durch Nutzung unsicherer Video-Ident-Verfahren im Ausland sind bisher nicht bekannt, da die Gründung deutscher Gesellschaften über entsprechende Verfahren nicht anerkennungsfähig ist (Kammergericht Berlin, Beschl. v. 17.7.2024 – 22 W 25/24 sowie Bundesgerichtshof, Beschl. v. 25.2.2026 – II ZB 13/24).

und das höhere Haftungsrisiko von Geschäftsführern begünstigt werden. Gleichzeitig dürfte es abschreckend wirken, dass Strohpersonen auch dann haften, wenn sie tatsächlich keine Handlungsmöglichkeiten haben. Dadurch, dass Gesellschafter sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können, sind komplexe, auch grenzüberschreitende Beteiligungsketten möglich, die gezielt zur Verschleierung wirtschaftlich Berechtigter genutzt werden. Entsprechende Beteiligungsstrukturen sind international gebräuchlich und keine Eigenheit des deutschen GmbH-Rechts.

Nominee-Arrangements kommen unabhängig von der Rechtsform bei kleinen und mittelgroßen Gesellschaften vergleichsweise häufig vor und begründen ein hohes Risiko. Solche kleinen und mittelgroßen Gesellschaften werden in Deutschland vielfach als GmbH oder UG geführt. Risikomindernd wirken die Pflicht zur Bestellung einer natürlichen Person als Geschäftsführer, die rechtliche Haftung faktisch Handelnder, die notarielle Beurkundung von Anteilsübertragungen sowie die Meldepflicht wirtschaftlich Berechtigter im Transparenzregister. Risikoerhöhend sind jedoch die lediglich deklaratorische Eintragung von Geschäftsführern im Handelsregister und das Angebot kommerzieller Nominee-Dienstleistungen.

In der Verwaltungsphase wirken die strengen Berichts- und Registerpflichten grundsätzlich risikomindernd. Änderungen des Gesellschaftsvertrags, Kapitalmaßnahmen, Geschäftsführerwechsel und andere wesentliche Änderungen sind eintragungspflichtig und zuverlässig abrufbar. Die GmbH unterliegt den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 238 ff. HGB und muss Jahresabschlüsse veröffentlichen. Zudem besteht die Pflicht zur Einholung, Aktualisierung und Meldung von Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister. Gleichwohl bestehen Risiken, insbesondere bei grenzüberschreitenden Formwechseln in Staaten mit geringerer Transparenz. Berichts- und Registerinstrumente können auch missbräuchlich genutzt werden, um eine irreführende

Außenwirkung zu erzeugen. Verstöße treffen regelmäßig nur die Geschäftsführer strafrechtlich, nicht jedoch die Gesellschafter.

Die Transparenz der GmbH hat sich in den vergangenen Jahren deutlich gesteigert, lässt aber noch Raum für Verschleierungspotenziale. Der Füllgrad der GmbH mit aktuellen Eintragungen²⁷ im Transparenzregister ist seit 2024 um 15,8 Prozentpunkte gestiegen und liegt nunmehr (Stand Juni 2026) bei 80,8 Prozent. Damit liegt er in etwa im Durchschnitt aller eintragungspflichtigen Rechtsformen. Überdurchschnittlich häufig (+8,55 Prozentpunkte im Vergleich zu dem Gesamtvorkommen der GmbH) wurden fiktive wirtschaftlich Berechtigte mit dem Grund eingetragen, dass der tatsächliche wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden konnte. Diese Unschärfen dürften insbesondere auf komplexe, grenzüberschreitende und verschachtelte Eigentümer- und Kontrollstrukturen zurückzuführen sein; vgl. die Abbildung 11 im Annex B.

Umfirmierungen und Sitzverlegungen weisen ein geringes Bedrohungspotential auf. Zwar können sie vereinzelt zur Verschleierung beitragen, etwa durch Ansehenssteigerung infolge einer Namensänderung oder durch den Wechsel der zuständigen Behörden. Risikomindernd wirken jedoch regelmäßige Rückfragen der deutschen Registergerichte und die Fortgeltung der Rechtseinheitsnummer EKRN.

Auch die Liquidationsphase ist formal stark reguliert und grundsätzlich mit geringem Bedrohungspotential verbunden. Notariell beglaubigte Registeranmeldung in Kombination mit Eintragungspflichten, Sperrjahr und Registerprüfung wirken risikomindernd. Allerdings wird die Einhaltung des Ausschüttungsverbots während des Sperrjahres faktisch nur begrenzt überwacht. Täter können sich als vermeintliche Gläubiger ausgeben, um Zahlungen zu erlangen. Zudem werden sogenannte „Firmenbestattungen“ – häufig durch TCSP-ähnliche Dienstleister angeboten, insbesondere für die Rechtsformen GmbH und UG, aber auch GmbH & Co. KG und UG & Co. KG – gezielt

²⁷ Der Füllgrad bezüglich einzelner Rechtsformen beschreibt den Anteil der jeweiligen Rechtseinheiten mit einer Eintragung von wirtschaftlich Berechtigten am Gesamtbestand aller

Rechtseinheiten, folglich die Anzahl der Rechtseinheiten, bei denen eine Eintragung mit aktuellen wirtschaftlich Berechtigten vorliegt.

genutzt, um Gesellschaften in intransparente Strukturen oder ins Ausland zu verlagern und dadurch Kontrolle und Nachverfolgbarkeit zu entziehen.

Dienstleistungen im Zusammenhang mit Mantel- und Briefkastengesellschaften werden typischerweise für die Rechtsform der GmbH oder UG angeboten. Die hohe Akzeptanz im Geschäftsverkehr, die begrenzte Haftung, die einfache Übertragbarkeit sowie die flexible Anpassbarkeit von Namen, Zweck und Geschäftsführung verleihen ihr dabei Vorteile. Der Erwerb einer Vorrats-GmbH ermöglicht den Rückgriff auf bestehende Rechtshistorien und Bankverbindungen und steigert so die Glaubwürdigkeit.

Auch die Ausnutzung wirtschaftlich angeschlagener Unternehmen – verstärkt beobachtet in der COVID-19-Krise und dabei insbesondere bei GmbHs – erhöhen das Risiko. Personen bzw. krimi-

nelle Netzwerke mit unlauteren Absichten könnten die Rechtseinheiten kontrollieren, um Gelder durchzuschleusen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die GmbH bzw. UG über alle Phasen hinweg in sämtlichen Stadien der Geldwäsche eingesetzt werden kann. Im Placement erleichtert die vergleichsweise einfache und schnelle Gründung die Schaffung einer ersten Verschleierungsebene. Im Layering ermöglichen ihre Flexibilität unter internationaler Anerkennung komplexe und grenzüberschreitende Strukturen; hier sieht die Arbeitsgruppe einen Schwerpunkt der Missbrauchspraxis, insbesondere bei Strohgeschäftsführern und informellen Nominie-Arrangements. In der Integrationsphase könnten Gelder über Kapitalerhöhungen, Gesellschafterdarlehen oder scheinbare Geschäftstätigkeit in den legalen Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden, etwa durch Nutzung inkriminierter Vermögenswerte als Sicherheiten für Back-to-back-Darlehen.

Fallbeispiel “Geldwäsche im Zusammenhang mit Goldhandel“

Zwischen 2016 und 2021 betrieb ein professionelles Netzwerk in Deutschland ein System, das Geldwäsche gezielt als Dienstleistung für Personen aus mehreren europäischen Ländern, darunter Deutschland, die Niederlande, Belgien und dem Vereinigten Königreich, anbot. Dabei nutzten die Täter ein Hawala-ähnliches informelles Transfersystem sowie den grenzüberschreitenden Handel mit Gold und Schmuck. Der rechnerische Tatumfang belief sich auf mehr als 1,6 Mrd. Euro, zusätzlich wurden Steuern in Höhe von über 48 Mio. Euro hinterzogen.

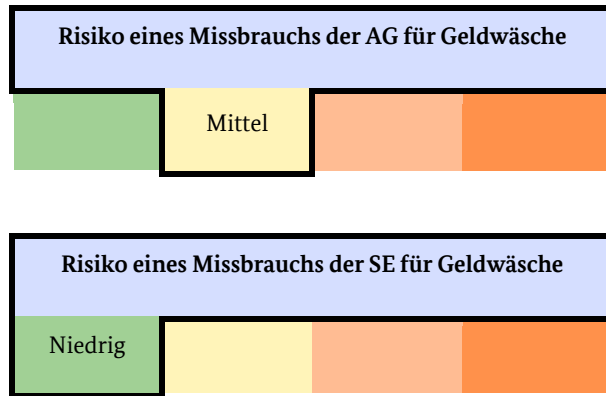
Im Kern bestand das Modell darin, inkriminierte Gelder in Gold umzuwandeln. Juweliere mit türkischem Hintergrund kauften mit den übernommenen Geldern Gold, schmolzen dieses in eigenen Werkstätten ein und exportierten die entstandenen Barren per Kurier in die Türkei. Dort wurden sie verkauft, während im Gegenzug Schmuck, angeblich für private Zwecke, nach Deutschland eingeführt und hier gewinnbringend „unter dem Tisch“ veräußert wurde. Auf diese Weise konnten sowohl die Herkunft der Gelder verschleiert als auch Steuern umgangen werden.

Zur organisatorischen Abwicklung nutzten die Täter verschiedene Unternehmensstrukturen. Im Bereich des Goldhandels kamen unter anderem **zwei Einzelunternehmen** sowie **zwei Unternehmergesellschaften (UG haftungsbeschränkt)** mit Sitz in Deutschland zum Einsatz. Die eingesetzten Geschäftsführer waren deutscher oder tschechischer Staatsangehörigkeit und fungierten zugleich als wirtschaftlich Berechtigte. Ergänzend wurden **Briefkastenfirmen** eingesetzt, um Zahlungsströme zu verschleiern.

Die Ermittlungen wurden durch das Zollfahndungsamt Essen geführt. Im Zuge der Maßnahmen konnten neun Haftbefehle vollstreckt und Vermögenswerte in Höhe von rund 10,47 Mio. Euro gesichert werden. Insgesamt kam es bislang zu 14 Verurteilungen.

3.2.2 AG und SE

Das **Risiko**, dass in Deutschland eine AG zur Verschleierung für Geldwäschezwecke verwendet wird, ist als mittel einzustufen; bei der SE als (sehr) niedrig.



Wie bei der GmbH, ist auch hier nicht die Rechtsform als solche risikobehaftet. AG und SE sind zentrale, hochregulierte und für den Wirtschaftsstandort bedeutsame Gesellschaftsformen. Das identifizierte Risiko ergibt sich vielmehr aus verbleibenden strukturellen Möglichkeiten, die eine Nutzung von AG und SE zur Verschleierung erlauben.

Nach den Erfahrungen der Arbeitsgruppe werden AG und SE im Vergleich zur GmbH deutlich seltener gezielt für Zwecke der Geldwäsche genutzt. In entsprechenden Rankings erscheinen sie erst nach Personengesellschaften, Vereinen und Stiftungen. Zum Missbrauch von SEs liegen der Arbeitsgruppe bislang keine belastbaren Erkenntnisse vor, was als Indiz für ein vergleichsweise niedriges Bedrohungspotenzial gewertet wird.

Die AG wurde der FIU in der Stichprobe allerdings leicht überdurchschnittlich häufig im Zusammenhang mit einem Geldwäscheverdacht gemeldet: In den ausgewerteten Verdachtsmeldungen tritt sie mit einem Plus von 3,7 Prozentpunkten im Vergleich zu ihrem damaligen Gesamtvorkommen auf. Dieser Befund relativiert sich jedoch vor dem Hintergrund ihrer insgesamt sehr geringen und auch in der Tendenz abnehmenden quantitativen Bedeutung im deutschen Gesellschaftsbestand.

Ein phasenübergreifender Faktor ist die hohe Anerkennung und Glaubwürdigkeit beider Rechtsformen im nationalen wie internationalen Geschäftsverkehr. Die AG weist – neben der GmbH – leicht

überdurchschnittlich häufig Auslandsbezüge in Form wirtschaftlich Berechtigter mit Wohnsitz im Ausland oder ausländischer Staatsangehörigkeit auf und ist damit unter ausländischen Beteiligten relativ beliebter als unter inländischen. Grundsätzlich kann eine hohe Reputation im Rechtsverkehr missbrauchsfördernd wirken, da sie illegalen Aktivitäten einen seriösen Anschein verleiht und auch sehr hohe Finanzflüsse plausibel erscheinen lassen könnte. Bei AG und SE greift dieser Schluss jedoch nur eingeschränkt. Im Juni 2026 machten AGs lediglich rund 0,4 Prozent (12.039 Einheiten) und SEs nur 0,04 Prozent (1.245 Einheiten) aller eingetragenen Rechtseinheiten aus; zudem sinkt die Anzahl. Beide Rechtsformen werden überwiegend im professionalisierten Umfeld mittelständischer oder kapitalmarktorientierter Unternehmen genutzt und unterliegen besonders strengen gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Anforderungen. Eine ausschließlich auf Verschleierung gerichtete Nutzung würde daher regelmäßig stärker auffallen. Die hohe Reputation wirkt hier nicht primär missbrauchsfördernd, sondern entfaltet im Zusammenspiel mit regulatorischer Dichte eine risikobegrenzende Wirkung.

In der Gründungsphase weist die AG insgesamt ein niedriges Risiko auf. Ihre Gründung ist im Vergleich zu anderen Rechtsformen mit höherem Aufwand und geringerer Flexibilität verbunden. Die Satzung ist notariell zu beurkunden und unterliegt der sogenannten Satzungsstrenge; individuelle Gestaltungen sind nur eingeschränkt möglich. Die Anmeldung zum Handelsregister muss durch sämtliche Gründungsgesellschafter, alle Vorstandsmitglieder und sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgen. Das Mindestkapital beträgt 50.000 Euro; die Anforderungen an Einlagenleistung und -prüfung sind streng ausgestaltet. Hinzu kommt die Pflicht zur Erstellung eines Gründungsberichts, der zusätzliche Transparenz über Ablauf und Hintergründe des Gründungsvorgangs schafft.

Das Missbrauchspotenzial der SE in der Gründungsphase ist nochmals geringer. Sie kann ausschließlich grenzüberschreitend gegründet werden und setzt den Zusammenschluss von mindestens zwei Kapitalgesellschaften aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten voraus. Je nach Gründungsmodell (Verschmelzung, Holding-SE, Tochter-SE oder

Umwandlung) bestehen differenzierte Anforderungen; eine unmittelbare Beteiligung natürlicher Personen an der Gründung ist ausgeschlossen. Das gesetzliche Mindestkapital beträgt 120.000 Euro und stellt den höchsten Kapitalanforderungswert aller Rechtsformen dar. Die komplexe, unionsrechtlich determinierte Gründungsstruktur, das hohe Kapitalerfordernis sowie der zwingende grenzüberschreitende Bezug führen in der Gesamtschau zu einem äußerst niedrigen Risiko in dieser Phase.

In der Phase des Erwerbs bzw. der Übernahme von Mitgliedschaftsrechten weisen AG und SE demgegenüber ein erhöhtes, insgesamt als hoch einzustufendes Risiko auf. Anders als bei der GmbH ist für die Übertragung von Aktien grundsätzlich keine notarielle Mitwirkung erforderlich. Die hohe Fungibilität und leichte Handelbarkeit von Aktien – ein zentrales Element kapitalmarktrechtlicher Effizienz – ermöglichen zugleich eine rasche Veränderung von Eigentums- und Kontrollverhältnissen ohne vorgelagerte präventive Kontrollinstanzen. Insbesondere bei internationalen Transaktionen können Anteilseignerwechsel anonym erfolgen und der Rückverfolgbarkeit entzogen sein. Dies eröffnet Möglichkeiten zur Verschleierung von Vermögensverschiebungen oder zur unbemerkten Erlangung von Kontrolle. Mit einem gewissen Aufwand sind durch die internationalen Verwahrsysteme aber auch diese Anteilsübertragungen nachverfolgbar (sog. Tracing). Entsprechende Versuche der Anonymisierung unterliegen stets dem Risiko der nachträglichen Entdeckung.

Inhaberaktien sind theoretisch geldwäscherisikofähig, in Deutschland jedoch faktisch nicht wesentlich, da strenge gesetzliche Vorgaben ihre Nutzung stark eingeschränkt haben. Mit Geltung der EU-Geldwäscheverordnung sind verbleibende Inhaberaktien in Namensaktien umzuwandeln. Ein relevantes Restrisiko besteht insoweit nur noch in Bezug auf ausländische Gesellschaften mit Inhaberaktien aus Drittländern, wobei hierzu bislang keine belastbaren Erfahrungen vorliegen.

Die Erlangung der Kontrolle über eine AG oder SE weist insgesamt ein niedriges Risiko auf. Risikomindernd wirkt die ausgeprägte interne Kontroll- und Überwachungsstruktur. Für missbräuchliche Handlungen wäre regelmäßig ein gezielter Einfluss auf Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung

erforderlich. Der Vorstand unterliegt einer kontinuierlichen Überwachung durch den Aufsichtsrat; zwischen den Organen bestehen wechselseitige Informations- und Auskunftsansprüche. Selbst bei der Ein-Personen-AG ist ein dreiköpfiger Aufsichtsrat zwingend vorgesehen, dessen Mitglieder persönlich haften und öffentlich beglaubigt in das Handelsregister einzutragen sind. Diese rechtlich verankerte Kontrollarchitektur erschwert verdeckte Einflussnahmen erheblich.

Im Sonderfall von Nominee-Arrangements ist das Risiko bei der AG als mittel einzustufen. Risikomindernd wirken insbesondere Offenlegungspflichten nach Wertpapierhandels- und Steuerrecht, die Führung von Aktionärsverzeichnissen sowie erweiterte Transparenzregisterpflichten. Risikoerhöhend wirkt jedoch die Möglichkeit, Anteilseigner durch Nominee-Shareholder – insbesondere in grenzüberschreitenden Konstellationen – zu verschleiern, etwa bei unzureichender Aktualisierungspflicht oder unter Nutzung kommerzieller Nominee-Dienstleistungen.

Hinsichtlich der Verwaltung weisen AG und SE aufgrund der im Vergleich strengsten Berichts-, Prüfungs- und Veröffentlichungspflichten ein niedriges Risiko auf. Jahresabschluss und Lagebericht sind zu erstellen, durch unabhängige Abschlussprüfer zu prüfen und im Unternehmensregister offenzulegen. Zentrale Angaben – etwa zu Vorstand, Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen und andere Satzungsänderungen – sind im Handelsregister zu veröffentlichen. Im Transparenzregister weisen AG (90 Prozent) und SE (94 Prozent) den höchsten Füllgrad aller Rechtsformen auf. Diese ausgeprägte Transparenz wirkt deutlich risikomindernd.

Auch in der Auflösungs- und Liquidationsphase ist das Risiko insgesamt niedrig. Der Prozess ist langwierig und formal streng geregelt. Das einjährige Ausschüttungsverbot während der Sperrfrist verhindert eine sofortige Vermögensverteilung an die Aktionäre. Zwar besteht – wie bei der GmbH – das abstrakte Risiko, dass bei lediglich formaler Registerprüfung die Täter selbst als vermeintliche Gläubiger auftreten und Zahlungen erlangen. Ein Ausweichen auf sogenannte Firmenbestatter ist jedoch aufgrund der komplexeren Organ- und Kontroll-

strukturen nur eingeschränkt möglich. Die Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens setzt einen Vorschlag des Vorstands sowie qualifizierte Mehrheiten in der Hauptversammlung voraus. Die hohen Quoren und formellen Anforderungen stellen zusätzliche Sicherungen gegen missbräuchliche Handlungen dar.

AGs und – in der Praxis sehr selten – auch SEs können als Mantel- oder Briefkastengesellschaften genutzt werden. Ihre begrenzte Haftung, hohe Reputation und Anpassungsfähigkeit sprechen grundsätzlich für ein entsprechendes Missbrauchspotenzial. Allerdings sind ihr Erwerb und ihre Verwaltung aufgrund höherer Kapitalanforderungen sowie strenger Publizitäts- und Berichtspflichten deutlich komplexer als bei der GmbH. In der Praxis treten sie daher wesentlich seltener als missbräuchlich genutzte Mantelgesellschaften in Erscheinung.

Auch die Übernahme finanziell angeschlagener Unternehmen kann das Risiko erhöhen. Aufgrund der komplexeren Strukturen, strengeren Publizitätspflichten und höheren Kapitalanforderungen ist eine missbräuchliche Übernahme jedoch deutlich aufwendiger als bei der GmbH, sodass dieses Risiko insgesamt geringer ausfällt.

Das abstrakte Gefährdungspotenzial von AG und SE ergibt sich schließlich aus der möglichen Schadenshöhe: Über sie können – angesichts typischerweise hoher Umsätze – auch sehr große Summen unauffällig transferiert werden. In der Praxis reicht die Bandbreite bis zu mehreren Mio. Euro, ohne dass dies per se ungewöhnlich erscheint. Ob eine Transaktion verdächtig wirkt, hängt maßgeblich vom konkreten Geschäftsmodell und den Begleitumständen ab.

Hierdurch ergibt sich ein Gesamtbild für die verschiedenen Phasen der Geldwäsche: Im Placement spielen AG und SE aufgrund der hohen Gründungshürden nur eine geringe Rolle. Relevanter sind sie in der Layering- und Integrationsphase. In der Layering-Phase begünstigen Reputation und internationale Anerkennung die Einbindung in komplexe, auch grenzüberschreitende Strukturen; über Aktienübertragungen, Verschmelzungen und Sitzverlagerungen können Eigentums- und Kontrollverhältnisse verändert werden. Die SE bietet aufgrund ihrer unionsweiten Anerkennung zusätzliche Strukturierungsmöglichkeiten. In der Integrationsphase ermöglichen beide Rechtsformen die unauffällige Einbringung erheblicher Summen, etwa über Kapitalmaßnahmen, Emissionen oder konzerninterne Finanzierungen.

Fallbeispiel: Geldwäsche und Verschleierung von Fahrzeugeigentum im Umfeld Organisierter Kriminalität

Seit 2022 führte die Staatsanwaltschaft Osnabrück ein Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche, Beihilfe zum Drogenschmuggel und gewerbsmäßiger Steuerhinterziehung. Der Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und neun Monaten verurteilt; das Urteil ist seit September 2025 rechtskräftig. Die Ermittlungen erfolgten durch die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift (GER), bestehend aus dem Zollfahndungsamt Hannover und der Zentralen Kriminalinspektion Osnabrück, unter Beteiligung weiterer Polizeieinheiten sowie internationaler Partner, insbesondere aus Luxemburg und unter Einbindung von Europol. Durchsuchungen fanden 2024 in Niedersachsen und Luxemburg statt.

Im Zentrum stand ein 64-jähriger Täter, der über Jahre hinweg gezielt Unternehmen gegründet und geführt hat, um hochwertige Fahrzeuge formell auf diese anzumelden. Hierzu nutzte er eine GmbH, eine AG und einen e. K. in Deutschland sowie eine Einzelfirma in Frankreich und eine AG und S.A.R.L. nach luxemburgischem Recht. Diese Gesellschaften dienten dazu, die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse der Fahrzeuge gezielt zu verschleiern und eine Einziehung durch die Behörden zu erschweren.

Die Ermittlungen belegten, dass die Fahrzeuge tatsächlich kriminellen Personen und Gruppierungen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuzurechnen waren. Diese agierten international – insbesondere in Belgien, Frankreich, Spanien und Marokko – und standen u. a. im Zusammenhang mit dem Schmuggel erheblicher Mengen Cannabis. Der Täter machte gegenüber Strafverfolgungsbehörden bewusst falsche Angaben zu den tatsächlichen Nutzern der Fahrzeuge und stellte nachträglich fingierte Kaufverträge aus. Zudem wurden Fahrzeuge überwiegend in der Schweiz mit inkriminiertem Geld erworben und teilweise unter Umgehung von Einfuhrabgaben nach Deutschland verbracht.

Im Rahmen der Maßnahmen wurden 13 Objekte durchsucht. Dabei konnten zwölf hochwertige Fahrzeuge im Wert von rund 800.000 Euro sowie etwa 70 Luxusuhren sichergestellt werden. Weitere Beweismittel wurden beschlagnahmt. Der Umfang der nachgewiesenen Geldwäsche beläuft sich auf rund 3,3 Mio. Euro, während der Steuerschaden auf etwa 1 Mio. Euro geschätzt wird.

Das Gericht verurteilte den Täter wegen falscher Verdächtigung in drei Fällen, Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis sowie wegen Geldwäsche in elf Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit versuchter Strafvereitelung. Neben der Freiheitsstrafe wurde die Einziehung von Vermögenswerten angeordnet, darunter Geldbeträge in Höhe von 50.370 Euro sowie mehrere Fahrzeuge.

3.3 Personengesellschaften

Kurzsteckbriefe: Personengesellschaften

Personengesellschaften sind Zusammenschlüsse mehrerer Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks. Ihr gesetzgeberisches Leitbild stellt die Gesellschafter – nicht die Gesellschaft als eigenständiges Rechtssubjekt – in den Mittelpunkt.

Kennzeichnend ist die persönliche Mitwirkung der Gesellschafter an der Geschäftsführung sowie ihre persönliche, regelmäßig unbeschränkte Haftung für Gesellschaftsschulden. Die Mitgliedschaft ist typischerweise personengebunden und nicht frei übertragbar.

Die Willensbildung folgt grundsätzlich dem Einstimmigkeitsprinzip oder engen Zustimmungserfordernissen.

Personengesellschaften sind insbesondere im mittelständischen Bereich, bei Freiberuflern und in familiengeführten Unternehmen verbreitet.

Zu den wichtigsten Personengesellschaften nach deutschem Recht zählen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, auch BGB-Gesellschaft genannt), die Offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG).

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die GbR ist in §§ 705 ff. BGB geregelt und stellt die grundlegende Form der Personengesellschaft dar.

Sie dient dem Zusammenschluss mehrerer Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks. Die Gesellschafter führen die Geschäfte grundsätzlich selbst und haften persönlich. Die GbR bietet weitreichende Gestaltungsfreiheit, da für ihre Gründung keine strengen Formvorschriften gelten; nicht einmal ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag ist zwingend erforderlich.

In ihrer rechtsfähigen Ausgestaltung (Außen-GbR) kann sie am Rechtsverkehr teilnehmen und somit selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Die nicht rechtsfähige GbR (Innen-GbR) dient hingegen ausschließlich der Regelung des Rechtsverhältnisses unter den Ge-

sellschaftern und kann kein Gesellschaftsvermögen bilden. Dieses verbleibt bei den individuellen Privatpersonen. Aus diesem Grund unterscheidet sich das Geldwäscherisiko einer Innen-GbR nicht von dem einer Privatperson. In der folgenden Analyse wird folglich nur die Außen-GbR betrachtet.

Bei Grundstücksgeschäften sowie beim Erwerb von Anteilen an anderen Gesellschaften muss die GbR zur Eintragung in das Gesellschaftsregister angemeldet werden. Erfolgt die Eintragung, so ist die Gesellschaft verpflichtet die Bezeichnung eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR) zu tragen.

Die GbR wird häufig als einfache Form des Zusammenschlusses von Partnern genutzt, etwa von freiberuflich tätigen Personen, Kleingewerbetreibenden oder Arbeitsgemeinschaften.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die OHG ist eine Personengesellschaft zum gemeinschaftlichen Betrieb eines Handelsgewerbes und in §§ 105 ff. HGB geregelt.

Sie entsteht durch Gesellschaftsvertrag und Eintragung ins Handelsregister und ist auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Die Gesellschafter führen die Geschäfte gemeinschaftlich und haften persönlich und unbeschränkt.

Die OHG wird in Deutschland typischerweise für mittelständische Handels- und Dienstleistungsunternehmen eingesetzt, bei denen mehrere Personen aktiv zusammenarbeiten und unternehmerisches Risiko gemeinsam tragen wollen. Auch freiberuflich tätige Personen können sich der OHG bedienen, wenngleich auf diese Berufsgruppen hauptsächlich die Partnerschaftsgesellschaft (PartG) zugeschnitten ist.

Die OHG genießt im Geschäftsverkehr traditionell hohes Vertrauen aufgrund der persönlichen Haftungsstruktur.

Kommanditgesellschaft (KG)

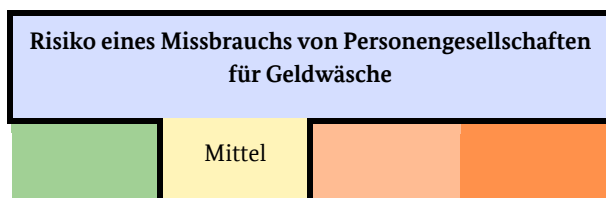
Die KG ist eine Personengesellschaft mit zweigeteilter Gesellschafterstruktur. Neben mindestens einem persönlich haftenden Komplementär beteiligt sich mindestens ein Kommanditist, dessen Haftung beschränkt ist.

Dieses Modell ermöglicht die Verbindung von unternehmerischer Leitung durch den Komplementär mit Kapitalbeteiligung ohne Geschäftsführungsbefugnis durch die Kommanditisten.

Die KG wird häufig zur Einbindung von Kapitalgebern genutzt. In der Praxis ist die GmbH & Co. KG besonders verbreitet. Die Entscheidungsbefugnisse liegen in dieser Konstellation bei der GmbH, während die Kommanditisten in der Regel keine Geschäftsführungsbefugnis haben, jedoch von der eigenen Haftungsbeschränkung profitieren. Diese Rechtsform ist insbesondere für Unternehmer attraktiv, die die Haftungsbeschränkung einer Kapitalgesellschaft mit der Flexibilität und den steuerlichen Vorteilen einer Personengesellschaft kombinieren möchten. Weitere Ausprägungen der KG mit einem beschränkt haftenden Vollhafter sind bspw. die SE & Co. KG, die AG & Co. KG oder auch die Stiftung & Co. KG.

Auch wenn die unterschiedlichen Formen von Personengesellschaften in der Praxis aufgrund weitreichender gesellschaftsvertraglicher Gestaltungen regelmäßig erheblich vom gesetzlichen Leitbild abweichen, haben sich die einzelnen Typen in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung stark angenähert und weisen in ihren Grundformen erhebliche Überschneidungen auf, weshalb sie **gemeinsam betrachtet werden**.

Das **Risiko**, dass in Deutschland eine Personengesellschaft (GbR, OHG und KG) zur Verschleierung für die Zwecke der Geldwäsche verwendet wird, ist insgesamt als mittel einzustufen.



Auch für Personengesellschaften gilt: Nicht die Rechtsformen als solche sind risikobehaftet. Sie sind im deutschen Wirtschaftsleben weit verbreitet und erfüllen zentrale Funktionen insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen. Das Risiko entsteht vielmehr aus bestimmten Strukturmerkmalen und Gestaltungsspielräumen – insbesondere

dort, wo Transparenz- und Publizitätspflichten geringer ausfallen, Verträge nicht offengelegt werden müssen oder Kontrollverhältnisse mit vergleichsweise wenig formalen Hürden angepasst werden können.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen werden Personengesellschaften deutlich seltener als Kapitalgesellschaften in Verdachtsmeldungen genannt und auch die Arbeitsgruppe verfügt im Bereich der Geldwäsche insgesamt über deutlich weniger belastbare Praxis- und Hellfeld-Erkenntnisse zu Personengesellschaften. Soweit ausnahmsweise belastbare Hinweise bestehen, betreffen sie überwiegend die Sonderform GmbH & Co. KG, bei der die strukturellen Risiken der GmbH hinzutreten.

Quantitativ ist innerhalb der Personengesellschaften die KG in Deutschland insgesamt mit Abstand am häufigsten vertreten. Zum Stichtag am 1. Juni 2026 waren 313.203 KGs im Transparenzregister erfasst (11,2 Prozent aller dort geführten Rechtseinheiten) und damit die dritthäufigste Rechtsform nach GmbH und e. V. Aus den derzeit 91.553 eingetragenen eGbR (dies entspricht 3,3 Prozent) lassen sich derzeit nur begrenzt Rückschlüsse auf die generelle Bedeutung der Rechtsform ziehen, da sie erst seit Januar 2024 und zudem nur in bestimmten Konstellationen registerpflichtig ist und ihre Anzahl stark steigt. Die OHG hat hingegen eine geringe statistische Relevanz, da sie nur 0,79 Prozent aller Rechtseinheiten ausmacht.

Datenauswertungen zeigen, dass die KG bei wirtschaftlich Berechtigten mit Wohnsitz im Ausland sehr leicht überrepräsentiert ist. OHG und eGbR sind hingegen leicht unterrepräsentiert. Dies wirkt tendenziell sehr leicht risikoe erhöhend (KG) bzw. risikomindernd (OHG und GbR), insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Verschleierungsstrukturen.

Entlang des Lebenszyklus ergibt sich dennoch eine Konstellation von Faktoren, die in der Gesamtabwägung ein mittleres Geldwäscherisiko tragen.

In der Gründungsphase ist das abstrakte Risiko erhöht, weil der Gesellschaftsvertrag grundsätzlich keiner Form bedarf und nicht offengelegt werden muss. Die notarielle Mitwirkung beschränkt sich – soweit Registeranmeldungen erforderlich sind –

im Wesentlichen auf die Identifizierung der Gesellschafter; der Vertrag selbst unterliegt keiner vergleichbaren präventiven Kontrolle. Hinzu kommt, dass die Gesellschaft zivilrechtlich bereits vor Eintragung entsteht, da diese nur deklaratorische Wirkung hat. Dieses Risiko wird bei der GbR in der Praxis durch einen faktischen Registerzwang bei bestimmten – wirtschaftlich bedeutsamen – Vorgängen, etwa Grundstücksgeschäften oder dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen, begrenzt: In diesen Fällen ist eine Registereintragung faktische Vorbedingung, und auch die Akquisition nennenswerter Vermögenswerte, Kontoeröffnungen oder Vertragsschlüsse stoßen ohne registergestützte Nachweise häufig an Grenzen („Gatekeeper“-Wirkung der Verpflichteten). Bei der KG greift zudem die Haftungsbeschränkung des Kommanditisten erst mit Eintragung.

Ein gesetzliches Mindestkapital ist nicht vorgesehen, was den Zugang erleichtert. Zugleich wirkt risikomindernd, dass Personengesellschaften mindestens zwei Gesellschafter voraussetzen und – jedenfalls bei GbR und OHG sowie für den persönlich haftenden Gesellschafter der KG – eine unbeschränkte persönliche Haftung besteht, die Missbrauchskalküle begrenzen kann. Perspektivisch könnte zudem eine verstärkte Transparenz durch das neue EU-Geldwäscherecht risikomindernd wirken, das Angaben zu Eigentums- und Kontrollstrukturen verpflichtend macht (vgl. Art. 62 Abs. 1 EU-Geldwäscherverordnung).

Bei dem Erwerb oder der Übernahme von Mitgliedschaftsrechten ist das Risiko tendenziell etwas niedriger. Ein Gesellschafterwechsel führt zu einer Änderung des Gesellschaftsvertrags. Auch die Abtretung der Mitgliedschaftsrechte setzt regelmäßig die Zustimmung der übrigen Gesellschafter voraus. Eine notarielle Beurkundung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Bei Personenhandelsgesellschaften sowie bei GbRs in transparenzpflichtigen Konstellationen ist jedoch eine Registereintragung notwendig, für die eine Notarin bzw. ein Notar einzubinden ist.

Unterbleibt die Eintragung, hat dies spürbare Folgen. Gegen Alt- und Neugesellschafter können Zwangsgelder verhängt werden. Aufgrund der öffentlichen Beweisfunktion des Registers haftet ein ausgeschiedener Gesellschafter unter Umständen

weiterhin für neue Verbindlichkeiten, solange sein Ausscheiden nicht eingetragen ist. Umgekehrt ist ein nicht eingetragener Neugesellschafter faktisch nur eingeschränkt handlungsfähig, etwa bei Kontoeröffnungen oder Vertragsabschlüssen. Auch bei der eGbR müssen die im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschafter aktualisiert werden. Erfolgt dies nicht, können – entsprechend den Grundsätzen der Rechtsscheinhaftung – Haftungsfolgen eintreten.

Bei Personengesellschaften besteht ein hohes Risiko, missbräuchlich für Immobilientransaktionen über Share Deals verwendet zu werden. Das Risiko, das aus der Intransparenz solcher Vorgänge entsteht, wird durch die fehlende notarielle Beurkundung bei der Abtretung der Mitgliedschaftsrechte an der Gesellschaft verstärkt. Dies wirkt sich erhöhend auf das Geldwäscherisiko von Personengesellschaften insgesamt aus.

Risiken in der Phase der Erlangung von Kontrolle sind insgesamt als mittel zu bewerten. Risikomindernd wirkt, dass die Geschäftsführungsbefugnis grundsätzlich bei den Gesellschaftern selbst liegt. Viele Entscheidungen unterliegen dem Einstimmigkeitsprinzip oder hohen Zustimmungserfordernissen. Ein Fremdgeschäftsführer ist – anders als bei Kapitalgesellschaften – nicht „systemtypisch“ und die persönliche Haftung ist nicht abdingbar.

Risikoerhöhend ist dagegen die Möglichkeit, Personengesellschaften als Baustein in komplexe Beteiligungs- und Kontrollstrukturen einzubinden. Sie können selbst Gesellschafter anderer Rechtseinheiten sein. Umgekehrt können juristische Personen als Komplementärin in „... & Co. KG“-Strukturen auftreten. Gerade bei der KG können dadurch mehrstufige und schwer überschaubare Beteiligungsketten entstehen, auch mit wechselseitigen Beteiligungen oder Gesellschaften als Kommanditisten. Hinzu kommen grenzüberschreitende Verflechtungen, etwa durch ausländische Komplementäre. Bis zum EU-Austritt des Vereinigten Königreichs wurden hierfür häufig britische Ltd. genutzt; heute treten verstärkt EU-Kapitalgesellschaften wie die französische oder luxemburgische S.à r.l./SARL oder die niederländische BV an ihre Stelle. Solche Verschachtelungen erhöhen die

Komplexität und erschweren die Nachvollziehbarkeit von Eigentums- und Kontrollstrukturen.

Im Sonderfall von Nominee-Arrangements wird das Bedrohungspotenzial insgesamt als niedrig eingeschätzt. Risikoerhöhend kann sein, dass nicht in allen Konstellationen sämtliche Gesellschafter im Rahmen von Registervorgängen ihre Identität offenlegen oder regelmäßig aktualisieren müssen. Risikomindernd wirkt jedoch, dass Gesellschafter typischerweise persönlich auftreten und ihre Identität im Gesellschaftsvertrag grundsätzlich erkennbar ist. Zudem begrenzt die persönliche Haftung die Attraktivität verdeckter Kontrollmodelle.

In der Verwaltungsphase ist das abstrakte Risiko im Vergleich zu Kapitalgesellschaften hoch. Berichts-, Publizitäts- und Registerpflichten sind weniger streng ausgestaltet. Je nach Struktur und wirtschaftlicher Tätigkeit können sich daraus zusätzliche Verschleierungsspielräume ergeben.

Für OHG und KG bestehen Eintragungspflichten im Handels- und Transparenzregister. Auch wesentliche Änderungen, etwa Gesellschafterwechsel, sind einzutragen. Zwar hat die Handelsregistereintragung häufig nur deklaratorische Wirkung, und Kleingewerbetreibende können von der Eintragungspflicht befreit sein. In der Praxis wirkt jedoch der faktische Registerzwang sowie die Gatekeeper-Funktion der Verpflichteten risikomindernd.

Für die GbR gilt: Als (Außen-)GbR kann sie eigenes Gesellschaftsvermögen bilden und am Rechtsverkehr teilnehmen, ohne Kaufmann zu sein. Deshalb bestehen grundsätzlich keine handelsrechtlichen²⁸ Buchführungs- oder Bilanzierungspflichten. Überschreitet sie die Schwelle zum Handelsgewerbe, wird sie automatisch zur OHG und muss sich ins Handelsregister eintragen lassen; diese Pflicht kann mit Zwangsgeld durchgesetzt werden. Seit dem 1. Januar 2024 gilt zudem: Auch unterhalb dieser Schwelle muss sich die (Außen-)GbR im Gesellschaftsregister und im Transparenzregister eintragen lassen, wenn sie bestimmte Rechte erwerben

will, insbesondere Beteiligungen oder Grundstücksrechte. Damit sind zentrale geldwäscherelevante Sachverhalte nun transparenzrechtlich erfasst. Insbesondere wurde das zuvor bestehende Risiko bei Immobilienübertragungen über die Abtretung von GbR-Anteilen durch die neuen Registerpflichten reduziert.

Gleichwohl bleibt ein strukturell relevanter Intransparenzfaktor: Der Gesellschaftsvertrag muss nicht veröffentlicht werden, und die präventive notarielle Kontrolle erfasst regelmäßig nicht den Vertragsinhalt. Nach Beobachtungen der Arbeitsgruppe wurden in einzelnen Fällen unterschiedlichen Adressaten – etwa Gläubigern, Verpflichteten, Behörden, Arbeitnehmern oder Registern – gezielt unterschiedliche Vertragsfassungen vorgelegt, um eine bestimmte Außenwirkung zu erzeugen. Die gesetzgeberische Grundentscheidung, bei Personengesellschaften wegen der persönlichen Haftung ein geringeres öffentliches Transparenzinteresse anzunehmen, könnte im Einzelfall die Nachvollziehbarkeit wirtschaftlich Berechtigter und von Geldflüssen erschweren.

Die neue EU-Geldwäscheverordnung verlangt aber von Verpflichteten, die Angaben zu Eigentums- und Kontrollstrukturen anhand angemessener Maßnahmen zu überprüfen (Art. 20 Abs. 1 Buchst. b). Dies kann künftig risikomindernd wirken.

Die Transparenzregisterdaten zeigen bei einzelnen Personengesellschaften eine formale Intransparenz: Der Füllgrad liegt bei der eGbR bei 67 Prozent, bei der OHG bei 66 Prozent und damit deutlich unter dem Durchschnitt; KGs liegen mit 87 Prozent hingegen +4 Prozentpunkte über dem Durchschnitt. Diese Befunde sind jedoch nicht durchgehend als Risikofaktor zu interpretieren. Der niedrige Füllgrad der eGbR wirkt zunächst besonders erklärungsbedürftig, weil es sich hierbei um bereits im Gesellschaftsregister eingetragene eGbR handelt, die also erst kürzlich mit notarieller Beglaubigung in das Gesellschaftsregister eingetragen wurden und – anders als bei anderen Rechtsformen –

²⁸ In bestimmten Ausnahmefällen bestehen jedoch steuerliche Aufzeichnungs-, Buchführungs- und Bilanzierungspflichten (vgl. §§ 140 ff. Abgabenordnung (AO)).

nicht durch „Altfälle“ mit schlicht unterbliebener Aktualisierung erklärbar sind. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil dieser Konstellationen auf wenig komplexe Konstellationen wie sogenannte Ehegatten-GbRs entfallen dürfte, die eine oder wenige vermietete Immobilien halten – oder bereits verkauft haben und nach Veräußerung wirtschaftlich inaktiv bleiben, ohne formal liquidiert zu werden. In solchen Fällen lässt die Intransparenz nicht auf ein erhöhtes Geldwäscherisiko schließen. Bei der OHG lassen sich strukturelle Erklärungen anbringen, etwa die häufigere Nutzung durch kleine und mittlere Betriebe mit geringerer formalisierter Compliance. Dass Personengesellschaften insgesamt nur selten in Verdachtsmeldungen oder Strafverfahren erscheinen, deutet darauf hin, dass formale Transparenzdefizite derzeit nicht in erheblichem Ausmaß in missbräuchliche Verschleierung „übersetzt“ werden.

Es verbleibt ein risikorelevanter Punkt in der Möglichkeit, fiktive wirtschaftlich Berechtigte im Transparenzregister zu registrieren, da bei Personengesellschaften die Anteilshöhen nicht aus anderen öffentlichen Registern ersichtlich sind und damit Plausibilitätsprüfungen erschwert werden können. Auffällig ist der vergleichsweise hohe Anteil fiktiver wirtschaftlich Berechtigter bei der KG (23,10 Prozent), was mit ihrem häufigeren Einsatz in komplexeren Beteiligungsstrukturen korrespondiert.

Risikorelevant kann schließlich auch sein, dass die handelsrechtlichen Rechnungslegungspflichten bei Personengesellschaften weniger umfangreich sein können. Je nach Ausgestaltung entfällt etwa die Pflicht zu Lagebericht oder Anhang; dies kann das unerkannte Vortäuschen von Geschäftstätigkeit oder das Vorhalten inaktiver Strukturen erleichtern und damit insbesondere in Layering- und Integrationskonstellationen als begünstigender Faktor wirken.

Auch die Möglichkeit eines gesetzlichen Formwechsels könnte missbrauchsrelevant sein, weil Vermögenswerte ohne klassische Abwicklungsmechanismen in andere Jurisdiktionen überführt werden können. Bei der GmbH & Co. KG kann dies bspw. eintreten, wenn sämtliche Kommanditanteile auf die Komplementär-GmbH übertragen

werden, die KG ohne Liquidation erlischt und das Vermögen der GmbH anwächst; bei entsprechenden auslandsbezogenen Strukturen könnte dies faktisch einen Wegzug und Vermögensübergang in ausländische Strukturen begünstigen.

In der Phase der Auflösung und Liquidation besteht ein eigenständiges abstraktes Risiko, weil der Prozess – trotz teils erhöhter Zustimmungserfordernisse – vergleichsweise einfach ausgestaltet sein kann und insbesondere keine Sperrfrist für Ausschüttungen besteht. Dadurch kann ein rasches Abziehen von Vermögenswerten erleichtert werden. Die Pflicht, die Auflösung durch sämtliche Gesellschafter in notariell beglaubigter Form zur Eintragung anzumelden, erschwert Missbrauch, verhindert ihn jedoch nicht vollständig. Risikoerhöhend können zudem Angebote von TCSP-ähnlichen Dienstleistern zur Firmenbestattung wirken, die sich nach den vorliegenden Beobachtungen insbesondere auch auf GmbH & Co. KG sowie UG & Co. KG beziehen. Andererseits wirkt risikomindernd, dass die Haftung der Gesellschafter typischerweise fortbesteht und damit auch nachgelagerte Zugriffsmöglichkeiten eröffnet.

Im Vergleich zu Kapitalgesellschaften werden Personengesellschaften seltener als Mantel- oder Briefkastengesellschaften angeboten; daraus ergibt sich insoweit ein geringeres Missbrauchspotenzial. Auch die potenziellen Auswirkungen der über diese möglichen Geldwäsche sind im Mittel geringer, weil Personengesellschaften überwiegend von kleineren Unternehmen genutzt werden und deshalb niedrigere Summen unauffällig transferiert werden können.

In der Gesamtschau zeigt sich, dass Personengesellschaften vor allem dort relevant werden könnten, wo eine niedrigschwellige, kapitalarme Struktur zur ersten Einbettung, als zusätzliches verschleiernendes Element oder späteren Integration von Vermögenswerten genutzt werden soll. Die vergleichsweise flexible Vertragsgestaltung ohne notarielle Formanforderungen, die fehlende Veröffentlichungspflicht des Gesellschaftsvertrags sowie – insbesondere bei der KG und der GmbH & Co. KG – die Möglichkeit komplexer Beteiligungsstrukturen können dabei zur Verschleierung von Eigentums- und Kontrollverhältnissen beitragen. So wurde etwa der Fall

beobachtet, dass GmbH & Co. KGs als Mantelgesellschaften mit bestehendem Bankkonto erworben und unter Nutzung eines im Ausland ansässigen Prokuristen eingesetzt wurden. Auffällig war hierbei häufig ein Auslandsbezug, etwa als Baustein in grenzüberschreitenden Ketten, bei Formwechseln oder für Scheingeschäftsbeziehungen. Während die Evidenz für eine Verwendung von GbR und OHG für Geldwäschezwecke insgesamt gering ist, gab es einzelne Fälle des Einsatzes zur Vortäuschung legaler Geschäfte, etwa im Güterhandel, in der Gastronomie oder im Bausektor. Zudem dienten Personengesellschaften in einzelnen Fällen der Bereitstellung logistischer Infrastruktur für weitere sonstige Straftaten.

In stärker strukturierten, kapitalmarktorientierten oder großvolumigen Layering-Konstellationen treten Personengesellschaften hingegen typischerweise weniger in Erscheinung als Kapitalgesellschaften.

3.5 Verein

Kurzsteckbrief: Verein

Der Verein ist in §§ 21 ff. BGB geregelt und dient dem freiwilligen Zusammenschluss mehrerer Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen, ideellen Zwecks.

Er ist körperschaftlich organisiert und besteht unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder fort. Zentrale Organe sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

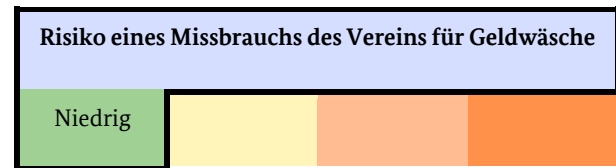
Der Verein entsteht mit Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts als juristische Person; ab diesem Zeitpunkt führt er den Namenszusatz eingetragener Verein (e. V.).

Der Verein ist die prägende Rechtsform des gemeinnützigen Sektors in Deutschland und übernimmt vielfältige gesellschaftliche Aufgaben. Vereine finanzieren sich im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, andere Zuwendungen sowie ggf. Entgelte.

Die besonderen Vereinsformen – der wirtschaftliche Verein nach § 22 BGB, der durch staatliche Verleihung Rechtspersönlichkeit erwirbt²⁹, und der altrechtliche Verein³⁰ – werden in dieser Analyse nicht näher betrachtet, da ihre Anzahl vergleichsweise gering ist und von ihnen derzeit keine relevanten Risiken im Kontext von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehen.

Das **Risiko**, dass in Deutschland ein Verein zur Verschleierung für die Zwecke der Geldwäsche verwendet wird, ist insgesamt als niedrig einzustufen.

Im Bereich der Organisierten Kriminalität ist jedoch die erhöhte Aufmerksamkeit aller Stellen für die Nutzung von Vereinen zu Geldwäschezwecken geboten.



Vereine übernehmen in Deutschland unverzichtbare gesellschaftliche Aufgaben in Sport, Kultur, Bildung, Sozialem und Katastrophenschutz. Sie beruhen in weiten Teilen auf ehrenamtlichem Engagement und verfolgen rechtmäßige Zwecke. Die meisten Vereine sind regional tätig und finanzieren sich ganz überwiegend aus den Beiträgen ihrer Mitglieder oder aus sonstigen Zuwendungen. Deshalb bemühen sich Vereine regelmäßig um eine große Mitgliederbasis. Gesetzgeberisches Leitbild für die Ausgestaltung der Rechtsform ist, die Zugangsschwellen niedrig und bürokratische Belastungen möglichst gering zu halten. Gerade diese bewusst niedrigschwellige Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben für die Rechtsform kann jedoch – neben ihrer gesellschaftlich gewollten Funktion – auch Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen. Als risikomindernd ist hingegen zu berücksichtigen, dass komplexe Strukturen bei Vereinen untypisch sind und hohe Transaktionsbeträge Kreditinstituten schneller auffallen dürften. Aufgrund des genannten Leitbildes kann dem Geldwäscherisiko bei Vereinen vor allem durch ein fundiertes Risikoverständnis und risikobasierte Prävention begegnet werden.

²⁹ Wirtschaftliche Vereine nach § 22 BGB sind äußerst selten. Dies liegt u. a. daran, dass die Rechtsfähigkeit des wirtschaftlichen Vereins durch staatliche Verleihung erlangt wird. Die Verleihung erfolgt nach § 22 BGB aber nur „in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften“, es gilt also der Grundsatz der Subsidiarität der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins. Die Rechtsprechung versteht diesen Grundsatz eng und eine Verleihung kommt daher nur in Betracht, wenn es dem (wirtschaftlichen) Verein aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist, sich in einer der spezialgesetzlich zur Verfügung gestellten Rechtsformen des Handelsrechts (GmbH, AG, eG etc.) zu organisieren. Aufgrund der strengen Prüfung der

Voraussetzungen des § 22 BGB und der restriktiven Verleihung dieser Rechtsform ist der wirtschaftliche Verein kein taugliches Instrument für Kriminelle.

³⁰ Als altrechtlicher Verein wird ein Verein bezeichnet, der vor Inkrafttreten des BGB (1.1.1900) rechtlich bestanden hat und von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, seine bisherige Rechtsform beizubehalten. Nur eine relativ kleine Zahl von Vereinen ist heute noch so konstituiert. Nach aktuellem Stand existieren circa 52 altrechtliche Vereine, die vor allem in den Bereichen Sport, Musik, Kirche und Natur vertreten sind. Folglich handelt es sich bei dieser Rechtskonstruktion um ein auslaufendes Element, das aufgrund seiner Tradition und Geschichte fortbesteht, jedoch nicht zum Zwecke der Geldwäsche gegründet oder fortgeführt wird.

Der eingetragene Verein genießt eine hohe Anerkennung und gilt im In- wie Ausland als seriöse und verlässliche Organisationsform. 22,7 Prozent (631.916) aller in Deutschland registrierten Rechtseinheiten sind Vereine. Ihre weite Verbreitung und ihre gesellschaftliche Akzeptanz lassen sie im Geschäftsverkehr unauffällig erscheinen. Diese Unauffälligkeit kann sie auch zur Verfolgung krimineller Zwecke attraktiv machen. In einzelnen Milieus – etwa im Umfeld Organisierter Kriminalität – wurde die Nutzung der Rechtsform für Geldwäschezwecke beobachtet. Hierbei wurden gezielt abstrakte Anfälligkeiten der Rechtsform ausgenutzt.

Eingetragene Vereine waren in der ausgewerteten FIU-Datengrundlage des Jahres 2024 unter den gemeldeten, im Zusammenhang mit Geldwäsche auffälligen, Rechtseinheiten nicht vertreten. Das spricht gegen eine tatsächlich häufige Verwendung für kriminelle Tätigkeiten; kann aber auch darauf zurückzuführen sein, dass es stellenweise an einem ausreichenden Risikobewusstsein bei Verpflichteten fehlt. Es besteht damit zwar ein Risiko für Verschleierungshandlungen im Rahmen aller Stadien der Geldwäsche, das aber wegen geringer Evidenz in der Gesamtschau insgesamt als niedrig zu werten ist.

Die Gründung ist rechtlich bewusst niedrigschwellig ausgestaltet. Der Verein wird gegründet, indem sich mindestens zwei Gründungsmitglieder auf eine Satzung mit bestimmten Mindestinhalten einigen. Der Zweck des Vereins muss ein ideeller sein, d. h., er darf nicht auf einen Geschäftsbetrieb gerichtet sein.

Der Verein darf nur in das Vereinsregister eingetragen werden, wenn er sieben Mitglieder hat, seine Satzung den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht und die Vorstandsmitglieder satzungsgemäß bestellt wurden. Für die Eintragung ist eine öffentlich beglaubigte Anmeldung durch den Vorstand notwendig. Der Anmeldung ist u. a. die Satzung beizufügen. Notariell identifiziert werden jedoch nur die Vorstandsmitglieder. Die einfachen Gründungsvoraussetzungen eröffnen Verschleierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Mindestmitglieder und erleichtern Gründungen durch Strohpersonen oder mit Scheinidentitäten.

Ein Mindestkapital oder Vorgaben zur Kapitalaufbringung bestehen nicht. Diese kapitalarme Struktur erleichtert ehrenamtliches Engagement, senkt aber auch die Eintrittsschwelle für missbräuchliche Gründungen.

Voraussetzung für die Eintragung in das Vereinsregister ist, dass der in der Satzung festgelegte Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Wirtschaftliche Tätigkeiten zur Zweckerfüllung sind nur zulässig, soweit sie als Nebentätigkeiten dem ideellen Zweck zu- und untergeordnet sind. Nach den Erfahrungen der Arbeitsgruppe werden gerade diese Nebentätigkeiten in Einzelfällen vorgetäuscht. Typische wirtschaftliche Nebentätigkeiten sind Vereinsfeste, Bares oder die Vermietung von Vereinsräumen. Über solche Aktivitäten werden inkriminierte Gelder als vermeintlich legale Einnahmen – etwa Spenden, Entgelte oder Darlehen – in bar oder unbearbeitet vereinnahmt und den Tätern über fingierte Ausgaben zu dem vorgegebenen Zweck wieder zugeführt.

Zudem wurden in der Praxis Vereinsverflechtungen beobachtet. Mehrere Vereine wenden sich gegenseitig Spenden zu oder bringen über (Schein-)Rechnungen Gelder in den Rechtsverkehr ein. Mittel wurden anschließend plausibilisiert an kooperierende Täter oder ausländische natürliche oder juristische Personen weitergeleitet.

In Bezug auf den Erwerb von Mitgliedschaftsrechten bestehen keine besonderen Risiken. Die Satzung muss Bestimmungen über den Ein- und Austritt von Mitgliedern enthalten. Mitgliedschaften sind grundsätzlich nicht übertragbar, verändern sich aber häufig durch formal vergleichsweise einfache Ein- und Austritte. Die Mitgliedschaft im Verein vermittelt keine vermögensrechtlichen Anteile am Vereinsvermögen. Jedes Mitglied im Verein hat das gleiche Stimmgewicht; der Vorstand entscheidet als Geschäftsführungsorgan über die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegenüber Dritten. Für Geldwäschekonstellationen steht deshalb weniger der formale Mitgliederwechsel als vielmehr die faktische Kontrolle über die Vorstandsmitglieder, die aufgrund ihrer Vertretungsmacht den Vereins für die Zwecke der Durchschleusung von Geldern nutzen können.

Die Möglichkeiten, dass Vorstandsmitglieder die faktische Kontrolle über einen Verein erlangen können, ist differenziert zu bewerten. Risikomindernd wirkt die vereinsrechtliche Kontrollstruktur, die vergleichsweise streng und unflexibel ist. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ, wählt den Vorstand und kann Kassenprüfer einsetzen. Vorstandsmitglieder haften bei Pflichtverletzungen.

Risikosteigernd ist jedoch, dass diese Kontrollmechanismen in der Praxis nicht immer effektiv greifen, da die Mitgliederzahl eines eingetragenen Vereins auf bis zu drei Mitglieder absinken kann. Das kann ein Anreiz sein, Vereine unter Nutzung von Strohpersonen zu gründen. Hat ein Verein – wie in einzelnen Geldwäschefällen beobachtet – nur noch weniger als drei Mitglieder, hat ihm das Registergericht die Rechtsfähigkeit zu entziehen, was seiner Auflösung gleichkommt. Dies setzt jedoch voraus, dass das Registergericht von der zu geringen Mitgliederzahl Kenntnis erlangt oder von seinem Recht Gebrauch macht, jederzeit vom Vorstand eine Bescheinigung über die Zahl der Mitglieder zu verlangen.

Grundsätzlich ist es zudem möglich, Vereine in verschachtelte Strukturen einzubinden, indem sie entweder selbst Gesellschafter anderer Rechtseinheiten oder aber Rechtseinheiten Mitglieder eines Vereins werden. Dadurch ließen sich für Verschleierungszwecke förderliche komplexere Einflussstrukturen schaffen. Allerdings ist der Verein aufgrund seiner Verfassung nicht sehr tauglich für die Einbindung in solche Strukturen.

In der Verwaltungsphase bestehen starke formelle Berichtspflichten gegenüber dem Vereinsregister, etwa zu Namens-, Sitz-, Vorstands- und Satzungsänderungen. Registergerichte können auf die Korrektur von unrichtigen oder veralteten Angaben durch Androhung und Verhängung von Zwangsgeldern hinwirken. Die Registereintragungen sowie die Eintragungsunterlagen, insbesondere die Satzungen sind für jedermann einsehbar.

Gemeinnützige Vereine sind zusätzlich im Zuwendungsempfängerregister des Bundeszentralamts für Steuern erfasst. Seriöse private Organisationen wie das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) vergeben nach intensiver Prüfung Spendensiegel. Für Geldwäsche ist die Ausstellung von

Spendenbescheinigungen typischerweise nicht erforderlich, da bereits inkriminierte Gelder vorhanden sind – vermeintliche Spenden werden nur vorgetauscht. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit kann die Attraktivität für Geldwäschezwecke sogar verringern, da sie mit erhöhter behördlicher Aufmerksamkeit verbunden ist.

Es wurden die Grundlagen für eine wirksamere Transparenz geschaffen. Eintragungen im Transparenzregister erfolgen regelmäßig automatisiert auf Grundlage der Vereinsregisterdaten. Die dem Vereinsregister bekannten Adressen der Vereine sind nach Erfahrung der registerführenden Stelle des Transparenzregisters jedoch teilweise veraltet.

Die Auflösung eines Vereins erfordert grundsätzlich einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit. Die Auflösung ist ins Vereinsregister einzutragen. Regelmäßig schließt sich der Auflösung die Liquidation des Vereins an. Sind die Liquidationsmaßnahmen abgeschlossen und das Vereinsvermögen nach Befriedigung der Vereinsgläubiger in Geld umgesetzt worden, gilt eine einjährige Sperrfrist für Ausschüttungen an die anfallberechtigten Personen, an die dieser Liquidationserlös nach den Regelungen in der Satzung oder dem Gesetz auszuzahlen ist. Wird der Liquidationserlös vor Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt, haften die Liquidatoren den Gläubigern des Vereins, die noch nicht befriedigt wurden, neben dem Verein auch persönlich. Bestehen keine externen Gläubiger, entfaltet die Sperrfrist allerdings keine Wirkung.

Bei Vereinen, die nicht gemeinnützig sind, kann in der Satzung vorgesehen werden, dass der Liquidationserlös an die Mitglieder fallen soll. Dies kann für Geldwäschezwecke attraktiv sein, um Mittel wieder zu entziehen. Auch während der Liquidation besteht die Möglichkeit, fingierte Forderungen noch bis zum Ablauf der Sperrfrist geltend zu machen.

Wenn der Zweck des Vereins oder seine Tätigkeit Strafgesetzen zuwiderläuft, ist er nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten. Erlangen die Behörden Kenntnis davon, können sie den Verein nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes auflösen und abwickeln.

Der Verein kann insgesamt über alle Phasen der Geldwäsche hinweg genutzt werden. Es kann Bargeld vor allem über Spenden oder vorgetäuschte Vereinsaktivitäten in den Finanzkreislauf eingeschleust werden. In späteren Stadien können Gelder eingebettet in scheinbare legale Vereinsaktivitäten oder – etwa im Rahmen der Liquidation – an Täter zurückgeführt werden.

Typischerweise können hierzu Vereine mit wenigen Mitgliedern genutzt werden, bei denen dadurch ein geringerer Kontrollgrad besteht. Sie können auch einfacher wieder aufgelöst werden. Durch solche Vereine können aber nur vergleichsweise geringe Beträge unauffällig bewegt werden.

Komplexe internationale Layering-Strukturen sind weniger typisch, da Vereinen regelmäßig konzernartige oder grenzüberschreitende Beteiligungsflechte fehlen.

3.6 Stiftung

Kurzsteckbrief: Stiftung

Die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts (im Folgenden kurz: „Stiftung“) entsteht durch Stiftungsgeschäft und staatliche Anerkennung. Sie ist eine juristische Person ohne Mitglieder.

Die rechtlichen Grundlagen für die Rechtsform „Stiftung“ finden sich in den §§ 80 ff. BGB und den jeweiligen Landesstiftungsgesetzen.

Kennzeichnend ist die Festlegung eines bestimmten Zwecks durch den Stifter und die Ausstattung der Stiftung mit einem Vermögen, das der Erfüllung dieses Zwecks dient. Anders als Gesellschaften hat eine Stiftung keine Mitglieder.

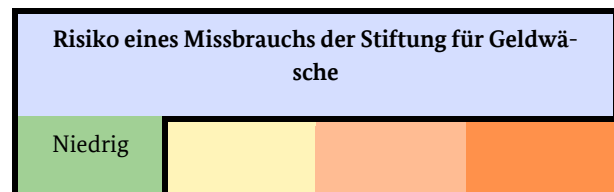
Die Stiftung unterliegt staatlicher Aufsicht durch die jeweils zuständigen Landesstiftungsbehörden und ist typischerweise auf langfristige Zweckverwirklichung ausgerichtet.

In Deutschland ist die Stiftung eine anerkannte Rechtsform zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung insbesondere gemeinnütziger, mildtätiger, wissenschaftlicher, kultureller oder kirchlicher Zwecke. Sie bietet eine flexible und nachhaltige Möglichkeit, über Generationen

hinweg vom Stifter festgelegte Zwecke mit einem dafür gewidmeten Vermögen zu erfüllen.

Neben der rechtsfähigen gibt es in Deutschland auch die nicht-rechtsfähige Stiftung. Ihre Risiken werden in Kapitel 3.8 „Trustähnliche Gestaltungen („Legal Arrangements“)“ näher beleuchtet.

Das **Risiko**, dass in Deutschland eine Stiftung zur Verschleierung für die Zwecke der Geldwäsche verwendet wird, ist insgesamt als niedrig einzustufen.



Stiftungen erfüllen in Deutschland wichtige gesellschaftliche Funktionen in Kultur, Wissenschaft, Bildung, Sozialem und Umwelt. Sie sollen ihren Zweck dauernd und nachhaltig erfüllen. Das identifizierte Risiko ergibt sich nicht aus ihrer legitimen Funktion, sondern aus einzelnen strukturellen Gestaltungsmöglichkeiten, die unter bestimmten Voraussetzungen zur Verschleierung genutzt werden könnten.

Bereits statistisch ist das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung begrenzt. Stiftungen machen zum Stichtag etwa 0,4 Prozent aller registrierten Rechtseinheiten in Deutschland aus. Zugleich ist die tatsächliche Gesamtzahl rechtsfähiger Stiftungen derzeit nicht abschließend bestimmbar. Nach Angaben des Bundesverbands Deutscher Stiftungen existieren über 25.000 rechtsfähige Stiftungen – bei 12.230 im Transparenzregister eingetragenen Stiftungen. Die Abweichung erklärt sich daraus, dass die Datenübermittlungen aus den Stiftungsverzeichnissen der Länder bislang weder einheitlich noch vollständig sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Stiftungen als „sonstige Rechtseinheiten“ registriert wurden. Eine verlässliche Ermittlung des Füllgrads des Transparenzregisters ist deshalb derzeit nicht möglich. Diese uneinheitliche Datenlage führt zu einer strukturellen Intransparenz.

Mit Einführung des bundesweiten Stiftungsregisters ab dem 1. Januar 2028 und dessen Anbindung an das Transparenzregister ist jedoch von einer

deutlichen Verbesserung der Datenqualität und Transparenz auszugehen.

Die Arbeitsgruppe hat keinerlei Geldwäschefälle unter Nutzung von Stiftungen nach deutschem Recht berichtet. Dies spricht für ein niedriges praktisches Hellfeldrisiko. Gleichwohl ist eine abstrakte Missbrauchsmöglichkeit nicht auszuschließen. Es gibt Mutmaßungen über eine Entgegennahme anonymen oder schwer nachvollziehbarer Zuwendungen zur Verschleierung der Herkunft von Mitteln. Ebenso ist denkbar, dass Stiftungen in scheinbar legale Projekte investieren oder – insbesondere bei grenzüberschreitenden Förderungen – Projekte unterstützen, deren tatsächliche Durchführung nur eingeschränkt überprüfbar ist. Solche Konstellationen betreffen vor allem spätere Stadien der Geldwäsche und setzen regelmäßig eine bereits bestehende oder erlangte Einflussmöglichkeit voraus.

In der Gründungsphase ist das Risiko niedrig. Die Stiftung entsteht erst mit staatlicher Anerkennung. Der Anerkennungsprozess durch die zuständige Landesstiftungsbehörde ist regelmäßig mit einer intensiven inhaltlichen Prüfung der Stiftungssatzung und des Stiftungskonzepts verbunden. Hinzu kommt, dass das Stiftungsvermögen ausreichend sein muss, um den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; dies erfordert häufig erhebliche Kapitalbeträge und ist gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Die Eintragung in die bisherigen Stiftungsverzeichnisse der Länder erfolgt derzeit mit der staatlichen Anerkennung automatisch und ohne gesonderte notarielle Mitwirkung. Ab dem 1. Januar 2028 wird der Stiftungsvorstand jedoch verpflichtet sein, eine Anmeldung zum bundesweiten Stiftungsregister in öffentlich beglaubigter Form vorzunehmen. Auch dadurch wird die formale Nachvollziehbarkeit weiter erhöht.

Die Stiftung eignet sich nicht für Mantel- oder Briefkastengründungen. Auffällige angebotene Gründungsmodelle durch professionelle Intermediäre sind auf dem deutschen Markt nur sehr vereinzelt feststellbar. Insgesamt führen diese strukturellen, materiellen und praktischen Anforderungen dazu, dass Stiftungen kaum für Zwecke der Geldwäsche errichtet werden können.

Stiftungen haben keine Inhaber. Es bestehen keine übertragbaren Mitgliedschafts- oder Vermögensrechte. Daher kommt nicht der Erwerb von Anteilen, sondern allein die Erlangung tatsächlicher Kontrolle über bestehende Organe in Betracht. Auch hier ist das Risiko insgesamt niedrig. Die staatliche Rechtsaufsicht durch die Stiftungsbehörde wirkt risikomindernd. Personelle Veränderungen im Vorstand – dem zentralen Organ – unterliegen in der Regel Anzeige- oder Genehmigungspflichten. Bei größeren Stiftungen bestehen häufig zusätzliche Organe wie Kuratorium oder Stiftungsrat, die Kontroll- und Überwachungsfunktionen wahrnehmen. Die sehr unterschiedlichen und oft detaillierten Satzungsregelungen zur Organbestellung erschweren einen gezielten Zugriff zusätzlich. Theoretisch denkbar ist eine informelle Einflussnahme oder Druckausübung auf bestehende Organmitglieder. Hierfür müsste jedoch eine geeignete Stiftung identifiziert und eine faktische Kontrolle aufgebaut werden, was angesichts der vergleichsweise geringen Anzahl und der behördlichen Aufsicht praktisch erschwert ist. Nominee-Arrangements haben bei Stiftungen daher nur geringe Bedeutung; sie sind allenfalls in seltenen informellen Konstellationen vorstellbar.

Dass Stiftungen Gesellschafter einer GmbH oder Aktionär einer AG oder SE sein können, erhöht das Risiko nur begrenzt. Zwar ermöglichen solche Beteiligungen eine langfristige und individuelle Strukturierung von Vermögensverhältnissen und sie könnten in komplexe Beteiligungsgeflechte eingebunden sein. Entscheidend bleibt jedoch, dass die Erlangung der Kontrolle über die Stiftung selbst die zentrale Hürde darstellt. Ohne Einfluss auf die Organstruktur bleibt auch eine mittelbare Beteiligung regelmäßig nicht missbrauchsgesegnet.

In der Verwaltungsphase sind die aufsichtsrechtlichen Anforderungen umfangreich. Nach den Landesstiftungsgesetzen sind Angaben zu Namen, Sitz, Zweck, Vertretungsbefugnissen, Organbesetzung, Anerkennung, Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung in die jeweiligen Stiftungsverzeichnisse einzutragen. Die Stiftungsbehörden verfügen über weitreichende Auskunfts- und Einsichtsrechte. Sie können Organmitglieder verpflichten, Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Daneben besteht die Pflicht zur Eintragung im Transparenzregister. Zwar erscheint die Stiftung dort derzeit als vergleichsweise intransparent, was jedoch maßgeblich auf die unvollständige und uneinheitliche Datenübermittlung aus den Landesverzeichnissen zurückzuführen ist. Mit dem neuen bundesweiten Stiftungsregister ist ab 2028 insoweit eine strukturelle Verbesserung zu erwarten. Die derzeitige statistische Unschärfe ist daher nicht ohne Weiteres als Indikator eines erhöhten Missbrauchsrisikos zu werten, sondern Ausdruck einer noch nicht vollständig harmonisierten Registerlandschaft.

Auch in der Auflösungs- und Liquidationsphase ist das Risiko niedrig. Stiftungen sind grundsätzlich auf Dauer angelegt. Eine Auflösung kommt nur in Betracht, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Sie bedarf der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde, die den gesamten Liquidationsprozess überwacht. Diese hohen rechtlichen und praktischen Hürden verhindern eine kurzfristige oder strategisch geplante missbräuchliche Beendigung weitgehend.

In der Gesamtschau erscheint die Stiftung daher allenfalls als Gelegenheitsinstrument denn als strategisch bevorzugtes Vehikel geeignet, wobei selbst hierfür Anhaltspunkte fehlen. Sie könnte vor allem dort eine Rolle spielen, wo es um die langfristige Einbettung und Verwaltung von Vermögenswerten geht. Aufgrund des erforderlichen Anfangskapitals und des aufwendigen Anerkennungsverfahrens ist sie für kurzfristige Einbringungshandlungen weniger geeignet. Theoretisch denkbar ist hingegen eine Nutzung in komplexeren Strukturierungs- oder Integrationskonstellationen. Hier könnten – insbesondere bei größeren Stiftungsvermögen – auch erheblichere Beträge bewegt werden. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe könnte das potenzielle Schadensausmaß im Einzelfall überdurchschnittlich hoch sein. Dieses denkbare Volumen steht jedoch einer geringen statistischen Wahrscheinlichkeit und hohen strukturellen Hürden gegenüber.

3.7 Genossenschaft

Kurzsteckbrief: Genossenschaft

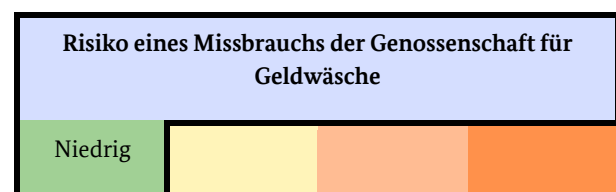
Die eingetragene Genossenschaft (eG) ist im Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) geregelt.

Ihr Leitbild ist die gemeinschaftliche Förderung ihrer Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Sie ist eine juristische Person mit offener Mitgliederstruktur.

Kennzeichnend sind der Fördergedanke und das demokratische Prinzip „ein Mitglied – eine Stimme“. Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft. Damit haften die Mitglieder der Genossenschaft grundsätzlich nicht persönlich.

Genossenschaften sind insbesondere in den Bereichen Wohnen, Energie, Landwirtschaft und Kreditwesen verbreitet und verbinden unternehmerische Tätigkeit mit mitgliedschaftlicher Selbstorganisation. Ein verbreitetes Beispiel sind Wohnungsbaugenossenschaften, die ihren Mitgliedern bezahlbaren Wohnraum bieten, oftmals mit lebenslangem Wohnrecht, stabilen Mieten und Mitspracherechten in der Verwaltung der Genossenschaft.

Das Risiko, dass in Deutschland eine Genossenschaft zur Verschleierung für die Zwecke der Geldwäsche verwendet wird, ist insgesamt als (sehr) niedrig einzustufen.



Genossenschaften erfüllen in Deutschland eine wirtschaftlich und sozial bedeutsame Funktion, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Energie, Landwirtschaft, Kreditwesen und gemeinschaftliche Dienstleistungen. Sie sind auf die Förderung ihrer Mitglieder ausgerichtet und unterliegen einer besonderen, historisch gewachsenen Prüfungs- und Aufsichtsstruktur. Das niedrige Risiko ergibt

sich aus der Kombination von niedriger quantitativer Bedeutung, strengen Gründungsvoraussetzungen, eingeschränkter Übertragbarkeit von Mitgliedschaftsrechten sowie engmaschiger externer Kontrolle.

Bereits statistisch ist das Missbrauchspotenzial begrenzt. Zum 1. Juni 2026 bestanden in Deutschland rund 10.609 eingetragene Genossenschaften. Dies entspricht etwa 0,4 Prozent aller registrierten Rechtseinheiten. Ihre quantitative Bedeutung ist damit gering. Genossenschaften genießen zwar eine hohe Reputation im Geschäftsverkehr, was grundsätzlich auch missbrauchsfördernd wirken könnte. Allerdings sind sämtliche Tätigkeiten an den gesetzlichen Förderzweck gebunden. Transaktionen müssen im Zusammenhang mit diesem Förderzweck stehen, was die Handlungsspielräume für rein verschleiernde Aktivitäten deutlich einschränkt.

Der Arbeitsgruppe liegen keinerlei Erkenntnisse über Geldwäschefälle unter Nutzung von Genossenschaften vor. Vorbehaltlich theoretisch denkbare Dunkelfelder spricht dies für ein niedriges Risiko. Theoretisch denkbar wären Konstruktionen über Scheindienstleistungen oder fingierte Projekte; Hinweise hierzu existieren jedoch nicht.

In der Gründungsphase ist das Risiko niedrig. Die Errichtung einer Genossenschaft setzt eine Begutachtung durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband voraus. Dieser prüft insbesondere die wirtschaftliche Tragfähigkeit und damit die Fähigkeit der Genossenschaft, ihre satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen. Ohne positives Gutachten ist eine Eintragung im Genossenschaftsregister nicht möglich. Das Verfahren verlangt die Bereitstellung ausreichender Eigenmittel. Eine rein formale oder kurzfristige „Vorratsgründung“ ist damit nicht möglich. Die Satzung muss in Textform beschlossen werden; mindestens drei Gründungsmitglieder sind erforderlich. Die Anmeldung zum Genossenschaftsregister ist von sämtlichen Vorstandsmitgliedern in öffentlich beglaubigter Form vorzunehmen. Diese formalen und materiellen Anforderungen begrenzen das Missbrauchspotenzial bereits auf der Eintrittsebene erheblich.

Auch in der Phase des Erwerbs von Mitgliedschaftsrechten besteht ein niedriges Risiko. Mitgliedschaften sind nicht frei übertragbar und vermitteln keine Rechte am Vermögen der Genossenschaft.

In der Phase der Erlangung der Kontrolle wirkt die interne Struktur der Genossenschaft risikomindernd. Zentrales Organ ist die Generalversammlung, in der grundsätzlich jedes Mitglied unabhängig von der Höhe seiner Geschäftsanteile eine Stimme hat. Sie wählt und entlastet Vorstand und Aufsichtsrat, beschließt über Satzungsänderungen und entscheidet über grundlegende Maßnahmen. Ab 20 Mitgliedern ist zwingend ein Aufsichtsrat einzurichten, der den Vorstand überwacht. Diese demokratisch angelegte Struktur erschwert es einzelnen Personen oder kleinen Gruppen, verdeckt Kontrolle zu übernehmen. Die Kombination aus Förderprinzip, Stimmrecht nach dem Grundsatz „Ein Mitglied – eine Stimme“ und Organaufsicht begrenzt die Attraktivität für missbräuchliche Einflussnahmen deutlich.

In der Verwaltungsphase ist das Risiko ebenfalls niedrig. Genossenschaften sind im Genossenschaftsregister einzutragen und müssen eine Mitgliederliste führen. Sie unterliegen umfassenden Auskunftspflichten gegenüber dem Registergericht. Der Füllgrad im Transparenzregister liegt mit rund 85 Prozent höher als der Durchschnitt aller Rechtsformen und deutet auf ein solides Transparenzniveau hin. Besonders risikomindernd wirkt die Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband. Diese Verbände unterliegen staatlicher Aufsicht und prüfen regelmäßig – jährlich oder im Zweijahresrhythmus – die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Genossenschaft und damit auch den Jahresabschluss und den Lagebericht. Diese kontinuierliche externe Kontrolle stellt ein strukturell engmaschiges Aufsichtssystem dar, das verdeckte Missbrauchshandlungen erheblich erschwert.

In der Auflösungs- und Liquidationsphase kann abstrakt ein erhöhtes Risiko bestehen, da nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an die Mitglieder ausgeschüttet werden kann. Dies könnte theoretisch die Möglichkeit eröffnen, Mittel gebündelt zu entziehen. Allerdings

setzt die Auflösung einen Beschluss der Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit voraus. Zudem wirken die vorangegangenen Prüf- und Kontrollmechanismen sowie die Mitgliederstruktur weiterhin stabilisierend. In der Gesamtabwägung tritt dieses Einzelrisiko hinter den strukturellen Hürden entlang des gesamten Lebenszyklus zurück.

Genossenschaften eignen sich nicht für Mantel- oder Briefkastenkonstruktionen. Ihre Struktur, die Bindung an den Förderzweck und die externe Prüfpflicht machen sie für solche Zwecke unattraktiv.

Im Gesamtbild sind Genossenschaften für Placement- oder Layering-Konstellationen nicht geeignet. Die hohen Gründungshürden und die verpflichtende Prüfung durch den Genossenschaftsverband erschweren eine Nutzung zur kurzfristigen Einbringung von Geldern erheblich. Auch komplexe Verschleierungsstrukturen sind aufgrund der fehlenden freien Übertragbarkeit von Mitgliedschaftsrechten und der demokratischen Kontrollstruktur wenig praktikabel. Theoretisch denkbar bleibt eine Nutzung in späteren Integrationskonstellationen, etwa über scheinbar förderzweckbezogene Projekte oder Dienstleistungen. Insgesamt verbleibt jedoch ein sehr niedriges Geldwäscherisiko.

3.8 Trustähnliche Gestaltungen („Legal Arrangements“)

Kurzsteckbrief: Trustähnliche Gestaltungen

Das Rechtsinstitut der trustähnlichen Gestaltung beruht auf der Vorgabe in Art. 31 Abs. 1 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843, im Folgenden Vierte EU-Geldwäscherichtlinie).

Gestaltungen, die aufgrund ihrer Funktion oder Struktur mit dem anglo-amerikanischen Trust vergleichbar sind, sind in Umsetzung dieser Vorgabe wie ein Trust zu behandeln, unterliegen also entsprechenden geldwäscherechtlichen Meldepflichten (vgl. derzeit noch § 21 Abs. 2, 4 GwG; künftig ersetzt durch ein Umsetzungsge-
setz zur Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie).³¹

Ausweislich Erwägungsgrund 116 der EU-Geldwäscheverordnung ist ausschlaggebend „nicht die Bezeichnung der Art der Rechtsvereinbarung, sondern die Erfüllung der grundlegenden Merkmale der Definition eines Express-Trusts, namentlich die Absicht des Settlors, die Vermögenswerte zu einem festgelegten Zweck, der in der Regel geschäftlicher oder persönlicher Art ist, wie etwa zum Vorteil der Begünstigten, der Verwaltung und Kontrolle einer bestimmten Person zu unterstellen“.

Nach deutschem Recht gibt es weder Trusts noch **trustähnliche Gestaltungen i. S. d. europäischen Geldwäscherechts und der FATF-Standards**. Dies ist v. a. damit zu begründen, dass die deutsche Rechtsordnung keine klar abgrenzbaren und hinreichend verstetigten Rechtsinstitute aus dem Bereich der Treuhandvereinbarungen kennt – sie sind vollständig der Privatautonomie unterworfen. Darüber hinaus kann ein Kernelement des Trusts, das durch die starke Stellung des Beneficiary entsteht, in Deutschland in dieser Ausprägung nicht abgebildet werden.³²

Die Trennung von rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum versetzt den Beneficiary in eine besonders geschützte wirtschaftliche Position (vgl. Art. 2 des Haager Übereinkommens von 1985). Eine Ähnlichkeit mit einem Express-Trust besteht nur, wenn dem Begünstigten ein vergleichbares Maß an Kontrolle, Einfluss und rechtlicher Absicherung zukommt. Prägend ist dabei das „Equity-Interesse“ des Beneficiary, das im Rahmen des „right to trace“

³¹ Vgl. für die ausführliche Definition und Bewertung das Kapitel 4.4. Zur Erläuterung der verschiedenen im GwG enthaltenen Begriffe (Trust nach § 1 Abs. 6 S. 1, Trustnachbildung, § 1 Abs. 6 S. 2 und trustähnliche Rechtsgestaltungen) siehe z. B. Seehafer in Herzog/Barreto da Rosa/El Ghazi, Geldwäscherecht, 6. Aufl., 2026, GwG, § 1 Rn. 115, 119 und 122.

³² Vgl. zu den Merkmalen, die den Trust zum Idealtypus der geldwäschepraktisch relevanten Rechtsgestaltung machen: Seehafer in Herzog/Barreto da Rosa/El-Ghazi, Geldwäscherecht, 6. Aufl., 2026, GwG, § 1 Abs. 6 Rn. 131.

auch gegenüber Dritten durchgesetzt werden kann.³³

Dieser sachenrechtsähnliche Schutz verhindert un-rechtmäßige Verfügungen über Trustvermögen und stellt sicher, dass Vermögenswerte nicht un-kontrolliert, sondern im Sinne des Beneficiary ver-wendet werden. Eine solche Beschränkung der Ei-gentumsrechte und Befugnisse wird auch von der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Deutsch-land als prägendes Strukturelement eines Trusts angesehen.³⁴

Daraus, dass trustähnliche Gestaltungen keine un-mittelbare Entsprechung im deutschen Recht ha-ben, folgt nicht, dass von hiesigen Treuhandverein-barungen keine Geldwäscherisiken ausgehen. Ihre Verwendung hat insbesondere in Form von Nomi-nee-Vereinbarungen erhebliches Missbrauchspo-tenzial inne.

Als Kategorien von Treuhandvereinbarungen exis-tieren in Deutschland insbesondere die Treuhand und die nicht rechtsfähige Stiftung.

Kurzsteckbrief: Treuhand

„Treuhand“ ist in Deutschland kein fester recht-licher Begriff. Er wird im Rechtsverkehr als Oberbegriff für alle Rechtsbeziehungen in Form von Treuhandabreden gebraucht, durch die eine Person (Treugeber) bestimmte Vermögenswerte auf eine andere Person (Treuhandnehmer) überträgt, die damit in bestimmter Weise verfahren soll. All diese Vereinbarungen haben gemeinsam, dass der Treuhandnehmer Vollrechtsinhaber wird, jedoch schuldrechtlich an Bestimmungen der Treu-handabrede gebunden ist und somit in eigenem Namen (zumindest auch) fremde Interessen wahrnimmt.

Die rechtliche und wirtschaftliche Zuordnung des Vermögenswertes fallen also insoweit ausei-inander, als dem Treuhandnehmer als Eigentümer im Außenverhältnis ein „Mehr an Rechtsmacht“ eingeräumt wird, als ihm auf Grundlage der

Treuhandabrede im Innenverhältnis zum Treu-geber gestattet ist.

Eine Treuhand ist an jedem Vermögens-recht möglich. Der Treuhandvertrag kann grundsätzlich formfrei geschlossen werden. Aus-nahmen gelten, wenn der Treuhandvertrag Ver-pflichtungen enthält, die selbst formbedürftig sind, wie bspw. die Übertragung von Grundstü-cken und/oder GmbH-Gesellschaftsanteilen. Eine Treuhand kann daher in allen gesellschaft-lichen Bereichen zu jeglichen denkbaren Zwe-cken und mit unterschiedlichsten rechtlichen Ausgestaltungen vorkommen.

Kurzsteckbrief: Nicht rechtsfähige Stiftung

Eine nicht rechtsfähige Stiftung, auch unselb-ständige Stiftung genannt, besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher keine Ge-schäfte im eigenem Namen tätigen. Die Rechts-gestaltung beruht insoweit allein auf einer Ver-einbarung, die eine Person (Stifter) dazu verpflichtet, ihr rechtlich vollständig übertra-gene Vermögenswerte zur Erfüllung eines vom Stifter zu bestimmenden Zwecks zu verwalten. Die nicht rechtsfähige Stiftung wird daher auch als Treuhandstiftung bezeichnet. Nach dem Kör-perschaftsteuergesetz unterliegen auch nicht rechtsfähige Stiftungen der Körperschaftsteuer.

Die Bezeichnungen dienen als Oberbegriffe für alle Rechtsbeziehungen in Form von Treuhandabre-den. Sie sind vollständig der Privatautonomie un-terworfen und können in völlig unterschiedlichen Formen und Verfestigungsgraden und für diverse private und wirtschaftliche Zwecke auftreten.

Um risikoerhöhende und risikomindernde Fak-to-ren von Treuhandvereinbarungen bewerten zu können, ist zwingend der jeweilige Zweck und der Grad der Verfestigung der Übertragung der Vermö-genswerte zu betrachten. **Risikobehaftete Treu-handvereinbarungen lassen sich daher an dieser Stelle nicht pauschal oder in Gänze bewerten.** So-

³³ von Bar: *Das Sachenrecht von Trust, Treuhandfonds und Treuhand – Englisches Recht in einem zivil-rechtlichen Um-feld?*, EuZW, 2018, S. 925 (926 f.); Banakas, *Understanding Trusts: A Comparative View of Property Rights in Europe*,

2006, pp. 4; Mansel, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2015, Art. 43 EGBGB Rn. 533 ff.

³⁴ BGH, Urt. v. 13.06.1984, Az. IVa ZR 196/82, Rn. 45.

fern sie relevant sind, werden sie jedoch an unterschiedlichen Stellen in der Nationalen Risikoanalyse abgedeckt.

Die im Lichte dieser Risikoanalyse relevanteste Treuhandvereinbarung lässt sich unter den Oberbegriff „**Ownership and Control Arrangements**“ bzw. auch „**Nominee Arrangements**“ zusammenfassen, welche Eigentums- oder Kontrollrechte in Bezug auf Rechtseinheiten im Rahmen von Treu-

handabreden an Dritte vermitteln. Zur begrifflichen Einordnung und Erläuterung der risikoerhöhenden und -minimierenden Faktoren wird auf das Sonderkapitel 5.3 zu Nominee Arrangements und der jeweiligen Risikoeinschätzung im Zusammenhang mit den einzelnen Rechtsformen verwiesen. Fonds und Lebensversicherungen werden wiederum im Kapitel zum Finanzsektor in der Nationalen Risikoanalyse³⁵ behandelt, für von Rechtsanwälten angebotene Sammelanderkonten auf das Kapitel zum Nichtfinanzsektor.

³⁵ Die Erste Nationale Risikoanalyse wurde 2019 vom BMF vorgelegt (abrufbar unter: www.nationale-risikoanalyse.de), und soll zeitnah in einer aktuellen Fassung vorliegen.

4 Risikolage Geldwäsche: Rechtseinheiten nach ausländischem Recht

4.1 Überblick zu dem Untersuchungsgegenstand

Die Eignung von bestimmten Rechtsformen für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hängt stark von den rechtlichen Vorgaben der jeweiligen Jurisdiktion ab. Um zu bestimmen, welche Rechtsordnung die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse einer Rechtseinheit bestimmt, gilt im deutschen Recht für in EU-Staaten gegründete Rechtseinheiten das Recht des Gründungsortes, für außerhalb der EU gegründete Rechtseinheiten das Recht des Verwaltungssitzes. Trotz vergangener Annäherungen der jeweiligen landeseigenen Vorgaben gibt es weiterhin Unterschiede, was auch das internationale Geldwäscherecht herausfordert. Zur Handhabung dieser Unterschiede wurden Obergruppen herausgearbeitet und deren generisches Risiko vor dem Hintergrund der verfügbaren Erkenntnisse beschrieben.

4.2 Companies/Corporations

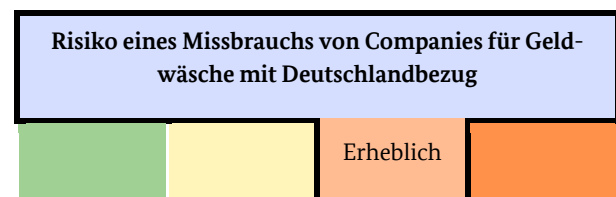
Kurzsteckbrief: Companies/Corporations

Companies bzw. Corporations stellen in vielen Rechtsordnungen die funktionalen Entsprechungen deutscher Kapitalgesellschaften dar. Sie sind juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit und beschränkter Haftung, deren Anteile von natürlichen oder juristischen Personen gehalten werden können.

Aufgrund ihrer weiten Verbreitung im internationalen Geschäftsverkehr treten sie regelmäßig auch in Eigentums- und Beteiligungsstrukturen mit Bezug zu Deutschland auf. Besonders häufig werden dabei Rechtsformen aus europäischen oder anglo-amerikanischen Rechtsordnungen genutzt.

Beispiele sind die anglo-amerikanische LLC oder PLC, die französische SARL oder S.A., die italienische S. r. l. oder S.p.A. oder die niederländische B.V.

Das Risiko, dass ausländische Companies/Corporations für die Zwecke der Geldwäsche mit Deutschlandbezug missbräuchlich verwendet werden, ist neben den Express-Trusts im Vergleich zu allen anderen ausländischen Rechtsformen am höchsten. Es kann nach einer Gesamtbetrachtung als erheblich bewertet werden.



Bei vielen Companies und Corporations handelt es sich um weltweit verbreitete und legitime Rechtsformen, die eine zentrale Rolle im internationalen Wirtschaftsverkehr spielen und regelmäßig für grenzüberschreitende Investitionen, Beteiligungsstrukturen oder operative Geschäftstätigkeit genutzt werden. Allerdings können bestimmte strukturelle Eigenschaften – insbesondere bei grenzüberschreitenden Beteiligungsketten oder in Jurisdiktionen mit geringeren Transparenzanforderungen – dazu beitragen, Eigentums- und Kontrollverhältnisse zu verschleiern und damit missbräuchliche Nutzungen zu erleichtern.

Entscheidend ist daher auch hier nicht die Rechtsform selbst, sondern ihre mögliche Verwendung in komplexen internationalen Strukturen sowie die Transparenzanforderungen und Zusammenarbeit der jeweiligen konkreten Rechtsordnung.

Companies/Corporations eignen sich in besonderem Maße für die unauffällige Durchführung von höheren grenzüberschreitenden Transaktionen. Die zu der Obergruppe gehörenden Rechtsformen

sind generell (wie die deutschen Kapitalgesellschaften) und auch in Deutschland am weitesten verbreitet, wie die Handelsregisterdaten zeigen, und genießen eine hohe internationale Anerkennung. Darüber hinaus eignen sich bestimmte Companies/Corporations (wie die GmbH) in besonderer Weise für die Einsetzung von Strohpersonen als Geschäftsführer und für die Nutzung als Briefkastengesellschaft sowie für die Einbettung in komplexe Eigentümer- und Kontrollstrukturen mit vielen verschiedenen Rechtseinheiten, von denen sich auch eine in Deutschland befinden kann. Es gibt Jurisdiktionen mit schwächeren Regularien im Hinblick auf die Ausgabe von Inhaberschuldpapieren, was die entsprechenden Kapitalgesellschaften risikofähiger macht. Sie können in Deutschland geschäftlich tätig sein und Vermögenswerte erwerben, haben aber bei Übertretung der Schwelle zur wirtschaftlichen Berechtigung mittelbar Transparenzpflichten in Deutschland zu erfüllen, indem sie bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten einer deutschen Rechtseinheit mitwirken müssen.

Da Kapitalgesellschaften häufiger von mittelständischen oder großen kapitalmarktorientierten Unternehmen genutzt werden, bei denen hohe Umsätze üblich sind, können höhere Summen als bei den anderen Obergruppen in unauffälliger Weise transferiert werden. Ob eine Summe als auffällig zu betrachten ist, ist aber bei allen Rechtseinheiten stark davon abhängig, welche Geschäfte diese im Einzelfall vornimmt und in welchem Wirtschaftssektor bzw. anderem Kontext sie sich bewegt.

In Bezug auf die Flussrichtung geht nach der Wahrnehmung in der Arbeitsgruppe bei Verwendung von Companies/Corporations das höchste Geldwäscherisiko von Transaktionen aus dem Ausland nach Deutschland aus; in Bezug auf die Branche insbesondere im Immobilienbereich. Die wirtschaftlich Berechtigten der auffällig gewordenen

Rechtseinheiten waren häufig ausländische Staatsbürger oder im Ausland wohnhaft.

Der FIU wurden in Verdachtsmeldungen im Jahr 2024 häufig ausländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemeldet, konkret die Limited (Ltd.), Società a responsabilità limitata (S.r.l), Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (BV), Společnost s ručením omezeným (s.r.o), Free Zone Company (FZE) und die Sociedad de responsabilidad limitada (SL). Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe sind besonders risikobehaftete Companies/Corporations z. B. die britische Ltd. und die US-amerikanische Limited Liability Company aus den Bundesstaaten Delaware, Nevada, New Mexico und Wyoming. Daneben hält sie die missbräuchliche Verwendung von Companies/Corporations mit Sitz in OFCs und dabei insbesondere die in einigen Jurisdiktionen vorgesehenen International Business Companies (IBCs)³⁶ als risikobehaftet.

Bei der britischen Ltd. und mit ihr verwandten Gesellschaftsformen kann nach ihrer Haftungsstruktur und danach differenziert werden, ob die Gesellschaft ihre Anteile öffentlich anbieten kann. Am häufigsten tritt die Ltd. in Form der „Private Company Limited by Shares“ auf. Dabei ist die Haftung der Gesellschafter auf die vereinbarte Einlage begrenzt und die Gesellschaft kann ihre Anteile nicht öffentlich anbieten. Auf der englischen Ltd. basieren ähnliche Kapitalgesellschaften in anderen Jurisdiktionen (z. B. die US-amerikanische LLC). Sie sind teilweise anfällig für Geldwäsche, weil sie eine hohe Flexibilität und gleichzeitig Anonymität durch niedrige Offenlegungs- und Transparenzanforderungen bieten.

³⁶ International Business Companies (IBC) sind Gesellschaften, die nur in bestimmten Offshore-Jurisdiktionen gegründet werden können und primär für internationale Geschäfte (z. B. Banking, Handel, Investments) genutzt werden. Typische Standorte sind u. a. die Cayman Islands, Britische Jungferninseln, Belize, Panama und die Seychellen. Kennzeichnend sind insbesondere Steuerbefreiungen für Auslandseinkünfte bei gleichzeitigem Ausschluss von

Inlandsgeschäften sowie häufig geringe Transparenz-, Register- und Buchführungspflichten. Die Gründung ist meist kostengünstig und unkompliziert, oft ohne Mindestkapital; Geschäftsführung und Gesellschafter können personenidentisch sein. In den letzten Jahren unterliegen IBCs jedoch aufgrund internationalen Drucks (z. B. durch OECD und FATF) zunehmend strengeren Transparenzanforderungen; etwa wurde die Ausgabe von Inhaberaktien in vielen Jurisdiktionen verboten.

4.3 Partnerships

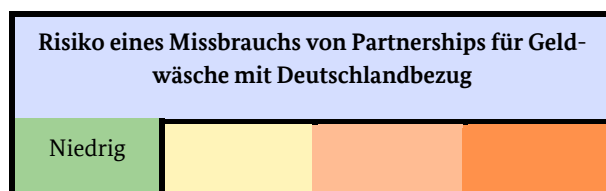
Kurzsteckbrief: Partnerships

Zu der Gruppe der **Partnerships** zählen Personengesellschaften, bei denen die Anteilseigner das Management führen. Partnerships sind in zahlreichen Staaten eine etablierte Form unternehmerischer Organisation. Typischerweise handelt es sich um Zusammenschlüsse mehrerer Personen oder Rechtseinheiten zur gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit. In vielen Rechtsordnungen bestehen unterschiedliche Ausprägungen, etwa Formen mit persönlicher Haftung der Gesellschafter oder Strukturen mit beschränkter Haftung einzelner Beteiligter.

Im internationalen Geschäftsverkehr treten Partnerships häufig in Beteiligungsstrukturen auf, etwa als Investmentvehikel, Fondsstrukturen oder Holdinggesellschaften.

Beispiele sind die anglo-amerikanische Limited Liability Partnership (LLP) oder die schottische Scottish Limited Partnership (SLP).

Das Risiko, dass ausländische Partnerships missbräuchlich zur Verschleierung für die Zwecke der Geldwäsche mit Deutschlandbezug verwendet werden, ist insgesamt als niedrig zu bewerten.



Partnerships sind in vielen Rechtsordnungen weit verbreitete und legitime Organisationsformen für unternehmerische Zusammenarbeit. Gleichzeitig können auch hier bestimmte strukturelle Eigenschaften – insbesondere flexible Beteiligungsstrukturen, niedrigere Transparenz- und Berichtspflichten und Unterschiede in der rechtlichen Ausgestaltung zwischen Jurisdiktionen – dazu beitragen, Eigentums- und Kontrollverhältnisse zu verschleiern.

Aus Sicht der Geldwäscheprävention können sich Risiken insbesondere in Konstellationen ergeben, in denen Partnerships Teil komplexer grenzüber-

schreitender Beteiligungsstrukturen sind. Die häufig flexible Ausgestaltung von Beteiligungsrechten und Gewinnverteilungen kann dazu führen, dass tatsächliche Kontrollverhältnisse schwerer nachvollziehbar sind. In einigen Jurisdiktionen bestehen zudem geringere Transparenzanforderungen hinsichtlich der Identität der Gesellschafter oder der wirtschaftlich Berechtigten.

Speziell die LLP aus dem anglo-amerikanischen Rechtsraum stellt ein erhöhtes Risiko dar. Sie bietet im Vergleich zu den deutschen Personengesellschaften einen entscheidenden Vorteil: Die Haftung der Gesellschafter ist auf die Höhe ihrer Einlagen begrenzt. Dabei muss der Gesellschaftsvertrag in der Regel nicht bei einem Register eingereicht werden. Die Gründung ist vergleichsweise einfach und schnell möglich. Sie wurde z. B. für den Erwerb von Immobilien für Geldwäschezwecke verwendet.

Speziell risikofähig ist darüber hinaus die SLP, insbesondere wenn sie einen General Partner hat, der selbst eine Offshore-Kapitalgesellschaft ist. Beide Rechtsformen eignen sich für die Nutzung als „Shell Company“ und den Einsatz von Nominees. Bei beiden Gesellschaftsformen liegen erhöhte Risiken vor, wenn kein operativer Geschäftsbetrieb im Vereinigten Königreich besteht und Transaktionen über ausländische Bankkonten laufen. Hierdurch können intransparente mehrstufige Verschachtelungen erzeugt und die Verfolgung der Geldflüsse erschwert werden.

4.4 Foundations/Trusts und trustähnliche Gestaltungen („Legal Arrangements“)

Kurzsteckbrief: Foundations

Foundations sind Vermögenshalter für einen bestimmten Zweck. Sie sind wie deutsche Stiftungen eigenständige juristische Personen ohne Eigentümer und werden in der Regel von einem Vorstand geleitet. Foundations sind in der Regel auf die Erbringung von Dienstleistungen für das

Gemeinwohl beschränkt, obwohl einige Rechtsordnungen die Gründung von Stiftungen zur Erfüllung privater Zwecke zulassen.³⁷

Beispiele sind der anglo-amerikanische Trust, die französische Fiducie, der luxemburgische Contract Fiduciaire oder die rumänische Fiducia.

Trusts nach Common Law

Das deutsche Recht definiert Trusts als Rechtsgestaltungen, die nach ausländischem Recht errichtet wurden (vgl. derzeit noch § 1 Abs. 6 S. 1 GwG). Erfasst sind ausschließlich sogenannte Express Trusts, also durch privatrechtliches Rechtsgeschäft begründete Trusts. Eine Errichtung nach deutschem Recht ist nicht möglich, da das Rechtsinstitut dem deutschen Recht fremd ist.³⁸

Funktional zeichnet sich der Trust dadurch aus, dass Eigentum, Verwaltung und wirtschaftlicher Nutzen an Vermögenswerten voneinander getrennt werden. Vermögen wird durch den Treugeber (Settlor) auf einen Treuhänder (Trustee) übertragen, der es im Interesse der Begünstigten (Beneficiaries) verwaltet. Typischerweise liegt damit eine Dreiecksbeziehung vor, wobei auch Konstellationen möglich sind, in denen der Treugeber zugleich Begünstigter ist. Ergänzend kann ein Protektor eingesetzt werden, der den Treuhänder überwacht.

Charakteristisch ist zudem, dass Trusts regelmäßig ohne formale Gründungs- oder Registeranforderungen errichtet werden können und ihre Ausgestaltung weitgehend privatautonom erfolgt.

Strukturell prägen insbesondere folgende Merkmale das Institut:

- **Trennung von rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum:** Das rechtliche Eigentum liegt beim Trustee, während der wirtschaftliche Nutzen den Begünstigten zugeordnet ist.

- **Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit:** Das Trustvermögen ist vom Vermögen des Treuhänders getrennt und auch gegenüber dessen Gläubigern grundsätzlich geschützt, bildet jedoch – anders als etwa eine Stiftung – keine eigene juristische Person.
- **Ausgestaltung durch privatautonome Regelungen:** Die wesentlichen Rechte und Pflichten werden in der Trusturkunde (Trust Deed) festgelegt; ergänzend können unverbindliche Leitlinien in einem Letter of Wishes formuliert werden.
- **Hohe Flexibilität der Rollenverteilung:** Sämtliche Beteiligte können natürliche Personen oder Rechtseinheiten sein; zudem können Funktionen personenidentisch oder eng miteinander verflochten ausgestaltet werden, etwa wenn der Treugeber zugleich Begünstigter ist oder Einfluss auf die Verwaltung behält.
- **Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten:** Trotz der formellen Übertragung des Vermögens auf den Trustee können Treugeber und ggf. Protektor über die Ausgestaltung des Trusts und begleitende Vereinbarungen erheblichen Einfluss auf die Verwaltung und Verwendung des Vermögens ausüben.

Der Trust stellt damit eine flexible Rechtsbeziehung dar, die insbesondere auf die langfristige Verwaltung und Strukturierung von Vermögenswerten ausgerichtet ist und eine funktionale Verselbstständigung von Vermögensmassen ermöglicht.

Trusts kommen vorwiegend im anglo-amerikanischen Rechtsraum vor. Innerhalb der EU sehen den Trust nach einem Bericht der EU-Kommission aus 2020 auf Grundlage der Notifizierungen der Mitgliedstaaten³⁹ in ihrer Rechtsordnung ausdrücklich Zypern, Irland und

³⁷ Vgl. FATF/Egmont, Concealment of Beneficial Ownership, Juli 2018, S. 22.

³⁸ Siehe auch Kapitel 3.7.

³⁹ ABl. EU 2020/C 136/05 sowie COM(2020) 560 final.

Malta vor. Italien, Luxemburg und die Niederlande erkennen Trusts nach dem Haager Übereinkommen an. In Deutschland und Italien ist danach eine Konstruktion möglich, die dem Trust ähnelt. Insgesamt 16 Mitgliedstaaten haben angegeben, dass ihre Rechtsordnung keinen Trust oder ein ihm ähnliches Konstrukt vorsieht.

Vgl. zur Definition der **trustähnlichen Gestaltung** die Erläuterungen in Kapitel 3.8. Internati-

onale, als trustähnliche Gestaltungen festgehaltene Vereinbarungen wie z. B. die Fiducie oder die Fideicomiso lassen sich einer Liste der EU-Kommission sowie der aktualisierten FATF Guidance for a risk-based approach entnehmen.⁴⁰ Da die Risiken der beiden Institute gleichgelagert sind, gelten im Folgenden unter „Trusts“ auch ähnliche Gestaltungen als mitumfasst.

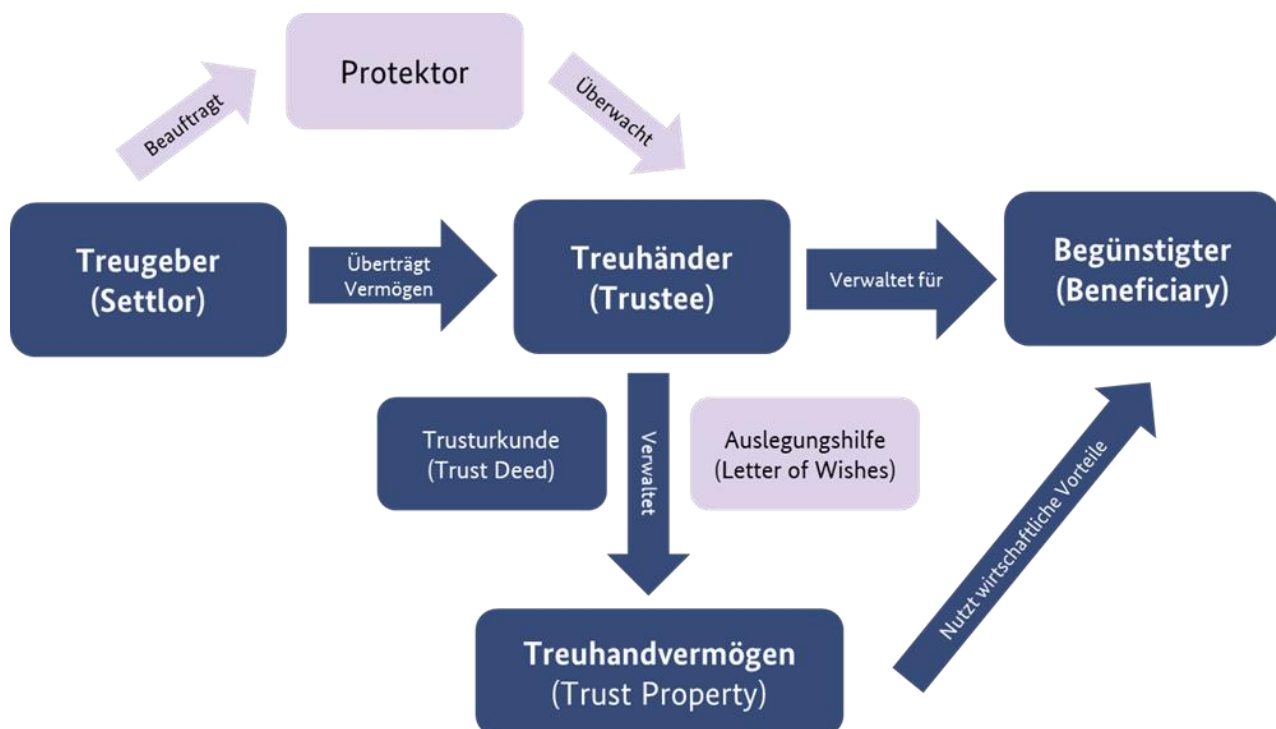
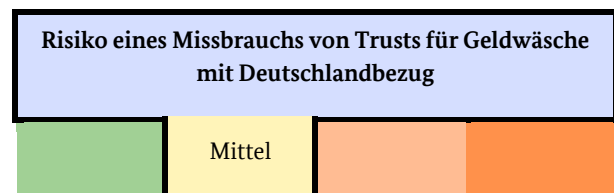


Abbildung 5: Schaubild zur Struktur eines Express-Trusts

Aufgrund weniger Erfahrungen zu ihrem Vorkommen in Geldwäscheverdachtsfällen kann ein erhöhtes Risiko für die Foundations, mit Ausnahme der anglo-amerikanischen Trusts, nicht festgestellt werden. Die Risikobewertung bezieht sich daher ausschließlich auf Trusts, für sonstige Foundations ist ein niedriges Risiko festzuhalten. Das Risiko, dass ein Trust oder eine trustähnliche Gestaltung zur Verschleierung für die Zwecke der Geldwäsche

mit Deutschlandbezug verwendet wird, ist insgesamt als mittel einzustufen.



⁴⁰ Vgl. Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 16.09.2020 zur Prüfung, ob die Mitgliedstaaten alle unter ihr Recht fallenden Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen ordnungsgemäß ermittelt haben

und diese den in der RL (EU) 2015/849 festgelegten Verpflichtungen unterliegen, COM(2020) 560 final, S. 6 f.; FATF Guidance for a risk-based approach – Beneficial ownership and transparency of legal arrangements (2024), S. 6 f.

Trusts dienen in erster Linie legitimen Zwecken, insbesondere der langfristigen Gestaltung der Vermögensnachfolge durch Erbschaften oder Schenkungen sowie der Verwaltung von Vermögen für mehrere Begünstigte, etwa im gemeinnützigen Bereich oder bei institutionellen Anlegern. Mit der zunehmenden Internationalisierung von Vermögensstrukturen und grenzüberschreitenden Vermögensübertragungen steigt auch ihre praktische Relevanz. Allerdings, so zahlreiche internationale Erkenntnisse, werden sie auch ausgenutzt, um die Erträge von illegalen Tätigkeiten zu waschen. Dabei steht eine eher seltene, aber potenziell wirkungsstarke Nutzung strukturellen Transparenzdefiziten gegenüber.

Risikomindernd wirkt zunächst, dass Trusts im deutschen Rechtsverkehr nur eine begrenzte praktische Rolle spielen. Im Transparenzregister können 58 Trusts und 400 trustähnliche Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG gezählt werden (Stand März 2026). Die geringe Anzahl deutet darauf hin, dass Trusts in Deutschland bislang nur selten unmittelbar in Erscheinung treten. In der Stichprobe der FIU von Verdachtsmeldungen aus 2024 mit über 360 Rechtseinheiten, die mutmaßlich mithilfe eines Bezugs zu einem OFC missbräuchlich für Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten oder einer Geldspur zum Zwecke der Geldwäsche eingesetzt worden sein könnten, befanden sich zwei Trusts. Sie scheinen daher im Rechtsverkehr wahrgenommen zu werden, wenn auch sehr selten. Dies lässt darauf schließen, dass sich entsprechende Risiken punktuell materialisieren könnten.

Hinzu kommt, dass die Errichtung und Verwaltung von Trusts regelmäßig mit erheblichem finanziellem und organisatorischem Aufwand verbunden sind. Die Ausgestaltung erfordert typischerweise spezialisierte rechtliche und steuerliche Beratung sowie die Einbindung professioneller Intermediäre. Auch die laufende Verwaltung ist kostenintensiv und langfristig angelegt. Diese strukturellen Hürden begrenzen den Kreis potenziell missbräuchlich Handelnder auf wenige Personen mit hohem Professionalisierungsgrad, erheblichem Ressourceneinsatz und langfristiger Perspektive. Entsprechend werden Trusts – sowohl im legalen als auch im missbräuchlichen Kontext – typischerweise im Zu-

sammenhang mit größeren Vermögenswerten genutzt und weniger für kurzfristige oder gelegentliche Geldwäschehandlungen.

Ein weiterer risikomindernder Faktor liegt in den rechtlichen Besonderheiten des deutschen Systems. Trusts besitzen nach deutschem Recht keine eigene Rechtspersönlichkeit und können deshalb insbesondere keine dinglichen Rechte wie Grundstücke oder Gesellschaftsanteile unmittelbar erwerben oder halten. Diese geldwäscherelevanten Vorgänge erfolgen daher in Deutschland regelmäßig nur mittelbar über zwischengeschaltete Gesellschaften. Dieses rechtliche Hindernis reduziert zugleich das Risiko.

Internationale Erkenntnisse sowie vereinzelte Erfahrungen der Arbeitsgruppe bestätigen, dass Trusts typischerweise nicht isoliert, sondern im Zusammenspiel mit weiteren Rechtseinheiten eingesetzt werden. Sie fungieren häufig als (zumindest wahrgenommenes) Endglied komplexer Beteiligungsstrukturen, während operative Tätigkeiten über zwischengeschaltete Kapitalgesellschaften in Common Law Ländern erfolgen, welche den Trust anerkennen. Diese Konstruktionen ermöglichen es, Vermögenswerte mittelbar zu halten und Transaktionen durchzuführen, ohne dass der Trust selbst unmittelbar im deutschen Rechtsverkehr sichtbar wird. Dieser Konstellation mit mindestens einem zusätzlichen Strukturelement ist damit ein erhöhtes Risiko zuzuschreiben.

Die besondere Bedeutung dieser Strukturen wird auch durch eine Studie aus dem Jahr 2021 unterstrichen, die in der supranationalen Risikoanalyse der EU-Kommission von 2022 aufgegriffen wurde: Demnach werden rund 1,2 Prozent der Limited Companies in der EU, im Vereinigten Königreich und in der Schweiz von einem Trust oder einer trustähnlichen Gestaltung kontrolliert, bei denen der wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden kann. In einzelnen Jurisdiktionen liegt dieser Anteil deutlich höher, etwa in den Niederlanden

(25,6 Prozent) oder Luxemburg (8,7 Prozent).⁴¹ Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass Trusts insbesondere in mehrstufigen Beteiligungsstrukturen eine relevante Rolle für die Verschleierung wirtschaftlich Berechtigter spielen können, auch wenn sie selbst im Rechtsverkehr nur selten unmittelbar in Erscheinung treten.

Daneben wäre als Modus Operandi denkbar, dass der Trustee das Handeln im Namen des Trusts nicht offenlegt und fälschlicherweise nach außen vermittelt, in eigenem Namen zu handeln. Dieses Vorgehen wäre allerdings unüblich und würde die rechtliche Stellung der Beneficiaries nach den Vorschriften des Common Law in so erheblicher Weise schwächen, dass es in der Praxis nicht im Interesse potenzieller, oft professionalisierter Täter sein dürfte.

Risikoerhöhend wirken sich in Deutschland strukturelle Anfälligkeiten in den jeweilig einschlägigen ausländischen Rechtsordnungen aus, die maßgeblich aus Transparenzdefiziten resultieren. Trusts können in vielen Rechtsordnungen ohne Registereintragung oder Genehmigung errichtet werden und unterliegen dort teilweise nur eingeschränkten Offenlegungspflichten. Die Transparenz der hinter einem Trust stehenden Personen hängt daher wesentlich von der jeweiligen Jurisdiktion sowie der Kooperationsbereitschaft der dortigen Behörden ab.

Diese strukturelle Intransparenz wird durch die hohe Flexibilität der Trustgestaltung verstärkt. Funktionen können personenidentisch oder eng miteinander verflochten ausgestaltet werden, so dass formell fremdnützige Strukturen faktisch weiterhin unter Einfluss des Treugebers stehen können. Gleichzeitig ermöglicht die rechtliche Verselbständigung des Trustvermögens eine Abschirmung gegenüber Dritten, wodurch die Zuordnung von Vermögenswerten zusätzlich erschwert wird. Auch die Dokumentationslage ist in der Praxis nicht immer hinreichend belastbar, sodass eine

lückenlose Nachverfolgung von Vermögensströmen häufig mit erheblichem Aufwand verbunden oder nicht möglich ist.

Besonders risikobehaftet sind bestimmte Ausprägungen von Trusts, die in einzelnen Jurisdiktionen zugelassen sind. Hierzu zählen insbesondere sogenannte **Private Purpose Trusts**, bei denen kein konkret benannter Begünstigter existiert, sondern ein abstrakter Zweck verfolgt wird. Der Zweck kann dabei dem persönlichen Verbrauch durch eine Person dienen, z. B. der Unterhaltung einer Yacht. Dadurch entfällt ein zentraler Anknüpfungspunkt für Transparenz, da keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter identifiziert werden muss. Entsprechend attraktiv sind sie auch für Geldwäschezwecke. Private Purpose Trusts sind nur in bestimmten Jurisdiktionen zugelassen, so etwa in bestimmten US-Bundesstaaten (z. B. Delaware, vgl. § 3556 Delaware Code) und OFCs (Jersey, Guernsey, Cayman Islands, Britische Jungferninseln, Bermuda, Isle of Man). Sie haben unterschiedliche Bezeichnungen und Ausprägungen bei einer ähnlichen Risikolage: Auf den Cayman Islands gibt es die „Star Trusts“, auf den Britischen Jungferninseln die „Vista Trusts“, auf den Cook Islands die „Purpose Trusts“. Ein ähnlich hohes Risiko geht auch von den „Discretionary Trusts“ sowie den „Interest in Possession Trusts“ aus.

Eine weitere zentrale Anfälligkeit ergibt sich aus der grenzüberschreitenden Dimension. Der effektive Informationsaustausch mit ausländischen Behörden kann mit praktischen und rechtlichen Hürden verbunden sein. Auch bestehen teilweise lange Verfahrensdauern im internationalen Rechtshilfeverkehr. Dies kann dazu führen, dass selbst bei vorhandenen Verdachtsmomenten eine zeitnahe Aufklärung erschwert wird. Mit der EU-Geldwäscheverordnung, die dies in Erwägungsgrund 104 aufgreift, wird nun zumindest für die EU-Mitgliedstaaten eine Harmonisierung der Begriffe und der Transparenzpflichten bewirkt.

Die bestehenden Transparenzmechanismen tragen grundsätzlich zur Risikobegrenzung bei. Die EU

⁴¹ EU Supranationale Risikoanalyse, Contribution/Input on the methodological approach, Transcrime – Università Cattolica del Sacro Cuore, 2021.

übernimmt in ihrem Rechtsrahmen durch Regelung einer Transparenzpflicht für Trusts aus Drittstaaten die Verantwortung für die Herstellung von Transparenz. Die Meldepflichten greifen jedoch nicht in allen risikorelevanten Konstellationen: Transparenzpflichten entstehen nur bei konkreten Anknüpfungspunkten, etwa bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, der Verwaltung eines Trusts im Inland oder bei Erwerb einer Immobilie. Letztere Meldepflicht kann für einen Trust in Deutschland nicht greifen, da ein Grundstückserwerb durch Trusts wie dargelegt rechtlich nicht möglich ist. Die für die Geldwäsche besonders relevanten mittelbaren Beteiligungsstrukturen werden hingegen nicht erfasst. Zudem ist die Gesamtzahl potenziell eintragungspflichtiger Trusts nicht bekannt, sodass das tatsächliche Transparenzniveau nur eingeschränkt bewertet werden kann. Allerdings bestehen in Deutschland bzw. der EU risikomindernde abgestufte Transparenzmechanismen (z. B. derzeit noch § 3 Abs. 3 und 4 i. V. m § 11 Abs. 6 und 7 GwG, wonach im Zusammenhang mit den Kundensorgfaltsmaßnahmen bei jeglichen Treuhandverhältnissen der wirtschaftlich Berechtigte gegenüber Verpflichteten in Geschäftsbereichen mit erhöhtem Risiko offenzulegen ist).

Auch das Risikobewusstsein der relevanten Stellen stellt einen wichtigen Faktor dar. Dieses wird von der Arbeitsgruppe derzeit als teilweise unzureichend wahrgenommen. Insbesondere die Identifikation von Trust-Strukturen innerhalb komplexer internationaler Beteiligungsgeflechte erfordert spezifisches Fachwissen und Erfahrung. Gleichzeitig bestehen jedoch bereits vielfältige Ansätze zur Sensibilisierung und Weiterentwicklung, etwa durch Typologien, Aufsichtspraxis und internationale Kooperationen, die dazu beitragen können, bestehende Anfälligkeiten weiter zu reduzieren.

Im Hinblick auf die Phasen der Geldwäsche kommt Trusts vor allem in der Layering- und Integrationsphase Bedeutung zu. In der Layering-Phase ermöglichen sie durch ihre Einbindung in mehrstufige, häufig grenzüberschreitende Beteiligungsstrukturen die Verschleierung von Eigentums- und Kontrollverhältnissen sowie die Verlagerung von Vermögenswerten. In einzelnen Fällen wurde dabei auch die Kombination mit Briefkastenstrukturen und spezialisierten Dienstleistungen im Ausland

beobachtet, bei der Gesellschaften in Jurisdiktionen mit geringen Transparenzanforderungen mit lokal errichteten, nicht registrierungspflichtigen Trusts verbunden werden, was die Nachvollziehbarkeit wirtschaftlich Berechtigter zusätzlich erschwert. In der Integrationsphase können Vermögenswerte in einem formal legitim wirkenden Rahmen gehalten und verwaltet werden. Für die Placement-Phase spielen Trusts hingegen eine untergeordnete Rolle, da ihre Errichtung und Nutzung typischerweise erst nachgelagert erfolgen und mit erhöhtem organisatorischem Aufwand verbunden sind.

In den von der Arbeitsgruppe beobachteten Geldwäscheverdachtsfällen wurden die Trusts nach dem Recht der folgenden Rechtsordnungen gebildet: Britische Jungferninseln, Cayman Islands, Vereinigtes Königreich, Guernsey, Hongkong, Monaco, USA und Zypern.

Die von trustähnlichen Gestaltungen nach ausländischem Recht ausgehenden Risiken sind ähnlich gelagert, teilweise sind sie sogar schwierig von Trusts zu unterscheiden.

4.5 Associations / Cooperatives / Mutual Societies

Kurzsteckbrief: Associations / Cooperatives / Mutual Societies

Associations, Cooperatives oder auch Mutual Societies sind allesamt Zusammenschlüsse für einen bestimmten, nicht zwingend gewerblichen Zweck.

Hierzu zählen zum Beispiel die US-amerikanische nonprofit corporation sowie die französische association loi 1901 (für Associations), die spanische sociedad cooperativa sowie die italienische società cooperativa (für Cooperatives) sowie die US-amerikanische mutual insurance company und die französische mutuelle (für Mutual Societies).

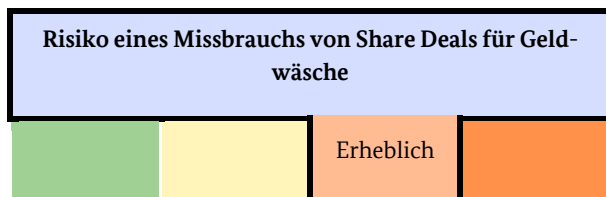
Ausländische Rechtsformen dieser Obergruppe weisen mangels bisheriger Erscheinung in Geldwäscheverdachtsfällen in Deutschland ein niedriges Risiko auf.



5 Rechtsformübergreifende Phänomene

5.1 Immobilientransaktionen mittels Share Deals

Das Risiko, dass in Deutschland Immobilientransaktionen über Rechtseinheiten – insbesondere mittels Share Deals – zur Verschleierung für Geldwäschewecke verwendet werden, ist insgesamt als erheblich zu bewerten.



Share Deals sind ein etablierter, grundsätzlich legitimer Transaktionsmechanismus im Immobilien- und Unternehmensverkehr. Ein Risiko entsteht aus den Möglichkeiten, gesellschaftsrechtliche Veränderungen und Zahlungsflüsse so zu strukturieren, dass Eigentums-, Kontroll- und Herkunftsbezüge gezielt verschleiert werden.

Kurzsteckbrief: Share Deal

Ein Share Deal ist eine Form des Unternehmenskaufs, bei dem Anteile (Shares) an einer Rechtseinheit erworben werden – also nicht einzelne Vermögenswerte wie ein Grundstück, sondern die Rechte an der Gesellschaft. Die Gesellschaft bleibt bestehen, mitsamt aller Rechte, Pflichten und Vermögenswerte.

Dem Geldwäscherecht in Deutschland wird die Definition des § 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) zugrunde gelegt, wonach eine Immobilie als erworben gilt, wenn innerhalb von 10 Jahren mindestens 90 Prozent der Anteile am Gesellschaftsvermögen übertragen oder vereint werden.

Share Deals und immobilienhaltende Strukturen sind im Rechts- und Wirtschaftsverkehr häufig sachgerecht. Immobilientransaktionen in relevanter Größe werden in der Praxis vielfach über Rechtseinheiten abgewickelt, gerade im internationalen Kontext. Das kann ökonomisch sinnvoll sein,

etwa zur Bündelung von Projekten, für die Finanzierung oder zur Begrenzung von Haftungsrisiken. Zugleich kann genau diese Strukturierung – insbesondere, weil gesellschaftsrechtliche Veränderungen nicht zu einem unmittelbaren Eigentümerwechsel führen und deswegen im Grundbuch nicht ersichtlich sind – genutzt werden, um Intransparenz herzustellen. Immobilien gelten zudem als wertstabile Anlageobjekte; dies erhöht ihre Attraktivität als Integrationsvehikel. Die Verschleierung wird regelmäßig nicht durch den reinen Erwerb „der Immobilie“ erreicht, sondern durch die Kombination aus (mehrstufigen) Beteiligungsketten, Zahlungen über Dritte, Treuhand- oder Darlehenskonstruktionen und dem Wechsel wirtschaftlich Berechtigter hinter grundstückshaltenden Rechtseinheiten.

Nach den Erkenntnissen der Arbeitsgruppe spielen Fälle von Immobilientransaktionen mittels Rechtseinheiten vor allem in den Stadien des Layering und der Integration und vor allem unter Verwendung grenzüberschreitender komplexer Firmenstrukturen eine wesentliche Rolle. Für das Placement ist der Anwendungsbereich durch das Barzahlungsverbot beim Immobilienerwerb – das auch für Share Deals gilt – stark reduziert. In Fällen mit Deutschlandbezug bezieht sich das Risiko bei grenzüberschreitenden Gesellschaftsstrukturen ganz überwiegend auf Immobilien, die in Deutschland belegen sind.

Verschleierung entsteht insbesondere, wenn undurchsichtige grenzüberschreitende Firmenstrukturen eingesetzt werden und der Kaufpreis nicht aus der unmittelbaren Erwerbergesellschaft, sondern direkt von Mutter- oder Gruppengesellschaften im In- und Ausland gezahlt wird. Zusätzlich können Treuhandkonten die Nachvollziehbarkeit von Zahlungsströmen erschweren. Auch die Finanzierung lässt sich verschleiern inszenieren, etwa durch komplexe, grenzüberschreitende Darlehensstrukturen: Inkriminierte Mittel werden dann als vermeintliches Darlehen eines anderen Unternehmens zugeführt. Scheinbare Absicherungen – etwa Grundschuldbriefe zur „Darlehensbesicherung“ –

können diese Konstruktionen zusätzlich plausibilisieren.

Um Herkunft und wirtschaftlich Berechtigte zugleich zu verschleiern, können Beteiligungsketten teils nur zum Halten einer Immobilie aufgebaut und anschließend auf einer Holdingebene in Jurisdiktionen mit geringeren Anforderungen an Transparenz und Geldwäschebekämpfung verlagert oder dorthin veräußert werden. Dabei können gezielt Tochtergesellschaften bzw. Zweckgesellschaften gegründet werden, die die Immobilie erwerben und halten.

In Deutschland ist die KG – insbesondere die GmbH & Co. KG – eine besonders verbreitete Struktur für Immobilieneigentum. In einer Stichprobe aus Rechtseinheiten mit Immobilieneigentum war sie im Gegensatz zur Gesamtverteilung um +20,2 Prozentpunkte überrepräsentiert. Die KG ist für gemeinschaftliche Projekte und steuerliche Gestaltungen attraktiv; ihre Häufigkeit kann sich auch im Bereich missbräuchlicher Konstellationen widerspiegeln. In einzelnen Fällen wurden von Arbeitsgruppenmitgliedern insbesondere GmbH, GmbH & Co. KG, GbR sowie ausländische Kapitalgesellschaften (z. B. S.a.r.l., Ltd.) beobachtet.

Eine zentrale Stärke des deutschen Systems ist die Verlässlichkeit des Grundbuchs, das Rechte und Lasten an Grundstücken zuverlässig dokumentiert und damit ein wesentliches Transparenzinstrument darstellt. Eine praktische Hürde liegt bei Aufklärungsbemühungen darin, dass die Grundbücher von den 16 Bundesländern geführt werden und bislang nicht über ein gemeinsames Grundbuchportal abgerufen werden können. Behörden können dadurch nicht ohne Weiteres feststellen, ob eine (natürliche oder juristische) Person über Immobilieneigentum verfügt. Hinzu kommt: Veränderungen des Gesellschafterbestandes von juristischen Personen und Personengesellschaften werden im Grundbuch nicht abgebildet, wenn das Grundstück im Eigentum der Rechtseinheit ver-

bleibt – etwa bei Share Deals. Abhilfe wurde deshalb mit der Aufnahme von Angaben zu Immobilien in das Transparenzregister geschaffen. Dies ermöglicht es, Grundstücke auch den wechselnden wirtschaftlich Berechtigten ihrer unmittelbaren Eigentümer zuzuordnen. Auch für die bereits eintragungspflichtigen ausländischen Vereinigungen oder Trusts mit Immobilieneigentum werden nach und nach Angaben zu Immobilien aufgenommen.

Einen weiteren Transparenzbaustein bildet die seit Januar 2024 geltende Eintragungspflicht bei bestimmten GbR-Konstellationen: Wenn durch Übertragung von GbR-Anteilen mittelbar Immobilieneigentum betroffen ist und ein Recht im Grundbuch eingetragen werden soll, muss der Gesellschafterwechsel zur Eintragung im Gesellschaftsregister angemeldet werden (Voreintragungserfordernis nach § 47 Abs. 2

Grundbuchordnung). Gleichwohl besteht ein gewisser Mangel an Transparenz: Nur zu etwa der Hälfte der erst kürzlich im Gesellschaftsregister eingetragenen GbRs ist im Transparenzregister eine Mitteilung von wirtschaftlich Berechtigten vorhanden; viele dieser Gesellschaften dürften Immobilieneigentum haben. Dies ist jedoch nicht mit einem erhöhten Geldwäscherisiko gleichzusetzen (s. Ausführungen auf Seite 37).

Eine Reihe externer Studien deutet ebenfalls auf eine gewisse Intransparenz bei immobilienhaltenden Firmenstrukturen hin. In einer wissenschaftlichen Studie aus dem Jahr 2020 wurde bei einer nicht repräsentativen Berliner Stichprobe festgestellt, dass zu 135 von 433 Rechtseinheiten (rund 31 Prozent) keine Informationen im Transparenzregister auffindbar waren.⁴² Eine Studie von 2022 zeigte, dass sich bei über 10.000 Einträgen etwa 20 Prozent der Eigentümerstrukturen nicht bis zu natürlichen Personen zurückverfolgen ließen.⁴³ Eine weitere Studie von 2022 fand heraus, dass in etwa 5 Prozent einer untersuchten Stichprobe von Rechtseinheiten mit Immobilieneigentum die Struktur in ein

⁴² Trautvetter/Henn 2020, Rosa-Luxemburg-Stiftung: Keine Transparenz trotz Transparenzregister, abrufbar unter: https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Studien/Studien_5-20_Transparenz_2.Aufl_web.pdf (Stand: 07.05.2025).

⁴³ Trautvetter, Miethe, 2022: Anonymes Immobilienvermögen und Internationale Besitzketten.

„Schattenfinanzzentrum“ im Sinne der Studie führte.⁴⁴

Zugleich zeigen diese Untersuchungen auch eine wichtige risikomindernde Grundtendenz: Deutsche Immobilien gehören überwiegend deutschen Rechtseinheiten (91 Prozent). In den meisten Fällen enden deren Beteiligungsketten (86 Prozent) bei natürlichen Personen aus Deutschland, die typischerweise mit Anteil und weiteren Informationen im Handelsregister erfasst sind. Bei ausländischen Beteiligten trat demgegenüber die Rolle von Anonymität deutlich hervor: 55 Prozent der im Ausland endenden Beteiligungsketten konnten nicht bis zu einer natürlichen Person zurückgeführt werden und wurden als „anonym“ eingestuft; „Schattenfinanzzentren“ im Sinne der Studie machten 22 Prozent dieser anonymen Ketten aus. Als wichtigste Jurisdiktionen wurden dabei die Schweiz und Liechtenstein genannt, gefolgt von Luxemburg und den Niederlanden; Cayman Islands und Zypern waren ebenfalls vertreten, weitere Inselstaaten wie Jersey, Bermuda oder die Britischen Jungferninseln nur vereinzelt. Ein weiterer Befund war ein Zusammenhang zwischen Kettenlänge und Auslandsberührung: Je länger und komplexer die Beteiligungskette, desto häufiger endete sie im Ausland und in einem Schattenfinanzplatz. Zusammen mit der hohen Quote fiktiver wirtschaftlich Berechtigter bei ausländischen Rechtseinheiten unterstreicht dies die bestehende Anfälligkeit, ohne den hohen Grad an Transparenz und Regelgebundenheit in großen Teilen des deutschen Immobilienrechtsverkehrs in Frage zu stellen.

Neben struktureller Transparenz sind professionelle Intermediäre für die Begrenzung wie auch – im Missbrauchsfall – für die Ermöglichung von Risiken zentral. Die Arbeitsgruppe beobachtet insbesondere bei Immobilientransaktionen zu Geldwäschezwecken eine relevante Mitwirkung durch bösgläubige professionelle Intermediäre. Dabei können Gatekeeper in der Branche – etwa die Immobilienvermittlung, Projektentwicklung, Hypothekenberatung, das Notariat, die Rechtsberatung

sowie weitere Finanzintermediäre – aktiv an der Entwicklung des Geldwäschekonstrukts mitwirken. Zugleich ist der Immobilienerwerb in Deutschland typischerweise mit mehreren Kontrollinstanzen verbunden, die Transparenz herstellen und Risiken mindern. Je nach Fall werden die Beteiligten und Zahlungsflüsse etwa durch die Immobilienvermittlung, das Notariat und die kontoführenden Banken geprüft.

Bei Share Deals fehlt jedoch regelmäßig die notarielle Auflassung wie beim Asset Deal. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer grundstückshaltenden Gesellschaft ist grundsätzlich formfrei, weil Gegenstand nicht das Grundstück, sondern die Beteiligung ist; notarielle Beurkundungspflichten ergeben sich – falls überhaupt – aus spezialgesetzlichen Vorgaben einzelner Rechtsformen (z. B. § 15 Abs. 3 und 4 GmbHG). Dadurch können – je nach Gestaltung – weniger „automatische“ Kontrollpunkte greifen als beim unmittelbaren Grundstückskauf.

Risikomindernd wirkt hier insbesondere die 2025 aktualisierte Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien („GwGMeldV-Immobilien“), die auch berufsgeheimnisgeschützte Berufsgruppen in risikobehafteten Fällen bei Erwerbsvorgängen nach § 1 GrEStG zur Abgabe einer Meldung an die FIU verpflichtet. Die Konkretisierung der Fallgruppen – einschließlich Share Deals – schafft Rechtssicherheit im Spannungsfeld zur berufsrechtlichen Verschwiegenheit und stärkt die Gatekeeper-Funktion insbesondere der Notarinnen und Notare.

Immobilienmaklerinnen und -makler treffen die geldwäscherechtlichen Sorgfaltsmaßnahmen auch bei der Vermittlung eines Share Deals; eine Anfälligkeit liegt nach Einschätzung der Arbeitsgruppe in einem teils nicht ausreichenden Risikobewusstsein für missbräuchliche Rechtseinheitenstrukturen.

Eine wiederkehrende praktische Schwierigkeit ist die Ermittlung der Herkunft der Mittel für die Zahlung des Kaufpreises für die Immobilie oder die

⁴⁴ Miethe, Peichl, Trautvetter 2022, ifo Institut: Die Rolle von anonymen Immobilieneigentümern am deutschen Immobilienmarkt: Erste Ergebnisse einer systematischen Datenauswertung.

Shares. Für Verpflichtete ist es häufig schwierig, dies belastbar aufzuklären; verbleibende Zweifel können daher nicht immer ausgeräumt werden. Risikoerhöhend können auch Unterschriftenbeglaubigungen und Vollmachten im Ausland wirken. Hier wurde einer früheren Anfälligkeit durch eine starke Sensibilisierung der Konsulate begegnet; gezielte Ausweichbeurkundungen bei ausländischen Konsulaten, die zuvor unzureichende KYC-Prüfungen ermöglichten, wurden eingedämmt.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass mit einzelnen Transaktionen sehr hohe Summen in unauffälliger Weise bewegt werden können. Dies erhöht das potenzielle Schadensausmaß. Zusätzlich können Zweifel an Integrität und Preisbildung des ohnehin angespannten Wohnungsmarktes gesellschaftliche Folgewirkungen haben. Dem steht ein

in den letzten Jahren gestärkter Rechts- und Kontrollrahmen gegenüber. Die wichtigsten Hebel liegen in der Herstellung und Nutzung von Transparenz über Eigentums- und Kontrollstrukturen, in sorgfältigen Kontrollen durch Verpflichtete und wirksamer Aufsicht, in einer effektiven Analyse durch FIU und Strafverfolgungsbehörden sowie in der aufmerksamen Prüfung durch Grunderwerbsteuerstellen der Finanzämter; in Sonderkonstellationen kommen weitere Stellen hinzu (u. a. Konsularbeamte; bei Zwangsversteigerungen Kosteneinziehungsstellen). Das Risikobewusstsein wird nach Einschätzung der Arbeitsgruppe je nach Stelle unterschiedlich bewertet (teils mittel-gut, teils niedrig), sodass weitere Sensibilisierung sinnvoll ist. Risikoerhöhend wirkt außerdem, wenn Ermittlungsressourcen für umfangreiche Strukturermittlungen nicht ausreichen oder Zuständigkeiten einen zusammenhängenden Blick erschweren.

Fallbeispiel „Courtage“

Der bis im Sommer 2023 amtierende Gouverneur der Banque du Liban (BdL) und sein Bruder stehen in Verdacht, gemeinschaftlich handelnd mit weiteren beteiligten Personen im Zeitraum 2002 bis 2015 insgesamt über 330 Mio. US-Dollar zum Nachteil der BdL und des libanesischen Finanzministeriums über eine Briefkastengesellschaft in der Rechtsform einer Ltd. veruntreut, folgend gewaschen und sich selbst illegal bereichert zu haben.

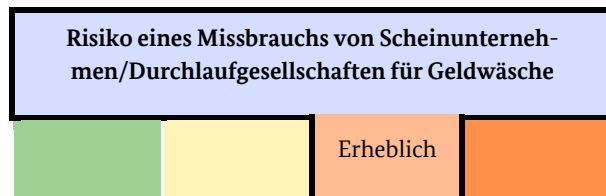
Die ab dem Jahr 2002 sukzessive veruntreuten Gelder wurden auf ein Geschäftskonto der Briefkastengesellschaft in die Schweiz transferiert. Von den auf diesem Konto insgesamt eingegangenen 334 Mio. USD wurden zeitnah nach und nach insgesamt 248 Mio. USD auf ein Privatkonto des Beschuldigten in der Schweiz übertragen, wovon im weiteren Verlauf rund 207 Mio. USD zurück in den Libanon auf seine Privatkonten transferiert wurden.

Die bisherigen Ermittlungen in dem wegen Verdachts der Geldwäsche daraufhin initiierten Ermittlungsverfahren ergaben, dass mittels verschiedener Gesellschaften, deren letztendlicher wirtschaftlicher Berechtigter der Beschuldigte ist, in Deutschland vier Immobilien in München (2), Hamburg (1) und Düsseldorf (1) direkt oder im Zuge von sogenannten Share Deals indirekt im Zeitraum von 2012 bis 2017 erworben wurden. Die Immobilien wurden entweder von deutschen GmbHs gehalten, die wiederum von luxemburgischen SAs kontrolliert wurden, oder sie wurden direkt von luxemburgischen SAs gehalten.

Das Ermittlungsverfahren wird von der StA München I und dem BKA als Joint Investigation Team (JIT) mit Ermittlungsbehörden aus Frankreich und Luxemburg geführt. Ende 2021 und im Frühjahr 2022 fanden gemeinsam mit den europäischen Partnern umfangreiche Vermögenssicherungen in Höhe von insgesamt rund 170 Mio. Euro in sechs europäischen Staaten statt, die sich gegen die Beschuldigten sowie die ihnen zuzurechnenden Gesellschaften richteten. In Deutschland konnten Vermögenswerte in Höhe von geschätzten 37,6 Mio. Euro gesichert werden. Ein Urteil liegt bislang nicht vor.

5.2 Scheinunternehmen und Durchlaufgesellschaften

Das Risiko, das von Scheinunternehmen und Durchlaufgesellschaften für Zwecke der Geldwäsche ausgeht, ist insgesamt als erheblich zu bewerten.



Das Risiko entsteht aus der Möglichkeit, eine grundsätzlich legitime Rechtseinheit gezielt auf diese Weise zu nutzen – zur Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten, zur Legitimierung von Zahlungsströmen und zur Erschwerung von Ermittlungen durch komplexe, teils grenzüberschreitende Ketten. Einzelne Ausprägungen können je nach Ausmaß des Vorgehens (etwa von einer einzelnen Scheinrechnung über die Überfakturierung bis zum kompletten Scheinunternehmen), Jurisdiktion, Branchenbezug und Einbindung professioneller Intermediäre deutlich abweichen.

Zur begrifflichen und praktischen Einordnung ist zwischen Scheinunternehmen und Durchlaufgesellschaften zu unterscheiden. Scheinunternehmen können offiziell registriert sein oder rein fiktiv auftreten; typisch sind fehlende(s) Personal und Vermögenswerte, teils der Erwerb als Mantel sowie die Nutzung als „Briefkastengesellschaft“ durch Registrierung an Sammeladressen. Ihre Tätigkeit besteht häufig aus fingierten Geschäften bei tatsächlicher Inaktivität; Ziele können neben der Plausibilisierung und Verschleierung von Transaktionen für Geldwäschezwecke etwa auch die Initiierung eines Umsatzsteuerbetruges (durch Ausstellung von Scheinrechnungen und dadurch Ermöglichung eines unrechtmäßigen Vorsteuerabzuges) sein. Durchlaufgesellschaften meint demgegenüber regelmäßig offiziell registrierte und zumindest leicht aktive Rechtseinheiten; sie erzeugen reale Durchläufe bei zugleich gegenüber den Behörden fingierter Inaktivität. Sie dienen vor allem der Verschleierung, der Verlängerung von Ketten und der Verzögerung von Aufdeckung. Scheinunternehmen fallen tendenziell schneller auf, während Durchlaufgesellschaften nach außen oft „normaler“ wirken und daher länger unentdeckt bleiben können. Vgl. Abbildung 6 für eine Übersicht zur Unterscheidung der beiden Vorgehensweisen.

	Scheinunternehmen	Durchlaufgesellschaft
Existenz	offiziell registriert oder auch rein fiktiv	offiziell registriert, leicht aktiv
Eigenheit	Keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, keine Vermögenswerte teilweise: als Mantel erworben, an Sammeladresse registriert	
Tätigkeit	fingierte Geschäfte, tatsächliche Inaktivität	echte Durchläufe, fingierte Inaktivität
Zweck	Transaktionen plausibilisieren, Umsatzsteuerbetrug durch Scheinrechnungsausstellung initiieren	Verschleiern und Kette verlängern
Risikoprofil	fällt schneller auf	wirkt „normaler“, verzögert Aufdeckung

Abbildung 6: Übersicht zur Unterscheidung von Scheinunternehmen und Durchlaufgesellschaften

Unter „Shell Companies“ versteht die FATF formal bestehende, häufig inaktive Rechtseinheiten ohne nennenswerte operative Tätigkeit, Vermögenswerte oder Personal.⁴⁵ Nach Einschätzung der FATF gehören sie zu den relevanten Methoden zur Verschleierung wirtschaftlich Berechtigter.⁴⁶ Der Begriff erfasst Scheinunternehmen und Durchlaufgesellschaften.

Für Zwecke der Geldwäsche bergen Scheinunternehmen und Durchlaufgesellschaften auch in Deutschland ein erhöhtes Risiko.

Demgegenüber sind Mantel- und Briefkastengesellschaften zunächst nicht per se missbräuchlich. In zahlreichen Konstellationen können sie ökonomisch sinnvoll sein, etwa für kurzfristige oder grenzüberschreitende Unternehmensgründungen, für Special Purpose Vehicles (SPV) oder Special Purpose Acquisition Companies (SPAC) im Rahmen von Finanzierung und Investition, für Diskretion bei Unternehmensnachfolgen oder zum Schutz privater Adressen kleiner Betriebe. Eine Briefkastenadresse kann legitime Zwecke erfüllen, etwa als Schutz der Privatadresse oder zur organisatorischen Abbildung grenzüberschreitender Tätigkeit, insbesondere wenn sie gegenüber dem Finanzamt angezeigt werden und Einnahmen ordnungsgemäß versteuert werden. Eine Ausnahme bilden sogenannte Bank-Mantelgesellschaften (derzeit noch nach § 1 Abs. 22 GwG), mit denen keine Geschäfte geführt werden dürfen (vgl. § 25m KWG).

Dennoch können diese beiden Vehikel eine Nutzung einer Rechtseinheit als Scheinunternehmen oder Durchlaufgesellschaften erheblich erleichtern, weil sie die kurzfristige Errichtung von Rechtseinheiten – insbesondere grenzüberschreitend – erleichtern und den Verschleierungseffekt verstärken können. Vorratsgesellschaften können rasch aktiviert, umfirmiert und für Scheingeschäfte eingesetzt werden; vorhandene Konten, Historien und gegebenenfalls Genehmigungen erhöhen die Glaubwürdigkeit. Besonders anfällig sind Konstel-

lationen mit Strohpersonen, unklaren Geschäftszwecken oder Briefkastenadressen im Ausland. Das Risiko für Deutschland liegt wiederum weniger in der Existenz dieser Vehikel, sondern in ihrer missbräuchlichen Nutzung bzw. der Zurverfügungstellung als Dienstleistung, dem Täuschen von Behörden und Verpflichteten sowie dem eingeschränkten Zugang zu belastbaren Eigentümerinformationen.

Diese Mechanismen werden vor allem in den Geldwäschephasen des Layering und der Integration genutzt, um Transaktionen zu verschleiern oder nach außen zu legitimieren. Zugleich gilt: Die Nutzung einer Rechtseinheit als Scheinunternehmen oder Durchlaufgesellschaft ist regelmäßig nur ein Baustein in einem größeren Schema. Das Risikoprofil einer Rechtseinheit hängt stark von Jurisdiktion, Kettenlänge, Zahlungswegen, tatsächlicher wirtschaftlicher Aktivität sowie der Einbindung professioneller Intermediäre ab. Als Schwerpunkt lässt sich gleichwohl festhalten, dass sich das Risiko insbesondere auf ausländische Offshore-Jurisdiktionen, informelle Netzwerke von Strohpersonen und die Kombination mit Dienstleistungen professioneller Intermediäre konzentriert. Insgesamt ergibt sich damit in Deutschland eine moderate, aber potenziell dynamische Risikolage, deren Entwicklung eng von internationalen Transparenzstandards, der Wirksamkeit des nationalen Transparenzregisters und effektiven Maßnahmen gegen Scheinunternehmertum abhängt.

Inländisch werden – trotz starker Transparenzpflichten – für missbräuchliche Konstellationen insbesondere GmbHs bzw. UGen genutzt, weil sie im Gegensatz zu Personengesellschaften die Trennung zwischen juristischer und natürlicher Person ermöglichen und Haftung begrenzen; ausländische Parallelen finden sich in Formen wie Ltd., LLC oder Corp. Zugleich sprechen mehrere Befunde dafür, dass das Risiko „deutscher“ Mantel-/Briefkastenmodelle im internationalen Vergleich eher begrenzt ist. Risikomindernd wirken die vergleichsweise geringe statistische Bedeutung klassischer

⁴⁵ Vgl. FATF, Guidance on Transparency and Beneficial Ownership 2023, S. 4.

⁴⁶ Vgl. FATF, Egmont Group Report 2018.

Briefkastenstrukturen in Deutschland und fehlende Hinweise auf eine flächendeckende Konzentration in Registerdaten: Eine Studie des EU Tax Observatory (2023)⁴⁷ weist Deutschland im Vergleich als Land mit sehr geringer Pro-Kopf-Anzahl haftungsbeschränkter Gesellschaften aus. Mit 22 Rechtseinheiten pro 1.000 Erwachsenen liegt Deutschland deutlich unter dem europäischen Durchschnitt; dies deutet auf eine insgesamt geringere Verbreitung von Briefkastengesellschaften hin. Auch die Auswertung von Transparenzregisterdaten zeigt bislang keine flächendeckende Konzentration solcher Modelle: Zwar existieren einzelne Anschriften mit einer hohen Zahl registrierter Einheiten, es handelt sich jedoch überwiegend um kleine Anbieter ohne strukturell auffällige Häufung; vgl. Annex B-11. Gleichzeitig ist von einem Dunkelfeld auszugehen, weil missbräuchlich genutzte Gesellschaften und deren wirtschaftlich Berechtigte gerade dann häufig nicht oder nicht zutreffend im Register erscheinen, wenn Verschleierung beabsichtigt ist.

Nichtsdestotrotz besteht auch in Deutschland ein relevantes Risiko, wenn auch in kleinerem Rahmen. Am Markt existieren zahlreiche „Virtual-Office“-Services, die über eine reine Briefkastenadresse hinausgehen und in diesem Kontext genutzt werden können, etwa durch virtuelle Büros, Sekretariatsdienste, E-Mail- und Telefonservices, Räume für Meetings sowie Buchhaltung und Dokumentenaufbewahrung. Derzeit gibt es jedoch keine Hinweise darauf, dass solche Angebote in Deutschland in einer Weise aufgestellt sind, die gezielt auf ein internationales Publikum oder auf missbräuchliche Massenmodelle ausgerichtet wäre. Behördliche Beobachtungen bestätigen im Übrigen, dass das Risiko der professionellen Geldwäsche mit solchen Vehikeln vor allem in OFCs zu verorten ist, wo schwache Registerpflichten, niedrige Kosten und hohe Intransparenz die Nutzung begünstigen. Entsprechend groß können dort auch die potenziellen Auswirkungen sein.

In Deutschland konzentrieren sich Anfälligkeiten weniger auf das „Vorhandensein“ solcher Modelle als auf deren effektive Aufdeckung: Der Durchlaufcharakter oder die fehlende reale Geschäftstätigkeit ist häufig nicht auf den ersten Blick erkennbar, und Sammeladressen können Ermittlungen erschweren.

Präventiv bestehen bislang vergleichsweise wenige spezifische Mechanismen, die Scheinunternehmen und Durchlaufgesellschaften frühzeitig systematisch identifizieren. Gleichzeitig bleiben potenzielle Synergien ungenutzt, die sich aus einer engeren Verzahnung mit der Bekämpfung von Steuerhinterziehung ergeben könnten – sowohl präventiv als auch repressiv. Dies ist auch deshalb relevant, weil Scheinunternehmen und Durchlaufgesellschaften insbesondere bei Umsatzsteuerbetrug eine wichtige Rolle spielen und sich die dortigen Indikatoren vielfach mit geldwäscherelevanten Auffälligkeiten überschneiden.

Die Erfahrungen der Arbeitsgruppe deuten darauf hin, dass das Risikobewusstsein bei Verpflichteten grundsätzlich ausbaufähig ist, zugleich aber bereits wirksame Ansatzpunkte existieren. Typologien der FIU können zur weiteren Sensibilisierung beitragen. Verdachtsmeldungen zeigen immer wieder, dass v. a. Finanzinstituten Auffälligkeiten ins Auge fallen, etwa wenn über Unternehmenskonten keine erwartbaren Umsätze laufen (z. B. keine Personal-, Logistik-, Mietkosten) oder wenn gängige Sammeladressen festgestellt werden. Soweit dieser Modus Operandi nicht bemerkt oder gemeldet wird, liegt dies nach Einschätzung der Arbeitsgruppe auch daran, dass es nicht stets klar von den Sorgfaltspflichten umfasst ist, auf Unternehmenshistorie, tatsächlichen Geschäftsbetrieb oder das Vorliegen typischer Sammeladressen zu achten. Angehörige von rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen können aufgrund ihrer Mandatsnähe Auffälligkeiten häufig leichter erkennen, sind jedoch durch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten in ihren Melde- und Offenlegungsmöglichkeiten begrenzt.

⁴⁷ EU Tax Observatory, Aliprandi et. al.: Finding Shell Companies: Mapping the global geography of shell companies, 2024, abrufbar unter: <https://bahamasamlconference.centralbankbahamas.com/documents/2024-03-26-15-05-30->

Session-1---Mapping-the-Global-Geography-of-Shell-Companies.pdf (Stand: 6. Januar 2025).

Soweit Anhaltspunkte bestehen, sehen sich die an der Arbeitsgruppe beteiligten Ermittlungsbehörden grundsätzlich gut aufgestellt, um fehlende laufende Geschäftsaktivitäten, fehlende nennenswerte Vermögenswerte oder Beschäftigte zu ermitteln. Gleichwohl ist die frühzeitige Aufdeckung in der Praxis datenintensiv und erfordert eine konsequente Nutzung vorhandener Datenbestände sowie wirksamen Druck zur Erfüllung bestehender Berichtspflichten. Hier zeigt sich eine strukturelle Anfälligkeit: Sanktionen bei Nichteinreichung erforderlicher Unterlagen im Unternehmensregister

– etwa Ordnungsgelder im Bereich von 2.500 bis 25.000 Euro – sind im internationalen Vergleich weniger einschneidend. Für Falschangaben gilt Entsprechendes. Als Vergleich wird etwa das Vereinigte Königreich genannt, wo die Nicht-Einreichung eines Jahresabschlusses zur automatischen Löschung der Firma und damit zu einer anderen Haftungs- und Risikolage führen kann. Ein geringerer Sanktionsdruck kann in Deutschland dazu beitragen, dass inaktive Unternehmen unter Umständen reaktiviert und missbräuchlich genutzt werden.

Fallbeispiel „Operation Chargeback“

Zwischen 2016 und 2021 sollen insgesamt 44 Beschuldigte weltweit banden- und gewerbsmäßigen Betrug sowie Geldwäsche begangen haben. Betroffen waren dabei über 4 Mio. Kreditkarteninhaber aus 193 Ländern. Nach weiteren Ermittlungen könnte die Zahl der kompromittierten Kreditkartendaten sogar bis zu 20 Mio. betragen. Die Täter nutzten diese Daten, um über professionell betriebene Schein-Webseiten – insbesondere im Bereich Streaming, Dating und Pornografie – massenhaft kostenpflichtige Abonnements abzuschließen.

Die Abbuchungen wurden bewusst klein gehalten (häufig um 50 Euro/USD) und durch kryptische Verwendungszwecke verschleiert, sodass sie von den Betroffenen oft über Monate oder Jahre unentdeckt blieben. Durch wiederkehrende Abbuchungen entstand dennoch ein erheblicher Gesamtschaden. Zur Abwicklung der Zahlungen missbrauchten die Täter gezielt die Infrastruktur mehrerer Zahlungsdienstleister.

Die Tätergruppierung agierte als international organisierte kriminelle Vereinigung mit konzernähnlichem Aufbau. Innerhalb mehrerer Netzwerke bestanden klar definierte Zuständigkeiten, insbesondere im Bereich der sogenannten „High-Risk“-Onlineangebote. Eine zentrale Rolle spielten dabei Mitarbeitende von vier deutschen Zahlungsdienstleistern mit Sitz in Eschborn, Frankfurt am Main, Heidelberg und Aschheim. Dabei handelte es sich insbesondere um ehemalige Führungskräfte aus den Bereichen Risikomanagement, Vertrieb und Compliance, die für das Onboarding, die Risikoprüfung und die laufende Betreuung der angeblichen Onlinehändler zuständig waren.

Diese Verantwortlichen ermöglichten die Aufnahme und Fortführung von Geschäftsbeziehungen mit Scheingesellschaften, obwohl ihnen bekannt war, dass diese keine realen Dienstleistungen erbrachten und deren Webseiten teilweise nicht einmal über Suchmaschinen auffindbar waren. Die Scheinfirmen wurden häufig paketweise über Vermittlungsdienstleister in den Zahlungsverkehr eingebracht.

Zur Verschleierung der betrügerischen Aktivitäten setzten die Täter **hunderte Scheinfirmen** („Merchants“) ein, die überwiegend im Ausland gegründet wurden. Dabei kamen **gezielt verschiedene internationale Rechtsformen** zum Einsatz, insbesondere **Ltd, S.R.O., SL, S.A.R.L.** sowie **B.V.** Diese Gesellschaften waren bspw. in dem Vereinigten Königreich und Zypern registriert.

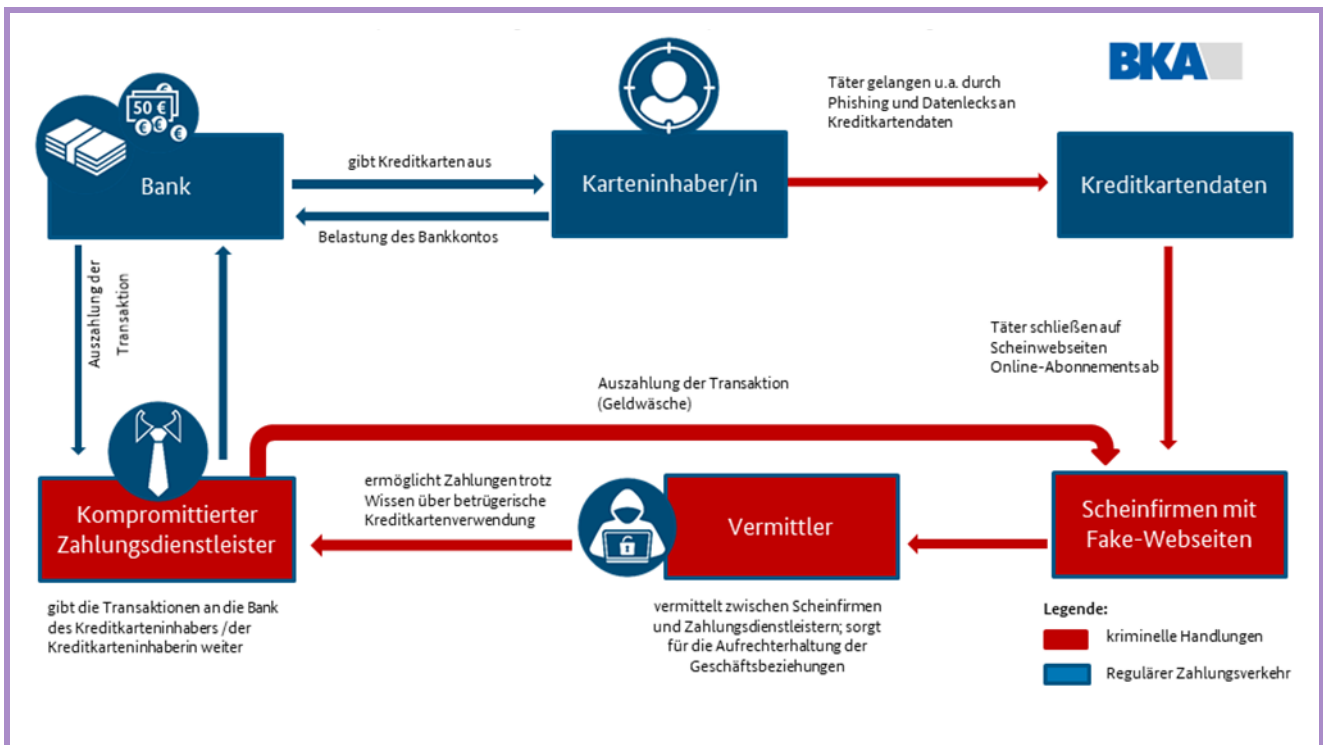
Jede dieser Scheinfirmen betrieb mehrere (typischerweise drei bis fünf) betrügerische Webseiten und war vertraglich verpflichtet, ihre Umsätze an übergeordnete Gesellschaften weiterzuleiten. Insgesamt konnten mehrere hundert Scheinfirmen und rund 2.000 Webseiten identifiziert werden.

Durch gezielte Aufteilung der Transaktionen („Load-Balancing“) auf eine Vielzahl von Webseiten und Gesellschaften gelang es den Tätern, Kontrollmechanismen der Kreditkartenorganisationen zu umgehen und insbesondere Rückbelastungsquoten (Chargebacks) künstlich niedrig zu halten. Ergänzend kamen manipulierte Betrugspräventionssysteme sowie eigens entwickelte Softwarelösungen zum Einsatz, die über virtuelle Konten Geldflüsse verschleierten und die Nachvollziehbarkeit der Transaktionen erheblich erschwerten.

Zur weiteren Verschleierung und Verteilung der Erlöse nutzten die Täter komplexe Geldwäschemethoden. Die vereinnahmten Gelder wurden über mehr als 2.000 Bankkonten in Deutschland weitergeleitet und anschließend ins Ausland transferiert.

Die Ermittlungen wurden von der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz und dem BKA geleitet. Unterstützt wurden sie durch die FIU, die Bafin sowie internationale Partnerbehörden und Organisationen wie Europol und Eurojust. Der Zugriff erfolgte 2025 in Deutschland sowie in acht weiteren Staaten weltweit.

Im Zuge der Maßnahmen wurden in Deutschland 29 Objekte durchsucht und fünf Haftbefehle vollstreckt. Über 250 Einsatzkräfte waren beteiligt. Dabei konnten Vermögenswerte in Höhe von rund 35 Mio. Euro gesichert werden. Nach bisherigen Erkenntnissen wurden über 100.000 Geldwäschetaten mit einem Gesamtvolumen von mehr als 150 Mio. Euro begangen. Bisher gibt es noch keine rechtskräftigen Verurteilungen in diesem Verfahren.



5.3 Nominee Arrangements

Kurzsteckbrief: Nominee Arrangements

Der Begriff des Nominee lässt sich funktional als treuhänderische Beteiligung an Gesellschaften oder anderen Vermögenswerten übersetzen. Es handelt sich dabei nicht um ein gesetzlich geregeltes Rechtsinstitut, sondern um eine Stellung auf Grundlage einer Rechtsbeziehung zwischen zwei Personen. Begrifflich lässt sich zwischen der Stellung als Nominee auf Führungsebene (nomineller Direktor oder Geschäftsführer) oder auf Ebene der Anteilseigner (nomineller Anteilseigner) differenzieren. Der Nominee nimmt die Funktion des Treuhänders ein, der seine formale Stellung in Bezug auf eine Gesellschaft im eigenen Namen entsprechend der Anweisung eines Treugebers (Nominator) ausübt.⁴⁸ Je nachdem, ob das Verhältnis ordnungsgemäß offengelegt wird, wird entweder von einem formellen oder

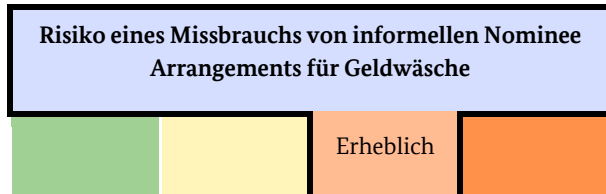
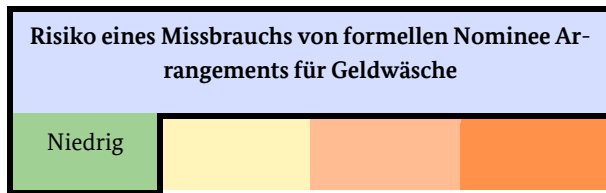
informellen Nominee gesprochen. Nominelle Geschäftsführer sind in Deutschland nicht ausdrücklich verboten, allerdings kann Geschäftsführer oder Vorstand nur eine natürliche Person, nicht aber eine Rechtseinheit sein (vgl. bspw. § 76 Abs. 3 AktG und § 6 Abs. 2 GmbHG).

Neben Nominee-Vereinbarungen bestehen weitere sogenannte Ownership-and-Control-Arrangements, welche Eigentums- oder Kontrollrechte an Dritte vermitteln. Hierzu gehören Veto-, Widerspruchs- und Zustimmungsrechte, Pool- und Stimmbindungsvereinbarungen, Gewinnabführungsverträge, Darlehensgestaltungen sowie stille Beteiligungen, partiarische Darlehen und Unterbeteiligungen.

Das Risiko, dass in Deutschland eine formelle Nominee-Vereinbarung zur Verschleierung für die Zwecke der Geldwäsche verwendet wird, ist insgesamt als niedrig einzustufen, das für die informelle Nominee-Vereinbarungen hingegen als erheblich.

⁴⁸ Vgl. auch die Definition in Art. 53 Abs. 4 Unterabs. 2 der EU-Geldwäscheverordnung: „Für die Zwecke dieses Absatzes [wirtschaftliche Berechtigung durch anderweitige Kontrolle] bezeichnet der Begriff „formelle Nominee-Vereinbarung“ einen Vertrag oder eine entsprechende Vereinbarung zwischen einem Nominator und einem Nominee, wobei der

Nominator eine juristische oder natürliche Person ist, die einem Nominee Weisungen erteilt, in einer bestimmten Eigenschaft in seinem Namen zu handeln, auch als Direktor, Anteilseigner oder Settlor, und wobei der Nominee eine juristische oder natürliche Person ist, die vom Nominator angewiesen wird, in seinem Namen zu handeln“.



Formelle und informelle Arrangements unterscheiden sich nicht nur in der Ausgestaltung, sondern vor allem in ihrer Transparenz: Während formelle Nominee-Strukturen typischerweise in den bestehenden Transparenzmechanismen abbildbar sind, zielen informelle Arrangements darauf, ein irreführendes Bild der tatsächlichen Eigentums- und Kontrollverhältnisse zu erzeugen und Pflichten gezielt zu umgehen.

Für formelle Ownership-and-Control-Arrangements bestehen vielfältige legitime Gründe. Hintergrund kann das Interesse des Nominators sein, selbst nicht namentlich als Gesellschafter oder Geschäftsführer aufzutreten, etwa aus wettbewerblichen Gründen. Nominee-Strukturen ermöglichen zudem vereinfachte Beteiligungsstrukturen, bspw. über Kapitalsammelstellen, wenn ein Treuhänder Anteile für mehrere Investoren hält und verwaltet. Auch kann die Verwaltung eines Gesellschaftsanteils durch einen Treuhänder als milderes Mittel statt eines Gesellschafterausschlusses in Betracht kommen. Darüber hinaus werden solche Gestaltungen häufig im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge oder zur Strukturierung von Entscheidungsrechten in Familiengesellschaften genutzt. Schließlich können beihilferechtliche Vorgaben Vetorechte erfordern, um eine zweckwidrige Mittelverwendung auszuschließen. Diese Funktionen verdeutlichen, dass Nominee-Konstruktionen – sofern transparent – im Rechtsverkehr nachvollziehbare und wirtschaftlich sinnvolle Zwecke erfüllen können.

Dass **formelle Nominee-Vereinbarungen** in Deutschland für strafbare Zwecke eine geringe Rolle spielen, hängt vor allem mit dem grundsätz-

lich soliden Transparenzrahmen zusammen. Nominelle Anteilseigner werden bei Überschreiten einschlägiger Schwellenwerte erfasst. Bei GmbHs kommt hinzu, dass die Abtretung von Geschäftsanteilen notariell beurkundet werden muss (§ 15 Abs. 3 und 4 GmbHG), sodass formale Änderungen an Beteiligungsverhältnissen regelmäßig nicht unbemerkt erfolgen. Für andere Rechtsformen bestehen bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte Mitteilungspflichten nach dem Aktien- oder Wertpapierhandelsgesetz; für börsennotierte Unternehmen treten Meldepflichten nach dem Einkommensteuergesetz hinzu. Für die Transparenzbewertung ist außerdem zentral, dass der tatsächlich Kontrollierende – weil die Kontrolle ausgeübt und Gewinne in der Regel weitergeleitet werden – bei Überschreiten der relevanten Schwelle als wirtschaftlich Berechtigter in das Transparenzregister einzutragen ist. Mit der EU-Geldwäscheverordnung werden die Transparenzpflichten erweitert: Ab Juli 2027 wird jede Nominee-Struktur unabhängig von einem Erreichen der Schwelle zur wirtschaftlichen Berechtigung transparentpflichtig werden (in Umsetzung von Art. 10 Abs. 1 der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie i. V. m. Art. 66 der EU-Geldwäscheverordnung). Damit sind formelle Konstruktionen hierzulande kaum zur effektiven Verschleierung geeignet, sondern allenfalls zur Verkomplizierung von Strukturen.

In Drittländern mit schwächerem Rechtsrahmen und geringerer behördlicher Zusammenarbeit sind formelle Nominees dagegen häufiger zu beobachten.

Auch alternative Ownership-and-Control-Arrangements wie stille Beteiligungen, partiarische Darlehen, Unterbeteiligungen oder Stimmrechtsvereinbarungen sind grundsätzlich legale und formal dokumentierte Instrumente. Aktuell ist deren Geldwäscherisiko insgesamt als niedrig einzuschätzen. Ihr technischer und transparenter Charakter sowie bestehende Mitteilungspflichten begrenzen die Missbrauchsmöglichkeiten deutlich, zudem fehlen belastbare Erkenntnisse zu einer Verwendung für Geldwäschezwecke.

Weitaus **relevanter** sind in Deutschland **informelle Nominee-Vereinbarungen**. Dabei treten Strohpersonen – aus dem familiären oder persönlichen

Umfeld oder gegen Entgelt – als formale Geschäftsführer oder Anteilseigner auf, während die tatsächliche Kontrolle bei Hintermännern verbleibt. Informelle Absprachen zielen regelmäßig nicht darauf ab, durch rechtliche Komplexität Distanz zu schaffen, sondern darauf, ein falsches oder irreführendes Bild der wahren Eigentums- und Kontrollstruktur zu vermitteln. Ein wesentlicher Vorteil dieser Arrangements liegt darin, dass komplexe Verschachtelungen oft nicht mehr notwendig sind. Transparenzpflichten können so gezielt umgangen werden. Das Aufdecken informeller Verbindungen wird in der Praxis zusätzlich dadurch erschwert, dass es häufig weder ein formelles Dokument noch einen eindeutigen Beweis für die Weisungsbeziehung zwischen Nominator und Nominee gibt. Darüber hinaus kann die Eintragung schwer erreichbarer natürlicher Personen oder Rechtseinheiten als Gesellschafter die behördliche Nachverfolgung erschweren.

Nominees werden nach den Erfahrungen aus der Arbeitsgruppe in allen Phasen der Geldwäsche genutzt, mit Schwerpunkten im Placement und Layering. Strohgeschäftsführer übernehmen dabei etwa die Abrechnung von Scheinleistungen, die Abwicklung von Bargeschäften mit hochpreisigen Gütern oder treten bereits bei Unternehmensgründungen auf. Strohbeteiligungen dienen bspw. der Einleitung und Weiterleitung illegaler Erlöse oder der Verschleierung von Vermögenswerten über OFCs. Als eigenständiger Risikofaktor wurden von der Arbeitsgruppe zudem bestimmte Herkunfts- und Rekrutierungsräume (u. a. osteuropäische Staaten) für Strohpersonen hervorgehoben, die – etwa aufgrund geografischer Nähe und günstiger Rahmenbedingungen – die Verfügbarkeit entsprechender Personen erleichtern können.

Zwar birgt der Einsatz von Nominees für den Nominator Risiken: Der Nominee kann entsprechend seiner formellen Stellung z. B. als Geschäftsführer rechtlich wirksam handeln, auch wenn ihm das im Innenverhältnis zum Nominator nicht erlaubt sein sollte. Der Nominator ist also darauf angewiesen, dass sich der Nominee an die informellen Absprachen hält. Der Nominee haftet unmittelbar nach den jeweiligen gesetzlichen Haftungsmaßstäben. Dieselbe Haftung kann auch den Nominator als

faktischen Geschäftsführer oder Organwalter treffen, wenn er tatsächlich in maßgeblichem Umfang Geschäftsführungsfunktionen übernimmt und nachhaltigen Einfluss auf wesentliche Entscheidungen ausübt. Gleichwohl kann der Vorteil überwiegen, mithilfe eines Nominees Transparenzpflichten zu umgehen, ohne zwingend auf komplexe Firmenkonstruktionen angewiesen zu sein.

Professionelle Angebote für Nominee-Dienstleistungen werden auf dem deutschen Markt nach Beobachtungen der Arbeitsgruppe vor allem im Umfeld der Rechts- und Steuerberatung wahrgenommen, was bereits damit zusammenhängt, dass Kenntnisse im Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht und in der Buchführung hierfür vorteilhaft oder sogar notwendig sein können. Auch diese Angebote sind grundsätzlich legitim. Bei der Marktrecherche sind aber einzelne Angebote aufgefallen, die ausdrücklich mit umfassender weisungsgebundener Vertretung der eigentlich wirtschaftlich Berechtigten im Unternehmen werben, was mit dem Leitbild der Organstellung nicht vereinbar erscheint. Sehr vereinzelt wurden daneben auffällige Dienstleister beobachtet, insbesondere in größeren Städten wie Berlin oder München, die sich auf die Vermittlung und Verwaltung von Nominee-Strukturen im Ausland mit dem erkennbaren Ziel spezialisiert haben, wirtschaftlich Berechtigte zu verschleiern. Beobachtet wurden als Zielländer vor allem klassische Offshore-Jurisdiktionen, daneben auch die Schweiz und das Vereinigte Königreich. Die Dienstleistungen umfassen typischerweise die Gründung ausländischer Gesellschaften sowie die Bereitstellung von Treuhandgesellschaftern oder -direktoren.

Der bestehende Rechtsrahmen gegen missbräuchliche Ownership-and-Control-Arrangements ist grundsätzlich solide, da umfassende Offenlegungspflichten vorgesehen sind. Eine Schwachstelle zeigt sich jedoch bei der Bestellung nomineller Geschäftsführer: Zwar gelten Mindestanforderungen wie Geschäftsfähigkeit und Ausschluss bei einschlägigen Vorstrafen, jedoch gibt es keine Begrenzung der Anzahl an Geschäftsführerposten pro Person. Es entstehen zudem Risiken dadurch, dass nicht bei jeder Geschäftsführerbestellung ein Gewerbezentralregistrauszug eingeholt wird, um die

Zuverlässigkeit zu prüfen. Außerdem können weder die Veräußerung von bestimmten Gesellschaftsanteilen noch die Übergabe der Geschäftsführung, wenn sie nicht korrekt und zeitnah in Registern abgebildet werden, ausreichend kontrolliert werden. Das zentrale Problem liegt in der Umgehung bestehender Formalitäten und der schwierigen Aufdeckung solcher Konstruktionen. Dabei zeigt sich, dass ein hohes Risikobewusstsein durch Notarinnen und Notare, aber auch von registerführenden Amtsgerichten, Gewerbe- und Steuerbehörden (einschließlich Außendiensten) sowie bei Ermittlungsbehörden risikomindernd wirkt.

Häufig ist der Ermittlungsaufwand, um Strohpersonen aufzudecken und nachzuweisen, dass tatsächlich eine im Hintergrund agierende Person die Geschäfte führt, hoch. Die Erfolgsaussichten sind ungewiss; hinzu treten Vollstreckungsrisiken. Dies kann in Einstellungen (nach §§ 153, 153c StPO) münden. Teilweise wird bei den Strohpersonen selbst auch nur ein geringerer Schuldvorwurf gesehen. Gerade diese praktische Dimension trägt wesentlich zur Bewertung informeller Nominee-Arrangements als erhebliches Risiko bei.

Fallbeispiel: Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche über Post-Partnerfilialen und mittels informeller Nominees gegründeter Scheinunternehmen⁴⁹

Die Ermittlungen wegen Geldwäsche, Betrug, Steuerhinterziehung, Einbruchdiebstahl sowie Verstößen gegen das Waffengesetz richteten sich gegen eine Tätergruppe von 15 Beschuldigten im Alter von 22 bis 70 Jahren aus Hannover und der umliegenden Region. Die Durchsuchungsmaßnahmen fanden am 23. April 2024 statt. Verantwortlich für die Ermittlungen waren die StA Hannover und die Polizei Hannover, unterstützt durch die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, die Steuerfahndung Hannover sowie teilweise durch die Deutsche Post.

Nach den bisherigen Erkenntnissen sollen die Tatverdächtigen arbeitsteilig vorgegangen sein. Einige Mitglieder rekrutierten Finanzagenten, während andere eigene Post-Partnerfilialen betrieben und darüber Bargeldauszahlungen vornahmen. EU-Staatsbürger wurden offenbar unter falschen Vorwänden nach Deutschland gebracht, um als Strohpersonen (informelle Nominees) auf ihren Namen Bauunternehmen zu gründen und Bankkonten zu eröffnen. Diese Firmen entfalteten nach bisherigen Erkenntnissen keine tatsächliche Geschäftstätigkeit, sondern dienten als Scheinunternehmen ausschließlich der Verschleierung von Geldtransfers, die aus Betrugsdelikten wie Phishing, Einzeltrick- oder Internetbetrug sowie aus Steuerhinterziehung stammten. Insgesamt sollen auf diese Weise Finanzströme von über 60 Mio. Euro abgewickelt worden sein.

Im Rahmen der Ermittlungen wurden 27 Objekte durchsucht, darunter mehrere Postfilialen und ein ehemaliges Notariat. Dabei wurden elf Durchsuchungsbeschlüsse und sieben Vermögensarreste vollstreckt. Die Ermittlerinnen und Ermittler stellten Bargeld, Fahrzeuge, Edelmetalle, Schmuck und elektronische Geräte im Wert von rund 600.000 Euro sicher. Zudem wurden Konten und Immobilien im Wert von etwa 400.000 Euro gepfändet. Sechs Tatverdächtige wurden vorläufig festgenommen und nach Abschluss der Maßnahmen wieder entlassen.

⁴⁹ Gemeinsame Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Hannover und der Polizeidirektion Hannover vom 6.5.2024, abrufbar unter [https://staatsanwaltschaft-hannover.nieder-](https://staatsanwaltschaft-hannover.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/tater-gruppierung-nutzt-selbst-betriebene-post-filialen-um-in-kriminierte-gelder-in-millionenhohe-abzuheben-231900.html)

[sachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/tater-gruppierung-nutzt-selbst-betriebene-post-filialen-um-in-kriminierte-gelder-in-millionenhohe-abzuheben-231900.html](https://staatsanwaltschaft-hannover.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/tater-gruppierung-nutzt-selbst-betriebene-post-filialen-um-in-kriminierte-gelder-in-millionenhohe-abzuheben-231900.html).

5.4 Betrieb eines Kleingewerbes

Kurzsteckbrief: Kleingewerbe

Kleingewerbetreibende sind gewerblich tätige Selbständige, deren Betrieb nach Art oder Umfang noch nicht so groß ist, dass er in kaufmännischer Weise eingerichtet sein muss, und die daher nach der Definition des Handelsgesetzbuchs keine Kaufleute im Sinne des § 1 Abs. 2 HGB sind – mit allen rechtlichen Folgen, die dies mit sich bringen würde. Ein Kleingewerbe kann sowohl von natürlichen Personen als Einzelunternehmer als auch von mehreren Personen in der Rechtsform einer GbR betrieben werden. Lässt sich die das Kleingewerbe betreibende Person bzw. Gesellschaft in das Handelsregister eintragen, wird sie Kaufmann bzw. Kauffrau (e. K.). Die Eintragung wirkt in diesem Fall konstitutiv für die Entstehung der Kaufmannseigenschaft.

Der Begriff des Kleingewerbes bezeichnet dabei **keine eigenständige Rechtsform**, sondern ergibt sich ausschließlich aus Umfang oder Art der Tätigkeit. Die Abgrenzung zum Handelsgewerbe erfolgt nicht ausschließlich anhand fester Umsatz- oder Gewinnschwellen, sondern richtet sich auch nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Sobald jedoch ein Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“ erfordert (§ 1 HGB), ist die handelnde Person bzw. der handelnde Rechtsträger von diesem Zeitpunkt an als Kaufmann einzuordnen; eine GbR wird automatisch zur OHG. Die dann verpflichtende Eintragung hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Das Risiko, dass Kleingewerbe missbräuchlich für Zwecke der Geldwäsche genutzt werden, ist insgesamt als mittel zu bewerten.



Einerseits kann die vergleichsweise einfache Struktur eines Kleingewerbes in einzelnen Fällen dazu missbraucht werden, illegale Zahlungsströme zu verschleiern. Andererseits weisen zugleich mehrere strukturelle Begrenzungen und Kontrollmöglichkeiten auf, die einen Missbrauch erschweren. Erst das Zusammenspiel dieser Aspekte führt zu der Gesamtbewertung.

Schätzungen zufolge existieren in Deutschland mehrere Mio. Kleingewerbetreibende.⁵⁰ Sie bilden einen wichtigen Bestandteil der Wirtschaftslandschaft und tragen erheblich zur wirtschaftlichen Vielfalt und Dynamik bei. Die vergleichsweise niedrigschwellige Gründung erleichtert vielen Menschen den Zugang zur unternehmerischen Tätigkeit und unterstützt insbesondere kleine Geschäftsmodelle sowie neue Geschäftsideen. Gerade diese Offenheit des Systems ist wirtschaftspolitisch gewollt und ein wichtiger Bestandteil der deutschen Wirtschaftsstruktur.

Aus Sicht der Geldwäscheprävention können sich gleichwohl Missbrauchsmöglichkeiten ergeben, die aus der praktischen Ausgestaltung von Kleingewerben resultieren. Wird ein Kleingewerbe durch eine natürliche Person betrieben, entfallen zahlreiche formale Anforderungen, die bei Rechtseinheiten bestehen. Es ist keine eigentliche Gründung erforderlich, eine Eintragung in das Handels- oder Transparenzregister erfolgt in der Regel nicht, und es bestehen weder Kontrollgremien noch umfangreiche Publizitäts- oder Buchführungspflichten. In

⁵⁰ Die genaue Anzahl der Kleingewerbetreibenden in Deutschland ist schwer zu bestimmen, da der Begriff „Kleingewerbe“ nicht einheitlich definiert ist. Allerdings bieten Statistiken zu Kleinunternehmen einen Anhaltspunkt. Laut dem Statistischen Bundesamt zählten im Jahr 2022 etwa 2,6 Mio. Unternehmen in Deutschland zu den Kleinunternehmen. Diese Kategorie umfasst Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und einem Jahresumsatz

von bis zu 2 Mio. Euro. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Kleingewerbetreibenden in Deutschland im Millionenbereich liegt (https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Kleine-Unternehmen-Mittlere-Unternehmen/aktuell-beschaeftigte.html?utm_source=chatgpt.com, Stand: 11. März 2025).

der großen Zahl von Kleingewerben können missbräuchliche Aktivitäten daher grundsätzlich leichter verborgen werden.

Hinzu kommt, dass der gesamte Lebenszyklus eines Kleingewerbes weitgehend ohne Einbindung Dritter gestaltet werden kann. Eine zentrale Ausnahme bildet die Gewerbeanmeldung: Nach § 14 GewO muss jedes Gewerbe – mit Ausnahme freier Berufe und bestimmter explizit genannter gewerblicher Tätigkeiten – beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet werden. Die Gewerbeämter übernehmen aufgrund der Prüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden eine Gatekeeper-Funktion. Gleichwohl ist der administrative Aufwand für die Anmeldung eines Kleingewerbes vergleichsweise gering.

Ein weiterer potenzieller Ansatzpunkt für Missbrauch ergibt sich aus der engen Verknüpfung zwischen Geschäftsbetrieb und natürlicher Person. In einzelnen Fällen könnte versucht werden, eine andere Person als offiziellen Inhaber eines Kleingewerbes auftreten zu lassen, während die tatsächliche Kontrolle im Hintergrund verbleibt. Eine einfache Bevollmächtigung reicht häufig aus, um operative Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen. Auf diese Weise können mehrere Kleingewerbe parallel betrieben werden, ohne dass der tatsächliche Initiator selbst in Erscheinung tritt.

Wird ein Kleingewerbe missbräuchlich genutzt, kann dies grundsätzlich in verschiedenen Phasen der Geldwäsche erfolgen. Besonders relevant sind dabei die Placement- und teilweise auch die Layering-Phase. In solchen Fällen können Kleingewerbe niedrigschwellig als kleine Frontunternehmen⁵¹ genutzt werden, um scheinbar legale Geschäftsaktivitäten vorzutauschen. Illegale Gelder können zunächst in den Geschäftsbetrieb eingebracht und anschließend mit tatsächlichen Umsätzen vermischt werden. Bargeldintensive Branchen bieten hierfür besondere Ansatzpunkte (vgl. die in Kapitel 2.4 aufgeführten Beispiele). Illegale Gelder können als vermeintliche Tageseinnahmen verbucht und schrittweise in die Buchhaltung integriert werden.

Ergänzend können Scheinrechnungen für nicht erbrachte Leistungen oder Warenlieferungen erstellt werden, um höhere Umsätze plausibel erscheinen zu lassen. In der Integrationsphase können die so eingebrachten Mittel etwa für Warenkäufe oder betriebliche Investitionen verwendet werden.

Auch grenzüberschreitende Elemente können eine Rolle spielen. Zwar verfügen Kleingewerbetreibende in der Regel nicht über komplexe internationale Unternehmensstrukturen. Ein Auslandsbezug kann jedoch über Geschäftsbeziehungen, Zahlungsströme oder persönliche Verbindungen entstehen. Nach Beobachtungen der Arbeitsgruppe hatten auffällige Gewerbeinhaber in einzelnen Fällen auch selbst ihren Wohnsitz oder Bankkonten im Ausland oder verfügten über eine ausländische Staatsbürgerschaft.

Dem stehen mehrere risikomindernde Faktoren gegenüber. Das gesellschaftliche Ansehen eines Kleingewerbes ist in der Regel geringer als etwa das einer Kapitalgesellschaft, was seine Eignung als Legitimationsinstrument für größere Vermögenswerte einschränkt. Zudem sind die wirtschaftlichen Möglichkeiten typischerweise begrenzt. Sobald ein Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, muss es sich in das Handelsregister eintragen lassen und wird automatisch zum eingetragenen Kaufmann (e. K.). Gleiches gilt, wenn mehrere Kleingewerbetreibende gemeinsam tätig werden; dann entsteht regelmäßig eine OHG oder KG. Dadurch wird die Nutzung eines Kleingewerbes für größere oder komplexere Strukturen begrenzt.

In der Praxis lassen sich daher meist nur begrenzte Beträge unauffällig über ein einzelnes Kleingewerbe bewegen. Über längere Zeiträume hinweg können jedoch durchaus sechsstelligen Summen erreicht werden, was angesichts des vergleichsweise geringen organisatorischen Aufwands attraktiv sein könnten. Gleichzeitig wirkt risikomindernd,

⁵¹ Eine „Front Company“ ist nach Definition der FATF ein voll funktionsfähiges Unternehmen mit den Merkmalen

eines legitimen Geschäfts, das dazu dient, etwas zu verschleiern und zu verbergen; vgl. FATF/Egmont, Concealment Beneficial Ownership, S. 5, Fn. 67.

dass auffällige Abweichungen von branchenüblichen Kennzahlen bei Kleingewerbetreibenden Verdachtsmomente auslösen können.

Der regulatorische Rahmen für Kleingewerbetreibende ist insgesamt weniger ausgeprägt als für größere Unternehmen oder juristische Personen. Dies entspricht der gesetzgeberischen Zielsetzung, kleinen Unternehmen und Selbständigen einen unkomplizierten Einstieg in die wirtschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Gleichzeitig führt dieser Ansatz dazu, dass präventive Kontrollmechanismen weniger stark ausgeprägt sind als bei größeren Unternehmensformen.

Insgesamt ergibt sich daraus ein gemischtes Bild: Nicht der Betrieb eines Kleingewerbes an sich, sondern seine missbräuchliche Nutzung kann Ansatzpunkte für Geldwäsche bieten. Gleichzeitig begrenzen die typischerweise kleinen

Unternehmensstrukturen, die häufig lokale Verankerung sowie Kontrollmöglichkeiten durch Behörden und Verpflichtete das Missbrauchspotenzial. Diese gegenläufigen Faktoren führen insgesamt zur Bewertung eines mittleren Geldwäscherisikos.

5.5 Ausnutzung von Unternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten

Während der COVID-19-Krise haben sich vermehrt Fälle gezeigt, in denen Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten für kriminelle Zwecke ausgenutzt wurden. Die Krise wirkte hierbei als Katalysator eines Phänomens, das auch unabhängig davon in Einzelfällen beobachtet wird. Die Täter übernehmen Unternehmen ganz oder teilweise, um von deren schwächerer Verhandlungsposition zu profitieren und sie für Geldwäsche zu nutzen. Sie treten dabei als „weiße Ritter“ auf, die scheinbar Rettung anbieten, indem sie ausstehende Forderungen begleichen und neue Geschäftsströme aufbauen. Es werden Strohgeschäftsführer oder Strohgesellschafter eingeschleust, um die wahren Absichten zu verschleiern. Die betroffenen Unternehmen sind sich des Missbrauchs oft nicht bewusst oder lassen sich finanziell dafür entlohnen. Gezielt können die vulnerable Situation und damit schwächere Verhandlungsposition von Geldwäschern ausgenutzt werden, um die gesamte Infrastruktur

etablierter Unternehmen für den unauffälligen Durchlauf und die Legendierung inkriminierter Gelder zu nutzen. Besonders anfällig für solche Machenschaften sind kleine und mittlere GmbHs, da sie leichter zu übernehmen sind und eine geeignete Infrastruktur bieten, die für Geldwäsche genutzt werden kann.

Die bestehenden Bankverbindungen und die Infrastruktur der übernommenen Unternehmen hilft dabei, nach außen legale Geschäftstätigkeit vorzutäuschen. Durch Scheinrechnungen oder Über- und Unterfakturierung wird eine gefälschte Papierlage erzeugt, die auch bei normalen Betriebsprüfungen kaum auffällt. Innerhalb eines kurzen Zeitraums können alle Phasen der Geldwäsche durchlaufen werden. Zudem wird in besonderer Weise die grenzüberschreitende Geldwäsche ermöglicht.

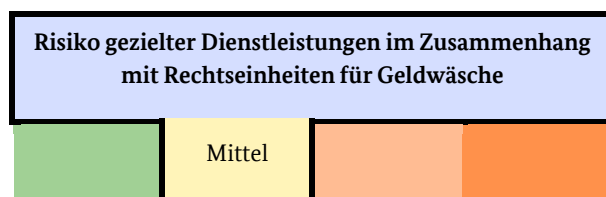
Eine Anfälligkeit zeigt sich darin, dass geldwäscherechtliche Präventionsmechanismen bei Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten vor einer Insolvenz bisweilen spät oder gar nicht greifen. In diesem Zeitraum besteht insbesondere im Zusammenhang mit sogenannten Firmenbestattern, ausländischen Investoren oder Offshore-Gesellschaften ein hohes Risiko.

Die Ausnutzung von Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten ermöglicht es, große Geldbeträge unauffällig als scheinbar legitime Umsätze zu verschleiern. Das hat nicht unerhebliche Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft: Unternehmen, die auf inkriminiertes Kapital zugreifen können, haben finanzielle Vorteile gegenüber redlichen Marktteilnehmern. Sie können Preise flexibler gestalten, risikanter investieren und bleiben trotz schlechter Leistung länger am Markt. Dadurch geraten insbesondere kleine und mittlere, ehrlich wirtschaftende Betriebe unter Druck, während der Wettbewerb insgesamt verzerrt wird. Zugleich werden Insolvenzverfahren teils künstlich hinausgezögert. Das begünstigt Betrug gegenüber Kapitalgebern und untergräbt das Vertrauen in wirtschaftliche Strukturen. Wenn bspw. ein alteingesessener und namhafter Familienbetrieb durch finanzielle Schieflage zur Geldwäsche missbraucht wird, leidet sein Ruf – und mit ihm das Vertrauen in ganze Branchen oder Regionen. Auch sozial entstehen Schäden: Arbeitsplätze gehen verloren, Know-how verschwindet

und staatliche Fördermittel werden nicht zweckgerichtet eingesetzt. Insgesamt stärkt kriminelle Einflussnahme die Macht entsprechender Netzwerke in der Wirtschaft und gefährdet langfristig die Integrität des Standorts Deutschland sowie das Vertrauen in faire Marktbedingungen.

5.6 Rechtseinheiten als Dienstleistung

Das Risiko, dass Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtseinheiten gezielt für Zwecke der Geldwäsche genutzt werden, ist in Deutschland insgesamt als mittel einzustufen.



Einerseits werden konspirative Dienstleistungen zur Planung und Durchführung komplexer Geldwäschesysteme durch professionelle Intermediäre im Inland nur selten beobachtet. Andererseits existieren punktuelle Unterstützungsleistungen, die in einzelnen Fällen, aber in nicht unerheblichem Ausmaß, zur Verschleierung von Eigentums- und Kontrollstrukturen beitragen können. Zudem bestehen Risiken durch Dienstleistungen, die aus dem Ausland heraus angeboten und von Personen in Deutschland in Anspruch genommen werden.

Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtseinheiten sind ein zentraler Bestandteil moderner Wirtschaftsstrukturen. Unternehmen greifen regelmäßig auf externe Unterstützung zurück, etwa bei der Gründung von Gesellschaften, der Organisation internationaler Beteiligungsstrukturen, der Vermögensverwaltung oder der Strukturierung von Investitionen. Solche Leistungen werden von verschiedenen Berufsgruppen und Dienstleistern erbracht, darunter insbesondere Angehörige der rechts- steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe oder spezialisierte Dienstleister. Diese Dienstleistungen ermöglichen rechtssichere Unternehmensstrukturen und erleichtern insbesondere grenzüberschreitende wirtschaftliche Aktivitäten.

Nach den Erfahrungen der Arbeitsgruppe werden professionelle Intermediäre in Deutschland nur

selten als zentrale Organisatoren komplexer Geldwäschemodelle tätig. In bekannten Fällen beschränkt sich ihre Rolle in der Regel auf einzelne Dienstleistungen innerhalb eines größeren Geldwäscheschemas, etwa bei der Einrichtung von Gesellschaftsstrukturen oder der Organisation bestimmter Transaktionen. Gleichwohl sollte die Bedeutung solcher Dienstleistungen nicht unterschätzt werden. Einzelne Anbieter können ihre Leistungen in einer Vielzahl von Fällen anbieten, sodass bereits wenige unentdeckte Anbieter potenziell eine größere Zahl von Geldwäschesachverhalten unterstützen könnten.

Ein relevanter Teil der beobachteten Risiken steht im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die aus dem Ausland heraus angeboten werden. Entsprechende Angebote sind häufig digital verfügbar und teilweise gezielt auf deutschsprachige Kunden ausgerichtet. Sie umfassen etwa die Gründung von Offshore-Gesellschaften, die Einrichtung internationaler Beteiligungsstrukturen oder die Vermittlung von Geschäftspartnern im Ausland. Solche Strukturen werden gezielt genutzt, um nationale Präventionsmechanismen zu umgehen. Risikoerhöhend wirkt hierbei insbesondere, dass entsprechende Angebote im Ausland nicht der Zuständigkeit deutscher Aufsichtsbehörden unterliegen und damit präventive Kontrollmechanismen nur eingeschränkt greifen können. Gleichzeitig liegen keine Hinweise darauf vor, dass in größerem Umfang aus dem Ausland Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, die speziell in Deutschland zur Verschleierung von Eigentumsstrukturen angeboten werden.

Auch innerhalb Deutschlands zeigt sich kein einheitliches Bild hinsichtlich der Anbieter entsprechender Dienstleistungen. Die Marktanalyse zeigt, dass sich Anbieter entsprechender Dienstleistungen nicht eindeutig einzelnen Berufsgruppen zuordnen lassen. Vielmehr sind unterschiedliche – teilweise stark regulierte, teilweise weniger regulierte – Berufsgruppen sowie gewerbliche Dienstleister in ähnlichen Tätigkeitsfeldern aktiv. In einigen Fällen treten sogenannte „Stand-Alone-TCSPs“ auf, die sich auf Dienstleistungen im Umfeld von Unternehmensstrukturen spezialisiert haben und keine weiteren klassischen Rechts-, Steuer- oder

Finanzdienstleistungen erbringen. Viele dieser Tätigkeiten erfordern jedoch fachliche Expertise, etwa im Gesellschaftsrecht, im Steuerrecht oder in der Vermögensverwaltung. Auch deshalb bestehen in der Praxis Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen verschiedenen Tätigkeitsfeldern, etwa wenn einzelne Leistungen rechtliche Beratung enthalten, während andere Leistungen desselben Anbieters organisatorischer oder administrativer Natur sind.

Aus Sicht der Geldwäscheprävention können sich Risiken insbesondere dann ergeben, wenn mehrere potenziell verschleierungsrelevante Dienstleistungen gemeinsam angeboten werden. In einzelnen Fällen wurden bspw. Kombinationen von Dienstleistungen beobachtet, die sowohl Nominee-Strukturen als auch Virtual-Office-Services oder Unterstützung bei Immobiliengeschäften oder Kontoeröffnungen umfassen. Je mehr solcher Dienstleistungen gebündelt angeboten werden, desto größer kann die Möglichkeit sein, komplexe Verschleierungsstrukturen aufzubauen. In einzelnen Fällen wurde zudem ein Bezug zu OFCs festgestellt.

Eine Herausforderung besteht gleichermaßen für die Risikoanalyse als auch die effektive Aufsicht darin, dass derzeit keine vollständige Übersicht über Anzahl und Identität der in Deutschland tätigen TCSPs existiert. Dadurch ist eine genaue Differenzierung zwischen verschiedenen Anbietern sowie zwischen unterschiedlichen Dienstleistungen nur eingeschränkt möglich. Die Aufsicht über entsprechende Verpflichtete liegt bei verschiedenen Stellen, darunter insbesondere Landesaufsichtsbehörden, berufsständische Kammern und Landgerichtspräsidenten.

Über das Gewerberegister lassen sich die Anbieter nicht zuverlässig identifizieren, da dies einerseits dezentral geführt wird und andererseits nicht alle Dienstleistungen einheitlich und vollständig erfasst sowie aktuell gehalten werden. Daher gibt es keine Möglichkeit, bei einer Registerabfrage zuverlässig nach den entsprechenden Geschäftsmodellen zu filtern. Daneben besteht eine Registrierungspflicht bei den Aufsichtsbehörden (die derzeit nur subsidiär zur Gewerberegisteranmeldung wirkt und daher bislang weitgehend leerläuft, aber nach Umsetzung des neuen EU-Rechts (Art. 4 Abs. 1 EU-Geldwäscherichtlinie) in jedem Fall erforderlich

sein wird). Auch die Registrierungspflicht bei der FIU gemäß (derzeit) § 45 Abs. 1 GwG vermochte dies bislang nicht aufzufangen (zum Stand 31. 12. 2024 gab es dort 110 angemeldete TCSPs).

Aus der Aufsichtspraxis wird berichtet, dass insbesondere bei Stand-Alone-TCSPs teilweise Defizite bei der Umsetzung geldwäscherechtlicher Pflichten bestehen können. Genannt werden etwa unzureichende Risikoanalysen, ein starkes Vertrauen auf Prüfungen vorgelagerter Verpflichteter oder Defizite bei der Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter, insbesondere bei Mandaten mit Auslandsbezug. Solche Faktoren können die Missbrauchsanfälligkeit einzelner Dienstleistungen erhöhen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Aufgabe der Aufsichtsbehörden in erster Linie darin besteht, die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten zu überwachen. Die Aufklärung konkreter Geldwäschetaten ist hingegen Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Wenn Intermediäre bewusst mit Tätern zusammenwirken, können solche Konstellationen im Rahmen der regulären Aufsicht schwer zu erkennen sein. Dies kann dazu führen, dass das Entdeckungsrisiko für einzelne bösgläubige Anbieter vergleichsweise gering bleibt.

Ein besonderes Phänomen stellen Dienstleistungen der sogenannten „Firmenbestattung“ dar. Grundsätzlich können Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Auflösung oder Restrukturierung von Unternehmen einen wirtschaftlich sinnvollen und legitimen Zweck erfüllen. Behörden haben jedoch auch Angebote beobachtet, die offensichtlich darauf abzielen, gesellschafts- oder insolvenzrechtliche Verpflichtungen zu umgehen und rechtswidrige Vorgänge (darunter auch Geldwäsche) zu verschleiern. Dabei werden bspw. Gesellschaftsanteile – häufig von GmbHs – zu einem symbolischen Preis übernommen und anschließend verschiedene Maßnahmen ergriffen, um Verantwortlichkeiten zu verschleiern. Hierzu gehören etwa der Austausch von Geschäftsführern, die Verlegung von Unternehmenssitzen, die Änderung von Firmennamen oder die Übertragung von Vermögenswerten. In einigen Fällen werden ausländische Geschäftsführer eingesetzt, die nur schwer erreichbar sind oder über geringe wirtschaftliche Mittel verfügen.

Auffällig waren insbesondere Angebote, die ausdrücklich damit werben, gesetzlich vorgesehene Liquidationsfristen oder sonstige Pflichten zu umgehen.

6 Risikolage Terrorismusfinanzierung unter Verwendung von Rechtseinheiten

6.1 Einleitung

Dieser Teil der Risikoanalyse adressiert das spezifische Risiko, dass Rechtseinheiten direkt oder indirekt zur Terrorismusfinanzierung genutzt werden.

Dabei handelt es sich nur um einen Aspekt des generellen Phänomens der Terrorismusfinanzierung und des damit einhergehenden Risikos für Deutschland. Gleichzeitig prägen Rechtseinheiten wie der eingetragene Verein, gemeinnützige Gesellschaftsformen wie die gGmbH oder Stiftungen des Privatrechts den Sektor der Non-Profit Organisationen (NPO). Davon erfasst sind im Einklang mit der Definition der FATF juristische Personen, Vereinigungen oder Organisationen, die primär Mittel für wohltätige, religiöse, kulturelle, pädagogische oder soziale Zwecke oder für die Durchführung anderer Arten von „guten Werken“ aufbringen oder auszahlen.⁵²

Bezogen auf die Terrorismusfinanzierung stehen vor allem Organisationen im Fokus, die Mittel grenzüberschreitend bewegen.

NPO-Risikoanalyse / Nationale Risikoanalyse

Das Risiko, dass der NPO-Sektor in Deutschland zur Terrorismusfinanzierung genutzt oder missbraucht wird, wird detailliert in der Sektoralen Risikoanalyse - Terrorismusfinanzierung durch (den Missbrauch von) Non-Profit-Organisationen in Deutschland (im Folgenden „NPO-Risikoanalyse“) analysiert.

Die vorliegende Analyse legt den Schwerpunkt auf die Risiken, die speziell mit der Wahl der Rechtsform und nicht dem Sektor zusammenhängen.

Die allgemeinen Risiken der Terrorismusfinanzierung ohne Nutzung von Rechtseinheiten werden wiederum ausführlich in der Nationalen Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung behandelt.

Grundsätzlich kann weder für die allgemeine Risikolage, noch für das auf die jeweiligen Rechtseinheiten bezogene spezifische Risiko auf Erkenntnisse zur Geldwäsche zurückgegriffen werden. Zweck der Terrorismusfinanzierung ist im Regelfall nicht die Verschleierung illegaler Vermögenswerte, um diese dem ordnungsgemäßen Wirtschaftskreislauf wieder zuzuführen. Vielmehr müssen zunächst die Mittel für terroristische Aktivitäten generiert und bereitgestellt werden, wobei die Vermögenswerte sowohl aus legalen, als auch illegalen Quellen stammen können. Auch bereits geringe Beträge können hierbei erhebliche Auswirkungen haben. Terrorismusfinanzierung definiert sich daher primär über den Verwendungszweck der finanziellen Mittel, nicht über deren Herkunft.

Im Einzelfall ist es aber denkbar, dass eine gezielte Verschleierung der tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten hinter Rechtseinheiten auch den Zwecken der Terrorismusfinanzierung dient.

Terrorismusfinanzierung wird häufig mit dem Sammeln und Weiterleiten von Finanzwerten (Bargeld, Buchgeld oder Kryptowerten) in Verbindung gebracht. Auch wenn es sich dabei um einen wichtigen Aspekt der Terrorismusfinanzierung handelt, ist diese umfassender und erfasst auch Sachmittel wie z. B. militärische Ausrüstung, Waffen, Informationstechnologie, Flugtickets, Baumaterialien, Kleidung, Medikamente oder Fahrzeuge, wenn diese einen entsprechenden Verwendungszweck haben. Zur weiteren Strukturierung der Risikoanalyse

⁵² Der in der Risikoanalyse verwendete NPO-Begriff folgt der FATF-Definition und ist damit nicht synonym mit Begriffen wie „Non-Governmental Organisation“ (NGO),

„Nicht-Regierungsorganisation“ (NRO) oder „Zivilgesellschaft“; zur NPO-Definition der FATF siehe Empfehlung 8 der FATF.

wird Terrorismusfinanzierung in vier Phasen unterteilt: Mittelgenerierung (*raise*), Mitteltransfer (*move*), Mittelverwahrung (*store*), Mittelverwendung (*use*), wobei in Deutschland vor allem die Phasen der Mittelgenerierung und des Mitteltransfers relevant sind. Die Differenzierung dient der konzeptionellen Klarheit. Die Phasen können sich aber im Einzelfall überschneiden oder nicht eindeutig voneinander abgrenzen lassen. Zusätzlich kann danach unterschieden werden, wem die Vermögenswerte zu Gute kommen sollen: sogenannte Selbstfinanzierung für einen terroristischen Anschlag, Finanzierung einer inländischen oder ausländischen terroristischen Vereinigung sowie Finanzanlagen von bereits vereinnahmten Finanzwerten durch solche Vereinigungen (z. B. Investitionen in Immobilien oder Unternehmensbeteiligungen).

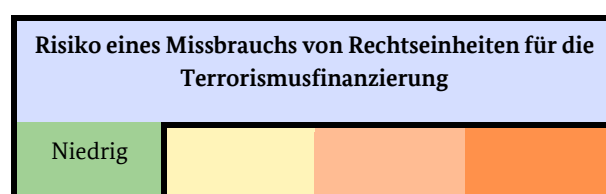
Justizdaten zeigen, dass Terrorismusfinanzierung in den vergangenen Jahren vor allem durch die Finanzierung ausländischer terroristischer Vereinigungen geprägt ist, vornehmlich im Bereich Islamismus und auslandsbezogener Extremismus. Der weit dominierende Zweck der Finanzierungshandlungen galt dabei der Aufrechterhaltung der Vereinigung und deren Organisation, gefolgt von Ausbildung, Reisen und Kampfausrüstung und Anschlägen.

Abweichend von der Darstellung in den Kapiteln 1 bis 5 wird in Bezug auf Terrorismusfinanzierung nicht zwischen allgemeiner und rechtsformspezifischer Risikolage unterschieden, auch wenn diese Unterscheidung konzeptionell zu Grunde liegt. Die Herangehensweise ist Folge der jeweils anderen Bedeutung von Rechtseinheiten für die Phänomenbereiche: sie sind das entscheidende Mittel für die Verschleierung inkriminierter Vermögenswerte, während ihnen eine vergleichbare Bedeutung im Bereich der Terrorismusfinanzierung kaum zukommt. Soweit Rechtseinheiten für Verschleierungszwecke verwendet werden, gelten die risikomindernden Faktoren aus der Geldwäschebekämpfung entsprechend. Hierzu zählen die in Kapiteln 2 bis 3 beschriebenen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, etwa formalisierte Gründungsprozesse, notarielle Mitwirkung, Register- und Berichtspflichten sowie in-

terne Kontroll- und Aufsichtsmechanismen. Spezifische Abwehrmechanismen, welche die Terrorismusfinanzierung betreffen, werden in der Nationalen Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der NPO-Risikoanalyse vertieft. Hierzu zählen bspw. die auf Terrorismusfinanzierung anwendbaren Strafnormen, insbesondere § 89c StGB, §§ 129a und 129b StGB und § 18 AWG.

Das derzeitige **Risiko**, dass Rechtseinheiten in Deutschland gezielt zur **Mittelgenerierung** und zum **Mitteltransfer** genutzt werden, ist insgesamt als gering einzustufen, und zwar über alle Rechtsformen und damit zusammenhängende Phänomene hinweg. Im Rahmen der Geldwäsche relevante risikoerhöhende Faktoren, wie z. B. eingeschränkte Transparenz durch gezielten Einsatz von ausländischen Beteiligungsstrukturen oder Strohpersonen sind im Kontext der Terrorismusfinanzierung von untergeordneter Bedeutung. Insbesondere bei eingetragenen Vereinen wirken jedoch risikoerhöhend Strukturen, in denen Vertrauen zwischen Mitgliedern die Mittelakquise erleichtert und/oder ein internationaler Bezug in der Tätigkeit oder Ausrichtung besteht.

Dass Rechtseinheiten in Deutschland gezielt für die mittel- bis langfristige **Mittelverwahrung** genutzt werden, ist ebenfalls als **gering** einzustufen, für die **Mittelverwendung** ausländischer terroristischer Vereinigungen als **(sehr) gering**.



6.2 Mittelgenerierung

Das Phänomen der Mittelgenerierung wird durch den Kontext, in dem die Finanzierungshandlung stattfindet, geprägt. So besteht nur ein geringes Risiko, dass Rechtseinheiten gezielt zur Selbstfinanzierung von in Deutschland verübten Terroranschlägen eingesetzt werden. Zwar ist nicht auszuschließen, dass zur Selbstfinanzierung auch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit verwendet werden, die unter Nutzung von Rechtseinheiten erzielt werden. Der Zusammenhang zum Phänomen der Terrorismusfinanzierung ist jedoch ein

zufälliger und liegt in der Radikalisierung der handelnden Person begründet, nicht im Ausnutzen von spezifischen Anfälligkeiten im Bereich der genutzten Rechtseinheit.

Demgegenüber ist bekannt, dass Rechtseinheiten, insbesondere der eingetragene Verein in der Vergangenheit zur Mittelgenerierung eingesetzt wurden, vor allem innerhalb des NPO-Sektors. Dies spiegelt sich auch in den an die FIU abgegebenen Verdachtsmeldungen. Gerade eingetragene Vereine, aber auch die gGmbH vermitteln aufgrund ihrer Reputation als gemeinwohlorientierte Rechtsform ohne Gewinnerzielungsabsicht Seriosität. Bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit genießen sie Steuervergünstigungen. Ihre Strukturen können zur Radikalisierung und Indoktrinierung genutzt werden.

Auf die bekannt gewordenen Fälle wurde mit staatlichen Maßnahmen reagiert, auch im Bereich der Extremismusbekämpfung, indem u. a. Vereinsverbote ausgesprochen wurden. Wegen dieser staatlichen Maßnahmen in Verbindung mit weiteren Maßnahmen für eine verbesserte Transparenz (Registerpflichten) ist ein Trend hin zu informelleren Strukturen zu beobachten; d. h. Rechtseinheiten wie der eingetragene Verein werden für die unmittelbare Mittelgenerierung weniger attraktiv. Weitere Gründe für diesen Trend sind die vermehrte Nutzung sozialer Medien und von Kryptowerten⁵³ für die Mittelgenerierung. Informelle Strukturen bieten im Vergleich zur Errichtung und dem Aufbau von Rechtseinheiten wie eingetragenen Vereinen den weiteren Vorteil, dass sie weniger zeit- und kostenintensiv sind und sich spontan bilden können. Rechtseinheiten werden für das Phänomen des Sammelns und Weiterleitens von Vermögenswerten weniger relevant. Da sich nicht verlässlich prognostizieren lässt, ob sich dieser Trend fortsetzt oder möglicherweise umkehrt, gilt es die Entwicklungen zu beobachten.

Außerhalb des NPO-Sektors sind zudem keine Fälle bekannt, in denen gemeinnützige Rechtseinheiten, die nicht unter die NPO-Definition der FATF fallen, gezielt für Zwecke der Terrorismusfinanzierung eingesetzt werden. Es gibt jedoch Fälle des Missbrauchs durch Unterwanderung; vgl. hierzu die NPO-Risikoanalyse. Ferner kann das Umfeld bestehender Vereine außerhalb des NPO-Sektors zum Sammeln von Spenden genutzt werden. Ursache hierfür sind jedoch nicht Anfälligkeiten im Bereich der genutzten Rechtseinheit, sondern vermutete oder tatsächliche politische, religiöse oder ideologische Sympathien in Teilen der Mitgliedschaft mit Zielen einer terroristischen Vereinigung.

Personen- und Kapitalgesellschaften, vor allem GmbHs, können im Rahmen der Mittelgenerierung ebenfalls genutzt werden, wobei der mit Gründung und Verwaltung von Rechtseinheiten einhergehende Aufwand vor allem bei längerfristig angelegter Mittelgenerierung durch Vortäuschen eines geschäftlichen Zwecks in Kauf genommen wird. Ziel ist es, Einnahmen aus legalen wirtschaftlichen Aktivitäten für die Terrorismusfinanzierung zu nutzen. Die Verwendung von Kapital- oder Personengesellschaften dienen damit der Legendenbildung für die mit der Terrorismusfinanzierung zusammenhängenden Geldflüsse. Welche Rechtseinheit im konkreten Fall verwendet wird, basiert jedoch auf allgemeinen praktischen Erwägungen oder Zufälligkeiten. Dies gilt vor allem dann, wenn Personen, die Rechtseinheiten im Rahmen selbständiger Tätigkeiten gegründet haben, radikalisiert werden und in diesem Kontext Einnahmen aus der selbständigen Tätigkeit zur Terrorismusfinanzierung verwenden. Taktische Erwägungen, mithilfe der Rechtseinheit die Herkunft und das Ziel der Geldflüsse zu verschleiern, scheinen demgegenüber – wenn überhaupt – nur eine untergeordnete Rolle zu spielen.

⁵³ Auf nationaler Ebene werden Kryptowerte gesetzlich definiert durch § 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 10 i. V. m. S. 4 und 5 KWG (auf den auch § 1 Abs. 29 GwG verweist): „Kryptowerte [...] sind digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen

Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“

Diese Annahme wird durch eine Auswertung von Strafverfahren im Bereich der Terrorismusfinanzierung gestützt. Hier waren zwar in einigen Fällen Kapitalgesellschaften involviert. Vielfach ist aber nicht bekannt, welche konkrete Rolle die Rechtseinheit in den jeweiligen Fällen hatte. Die Fälle, in denen dies erkennbar ist, legen allerdings nahe, dass Kapitalgesellschaften, vor allem GmbHs, nicht zielgerichtet eingesetzt werden, indem mit ihrer Hilfe Mittel generiert oder transferiert werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es vielfach unbeteiligte Dritte sind, die z. B. zur Kommunikation (Internetcafés), dem Transfer von Geldern (Finanzdienstleister), Gegenständen (Versandunternehmen) oder Personen (Fluggesellschaften) genutzt werden.

Komplexe und auf Verschleierung ausgerichtete Beteiligungsstrukturen, ggf. unter Nutzung ausländischer Rechtseinheiten und Kapitalgesellschaften, sind für die Mittelgenerierung international zwar in Einzelfällen beobachtet worden, in Deutschland aber bisher nicht bekannt. So verfügen die bislang bekannten Strukturen im Bereich der Terrorismusfinanzierung in Deutschland regelmäßig nicht über die finanziellen und organisatorischen Ressourcen, um komplexe, kapitalintensive oder langfristig angelegte Strukturen – etwa mehrstufige Beteiligungsmodelle – aufzubauen und zu betreiben. Der Phänomenbereich ist durch Einzeltäter und wenig professionalisierte Gruppen geprägt. Außerdem ist die Mittelgenerierung auf schnelle und möglichst unkomplizierte Geldbewegungen ausgerichtet. Dieselben Erwägungen gelten auch für Stiftungen und Trusts bzw. trustähnliche Gestaltungen – Vehikel, die auf langfristige Anlagen ausgerichtet sind. Sofern in Einzelfällen die Verschleierung der für die Terrorismusfinanzierung genutzten Vermögensgegenstände bezweckt ist, werden einfache Strukturen wie Kleingewerbe, informelle Nominie-Konstellationen oder Scheinunternehmen genutzt. Diese Nutzung bleibt jedoch punktuell; belastbare Hinweise auf eine systematische oder verbreitete Verwendung dieser Gestaltungen liegen nicht vor.

6.3 Mitteltransfer

Sind gemeinnützige Rechtseinheiten oder Kapital- oder Personengesellschaften Vehikel für die Mittelgenerierung, können sie zugleich auch für den Transfer genutzt werden. Das Risiko hierzu unterscheidet sich nicht von dem in der Phase der Mittelgenerierung. Daneben können gerade Kapitalgesellschaften beim Mitteltransfer mittelbar relevant werden, z. B. wenn für den Transfer Hawala-Systeme genutzt werden und der Hawaladar sich für seine wirtschaftlichen Aktivitäten einer Kapital- oder Personengesellschaft bedient. Wie die ausgewerteten Fälle gezeigt haben, werden auch Finanzdienstleister für den Geldtransfer genutzt. In diesen Fällen sind sie zwar mittelbar Teil des Transferprozesses. Sie dienen aber nicht unmittelbar der Terrorismusfinanzierung. Auch insoweit gilt dieselbe Risikoeinschätzung wie zur Mittelgenerierung.

Sofern die Finanzierungshandlung darin besteht, Ausrüstungsgegenstände, Waffen oder Transportmittel (z. B. Pkw) zur Verfügung zu stellen, und der Transfer nicht selbst organisiert wird, können, wie die Fallauswertung gezeigt hat, Personen- aber vor allem auch Kapitalgesellschaften mittelbar bei dem Versand oder der Verschiffung von Gegenständen zum Einsatz kommen (z. B. Paketdienstleister). Auch hier sind sie vor allem Teil des Transferprozesses. Aber sie dienen, sofern keine unmittelbare Verbindung zur terroristischen Vereinigung besteht, nicht unmittelbar der Terrorismusfinanzierung.

6.4 Mittelverwahrung

Terrorismusfinanzierung in Deutschland dient vor allem der Aufrechterhaltung der Organisationsstruktur ausländischer terroristischer Vereinigungen. Durch den damit einhergehenden Mitteltransfer in Ausland findet die Mittelaufbewahrung regelmäßig nicht in Deutschland statt. Lang- oder mittelfristige Mittelaufbewahrung durch Personen- oder Kapitalgesellschaften oder mithilfe von Stiftungen oder Trusts kann allenfalls dann relevant werden, wenn terroristische Vereinigungen vereinnahmte Gelder anlegen. Der Prozess würde letztlich dem der Geldwäsche ähneln, da inkriminierte Vermögenswerte dem legalen Wirtschaftskreislauf zugeführt werden sollen. Bisher ist allerdings nicht bekannt, dass Deutschland Zielland

solcher Formen der Terrorismusfinanzierung ist und deutsche Rechtseinheiten hierfür genutzt werden.

6.5 Mittelverwendung

Die Verwendung der durch Terrorismusfinanzierung erlangten Mittel erfolgt regelmäßig durch die terroristischen Vereinigungen und damit vor allem im Ausland. Wie zuvor ausgeführt dient dies primär der Aufrechterhaltung von Organisationsstrukturen. Fälle, in denen Mittel ausländischer terroristischer Vereinigungen in Deutschland verwendet wurden, sind nicht bekannt. Hiervon zu unterscheiden sind Fälle, in denen mit entweder privatem oder gesammeltem Geld, Ausrüstungs- oder sonstige Vermögensgegenstände in Deutschland erworben wurden. Dieser Vorgang wird der Phase der Mittelgenerierung und ihr anschließender Versand der Phase des Mitteltransfers zugeordnet.

7 Ausblick

7.1 Geldwäsche

Die Entwicklung der Risiken der Geldwäsche durch die Nutzung von Rechtseinheiten wird durch die folgenden Faktoren bestimmt:

Zunächst führt das zunehmende Risikobewusstsein von Behörden, Aufsichtsinstanzen und Verpflichteten zu erhöhter Aufmerksamkeit und Kontrollen. Gleichzeitig zwingt diese Entwicklung Kriminelle zur Anpassung und zur Entwicklung neuer Verschleierungsmethoden, z. B. unter verstärkter Nutzung international verschachtelter Unternehmensstrukturen.

Es wäre deshalb plausibel, dass gerade Personen, die weniger professionell agieren, zunehmend aufpassen. Gleichzeitig ist denkbar, dass zunehmend professionalisierte Gruppierungen ihre Aktivitäten effizienter skalieren und ihr Wissen sogar als Dienstleistung anbieten.

Diese Tendenz könnte durch die zunehmende Digitalisierung, Globalisierung und den Abbau bürokratischer Hürden verstärkt werden, wodurch auch weniger erfahrenen Personen ermöglicht wird, sich schnell zu professionalisieren.

Parallel dazu verlagern sich Vorfälle zunehmend von bargeldintensiven Delikten hin zu bargeldlosen Straftaten wie cyberbasierter Kriminalität (z. B. groß angelegte Betrugsfälle, Phishing, Ransomware-Angriffe). Da Bargeldgeschäfte gesellschaftlich und rechtlich immer stärker eingeschränkt werden, steigt der Bedarf für Rechtseinheiten und komplexe Strukturen zur Verschleierung größerer Vermögensmengen. Die Nutzung zahlreicher Firmenkonten kann diesen Prozess erleichtern.

Behörden und die Verpflichteten in der Wirtschaft verbessern ihr Instrumentarium beständig. So erschweren neue gesetzliche Maßnahmen bestimmte Geldwäscheformen. Darauf werden wiederum neue Wege zur Umgehung sowie andere Begehungsmethoden entwickelt oder verstärkt genutzt werden, etwa über Kryptowerte sowie wenig regulierte und nicht kooperierende Jurisdiktionen. Ein

kontinuierliches Risikomonitoring kann einen möglichen zeitlichen Vorsprung bei der Entwicklung neuer Geldwäשמethoden minimieren und sich insgesamt risikomindernd auswirken.

Ebenfalls risikomindernd werden sich neue Identifizierungs- und Registerpflichten auf EU-Ebene auswirken. Bund, Länder und EU ergreifen zahlreiche Maßnahmen, wie die Stärkung ihrer Strafverfolgungsbehörden einschließlich durch die Einrichtung von spezialisierten Ermittlungsgruppen, und die Zentralisierung und Harmonisierung der Aufsichtsarbeit mit dem Aufbau der AMLA. Eine Einführung von administrativen Vermögensermittlungen hätte das Potenzial, auch bei nicht erklärbar komplexen Firmenstrukturen die Einziehung und damit die Ermittlungen insgesamt zu erleichtern.

Die neu eingeführten Sorgfaltspflichten und Transparenzpflichten machen eine Marktteilnahme für nicht konforme Rechtseinheiten immer schwieriger.

7.2 Terrorismusfinanzierung

Die Risiken der Nutzung von Rechtseinheiten zur Terrorismusfinanzierung hängen stark von der Entwicklung der Terrorismusfinanzierungsrisiken insgesamt ab. Sollte inländischer Links- oder Rechtsterrorismus zunehmen, ist es wichtig, die Finanzierungsmechanismen genauer zu untersuchen. Diese können Selbstfinanzierung durch unselbständige Tätigkeiten umfassen, bekannte Methoden wie den Betrieb von Online-Shops im Bereich des Rechtsextremismus oder das Sammeln von Spenden. Hierbei könnten auch Vereine, die nicht dem NPO-Sektor zugeordnet werden, wie rechtsextreme Kampfsportvereine, eine Rolle spielen.

Im Bereich des Auslandsterrorismus ist es entscheidend, ob die Nutzung informeller Strukturen und Social Media weiter zunimmt. Dies könnte Risiken von Rechtseinheiten weiter verringern.

Zudem muss überwacht werden, ob die oben beschriebenen Umstände, welche die Errichtung komplexer und internationaler Unternehmensstrukturen für die Geldwäsche zunehmend erleichtern, sich auch auf den Bereich der Terrorismusfinanzierung auswirken. Dies könnte besonders relevant werden, wenn Deutschland verstärkt als Mittelverwahrungsort für ausländische terroristische Vereinigungen in den Fokus rückt. In dieser Phase der Terrorismusfinanzierung besteht ein enger Zusammenhang zur Geldwäsche, da beide die Intransparenz nutzen, um den Ursprung der Mittel zu verschleiern.

Annex

A. Methodik

A-1 Datengrundlage

80

involvierte Fachstellen

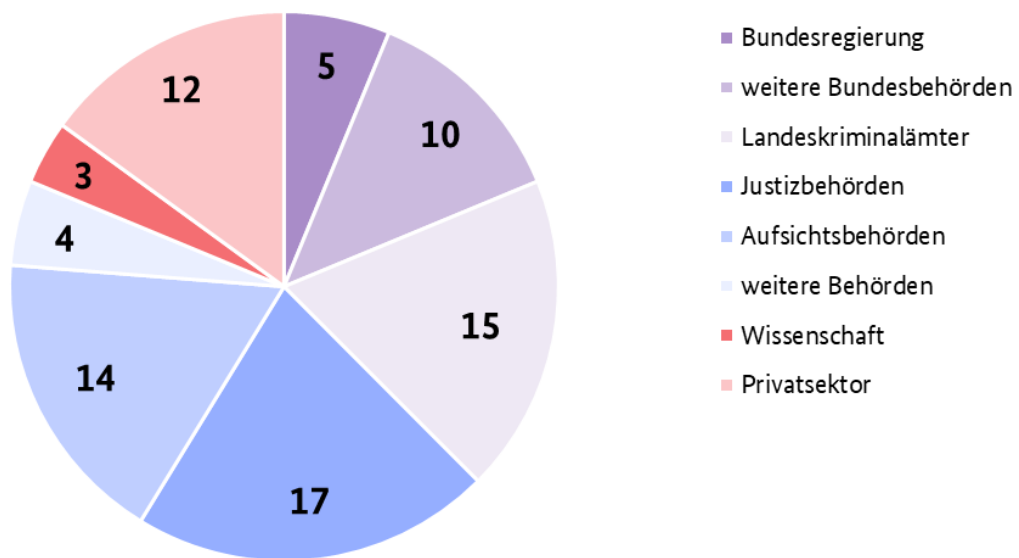


Abbildung 7: Überblick über die Anzahl der involvierten Fachstellen, sortiert nach Aufgabenbereich.

Öffentlicher Sektor

Die wichtigste Erkenntnisquelle für nahezu alle Schritte bei der Risikobewertung waren die umfangreich geschilderten Erfahrungen der **Arbeitsgruppe** mit Vertreterinnen und Vertretern aus Bundesregierung,⁵⁴ Justiz,⁵⁵

Privatwirtschaft

Mit Blick auf die Zielgruppen der NRA war die **Einbindung des Privatsektors** ein wichtiger Bestandteil des Analyseprozesses. Insbesondere die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe und

Wissenschaft

Darüber hinaus wurden **drei Vertreter aus der Wissenschaft** aus Soziologie und Rechtswissenschaft zur inhaltlichen und methodischen Vorbereitung und Strukturierung eingebunden.

⁵⁴ Mitwirkende Stellen aus der Bundesregierung: Bundeskanzleramt, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern, Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

⁵⁵ Mitwirkende Justizbehörden: Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Generalstaatsanwaltschaft Celle, Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg, Generalstaatsanwaltschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, Generalstaatsanwaltschaft Dresden, Generalstaatsanwaltschaft München, Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, Staatsanwaltschaft Aschaffenburg, Staatsanwaltschaft Bremen, Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Staatsanwaltschaft Gera, Staatsanwaltschaft Hamburg, Staatsanwaltschaft Kaiserslautern, Staatsanwaltschaft Koblenz, Staatsanwaltschaft Rostock

Polizei,⁵⁶ Wissenschaft⁵⁷ und Privatsektor⁵⁸ sowie die Aufsichten⁵⁹ und weitere Bundes-⁶⁰ und Landesbehörden⁶¹.

ihre Aufsichten verfügen über relevantes Fachwissen zu den untersuchten Modi Operandi und Erfahrungen zu relevanten systemischen Schwachstellen.

Qualitative Datengrundlagen

234

zu beantwortende Fragen

Unter wissenschaftlicher Begleitung wurden umfangreiche **Fragebögen** erstellt, die von den eingebundenen Expertinnen und Experten ausgefüllt und anschließend analysiert wurden. Für den Bereich Terrorismusfinanzierung wurde dabei auf den Fachkreis zurückgegriffen, der auch maßgeblich am Thema Terrorismusfinanzierung im Gesamtprozess der Nationalen Risikoanalyse mitgewirkt hat. Eingeflossen sind zahlreiche Fragen aus dem **Tool der Weltbank** zur Durchführung von Risikoanalysen in diesem Bereich.⁶² Um

Einführend und nach einer ersten inhaltlichen Auswertung wurden **Arbeitsgruppensitzungen** durchgeführt, welche genutzt wurden, um die wichtigsten Ergebnisse vorzustellen, einzuordnen und hierzu konkrete Nachfragen zu stellen.

Parallel wurden zahlreiche **bilaterale Fachgespräche** geführt sowie **spezifische Auswertungen** vorgenommen, in welchen bestimmte Aspekte vertieft behandelt wurden.

⁵⁶ Mitwirkende Landeskriminalämter: Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Landeskriminalamt Bayern, Landeskriminalamt Berlin, Landeskriminalamt Brandenburg, Landeskriminalamt Bremen, Landeskriminalamt Hamburg, Landeskriminalamt Hessen, Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern, Landeskriminalamt Niedersachsen, Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, Landeskriminalamt Sachsen, Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt, Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt Thüringen.

⁵⁷ Mitwirkende aus der Wissenschaft: Zwei Soziologen mit Erfahrungen im Survey Design sowie ein Jurist aus dem Bereich des Wirtschaftsstrafrechts.

⁵⁸ Mitwirkende aus der Privatwirtschaft: Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer.

⁵⁹ Mitwirkende Aufsichtsbehörden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bundesnotarkammer KdöR, Bundessteuerberaterkammer, Bundesverwaltungsamt, Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten des Landes Berlin, Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Präsident des Landesgerichts Berlin II, Rechtsanwaltskammer Hamm, Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Freiburg, Regierungspräsidium Gießen, Regierungspräsidium Kassel, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Wirtschaftsprüferkammer.

⁶⁰ Weitere mitwirkende Bundesbehörden: Bundesamt für Verfassungsschutz, Landeskriminalamt, Bundesnachrichtendienst, Bundesverwaltungsamt, Bundeszentralamt für Steuern, Generalzolldirektion, Transparenzregister – Bundesanzeiger Verlag GmbH, Financial Intelligence Unit – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, Zollkriminalamt.

⁶¹ Weitere mitwirkende Behörden: Finanzamt für Körperschaften I Berlin, Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bonn, Sächsisches Staatsministerium des Innern, Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen.

⁶² World Bank Group, Guidance Manual: Legal Persons and Arrangements ML Risk Assessment Tool, 2022.

ein präzises Bild zu erhalten, waren variable Folgefragen zur Belastbarkeit der jeweiligen Antwort vorgesehen.

Rechtliche Analyse

Um ein vertieftes Verständnis von der Eignung konkreter Rechtseinheiten im Rahmen ihres gesamten Lebenszyklus für die verschiedenen Phasen der Geldwäsche zu erlangen, wurde eine abstrakte Analyse der aktuellen deutschen Rechtslage, insbesondere des Gesellschaftsrechts, angestellt. Diese Erkenntnisse wurden mit den übrigen Ergebnissen verknüpft.

Marktanalyse zu TCSPs in Deutschland

In einer Online-Recherche wurden Angebote auf dem deutschen Markt untersucht, mit welchen Rechtseinheiten oder damit zusammenhängende Konstrukte und Vereinbarungen als professionelle Dienstleistung von Dritten gezielt für die Zwecke der Verschleierung aufgebaut oder vermittelt werden.

Weitere Erkenntnisquellen

Nicht zuletzt basiert die Nationale Risikoanalyse auf Veröffentlichungen nationaler, internationaler und supranationaler Organisationen bzw. Institutionen und wissenschaftlicher Literatur.

Der Band enthält zudem an ausgewählten Stellen Fallbeispiele. Diese dienen der Veranschaulichung und zeigen typische Muster.

Quantitative Daten

2,76 Mio.

analysierte Rechtseinheiten gem.
Transparenzregister

Für die Zwecke dieser Risikoanalyse wurden umfangreiche Auswertungen der Daten aus dem **Transparenzregister** durchgeführt.

Das Transparenzregister enthält umfassende Daten zu den **transparenzpflichtigen Vereinigungen nach § 20 GwG und den Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG** (d. h. juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften).

538

analysierte Verdachtsmeldungen
gem. FIU

Daneben wurden **Verdachtsmeldungen in Form zweier Stichproben** aus dem **Verdachtsmeldebestand der FIU** (insgesamt 265.708 Verdachtsmeldungen 2024) berücksichtigt und die betroffenen Rechtseinheiten hinsichtlich Modi Operandi zur Verschleierung sowie der Nutzung von OFCs untersucht.

Fehlende Werte

Eine potenzielle Einschränkung der vorliegenden Analyse betrifft den Datenbestand. Für den gezielten Einsatz von bestimmten Rechtsformen zu Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungszwecken stehen keine Daten aus Strafverfahrensakten in einer für eine systematische Auswertung geeigneten

Form zur Verfügung. Da die Gesellschaftsformen oder die Existenz einer Vereinigung in den Justizstatistiken nicht erfasst werden, ist eine Filterung der entsprechenden Fälle nicht möglich (vgl. auch FATF Guidance 2025, nach welcher 80 Pro-

zent der beteiligten Länder dieses Problem geschildert haben⁶³). Die gleiche Schwierigkeit besteht für alle Arten von Durchsetzungsdaten, etwa Rechtshilfeersuchen, Anzahl der strafrechtlichen Ermittlungen, Strafverfolgungen, Verurteilungen, zivilrechtliche Durchsetzungsmaßnahmen oder Maßnahmen gegen Gewerbetreibende. Diesem Problem wurde durch breite und möglichst repräsentative Befragung mittels unter professioneller Begleitung entwickelter Fragebögen begegnet.

A-2 Risikobewertung

Die Basis für die Vorgehensweise bei der Risikobewertung bilden zum einen die Publikationen der FATF, die neben einer allgemeinen Anleitung zur Erstellung von nationalen Risikoanalysen⁶⁴ auch bereichsspezifische Leitfäden zur Erstellung von Risikoanalysen publiziert.⁶⁵ Zum anderen liegen ihr die Methodologie der Supra-Nationalen Risikoanalyse der EU-Kommission sowie des UN Office on Drugs and Crime (UNODC) zugrunde.⁶⁶ Zur Entwicklung einer einheitlichen Vorgehensweise zur Bewertung des Risikos im Rahmen der Nationalen Risikoanalyse wurde eine Studie der Weltbank, die elf nationale Risikoanalysen vergleicht, sowie die Expertise der Autoren zu Rate gezogen. Des Weiteren wurden die Grundsätze der Internationalen Organisation für Normung (ISO) zur Risikobewertung berücksichtigt.⁶⁷

Die Risikobewertung erfolgte entlang eines mehrstufigen Analyse- und Bewertungsrahmens und berücksichtigt gemäß internationalen Standards die Kategorien *risk* (Risiko), *threat* (Bedrohungslage), *vulnerability* (Anfälligkeit) und *consequences* (Auswirkungen).

Konkret wurde zunächst die jeweilige Bedrohungslage, der Deutschland ausgesetzt ist, identifiziert (*identification*). Im Anschluss erfolgte eine Untersuchung des deutschen Abwehrsystems, mit dem der Bedrohungslage begegnet wird. Aus einer Gesamtschau der beiden Aspekte ergab sich letztlich die Risikobewertung (*analysis*), die in diesem Bericht auf Grundlage von risikoerhöhenden und -minimierenden Faktoren zusammengefasst wurde. Auf Basis der jeweiligen Risikobewertungen wurden entsprechende Schlussfolgerungen abgeleitet (*evaluation*), die in Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des deutschen AML/CFT-Systems in der Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung münden, deren Aktualisierung zeitnah geplant ist.

Die Bewertung des Risikos erfolgte für jeden Untersuchungsgegenstand anhand von vier Risikokategorien:

Risiko			
Niedrig	Mittel	Erheblich	Hoch

Eine besondere Herausforderung, vor allem bei der Verwendung einer starren Risikoklassifizierung, besteht darin, dass Risiken von Straftaten aufgrund ihrer Natur schwer quantifizierbar oder in numerischen Begriffen auszudrücken sind. Daher wird hier eine Gesamtbewertung aller analysierten und sich gegenseitig beeinflussenden Faktoren vorgenommen. Die Einstufung sollte nicht isoliert von der vorangegangenen Beschreibung des Risikos betrachtet werden. Der Wert kann nur eine Annäherung an das Risikoniveau unter Berücksichtigung aller untersuchten Faktoren sein.

B. Registerdaten

⁶³ FATF: Money Laundering National Risk Assessment Guidance, 2025, S.22.

⁶⁴ FATF: Money Laundering National Risk Assessment Guidance, 2025.

⁶⁵ Vgl. etwa FATF: Guidance on Beneficial Ownership of Legal Persons, 2023 und FATF: Guidance on Beneficial Ownership and Transparency of Legal Arrangements, 2024.

⁶⁶ UNODC: Commission Staff Working Document Accompanying The Document Report From The Commission To

The European Parliament And The Council on the assessment of the risk of money laundering and terrorist financing affecting the internal market and relating to cross-border activities {COM(2022) 554 final}, SWD(2022) 344 final; „Guidance on the preparation and use of serious and organized crime threat assessments“, kurz „The SOCTA Handbook“, 2010.

⁶⁷ ISO 31000:2018 Risk management – Guidelines und IEC 31010:2019 Risk management – Risk assessment techniques.

B-1 Zielrichtung und Vorgehensweise bei der Datenauswertung

Die Datenauswertung dient dazu, die risikobasierte Bewertung des Missbrauchs von Rechtseinheiten durch empirische Erkenntnisse zu ergänzen und zu fundieren. Sie zielt darauf ab, die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß identifizierter Risiken – insbesondere im Hinblick auf die Verschleierung wirtschaftlich Berechtigter – besser einschätzen sowie qualitative Erkenntnisse durch quantitative Befunde einordnen zu können.

Ausgehend von den in dieser Analyse identifizierten Risikofaktoren und typischen Verschleierungsmechanismen wurde geprüft, inwieweit sich entsprechende Muster in den Daten abbilden lassen. Dabei standen insbesondere Fragen zur Verteilung von Rechtseinheiten, zu Eigentums- und Kontrollstrukturen, zu Auslandsbezügen sowie zu Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Ermittlung und Eintragung wirtschaftlich Berechtigter im Vordergrund. Ergänzend wurden Erkenntnisse zur Funktionsweise des Transparenzregisters als Präventionsinstrument, etwa hinsichtlich Füllgrad, Abrufen und Unstimmigkeitsmeldungen, berücksichtigt.

Die Datenauswertung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführende Stelle des Transparenzregisters, die die erforderlichen Daten aufbereitet, anonymisiert und bereitgestellt hat. Die inhaltliche Analyse wurde durch das Bundesministerium der Finanzen vorgenommen. Die Ergebnisse basieren überwiegend auf dem Datenstand **März und Juni 2026**; in Einzelfällen wurden frühere Stichtage herangezogen und entsprechend kenntlich gemacht.

B-2 Begutachtete Daten

Die Datenauswertung stützt sich im Wesentlichen auf die folgenden Datenkategorien:

Rechtseinheiten

- Vereinigungen nach § 20 GwG (juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, z. B. GmbH, AG, OHG, KG, eGmbH)
- Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG (insbesondere Trusts und trustähnliche Gestaltungen)

- Hinweis: eGmbH werden erst seit Einführung des Gesellschaftsregisters zum 1. Januar 2024 eingetragen und stellen daher eine neue Datenkategorie dar
- jeweils Name, Sitz, einheitliche und kontinuierliche Rechtseinheitsnummer (EKRN), Registergericht (wenn vorhanden), Registerart und Registernummer

Wirtschaftlich Berechtigte (§ 19 GwG)

- Titel (optional), alle Vor- und Nachnamen, Wohnort, Wohnsitzland, alle Staatsangehörigkeiten
- Art des wirtschaftlichen Interesses sowie Umfang des wirtschaftlichen Interesses gem. § 19 Abs. 3 GwG (je nach Art des wirtschaftlichen Interesses (z. B. prozentualer Umfang von Kapitalanteil, Beschreibung der Kontrolle auf sonstige Weise)

Immobilien Daten (§ 19a GwG)

- Zuständiges grundbuchführendes Amtsgericht, Grundbuchbezirk, Nummer des Grundbuchblattes, alle im Bestandsverzeichnis eingetragenen Grundstücke, jeweils mit Gemarkung, Flur und Flurstück
- Art der Berechtigung (z. B. Eigentum oder Miteigentum), Umfang der Berechtigung (z. B. 100 Prozent), Beginn und Ende der Berechtigung (z. B. Zeitpunkt des Eigentumserwerbs und Zeitpunkt der Veräußerung des Eigentums).

Bei den Daten sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Das Transparenzregister wird als chronologische Datensammlung geführt, sodass Änderungen und historische Entwicklungen nachvollzogen werden können.
- Angaben zu Rechtseinheiten werden automatisiert aus anderen Registern übernommen; Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten werden originär im Transparenzregister erfasst.
- Bei eingetragenen Vereinen erfolgt häufig eine automatische Eintragung „fiktiver wirtschaftlich Berechtigter“ (Vorstandsmitglieder) aufgrund der Regelung in § 20a

GwG, wodurch Datenlücken entstehen können. Im Vereinsregister werden in der Regel nicht alle Vornamen erfasst; außerdem fehlen Angaben zum Wohnsitzland und zur Staatsangehörigkeit der Vorstandsmitglieder. Für die Übertragung wird daher gesetzlich vermutet, dass das Wohnsitzland Deutschland ist und ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besteht (§ 20a Abs. 1 S. 3 GwG). Trifft die gesetzliche Vermutung nicht zu, dann ist der Verein verpflichtet, eine eigene Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister vorzunehmen.

- Die im Transparenzregister erfassten Daten zu Trusts und trustähnlichen Rechtsgestaltungen (z. B. eigennützige nicht-rechtsfähige Stiftungen) unterliegen gewissen Einschränkungen. Die Eintragungen beruhen auf Mitteilungen der Verpflichteten, insbesondere der Trustees; eine Differenzierung nach dem konkreten Eintragungsgrund ist im Datenbestand nicht möglich. Da die Rechtsfigur des Trusts im deutschen Recht nicht anerkannt ist, erfolgt die Einordnung als Trust oder trustähnliche Gestaltung auf Grundlage von Selbstauskünften. Zudem werden nicht-rechtsfähige Stiftungen in der Praxis häufig nicht eindeutig von rechtsfähigen Stiftungen abgegrenzt, was die statistische Trennschärfe einschränkt.
- Zwischen Rechtseinheit und wirtschaftlich Berechtigten liegende Beteiligungsebenen sind im Register nicht vollständig abgebildet; ergänzend wurden daher aus den verfügbaren Daten der Justizregister Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten erzeugt (Stichprobe circa 13 Prozent, insgesamt 344.996 Rechtseinheiten). Dies sind Datenstrukturen und Schaubilder, aus denen sich die gesamten inländischen Beteiligungsstrukturen mit dem ersten Anknüpfungspunkt im Ausland der betroffenen

Rechtseinheiten ablesen lassen. Der im Ausland befindliche Teil der Struktur wird standardgemäß nicht ermittelt, so dass weitergehende Aussagen zu den im Ausland befindlichen Teilen der Strukturen (z. B. weitere Verbindung in andere Staaten usw.) nicht getroffen werden können.

- Die Immobiliendaten basieren auf einem initialen Datenbestand (seit Juli 2023), der noch nicht vollständig (derzeit 87 Prozent abgeschlossen) verarbeitet ist.

Ergänzend wurden folgende Daten hinzugezogen:

- Weitere kontextuelle Informationen (z. B. Unternehmensangaben aus öffentlich zugänglichen Quellen)
- FATF- und EU-Listen zu Hochrisikostaat
- Eurostat-Liste zu Offshore-Finanzzentren⁶⁸

B-3 Grundverteilung der im deutschen Transparenzregister geführten Rechtseinheiten

Das Transparenzregister zählt per 1. Juni 2026 2,79 Mio. Rechtseinheiten, die die Eigenschaft einer juristischen Person des Privatrechts oder eingetragenen Personengesellschaft (Vereinigungen nach § 20 GwG) aufweisen. Daneben wurden zu 508 Trusts und trustähnlichen Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG wirtschaftlich Berechtigte im Transparenzregister erfasst. Hierbei sind nicht nur die Vereinigungen und Rechtsgestaltungen enthalten, die einen Eintrag im Transparenzregister vorgenommen haben, sondern auch diejenigen, die trotz Transparenzpflicht noch fehlen. Sie sind zählbar, weil sie in einem der anderen Register (Handels-, Gesellschafts-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister) eingetragen sind und ihre Daten über den Indexdatenstrom an die registerführende Stelle übertragen wurden.

Die Verteilung der Vereinigungen auf die verschiedenen Rechtsformen ergibt sich aus Abbildung 8.

⁶⁸ Eurostat 2018, List of Offshore Financial Centers: Andorra, Anguilla, Antigua and Barbuda, Aruba, Barbados, Bahamas, Bahrain, Belize, Bermuda, Cayman Islands, Cook Islands, Curaçao, Dominica, Gibraltar, Grenada, Guernsey, Hongkong, Isle of Man, Jersey, St. Kitts and Nevis, Lebanon,

St. Lucia, Liberia, Liechtenstein, Marshall Islands, Mauritius, Montserrat, Nauru, Niue, Panama, Philippines, Samoa, Seychelles, Singapore, Sint Maarten, Turks and Caicos Islands, Vanuatu, St. Vincent and the Grenadines, Britische Jungferninseln, Virgin Islands (U.S.).

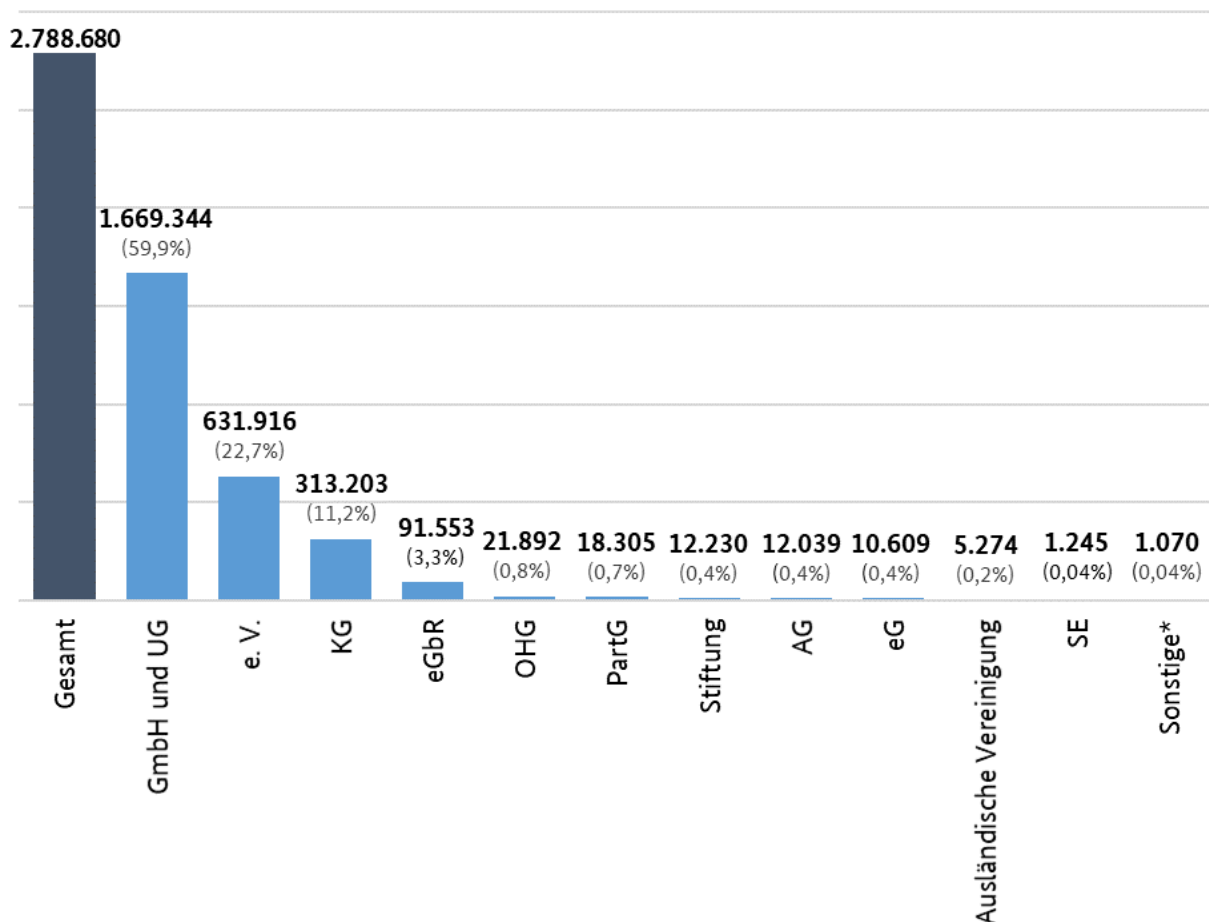


Abbildung 8: Anzahl der im Transparenzregister geführten Vereinigungen (Stand: 1. Juni 2026)

*Sonstige: Europäische Genossenschaft (SCE), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) und der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VvaG)

Daraus ergibt sich, dass der weit überwiegende Teil der eintragungspflichtigen Vereinigungen nach § 20 GwG auf die Rechtsform der GmbH bzw. UG als Sonderform der GmbH (1.669.344 – 59,9 Prozent) entfällt. Es folgen e. V. (631.916 – 22,7 Prozent), KG (312.203 – 11,2 Prozent), eGbR (91.553 – 3,3 Prozent), OHG (21.892 – 0,8 Prozent), PartG (18.305 – 0,7 Prozent), Stiftungen (12.230 – 0,4 Prozent) und AG (12.039 – 0,4 Prozent). Am wenigsten vertreten sind die eG (10.609 – 0,4 Prozent), ausländische Vereinigungen (5.274 – 0,2 Prozent) sowie die SE (1.245 – 0,04 Prozent) sowie „Sonstige“ (1.070 – 0,04 Prozent). Unter die Gruppe „Sonstige“ fallen die Europäische Genossenschaft (SCE), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) sowie der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VvaG).

Geografische Verteilung innerhalb Deutschlands

Anhand der Daten zum Sitz der Vereinigungen nach § 20 GwG konnte festgestellt werden, dass sich über 50 Prozent der ermittelten Vereinigungen auf drei Bundesländer verteilen. Dies sind Nordrhein-Westfalen (576.001; 20,88 Prozent), Bayern (477.508; 17,31 Prozent) und Baden-Württemberg (352.443; 12,78 Prozent).

B-4 Nicht eingetragene Rechtseinheiten

Bis zum 1. Juni 2026 hatten sich 2,31 Mio. Vereinigungen mit 4,62 Mio. natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte im Transparenzregister

eingetragen. Dies entspricht einem Füllgrad⁶⁹ des Transparenzregisters von 82,77 Prozent. Damit waren zu dem Zeitpunkt trotz Transparenzpflicht insgesamt 480.360 Vereinigungen ohne aktuellen Eintrag. Eine Angabe zu den fehlenden ausländischen Vereinigungen und den fehlenden Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG sowie den Stiftungen ist jeweils nicht möglich, da die Grundgesamtheit nicht ermittelt werden kann.

Betrachtet man die absolute Zahl der pro Rechtsform fehlenden Eintragungen, fehlten zum Stich-

tag mit 320.916 nicht eingetragenen Rechtseinheiten mit Abstand am meisten GmbHs (inklusive UGs). Danach folgen die e. V., von denen 64.104 an der Zahl fehlten; und danach die KGs, bei denen 44.952 an der Zahl fehlten.

Setzt man die fehlenden Eintragungen ins Verhältnis zur jeweiligen Grundgesamtheit, um die den prozentualen Anteil fehlender Rechtseinheiten pro Rechtsform zu erkennen zu können, gestaltet sich die Verteilung wie in Abbildung 9.

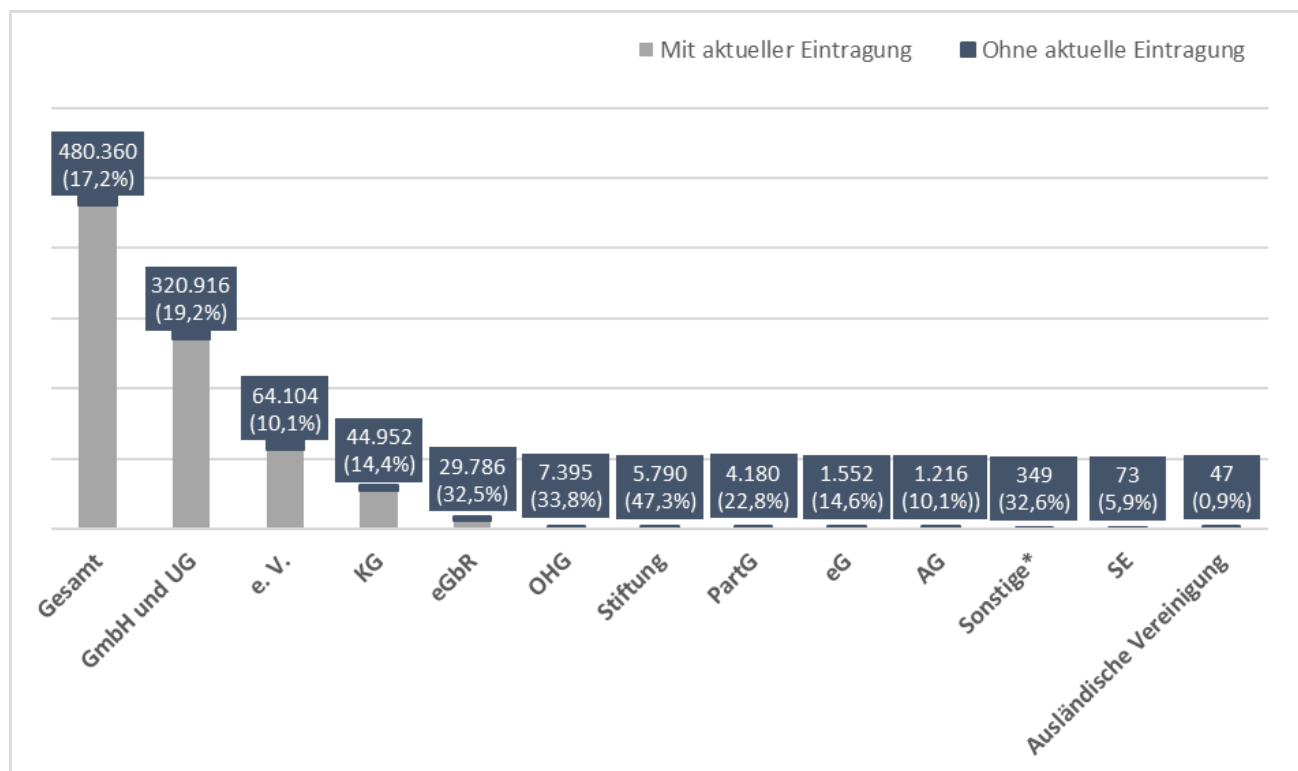


Abbildung 9: Anzahl der Vereinigungen ohne aktuelle Eintragung nach Rechtsform (Stand: 1. Juni 2026)

*Sonstige: SCE, KGaA, EWIV, VVaG

Auf diese Weise lässt sich auch der jeweilige (positive) Füllgrad berechnen. Dabei ist ein kontinuierlicher Anstieg der Eintragungen zu verzeichnen. Betrug der Füllgrad im Oktober 2023 noch 69 Prozent, lag er bei gleichmäßigem Anstieg ein Jahr später im Oktober 2024 bereits bei 73 Prozent und circa 1,5 Jahre später im Juni 2026 bei 83 Prozent.

In Bezug auf die einzelnen Rechtsformen war der Füllgrad bei der EWIV mit 51 Prozent am niedrigsten, gefolgt von den OHG mit 66 Prozent und den eGbr mit 67 Prozent und den VVaG mit 49 Prozent. Von allen PartG hatten sich zum Stichtag 77 Prozent eingetragen, von allen GmbHs 81 Prozent, von den eG 85 Prozent und von den KGs 87 Prozent. Am zuverlässigsten haben sich die SEs mit 94

⁶⁹ Der Füllgrad beschreibt den Anteil der Rechtseinheiten mit einer Eintragung von wirtschaftlich Berechtigten am Gesamtbestand aller Rechtseinheiten, folglich die Anzahl

der Rechtseinheiten, bei denen eine Eintragung mit aktuellen wirtschaftlich Berechtigten vorliegt.

Prozent eingetragen, gefolgt von den KGaA (94 Prozent), den e. V. und den AGs (jeweils 90 Prozent).

Zu dem vermeintlich hohen Füllgrad der ausländischen Vereinigungen und dem vermeintlich niedrigen Füllgrad der Stiftung ist anzumerken, dass Grundgesamtheit und damit auch Füllgrad in diesen Gruppen nicht aussagekräftig sind. Dass der Füllgrad bei den e. V. besonders hoch ist, dürfte an der automatischen Übertragung der Daten liegen.

B-5 Fiktive bzw. nicht ermittelbare wirtschaftlich Berechtigte

Die Ermittlung und Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten hat nach derzeitiger Rechtslage nach den Regelungen des § 3 GwG zu erfolgen. Zum 4. März 2026 waren im Transparenzregister zu den 2,23 Mio. aktuellen Eintragungen 4,18 Mio. Personen als wirtschaftlich Berechtigte mitgeteilt. Im Mittel gibt es demnach circa zwei wirtschaftlich Berechtigte pro Rechtseinheit, wobei dieser Durchschnitt in Bezug auf die einzelnen Rechtsformen schwankt.

Im Rahmen der Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister müssen Art und Umfang des „Wirtschaftlichen Interesses“ mitgeteilt werden. Sofern für eine Person mehrere Arten (z. B. Kapitalanteile und Stimmrechte) in Betracht kommen, reicht die Angabe einer Art (z. B. Kapitalanteile) aus. In 89 Prozent der Fälle wurde bei der Art des wirtschaftlichen Interesses „Kapitalanteile“ angegeben (Stand: 1. Mai 2024). Dies bedeutet jedoch nicht, dass dies die häufigste Art des wirtschaftlichen Interesses sein muss. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass in fast allen diesen

Fällen Kapitalanteile und Stimmrechte gleich verteilt sind und deswegen beide Alternativen hätten ausgewählt werden können.

Für Vereinigungen nach § 20 GwG, mit Ausnahme der rechtsfähigen Stiftungen, werden die wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 1, 2 GwG ermittelt. Erfüllt keine Person die Voraussetzungen als wirtschaftlich Berechtigter, gibt es also keinen „tatsächlichen“ wirtschaftlich Berechtigten, dann gelten nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG die geschäftsführenden Gesellschafter, die gesetzlichen Vertreter oder Partner als sogenannte „fiktive“ wirtschaftlich Berechtigte. (Dies gilt nicht für die Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG.) Die Angabe eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten ist nur dann zulässig, wenn entweder – z. B. wegen Streubesitzes – keine tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten vorhanden sind oder eine Ermittlung nicht möglich ist.

Zum Stichtag im März 2026 waren zu 818.000 Vereinigungen etwa 2,18 Mio. Personen als fiktive wirtschaftlich Berechtigte eingetragen. Dies entspricht 29,7 Prozent aller Vereinigungen (mit Ausnahme der rechtsfähigen Stiftungen). Zu berücksichtigen ist dabei, dass 69 Prozent dieser Vereinigungen mit fiktiven wirtschaftlich Berechtigten auf die eingetragenen Vereine entfallen. Bei einem Großteil dieser Eintragungen handelt es sich um automatische Eintragungen nach § 20a GwG, welche durch die registerführende Stelle selber durchgeführt wurden.

Der durchschnittliche Anteil von Vereinigungen mit tatsächlichen und fiktiven wirtschaftlich Berechtigten unterscheidet sich je nach Rechtsform erheblich, wie aus Abbildung 10 ersichtlich.

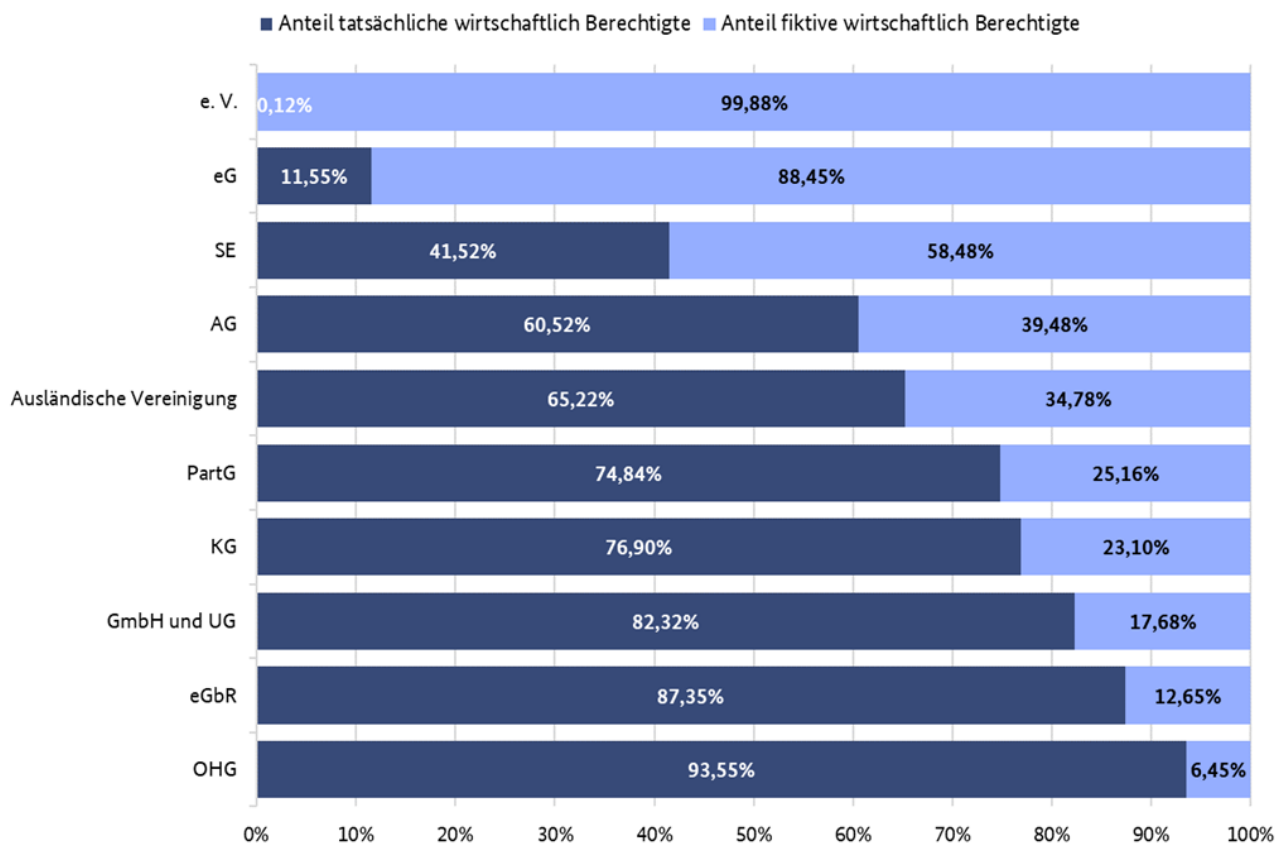


Abbildung 10: Anteil der Vereinigungen mit tatsächlichen und fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach Rechtsform (Stand: 4. März 2026)

Die e. V. haben mit 99,88 Prozent den höchsten Anteil an fiktiv wirtschaftlich Berechtigten, gefolgt von den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit mit 99,30 Prozent, der Europäischen Genossenschaft mit 93,62 Prozent und den eG mit 88,45 Prozent. Bei den ausländischen Vereinigungen sind es 34,78 Prozent, bei der AG 39,48 Prozent und bei der der KG 23,10 Prozent. Den geringsten Anteil an fiktiv wirtschaftlich Berechtigten haben die OHG mit 6,45 Prozent, die eGbR mit 12,65 Prozent und die GmbH mit 17,68 Prozent.

Wenn ein fiktiver wirtschaftlich Berechtigter eingetragen wird, ist dies zu begründen. Es kann ausgewählt werden, dass

1. keine natürliche Person die Voraussetzungen eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 bis 4 GwG erfüllt (kein tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter vorhanden), oder ob
2. die Ermittlung eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 bis 4 nach Durchführung umfassender Prüfungen nicht möglich war (Ermittlung nicht möglich).

Die Angabe des Grundes wurde nachträglich eingeführt und seit dem 15. Juni 2022 abgefragt. Eintragungen ohne Angabe zum Mitteilungsgrund wurden vor diesem Zeitpunkt übermittelt.

Grund	Anteil
Ermittlung nicht möglich.	2,1 Prozent
Kein tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter vorhanden.	18,9 Prozent
(Noch) keine Angabe	79,0 Prozent
Gesamt	100,0 Prozent

Tabelle 1: Verteilung "Grund für fiktive wirtschaftlich Berechtigte" (Stand: 4. März 2026)

Betrachtet man nur die Mitteilungen, in welchen bereits ein Grund genannt wurde (21 Prozent), so ergibt sich unter diesen die folgende Verteilung: Bei 10 Prozent der Vereinigungen war eine Ermittlung nicht möglich und bei 90 Prozent kein tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter vorhanden.

Für die Vereinigungen, bei denen die Ermittlung des tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten nicht möglich war, wurde die Verteilung auf die verschiedenen Rechtsformen betrachtet. Danach verteilen sich die nicht ermittelbaren wirtschaftlich Berechtigten wie in Abbildung 11 gezeigt auf die Rechtsformen.

Grund der Angabe von fiktiven wirtschaftlichen Berechtigten

- Ermittlung nicht möglich
- Kein tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter vorhanden

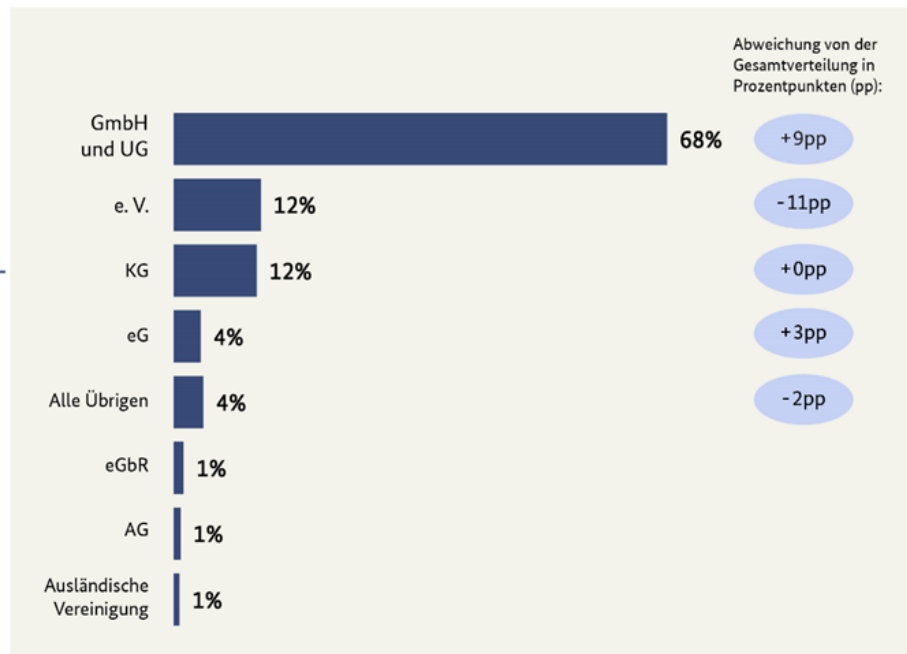
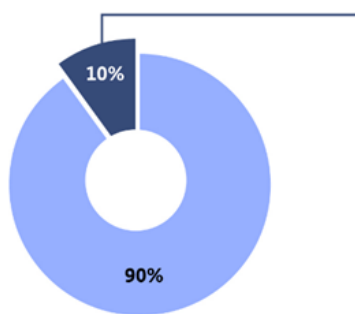


Abbildung 11: Anteil der Vereinigungen mit nicht ermittelbaren wirtschaftlich Berechtigten nach Rechtsform (Stand: 4. März 2026)

Von den Vereinigungen mit nicht ermittelbaren wirtschaftlich Berechtigten entfallen 68,36 Prozent auf die GmbH, 12,09 Prozent auf den e. V. und 11,52 Prozent auf die KG. Ein Abgleich mit dem jeweiligen Anteil der Rechtsformen an der Gesamtverteilung zeigt, dass zwei Rechtsformen auffallen: Die GmbH ist in dieser Stichprobe mit +8,55 Prozentpunkten überrepräsentiert. Der e. V. ist mit -10,72 Prozentpunkten unterrepräsentiert.

B-6 Auslandsbezüge in der Beteiligungsstruktur

Beteiligungsebenen, die zwischen der Vereinigung nach § 20 GwG oder Rechtsgestaltung nach

§ 21 GwG und der natürlichen Person, die im Transparenzregister als wirtschaftlich Berechtigte eingetragen ist, liegen, sind im Rahmen der in der Methodik beschriebenen Stichprobe bis zum ersten Anknüpfungspunkt im Ausland sichtbar. Hieran lässt sich feststellen, dass 7,6 Prozent aller Vereinigungen mit Sitz in Deutschland mindestens einen ausländischen Anteilseigner innerhalb der ermittelten Struktur haben. Die Höhe des Eigentumsanteils blieb dabei unberücksichtigt. Diese Beteiligungen bestehen wiederum zu 61 Prozent aus ausländischen Vereinigungen und zu 39 Prozent aus ausländischen natürlichen Personen.

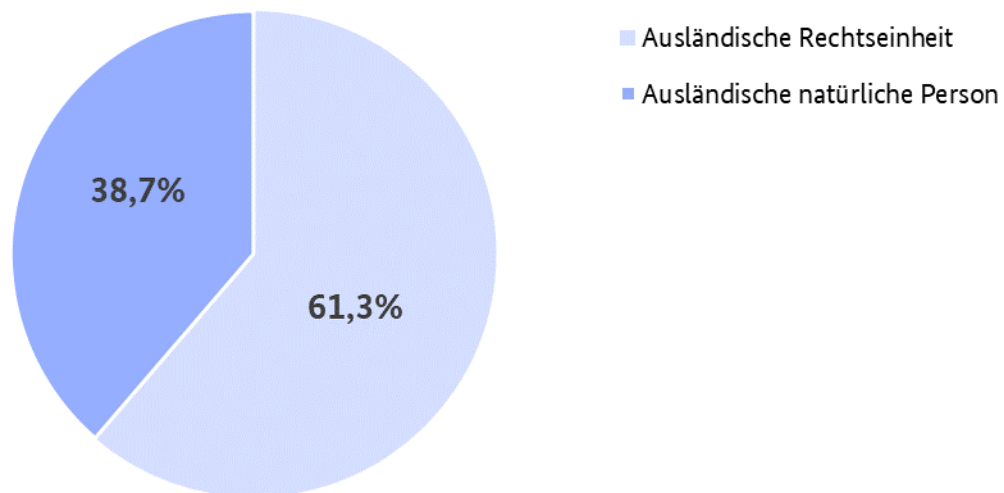
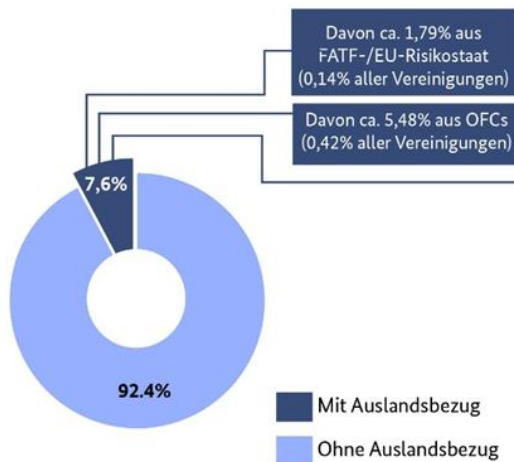


Abbildung 12: Verteilung der ausländischen Beteiligungen an Vereinigungen mit Sitz in Deutschland auf ausländische Rechtseinheiten und ausländische natürliche Personen (Stand: 4. März 2026)

Insgesamt wurden Beteiligte (natürliche Personen und Rechtseinheiten) aus 161 verschiedenen Herkunftstaaten festgestellt. Von den 7,6 Prozent aller Vereinigungen mit einer ausländischen Beteiligung in der Struktur haben etwa 1,79 Prozent Anteilseigner in den von der FATF und der EU als Risikostaa-ten festgelegten Ländern. Das entspricht 0,14 Prozent der Vereinigungen insgesamt. Von den 7,6 Prozent aller Vereinigungen mit einer ausländischen Beteiligung in der Struktur haben etwa 5,48 Prozent Anteilseigner in einem OFC. Das entspricht 0,42 Prozent der Vereinigungen insgesamt.

Die nachfolgende Abbildung 13 zeigt die oben beschriebenen Auslandsbezüge detailliert in Bezug auf die 15 Länder, auf die sich die meisten Anteilseigner im ersten Anknüpfungspunkt im Ausland verteilen. In Abbildung 14 wurde pro Land die jeweilige Verteilung auf Vereinigungen und natürlichen Personen dargestellt und die Länder nach der absoluten Anzahl der beteiligten ausländischen Vereinigungen sortiert.

Vereinigungen mit/ohne Auslandsbezug in der Beteiligungsstruktur



TOP 15 Länder sortiert nach absoluter Anzahl der Anteilseigner

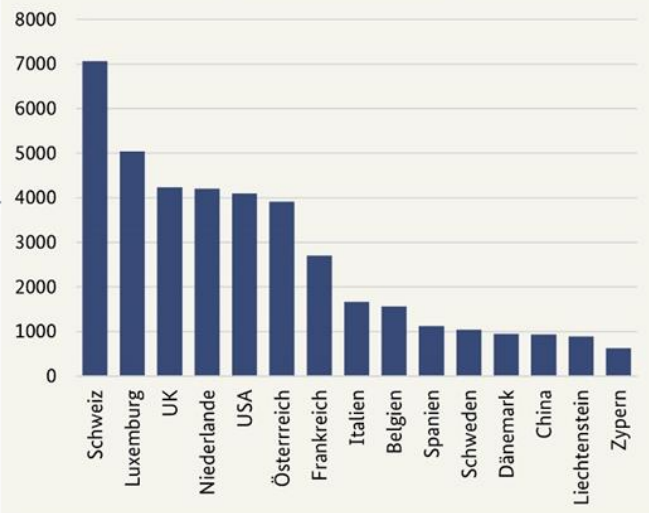
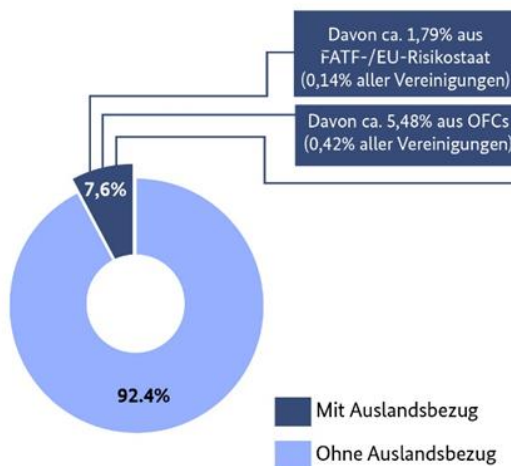


Abbildung 13: Auslandsbezüge der Anteilseigner von deutschen Vereinigungen, sortiert nach absoluter Anzahl der Anteilseigner (Stand: 4. März 2026)

Vereinigungen mit/ohne Auslandsbezug in der Beteiligungsstruktur



TOP 15 Länder sortiert nach Anteil der ausländischen Vereinigungen als Anteilseigner

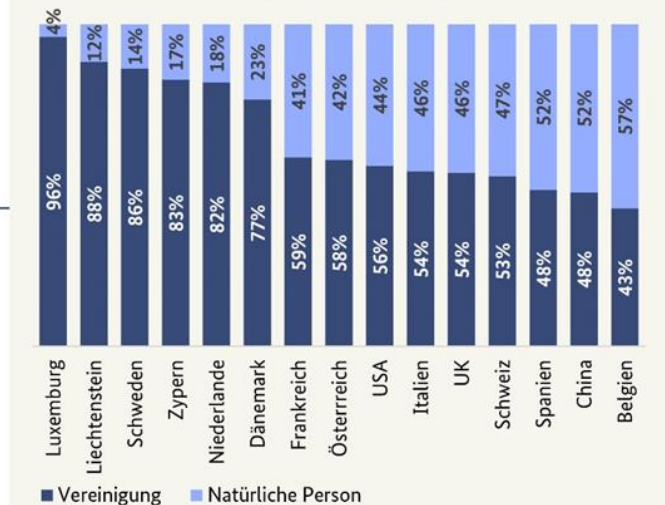


Abbildung 14: Auslandsbezüge der Anteilseigner von deutschen Vereinigungen sortiert nach Anteil der ausländischen Vereinigungen (Stand: 4. März 2026)

Die ausländischen Vereinigungen mit Anteilen an deutschen Vereinigungen kommen mit Abstand am häufigsten aus Luxemburg, gefolgt von der Schweiz und Niederlande (gefolgt von USA, Vereinigtem Königreich, Österreich, Frankreich, Italien, Schweden, Liechtenstein, Dänemark, Belgien, Spanien, Zypern und China).

Eine entsprechende Sortierung der Länder anhand der Anzahl der natürlichen Personen mit Anteilen an deutschen Vereinigungen zeigt, dass die meisten natürlichen Anteilseigner aus der Schweiz kommen, gefolgt von Vereinigtem Königreich und USA.

52 Prozent der ausländischen Beteiligten an in Deutschland eingetragenen Rechtseinheiten stammen (in Bezug auf den ersten Anknüpfungspunkt

im Ausland) aus einem Mitgliedstaat der EU und 48 Prozent ausländische Beteiligte aus einem Drittstaat.

B-7 Auslandsbezüge der wirtschaftlich Berechtigten

Wirtschaftlich Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland und ausländischer Staatsangehörigkeit

Insgesamt konnten 162.078 wirtschaftlich Berechtigte mit einem Wohnsitz im Ausland in 179 verschiedenen Ländern festgestellt werden. Von allen, zum Stichtag insgesamt etwa 4,18 Mio. wirtschaftlich Berechtigten, entspricht dies 3,8 Prozent aller wirtschaftlich Berechtigten. Weiterhin konnten insgesamt 253.580 wirtschaftlich Berechtigte mit (rein) ausländischer Staatsangehörigkeit aus 176 verschiedenen Ländern festgestellt werden. Dies entspricht 6 Prozent aller wirtschaftlich Berechtigten. Bei der Auswertung wurden wirtschaftlich Berechtigte, die neben einer zweiten auch die deutsche Staatsangehörigkeit haben, nicht einbezogen. Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten (sofern es sich nur um ausländische Staatsangehörigkeiten handelt) wurden mehrfach gezählt.

Die Hälfte der wirtschaftlich Berechtigten mit einem Wohnsitz im Ausland hat diesen in einem Nachbarland von Deutschland. 3 Prozent wohnen in FATF-/EU-Risikostaaten. Dies entspricht mit 4.616 Personen 0,1 Prozent aller wirtschaftlich Berechtigten.

Bei 70 Prozent der wirtschaftlich Berechtigten mit Wohnsitz im Ausland stimmt das Wohnsitzland

mit der angegebenen Staatsangehörigkeit (oder bei Mehrfachstaatlern mit einer der angegebenen Staatsangehörigkeiten) überein. 30 Prozent der wirtschaftlich Berechtigten, die einen Wohnsitz im Ausland haben, haben eine von diesem Wohnsitzland abweichende Staatsangehörigkeit. 18 Prozent, also fast ein Fünftel der wirtschaftlich Berechtigten, die einen Wohnsitz im Ausland haben, haben eine (rein) deutsche Staatsangehörigkeit. Dies entspricht 60 Prozent der Fälle, in denen ausländischer Wohnsitz und Staatsangehörigkeit voneinander abweichen. Es verbleiben 12 Prozent, die im Ausland wohnen und ursprünglich aus einem Drittland kommen. Dies entspricht 40 Prozent der Fälle, in denen ausländischer Wohnsitz und Staatsangehörigkeit voneinander abweichen.

Etwa die Hälfte der wirtschaftlich Berechtigten, die eine ausländische Staatsbürgerschaft haben, wohnt in Deutschland. 36 Prozent der wirtschaftlich Berechtigten, die eine ausländische Staatsbürgerschaft haben, hat diese in einem direkten Nachbarstaat von Deutschland. 5 Prozent haben die Staatsangehörigkeit eines FATF-/EU-Risikostaates. Dies entspricht mit 13.304 Personen 0,3 Prozent aller wirtschaftlich Berechtigten.

Verteilung auf Wohnsitz- und Herkunftsländer und Risikostaaten

Die Verteilung auf die verschiedenen ausländischen Wohnsitzländer der wirtschaftlich Berechtigten gestaltet sich wie in Abbildung 15 ersichtlich.

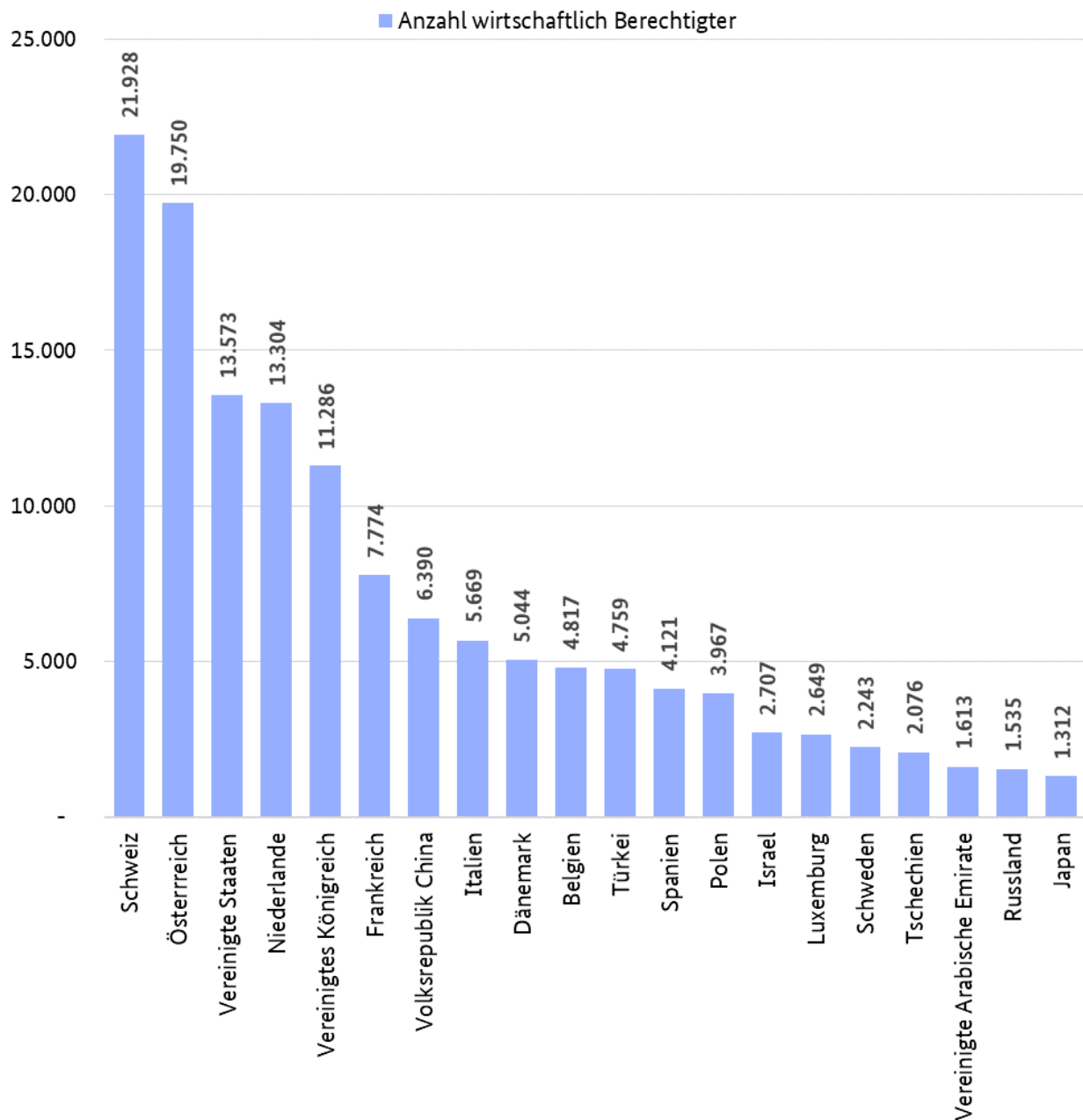


Abbildung 15: Top 20 der Wohnsitzländer von wirtschaftlich Berechtigten (Stand: 4. März 2026)

84 Prozent der wirtschaftlich Berechtigten mit ausländischem Wohnsitz haben diesen in einem der in der Grafik ersichtlichen 20 Länder. Meistvertreten ist die Schweiz, gefolgt von Österreich und den USA. Darauf folgen Niederlande, das Vereinigte Königreich, Frankreich, China, Italien, Dänemark, Belgien, Türkei, Spanien, Polen, Israel, Luxemburg,

Schweden, Tschechien, Vereinigte Arabische Emirate, Russland und Japan.

Abbildung 16 zeigt die Verteilung der wirtschaftlich Berechtigten mit Wohnsitz in FATF-/EU-Risikostaaen.

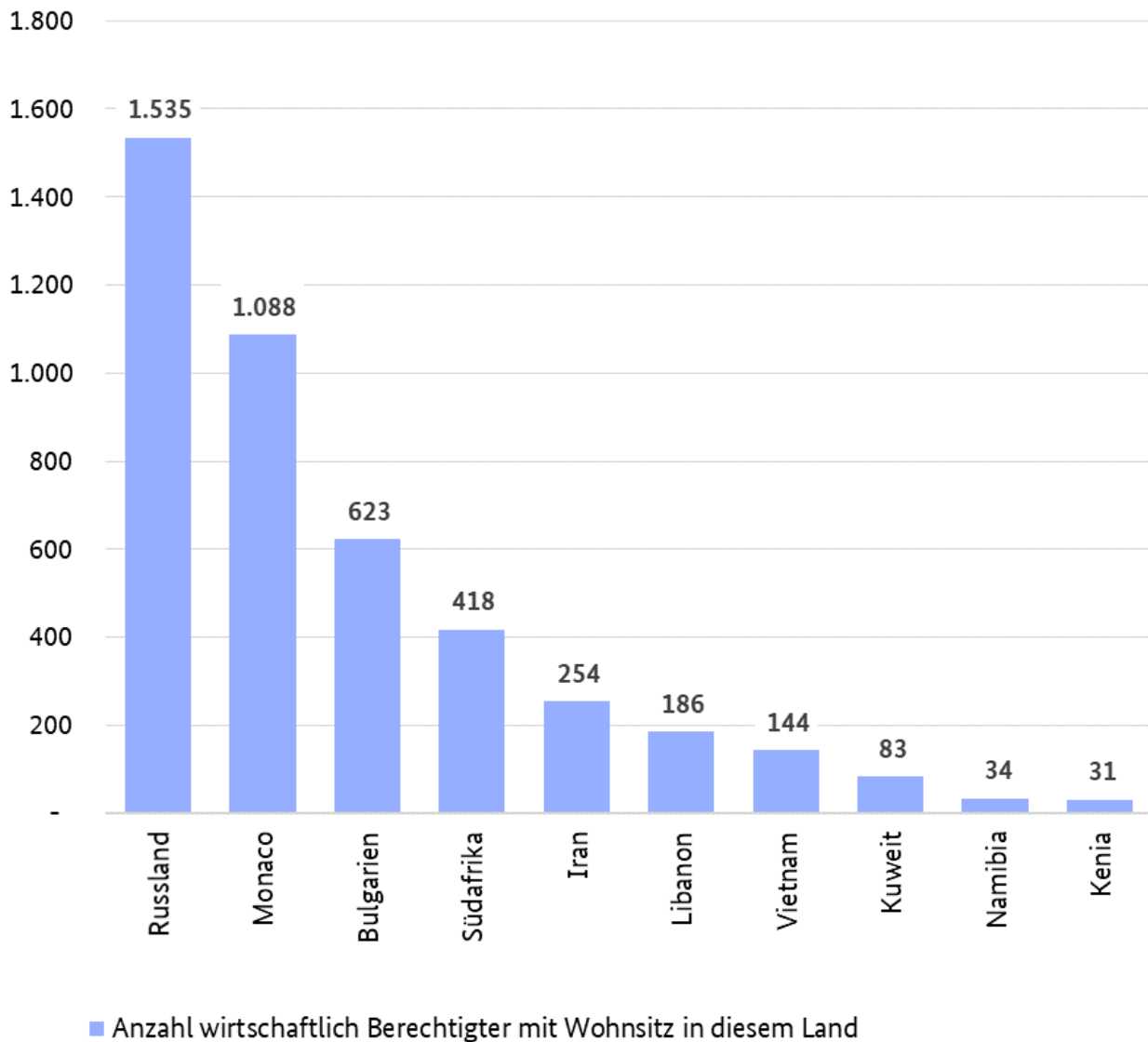


Abbildung 16: Verteilung der wirtschaftlich Berechtigten mit Wohnsitz in FATF-/EU-Risikostaaen (Stand: 4. März 2026)

Russland ist mit 1.535 wirtschaftlich Berechtigten am stärksten vertreten, gefolgt von Monaco (1.088) und Bulgarien (623). Danach folgen Südafrika (418), Iran (254), Libanon (186), Vietnam (144), Kuwait (83), Namibia (34), Kenia (31) und Venezuela (30).

Abbildung 17 zeigt die Verteilung der wirtschaftlich Berechtigten mit Wohnsitz in OFCs.

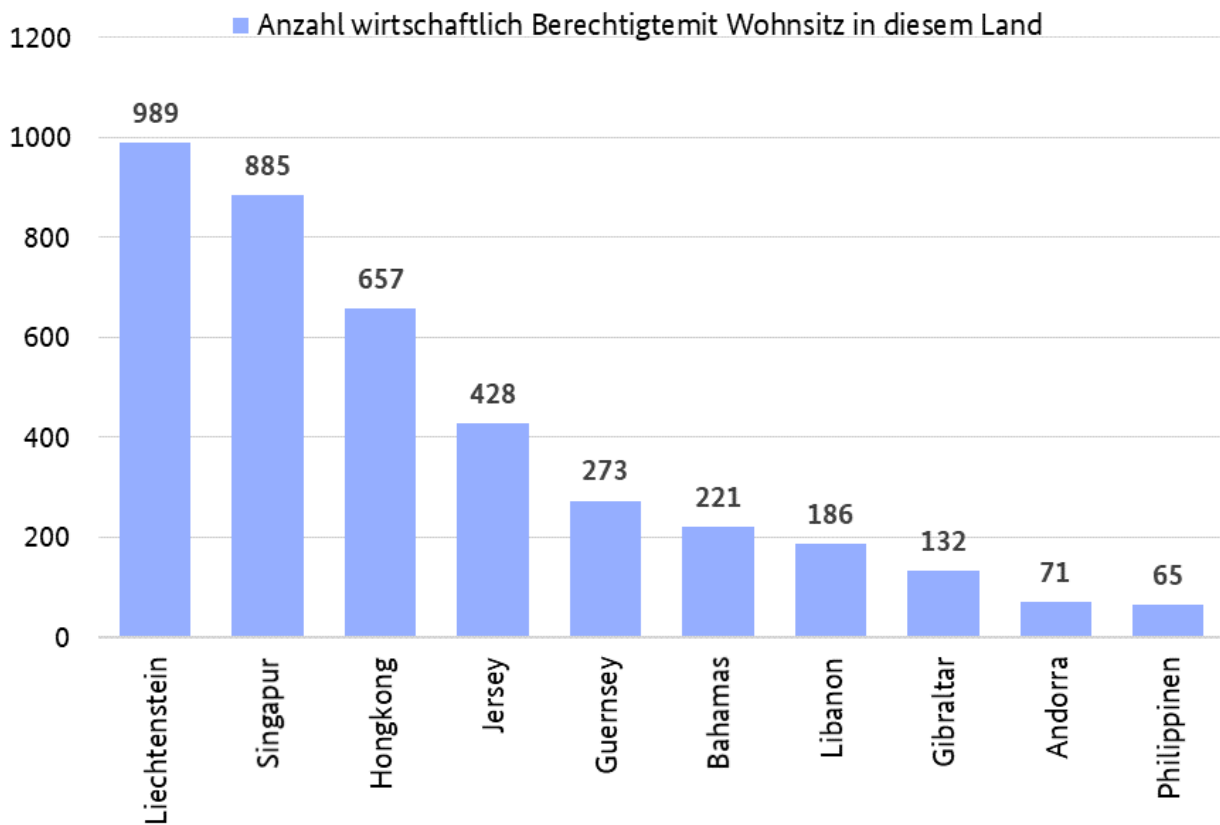


Abbildung 17: Verteilung der wirtschaftlich Berechtigten mit Wohnsitz in OFCs (Stand: 4. März 2026)

Die Verteilung der 20 meistvertretenen Staatsangehörigkeiten der wirtschaftlich Berechtigten ergibt sich aus Abbildung 18.

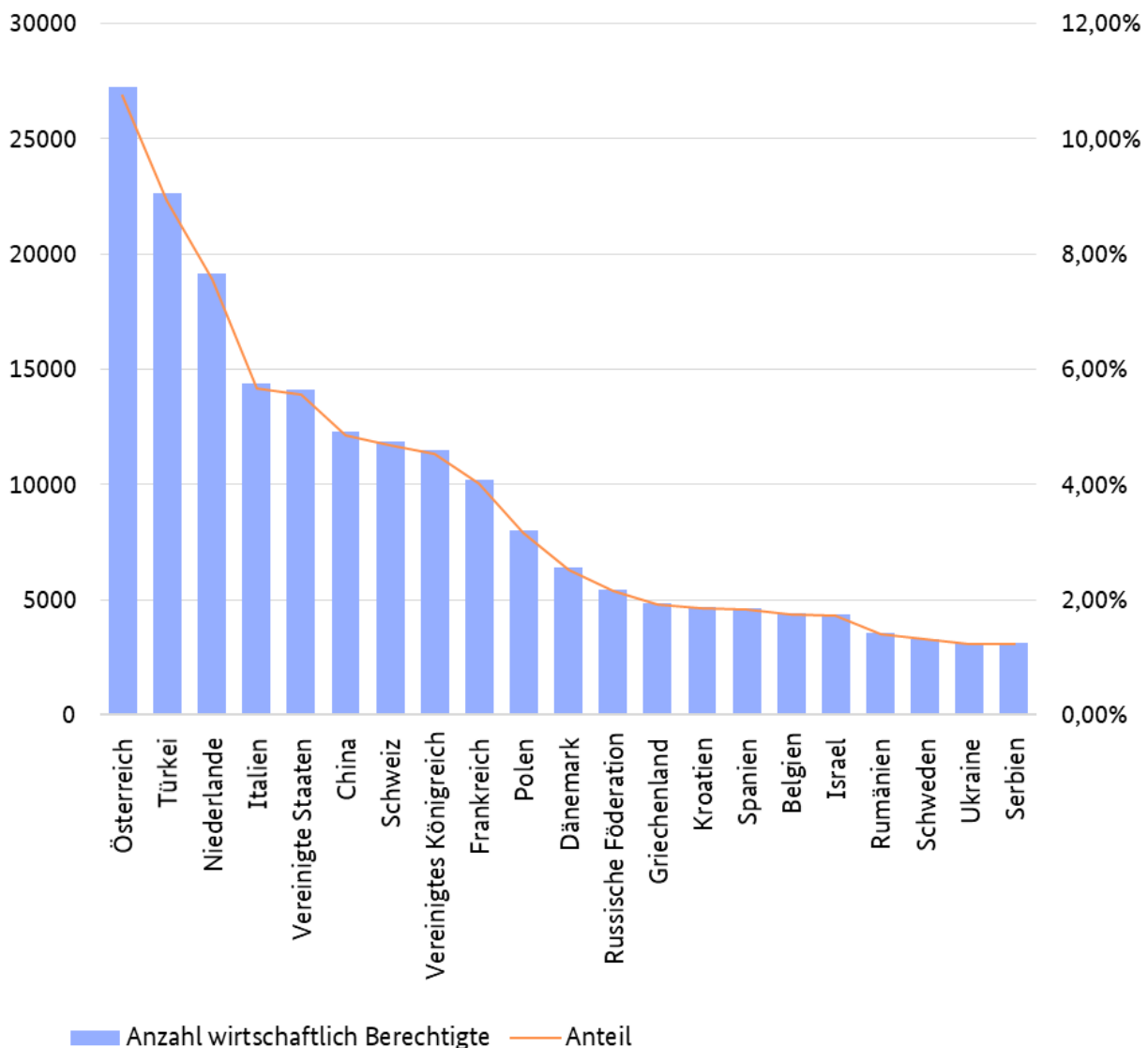


Abbildung 18: Top 20 der Staatsangehörigkeiten von wirtschaftlich Berechtigten (Stand: 4. März 2026)

77 Prozent der wirtschaftlich Berechtigten mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit verteilen sich auf die 20 meistvertretenen Länder. Allen voran steht Österreich, gefolgt von der Türkei und die Niederlande. Danach folgen Italien, USA, China, Schweiz, das Vereinigte Königreich, Frankreich, Polen, Dänemark, Russland, Griechenland, Kroatien, Spanien, Belgien, Israel, Rumänien, Schweden und Ukraine.

Verteilung auf tatsächliche und fiktive wirtschaftlich Berechtigte mit Auslandsbezug

Die wirtschaftlich Berechtigten mit Auslandsbezug wurden dahingehend untersucht, wie sich ihre Verteilung auf tatsächliche und fiktive wirtschaftlich Berechtigte gestaltet:

Bei den wirtschaftlich Berechtigten mit Wohnsitz im Ausland handelt es sich bei 69 Prozent um tatsächliche wirtschaftlich Berechtigte. Entsprechend sind etwa ein Drittel der wirtschaftlich Berechtigten mit Wohnsitz im Ausland fiktive wirtschaftlich Berechtigte.

Bei den wirtschaftlich Berechtigten mit ausländischer Staatsangehörigkeit handelt es sich zum Großteil (75 Prozent) um tatsächliche wirtschaftlich Berechtigte. Hier sind ein Viertel fiktive wirtschaftlich Berechtigte.

Verteilung auf Rechtsformen

Es wurde die Verteilung der Rechtseinheiten mit wirtschaftlich Berechtigten mit ausländischem Wohnsitz auf die verschiedenen Rechtsformen ausgewertet. Sie gestaltet sich wie in Abbildung 19 ersichtlich.

Wohnsitz der wirtschaftlich Berechtigten

■ Wohnsitz im Ausland
■ Wohnsitz in Deutschland

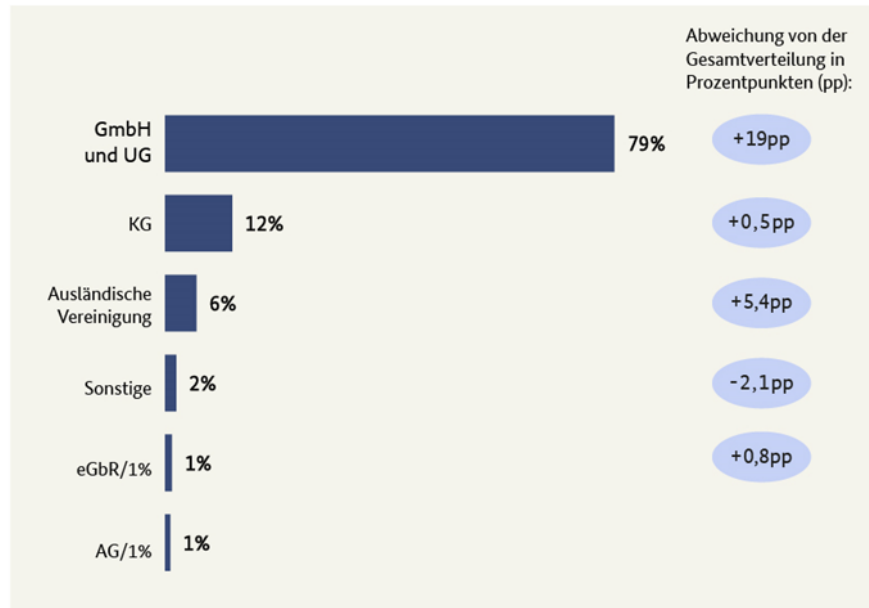
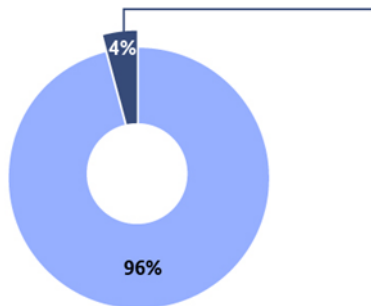


Abbildung 19: Anteil der Rechtseinheiten mit wirtschaftlich Berechtigten mit ausländischem Wohnsitz nach Rechtsform, verglichen mit der Grundverteilung (Stand: 4. März 2026)

Die Abbildung zeigt, wie häufig welche in Deutschland eingetragenen Rechtsformen letztlich im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen stehen, die einen Wohnsitz im Ausland haben. Es zeigt sich, dass die GmbH in dieser Stichprobe mit +19 Prozentpunkten Abweichung zur Grundverteilung überrepräsentiert ist, also häufiger als andere Rechtsformen aus dem Ausland heraus gesteuert bzw. letztlich besessen wird. Mit +0,8 Prozentpunkten sehr leicht überrepräsentiert ist hier auch die AG. Die KG ist um -0,51 Prozentpunkte unterrepräsentiert. Ebenfalls unterrepräsentiert sind die OHG und die GbR.

Bei den Rechtsformen, die einen wirtschaftlich Berechtigten mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben, zeigt sich dasselbe, jedoch noch stärker ausgeprägtes Bild. Die GmbH ist mit +23,5 Prozentpunkten und die AG mit +0,4 Prozentpunkten überrepräsentiert, die KG mit -2,2 Prozentpunkten unterrepräsentiert.

B-8 Altersstruktur der wirtschaftlich Berechtigten

Zum Zeitpunkt der Auswertung am 1. Mai 2024 gab es über 500 wirtschaftlich Berechtigte, die älter als 110 Jahre alt sind und 11 wirtschaftlich Berechtigte mit dem Geburtsjahr 1900. Zudem gab es über 1.000 wirtschaftlich Berechtigte im Alter von 1 oder 2 Jahren. Ein Vergleich der Verteilung zwischen

tatsächlichen und fiktiven wirtschaftlich Berechtigten bei den unter 18-Jährigen und den über 90-Jährigen zeigt: Von den jungen wirtschaftlich Berechtigten sind 86 Prozent tatsächliche (+12 Prozentpunkte über der Grundverteilung) und 14 Prozent fiktive wirtschaftlich Berechtigte. Von den alten wirtschaftlich Berechtigten sind 53 Prozent tatsächliche und 47 Prozent fiktive wirtschaftlich Berechtigte.

B-9 In Deutschland eingetragene Trusts

Im Transparenzregister konnten zum Stand 4. März 2026 458 Trusts und trustähnliche Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG im Transparenzregister gezählt werden. Diese ließen sich nach einzelner Betrachtung auf 58 Trusts und 400 trustähnliche Rechtsgestaltungen aufteilen. Eine Eintragung erfolgt nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nach § 21 GwG (z. B. bei Verwaltung in Deutschland, Aufnahme einer Geschäftsbeziehung im Inland oder Erwerb von Immobilieneigentum). Die Mehrzahl der eingetragenen trustähnlichen Rechtsgestaltungen scheinen nach einzelner Durchsicht Investmentfonds zu sein. Zu den 58 Trusts sind 217 aktuelle wirtschaftlich Berechtigte eingetragen. Die Wohnsitze der wirtschaftlich Berechtigten der Trusts verteilen sich wie in Abbildung 20 ersichtlich auf die verschiedenen Länder.

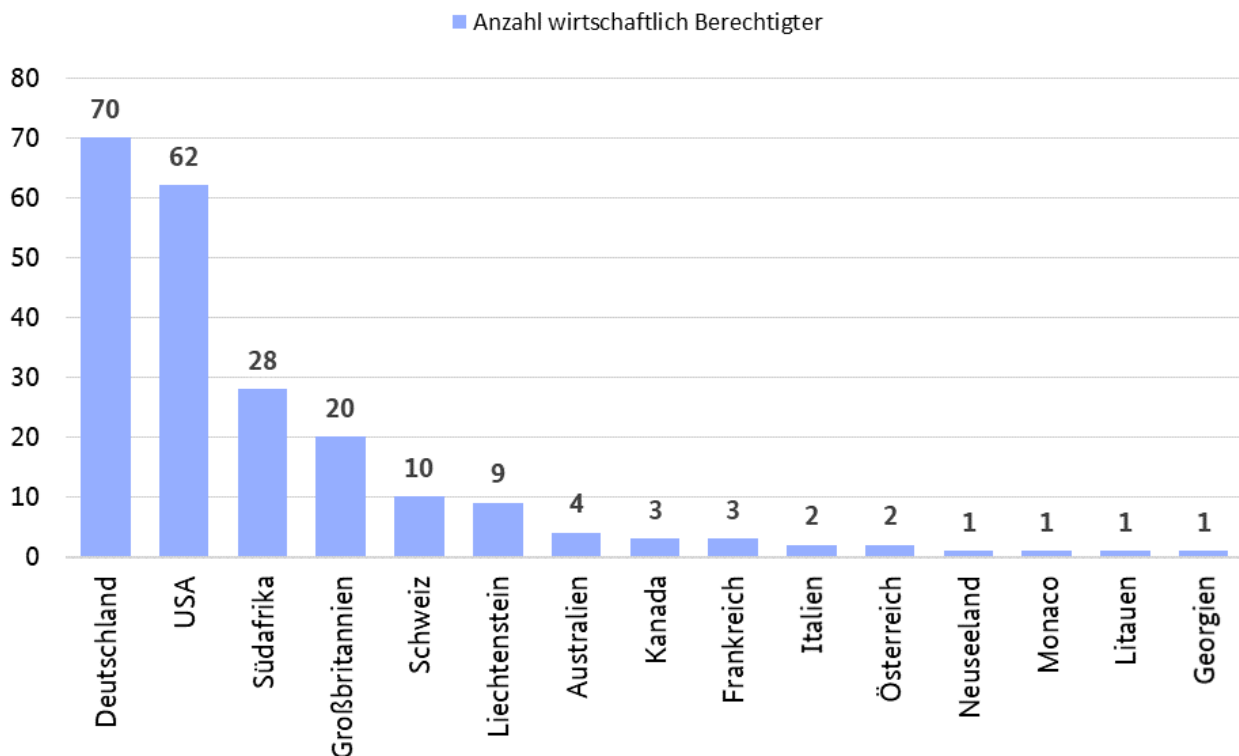


Abbildung 20: Wohnsitzland der wirtschaftlich Berechtigten von Trusts (Stand: 4. März 2026)

Neben Deutschland (70) sind die USA (62) stark vertreten, gefolgt von Südafrika (28). Mit Abstand folgen das Vereinigte Königreich, die Schweiz und Liechtenstein. Andere Länder sind mit einer Anzahl von unter 4 wirtschaftlich Berechtigten vertreten.

B-10 Vereinigungen mit Immobilieneigentum

Aufgrund von Liegenschaftsregisterdaten zugeordnete Rechtseinheiten

Das Einpflegen der Angaben zu Immobilien in das Transparenzregister einschließlich der dafür erforderlichen Zuordnung zu den Rechtseinheiten dauert derzeit noch an und erfordert es zum Teil, dass die registerführende Stelle mithilfe des Zugriffs auf Grundbuchblätter Informationen nacherhebt. Aktuell konnten 300.000 Rechtseinheiten Immobilien

zugeordnet werden. Hiervon sind 8.806 ausländische Rechtseinheiten, was 3 Prozent entspricht. 106 Rechtseinheiten kommen aus FATF-/EU-Risikostaat (39 Britische Jungferninseln; 50 Bulgarien; 9 Russland, 3 Libanon, 2 Monaco, jeweils 1 Iran; Papua-Neuguinea; Südafrika). Allerdings lässt die Stichprobe aufgrund der Beschaffenheit der strukturierten Daten im Hinblick auf Auslandsbezüge noch keine repräsentativen Aussagen zu. Zudem erfolgte die Zuordnung bislang überwiegend nur, wenn die Rechtseinheit Alleineigentümer des Grundstücks war.

Es konnten bereits aussagekräftige Auswertungen zum Stand 23. Juli 2024 in Bezug auf die Verteilung auf Rechtsformen und ein jeweiliger Vergleich mit der Grundverteilung vorgenommen werden. Diese ergeben sich aus Abbildung 21.

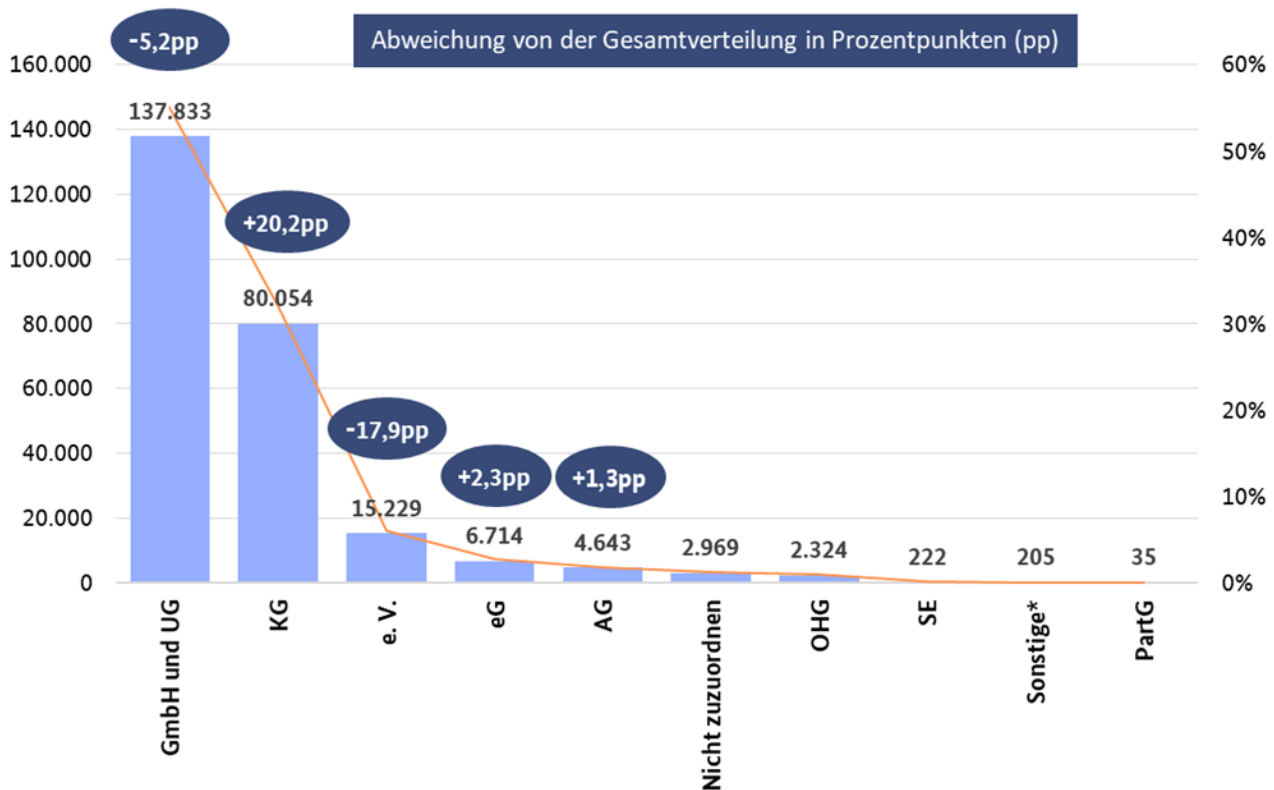


Abbildung 21: Verteilung der zugeordneten Vereinigungen mit Immobilieneigentum nach Rechtsform (Stand: 23. Juli 2024)

*Sonstige: SCE, KGaA, EWIV, VvaG

Die KG ist unter den Rechtseinheiten mit Immobilieneigentum mit +20,2 Prozentpunkten am stärksten überrepräsentiert. Auch die eG ist mit +2,3 und die AG mit +1,3 Prozentpunkten überrepräsentiert. Der e. V. hingegen ist mit 17,9 Prozentpunkten stark unterrepräsentiert. Auch die GmbH ist mit 5,2 Prozentpunkten unterrepräsentiert. „Nicht zuzuordnen“ waren bisher bspw. Stiftungen oder ausländische Rechtseinheiten.

Eingetragene Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland

Derzeit dienen die originär im Transparenzregister eingetragenen Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland (ausländische Vereinigungen) der Auswertung für die Zwecke der Risikoanalyse, um Aussagen zu den Auslandsbezügen von Rechtseinheiten mit Immobilieneigentum treffen zu können. Die im Register eingetragenen ausländischen Vereinigungen dürften mit wenigen Ausnahmen aufgrund von Immobilieneigentum im Transparenzregister eingetragen worden sein. Sobald die Übertragung der Immobiliendaten weit genug fortgeschritten ist, werden Vergleichsgruppe und Grundgesamtheit

ermittelt werden können und es wird eine Auswertung dazu möglich sein, wie viele und welche eintragungspflichtigen ausländischen Vereinigungen sich (noch) nicht eingetragen haben.

Die in Deutschland eingetragenen 5.266 ausländischen Rechtseinheiten aus insgesamt 104 Sitzstaaten haben ihren Sitz zu 42,5 Prozent in einem Mitgliedstaat der EU und zu 57,5 Prozent in einem Drittstaat. Erwartbar war, dass ein großer Teil, nämlich 51,5 Prozent der Rechtseinheiten ihren Sitz in den direkten Nachbarländern (Dänemark, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Schweiz, Österreich, Tschechische Republik, Polen) Deutschlands hat. Betrachtet man zusätzlich Liechtenstein als in direkter Nachbarschaft liegend, dann erhöht sich die Quote auf 54,5 Prozent. Da eine Eintragung einer ausländischen Rechtseinheit in das deutsche Transparenzregister nur erforderlich ist, wenn sie noch nicht in einem anderen Register in der EU eingetragen ist, lassen die Zahlen keine genauen Rückschlüsse auf die tatsächliche Verteilung zu. Dies dürfte insbesondere für Rechtseinheiten aus anderen EU-Mitgliedstaaten gelten.

84 Prozent der ausländischen Rechtseinheiten lassen sich den in Abbildung 22 ersichtlichen Top 20 Jurisdiktionen zuordnen.

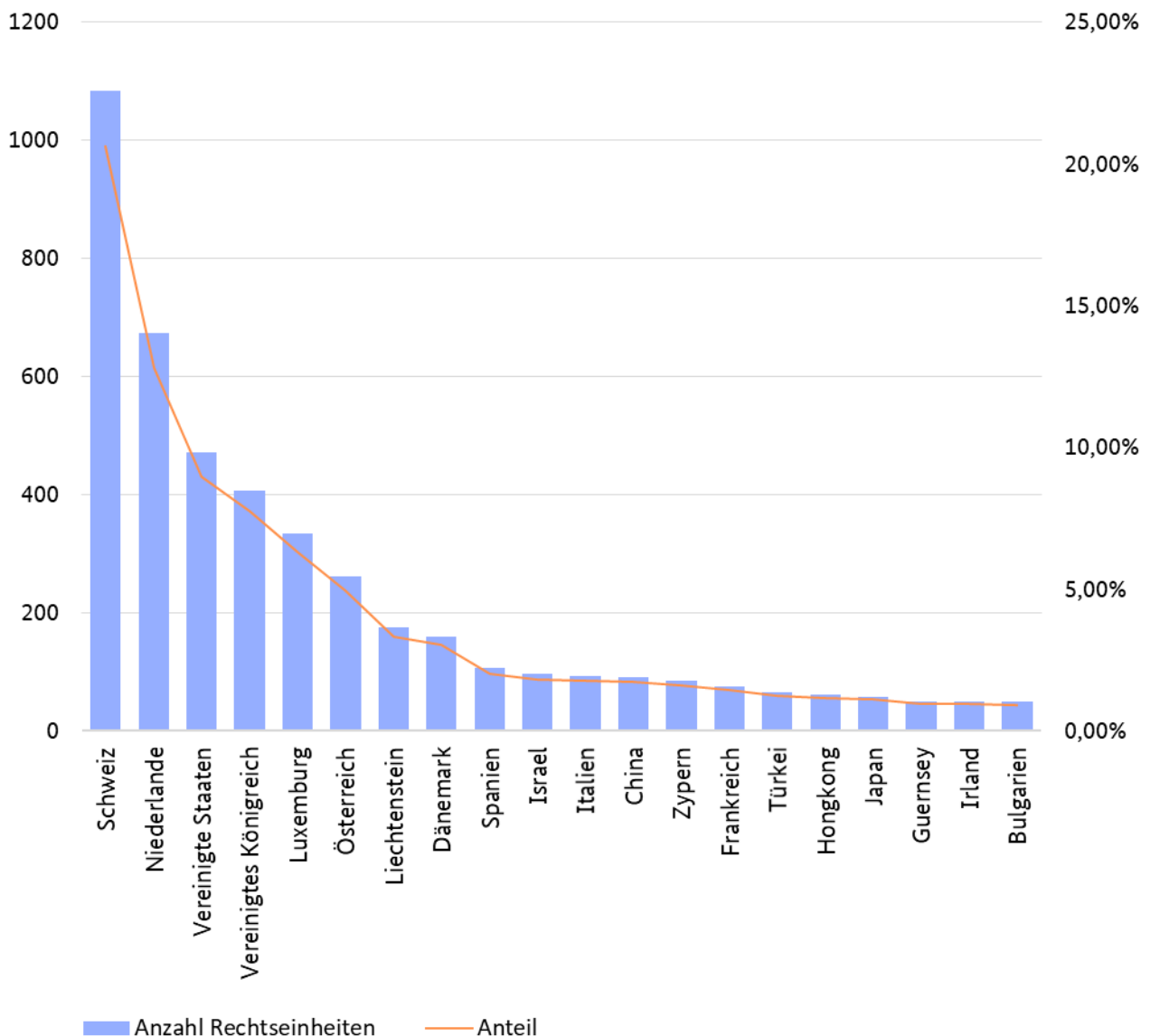


Abbildung 22: Top 20 der Sitzstaaten von eingetragenen Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland (Stand: 4. März 2026)

Die meisten ausländischen Rechtseinheiten, die im Transparenzregister insgesamt eingetragen sind, haben ihren Sitz in der Schweiz (1.084), gefolgt von Niederlande (674), USA (472) und Vereinigtem Königreich (407). Von allen ausländischen Rechtseinheiten mit Immobilieneigentum kommen aus diesen Ländern mit Abstand die meisten.

Zum Stichtag waren im Transparenzregister 104 ausländische Rechtseinheiten eingetragen, die ihren Sitz in einem Land haben, welches von der FATF oder der EU als Risikostaat gelistet wurde. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtzahl der ausländischen Rechtseinheiten von 2 Prozent. Die Verteilung auf die Länder ergibt sich aus Abbildung 23.

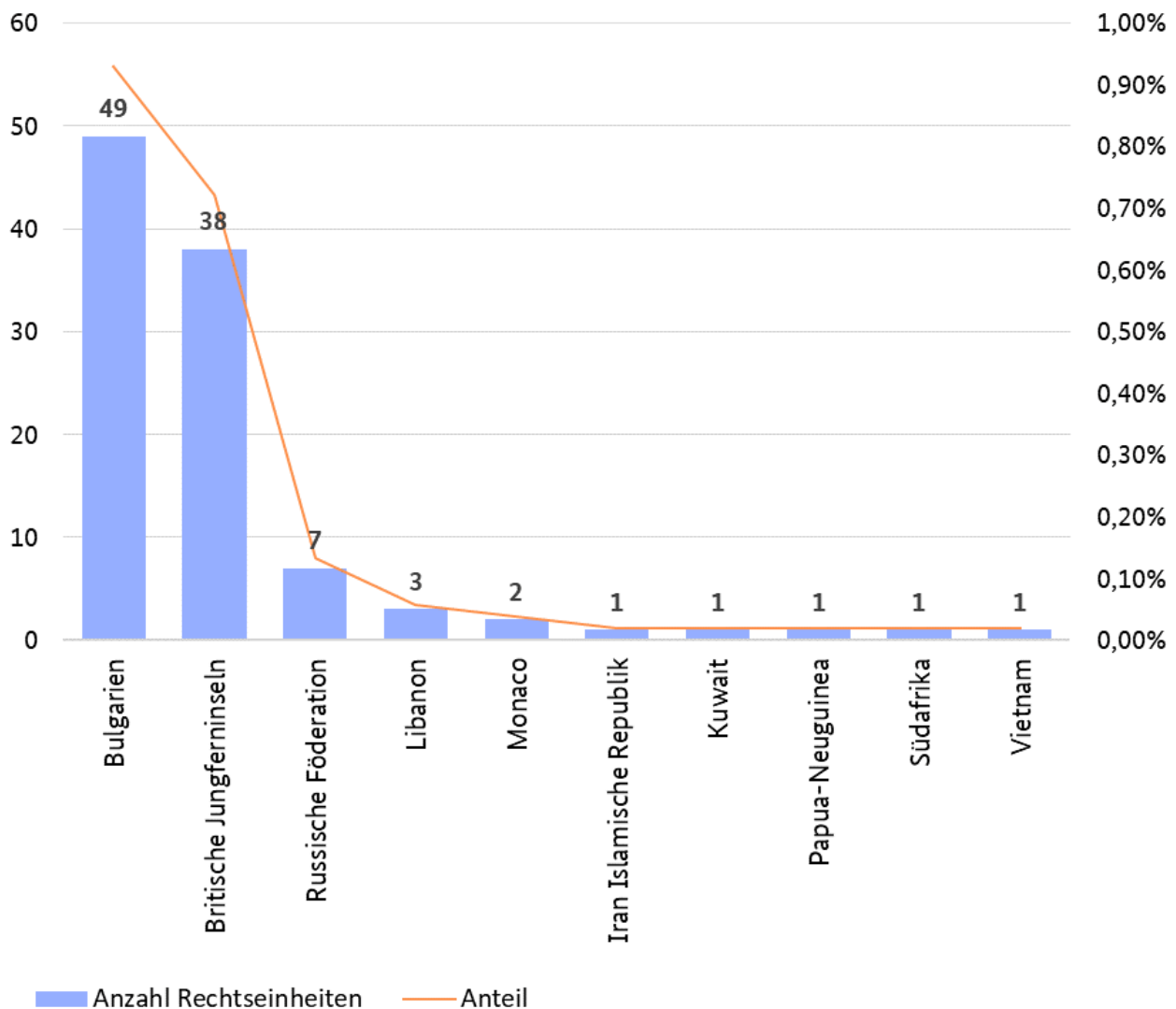


Abbildung 23: Verteilung ausländischer Rechtseinheiten nach bei der FATF-/EU gelisteten Risikostaaen (Stand: 4. März 2026)

Die meisten Rechtseinheiten entfallen auf Bulgarien mit 49, die Britischen Jungferninseln mit 38 und Russland mit 7 Rechtseinheiten.

Zum Stichtag waren im Transparenzregister 518 ausländische Rechtseinheiten eingetragen, die ihren Sitz in OFCs haben. Dies entspricht 10 Prozent der ausländischen Rechtseinheiten. Die Verteilung auf die Länder ergibt sich aus Abbildung 24.

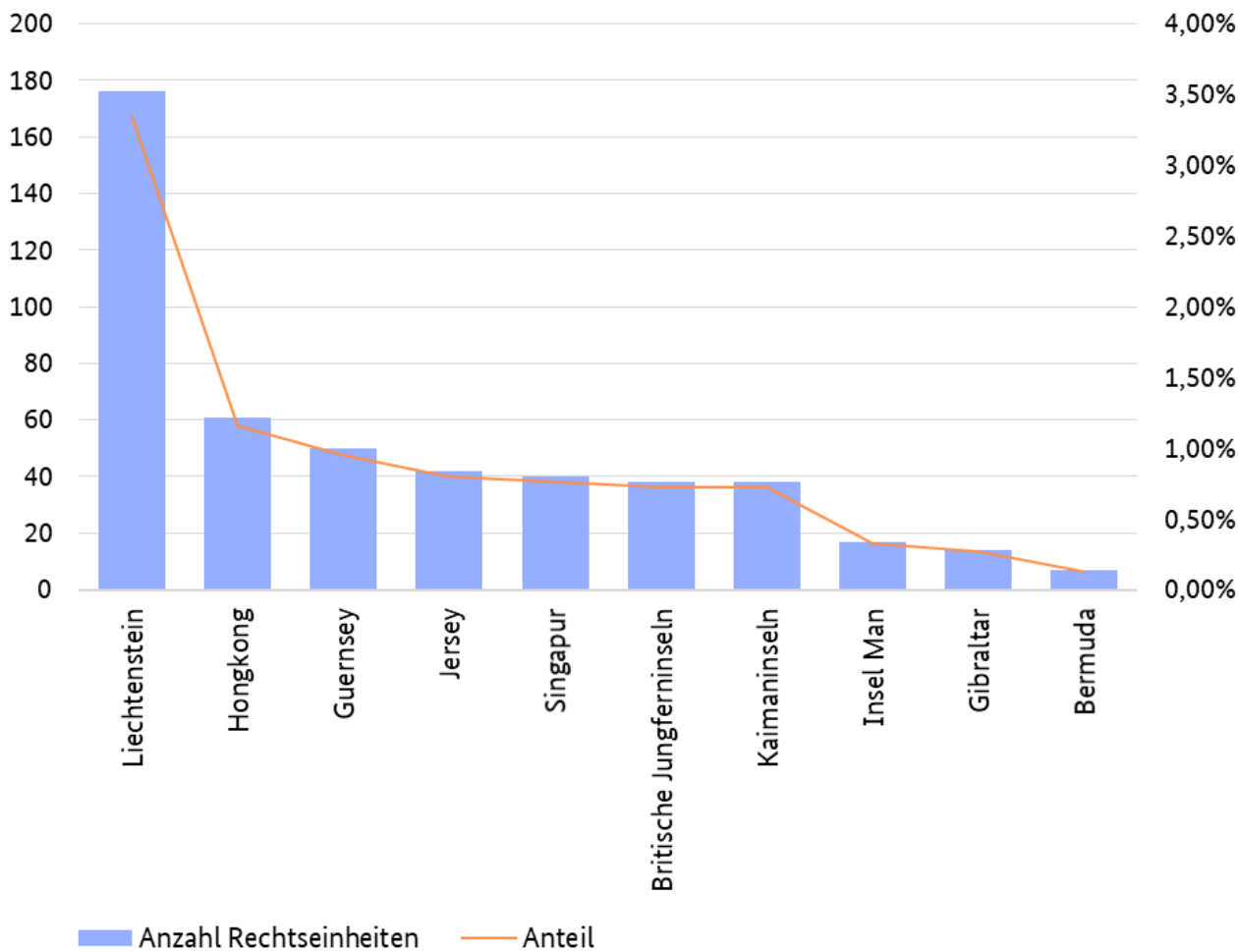


Abbildung 24: Verteilung ausländischer Rechtseinheiten nach OFCs (Stand: 4. März 2026)

Allen voran stehen Liechtenstein mit 176 Rechtseinheiten, gefolgt von Hongkong mit 61 Rechtseinheiten und Guernsey mit 50 Rechtseinheiten.

B-11 Rechtseinheiten mit auffälligen Veränderungen

Für bestimmte Veränderungen bei Rechtseinheiten wird im Handelsregisterindex ein neuer Indexeintrag erzeugt. Dies ist bspw. bei Registergerichtswechseln (z. B. GmbH zieht von Köln nach Berlin) oder bei formwechselnden Umwandlungen (z. B. eine KG wird zur GmbH) der Fall. Zur Beauskunftung im Rahmen der Einsichtnahme werden diese Veränderungen unter der EKRN im Transparenzregister zusammengefasst und jede Rechtseinheit erhält diese lebenslange Nummer. Die folgende Tabelle bildet die Fallzahl in Relation zu den jeweiligen Veränderungen zum Zeitpunkt 18. Juli 2024 ab:

Anzahl Indexeinträge	Anzahl Rechtseinheiten (EKRNs)
2	172.798
3	23.777
4	3.569
5	575
6	95
7	17
8	3
9	2
10	1

Tabelle 2: Verteilung Registerveränderungen (Stand: 18. Juli 2024)

B-11 Häufung von Rechtseinheiten an einer Adresse

Es wurde eine Auswertung der Adressfelder dahingehend vorgenommen, ob unter derselben Anschrift besonders viele Rechtseinheiten registriert sind. Dabei wurden am 1. Mai 2024 274 Anschriften festgestellt, bei denen jeweils mehr als 100 Rechtseinheiten registriert waren. Zu den 50 Adressen mit den meisten gemeldeten Rechtseinheiten in Deutschland wurde eine Übersicht erstellt. Auf Basis einer Internetrecherche wurde zu diesen der ersichtliche vermutliche Grund für die Anzahl der Rechtseinheiten an dieser Adresse ermittelt. Diese händische Analyse zeigt die folgenden Ergebnisse:

Anzahl Rechtseinheiten an einer Anschrift	Vermutlicher Grund
1.434	Verwaltung Discounter
1.400	Windkraftanlagenbetreiber
1.398	Finanzberater
1.110	Virtuelle Büros
631	Investmentgesellschaft
560	Investmentgesellschaft
535	Unklar
462	Immobilien-gesellschaft
457	Filmstudios
434	Investmentgesellschaft
421	Coworking Space
415	Solaranlagenbetreiber
413	Virtuelle Büros
405	Coworking Space
351	Immobilien-gesellschaft
338	Coworking Space & Virtuelle Büros
330	Virtuelle Büros
329	Investmentgesellschaft
327	Windkraftanlagenbetreiber

325	Schiffahrtsgesellschaft
323	Coworking Space
304	Coworking Space & Virtuelle Büros
297	Investment- und Schiffahrtsgesellschaft
295	Coworking Space
286	Bürohochhaus
283	Unklar
280	Schiffahrtsgesellschaft
279	Bürohochhaus
273	Innovations- und Gründerzentrum
272	Coworking Space
267	Coworking Space & Virtuelle Büros
264	Coworking Space & Virtuelle Büros
254	Immobilien-gesellschaft
253	Energieanlagenbetreiber
249	Investmentgesellschaft
249	Investmentgesellschaft
247	Windkraftanlagenbetreiber
246	Verwaltung Discounter
245	Startup-Inkubator
241	Coworking Space
241	Coworking Space
240	Coworking Space
233	Steuerberatungsgesellschaft
226	Energieversorger
225	Immobilien-gesellschaft
225	Lebensmittelkonzern
224	Investmentgesellschaft
219	Investmentgesellschaft
213	Möbelhändler
211	Bürohochhaus

Tabelle 3: Häufungen von Adressen an einer Anschrift mit jeweiligem Grund

C. Verdachtsmeldungen

C-1 Datengrundlage, Zielrichtung und Vorgehensweise

Neben den Transparenzregisterdaten wurden für die Zwecke der Risikoanalyse auch von der FIU diesbezüglich bewertete Verdachtsmeldungen berücksichtigt. Eine Stichprobe aus dem Gesamtbestand der bei der FIU eingegangenen 192.748 Verdachtsmeldungen (Zeitraum 1. Januar 2024 bis

30. September 2024) (im Weiteren: Datengrundlage), die knapp 0,2 Prozent, konkret 363 Verdachtsmeldungen betrifft, wurde daraufhin untersucht, inwieweit sich Rechtseinheiten erkennen lassen, die vermutlich gezielt genutzt wurden, um den wirtschaftlich Berechtigten bzw. eine Geldspur zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verschleiern. Dabei wurde geprüft,

welche Modi Operandi zur Verschleierung sich in den Verdachtsmeldungen wiederfinden.⁷⁰ Eine zweite untersuchte Stichprobe aus dem gleichen Gesamtbestand, bestehend aus 175 Verdachtsmeldungen, wurde nach dem Kriterium gebildet, dass über die genannten Voraussetzungen hinaus als erster Indikator ein Bezug zu einem OFC bestand und die an eine Strafverfolgungsbehörden abgegeben wurden. Für diese Auswertung wurden Verdachtsmeldungen aus dem Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 von der FIU betrachtet. Die Stichprobe entspricht 0,07 Prozent des Gesamtmeldeaufkommens

Um eine möglichst aussagekräftige Datengrundlage sicherzustellen, wurden solche Verdachtsmeldungen ausgewählt, die im Zuge der Bearbeitung auf Seiten der FIU um Informationen zu enthaltenen Vereinigungen angereichert wurden und – im Falle der zweiten Stichprobe – einen Bezug zu einem OFC aufwiesen sowie bei welchen eine Abgabe an die Strafverfolgung erfolgt ist. Bei den Vereinigungen wurde zwischen „hauptbeteiligten“ Rechtseinheiten und weiteren „nebenbeteiligten“ Rechtseinheiten unterschieden. Um die wirtschaftlich Berechtigten und die Eigentümer- und Kontrollstrukturen auswerten zu können, wurden bei den hauptbeteiligten Vereinigungen Daten des Transparenzregisters ergänzt und der hauptsächlich verdächtige Geldstrom festgestellt.

Bei der ersten Datengrundlage ist zu berücksichtigen, dass diese systematisch auf die Bereitstellung von Informationen zu bestimmten Vereinigungen mit Sitz in Deutschland zugeschnitten wurde. Die Datengrundlage lässt keine Aussagen zu Berührungspunkten von Verdachtsmeldungen mit ausländischen Vereinigungen oder Trusts, Stiftungen und trustähnlichen Vereinbarungen („Legal Arrangements“) zu. Die von der FIU ausgewerteten Daten beziehen sich, wie mit dem BMF abgesprochen,

also nicht auf „Legal Arrangements“, sondern ausschließlich auf „Legal Persons“ (Unterscheidung wie in den FATF-Empfehlungen). Die zweite Datengrundlage ließ hingegen auch Aussagen zu Offshore-Bezügen hauptbeteiligter ausländischer Vereinigungen zu.

Aus der Datengrundlage der Verdachtsmeldungen, die sich auf Terrorismusfinanzierung beziehen, lassen sich aufgrund der kleinen Anzahl der Meldungen lediglich Schätzungen zu Menge und grober Verteilung ableiten. Repräsentative Schlussfolgerungen sind hier jedoch nicht möglich.

C-2 Verteilung der Rechtsformen in den ausgewerteten Verdachtsmeldungen

Eine Hochrechnung, die sich auf die ausgewerteten Daten, nicht aber den gesamten Datenbestand bezieht, lässt den Schluss zu, dass unter den der FIU im Jahr 2024 gemeldeten auffälligen juristischen Personen oder Personengesellschaften, die mutmaßlich missbräuchlich für Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten oder einer Geldspur zum Zwecke der Geldwäsche eingesetzt wurden, 93,26 Prozent die GmbH bzw. die UG betrafen.

Um die Abweichung von der Grundgesamtheit zu berechnen, kann nicht auf dieselbe Verteilung wie seinerzeit im Transparenzregister zurückgegriffen werden, da sich diese wegen der unterschiedlichen geführten Rechtsformen vom Handelsregister unterscheidet. Die Grundgesamtheit der GmbH bzw. UG im Handelsregister betrug zum selben Zeitpunkt 57,06 Prozent. Es ergibt sich damit für die GmbH eine Abweichung von +36,2 Prozentpunkten. Für die Aktiengesellschaft ergab sich bei 4,12 Prozent der Meldungen eine leichte Abweichung von +3,7 Prozentpunkten. Die KG, die ausschließlich in der Form der GmbH & Co. KG gemeldet wurde, ist mit 1,12 Prozent um -9,91 Prozentpunkte unterrepräsentiert. Mel-

⁷⁰ Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die FIU in keinem Fall eine mögliche Strafbarkeit und damit eine Tatbeteiligung von (ohnein ausschließlich) natürlichen Personen prüfen kann; ihr gesetzlicher Auftrag bezieht sich auf die Analyse von Verdachtsmeldungen/sonstigen Informationen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang

steht, mit dem Ziel, die relevanten Sachverhalte hieraus unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes zu identifizieren, anzureichern und bei Vorliegen von unterhalb des strafprozessualen Anfangsverdachts liegenden Anhaltspunkten auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder eine sonstige Straftat an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben.

dungen zu Vereinen und OHGen waren in der Datengrundlagen zum Phänomenbereich Geldwäsche nicht enthalten. Für den e. V. ergibt sich dadurch

eine Abweichung von -22,45 Prozentpunkten. Die Gesamtverteilung ergibt sich aus der Abbildung 25.

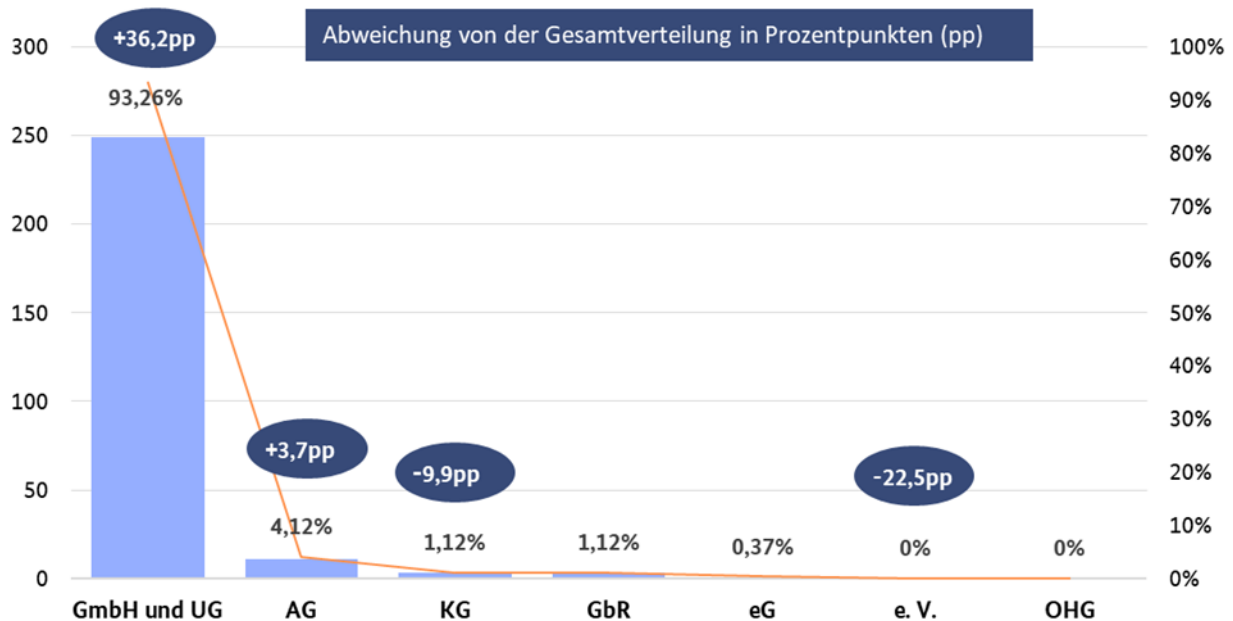


Abbildung 25: Verteilung der hauptbeteiligten Rechtsformen in den ausgewerteten Verdachtsmeldungen in Bezug auf die Geldwäsche

Ergänzend wurde die Verteilung der „nebenbeteiligten“ Rechtseinheiten auf die Rechtsformen ausgewertet; vgl. Abbildung 26. Dabei zeigt sich, dass die GmbH mit 71 Prozent auch unter den Nebenbeteiligten mit Abstand am meisten vertreten ist. Da sich der Handelsregistrauszug vermutlich in der Regel auf die hauptbeteiligten Rechtsformen bezog, enthielten die nebenbeteiligten Rechtsformen auch solche, die nicht über das Handelsregister abrufbar sind. Insgesamt hatten 20 Prozent der nebenbeteiligten Rechtseinheiten ihren Sitz im Ausland.

Am zweithäufigsten wurden ausländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung genannt, konkret

die Limited (Ltd.), Società a responsabilità limitata (S.r.l), Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (BV), Společnost s ručením omezeným (s.r.o), Free Zone Company (FZE) und die Sociedad de responsabilidad limitada (SL). Diese machen gemeinsam 16,3 Prozent der Nebenbeteiligten aus.

Auch ausländische Aktiengesellschaften wurden gemeldet (1,7 Prozent), dabei konkret die Société Anonyme (SA) und die Inc.; sowie ausländische Personengesellschaften in Form der Limited Liability Company (LLC) (2,3 Prozent). Die nach der GmbH am meisten gemeldete deutsche Rechtsform ist die KG mit 4,4 Prozent – wieder ausschließlich in Gestalt der GmbH & Co. KG.

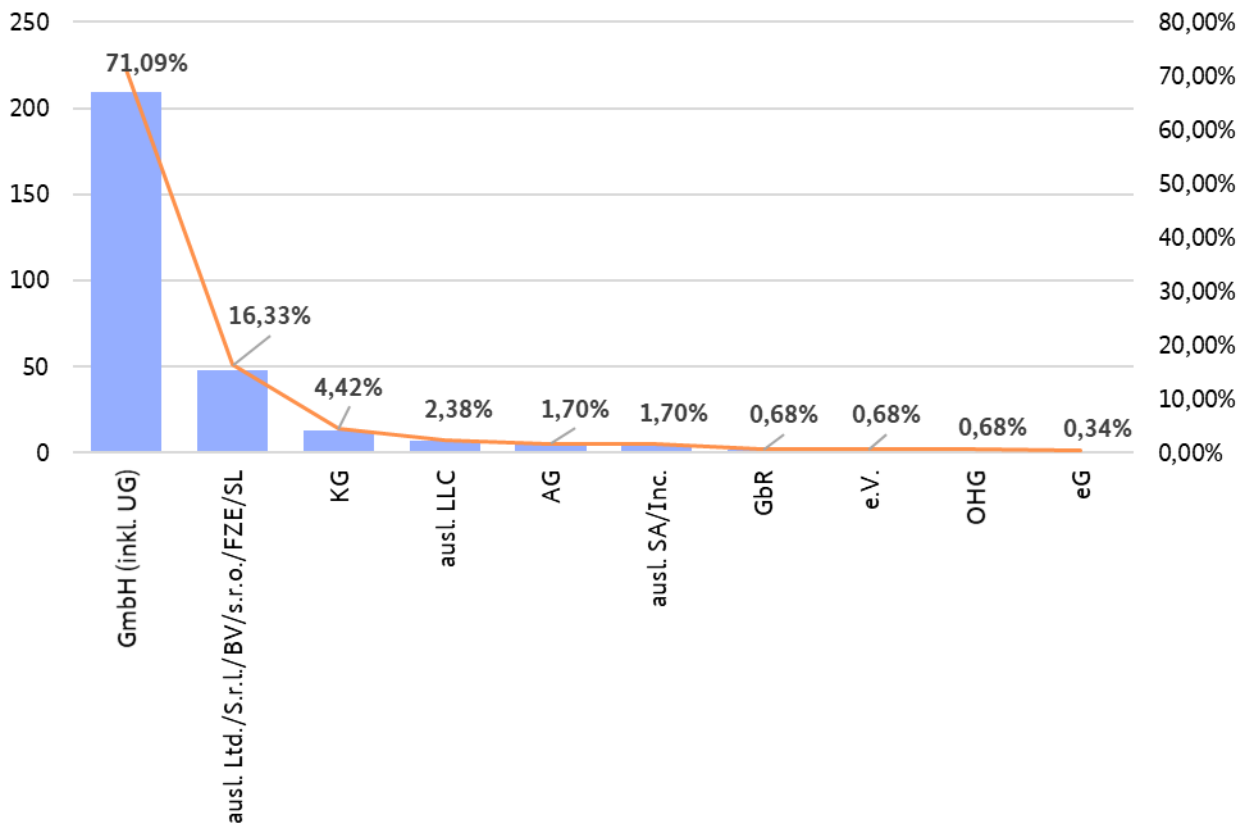


Abbildung 26: Verteilung der nebenbeteiligten Rechtsformen in den ausgewerteten Verdachtsmeldungen in Bezug auf die Geldwäsche

Daneben kann anhand der zweiten Stichprobe (Bezug zu einem OFC und Abgabe an eine Strafverfolgungsbehörden für das Kalenderjahr 2024; n=175) der Schluss gezogen werden, dass der FIU im Jahr 2024 gemeldete auffällige juristische Personen oder Personengesellschaften, die mutmaßlich mit Hilfe eines Bezugs zu einem OFC missbräuchlich für Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten oder einer Geldspur zum Zwecke der Geldwäsche eingesetzt wurden, ganz überwiegend die Rechtsformen Ltd. und GmbH haben. Mit großem Abstand waren darüber hinaus die AG und die SA in relevantem Umfang vertreten. Aus den Sachverhaltsdarstellungen ergeben sich Hinweise, dass insgesamt nur zwei Rechtseinheiten als Trust geführt werden.

Rund 60 Prozent der gemeldeten Rechtseinheiten haben ihren Sitz im Ausland, 30 Prozent in

Deutschland, im Übrigen ist keine zweifelsfreie Zuordnung möglich. Das Land, nach dessen Recht die meisten ausländischen Rechtseinheiten gebildet wurden, ist Hongkong, mit großem Abstand gefolgt von den Britischen Jungferninseln und Curaçao. Bei allen drei Ländern sind es ganz überwiegend Gesellschaften in der Rechtsform der Ltd. Danach folgen Liechtenstein (dort wurden vor allem AG gemeldet), Panama (vor allem SA) und Gibraltar (vor allem Ltd.); neben weiteren.

Unter den Meldungen aus der ersten Stichprobe, die im Bereich Terrorismusfinanzierung als relevant identifiziert wurden, ist der e. V. die am häufigsten gemeldete Rechtsform, gefolgt von der GmbH. Auch unter den nebenbeteiligten Rechtseinheiten ist der e. V. (unabhängig vom Status der Gemeinnützigkeit) die meist genannte Rechtsform, ebenfalls gefolgt von der GmbH. Vgl. für die Verteilungen Abbildung 27 und Abbildung 28.

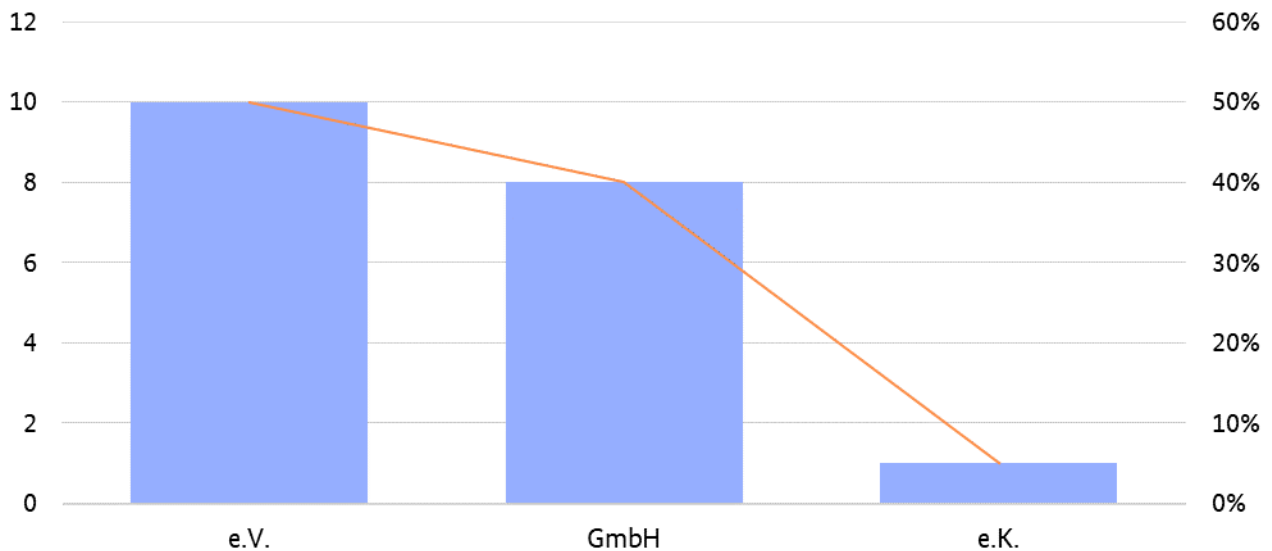


Abbildung 27: Verteilung der hauptbeteiligten Rechtsformen in den ausgewerteten Verdachtsmeldungen in Bezug auf die Terrorismusfinanzierung aus der Datengrundlage

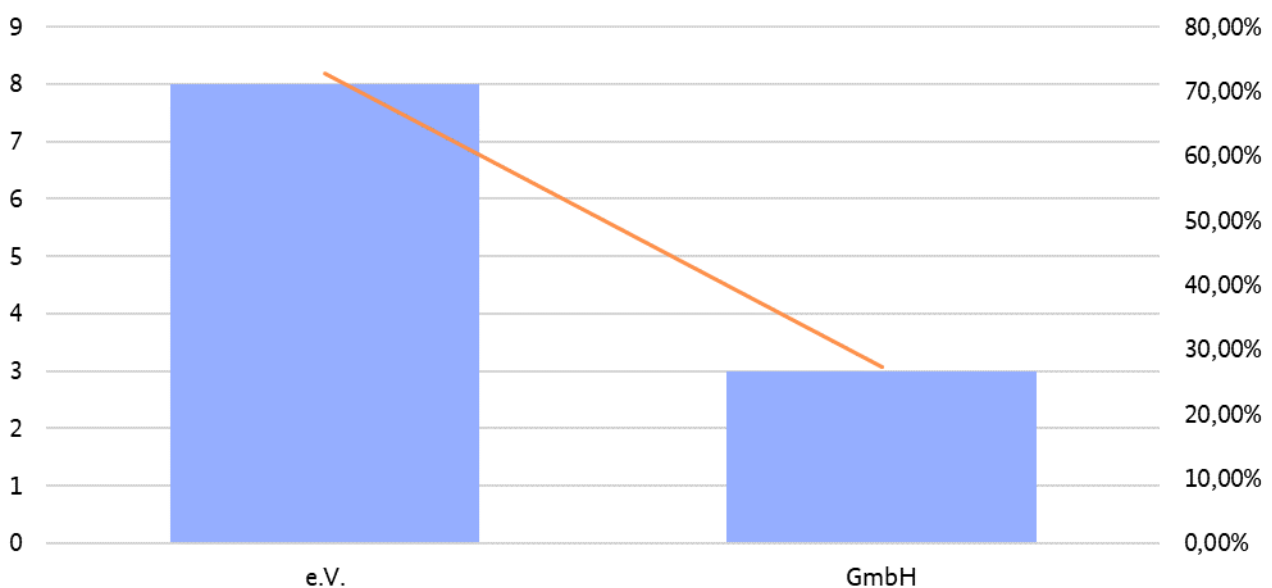


Abbildung 28: Verteilung der nebenbeteiligten Rechtsformen in den ausgewerteten Verdachtsmeldungen in Bezug auf die Terrorismusfinanzierung aus der Datengrundlage

C-3 Anreicherung mit Transparenzregisterdaten

Eintrag im Transparenzregister

Die Daten zu den hauptbeteiligten Rechtseinheiten aus der ersten Stichprobe wurden für die Zwecke der Risikoanalyse um Informationen aus dem Transparenzregister ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass unter den Geldwäschemeldungen 32 Prozent keinen Eintrag im Transparenzregister vorwiesen und damit keine Daten zu wirtschaftlich Berechtigten für eine Auswertung zur Verfügung standen.

(Der Fehlstand in der Grundverteilung betrug 29 Prozent.)

Bei den im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehenden Meldungen waren 14 Prozent ohne Eintrag.

Anzahl der Ebenen

Im Wege der Erstellung von Eigentümer- und Kontrollstrukturübersichten wurde die Anzahl der Ebenen zwischen der gemeldeten Rechtseinheit und dem wirtschaftlich Berechtigten ermittelt, sofern

ein solcher eingetragen war. Diese betraf bei den Geldwäsche-Verdachtsfällen im Schnitt 1,07, bei den Terrorismusfinanzierungsverdachtsfällen im Schnitt 1. Die allermeisten wirtschaftlich Berechtigten waren die direkten Anteilseigner, welche entsprechend eine oder manchmal zwei, selten drei natürliche Personen waren; bzw. im e. V. die Mitglieder des Vorstands als fiktive wirtschaftlich Berechtigte. In einigen Eigentümer- und Kontrollstrukturübersichten, in denen kein wirtschaftlich Berechtigter vermerkt war, waren weitere Rechtseinheiten, teilweise auch ausländische, Anteilseigner.

Auslandsbezüge der wirtschaftlich Berechtigten

Die Auswertung der Auslandsbezüge der wirtschaftlich Berechtigten der hauptbeteiligten

Rechtseinheiten aus der Datengrundlage hat Folgendes ergeben: Die wirtschaftlich Berechtigten in den Geldwäsche-Verdachtsfällen hatten zu 4 Prozent einen Wohnsitz im Ausland (dabei war der Offshore-Finanzplatz Gibraltar am häufigsten vertreten) und zu 30 Prozent eine ausländische Staatsbürgerschaft. Von den ausländischen Staatsbürgern wohnen wiederum 90,4 Prozent in Deutschland und 9,6 Prozent im Ausland. Die wirtschaftlich Berechtigten mit Bezug zu FATF-/EU-Risikostaat (Stand Oktober 2024), hier mit bulgarischer, kroatischer, syrischer, nigerianischer und iranischer Staatsangehörigkeit, wohnen mit nur einer Ausnahme ebenfalls in Deutschland.

Die Verteilung der Nationalitäten auf die verschiedenen Länder ergibt sich aus Abbildung 29.

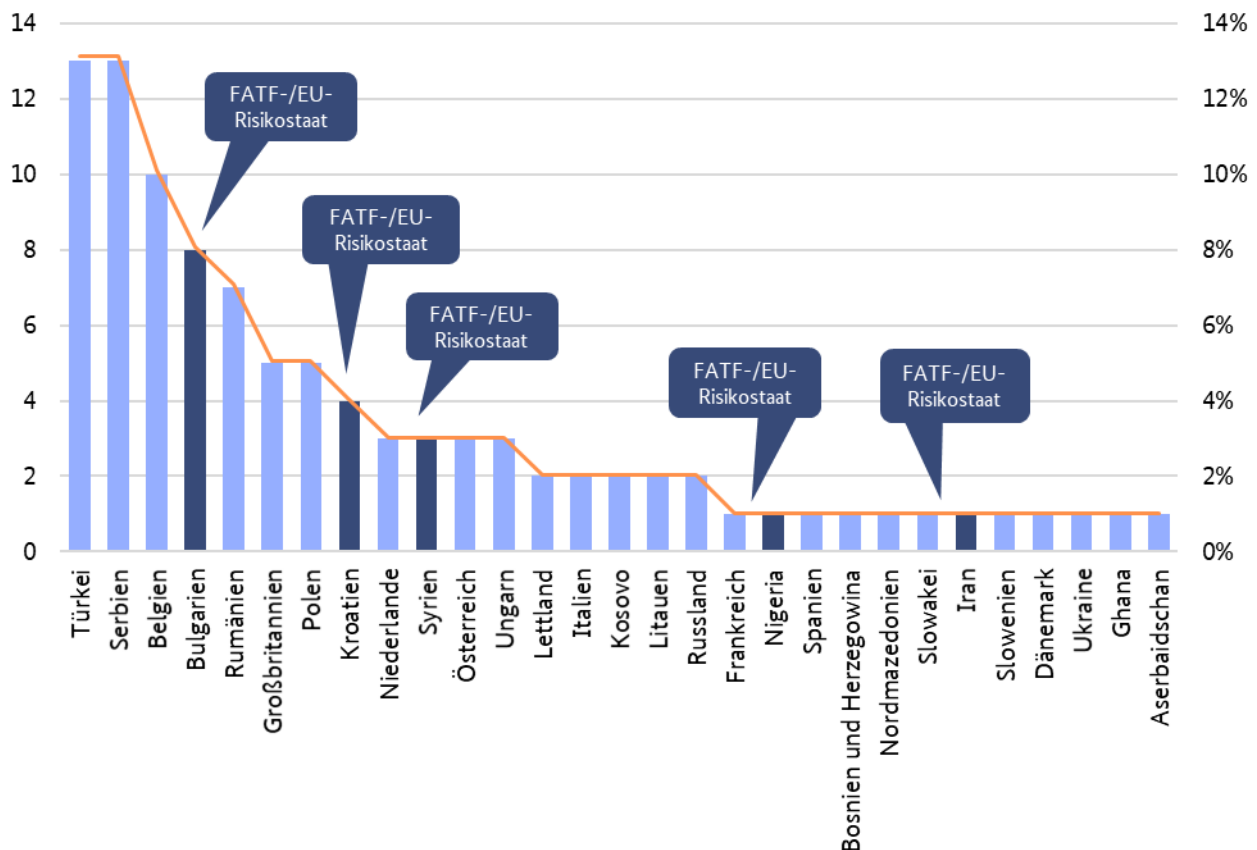


Abbildung 29: Nationalitäten der wirtschaftlich Berechtigten von verdächtigen Vereinigungen im Ausland in den ausgewerteten Verdachtsmeldungen aus der Datengrundlage

Die ausländischen Wohnsitze kommen im Ergebnis bei den wirtschaftlich Berechtigten genauso häufig vor wie in der Grundverteilung, während die ausländischen Staatsbürger mit +25 Prozentpunkten in den Meldungen im Vergleich zur Grundverteilung deutlich überrepräsentiert sind.

Dabei sind insbesondere die ausländischen Staatsbürger mit Wohnsitz in Deutschland mit +40 Prozentpunkten überrepräsentiert.

Die wirtschaftlich Berechtigten in den Terrorismusfinanzierungsverdachtsfällen hatten gar kei-

nen Auslandsbezug. Hierbei ist allerdings zu erwähnen, dass 45 Prozent der wirtschaftlich Berechtigten fiktive wirtschaftlich Berechtigte von Vereinen waren, denen bei der Übertragung in das Transparenzregister in aller Regel automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft und ein deutscher Wohnsitz zugeschrieben wird.

Fiktive wirtschaftlich Berechtigte

Unter den Geldwäsche-Verdachtsmeldungen waren 8,5 Prozent der ermittelten wirtschaftlich Berechtigten als fiktive wirtschaftlich Berechtigte gemeldet. Hiervon wurde bei 61 Prozent der Grund für diese Eintragung nicht angegeben, bei 30 Prozent war kein tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter vorhanden und bei 9 Prozent war der wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelbar. Unter den wirtschaftlich Berechtigten mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind 18,5 Prozent als fiktive wirtschaftlich Berechtigte eingetragen. Diese Verteilungen sind der jeweiligen Grundverteilung ähnlich.

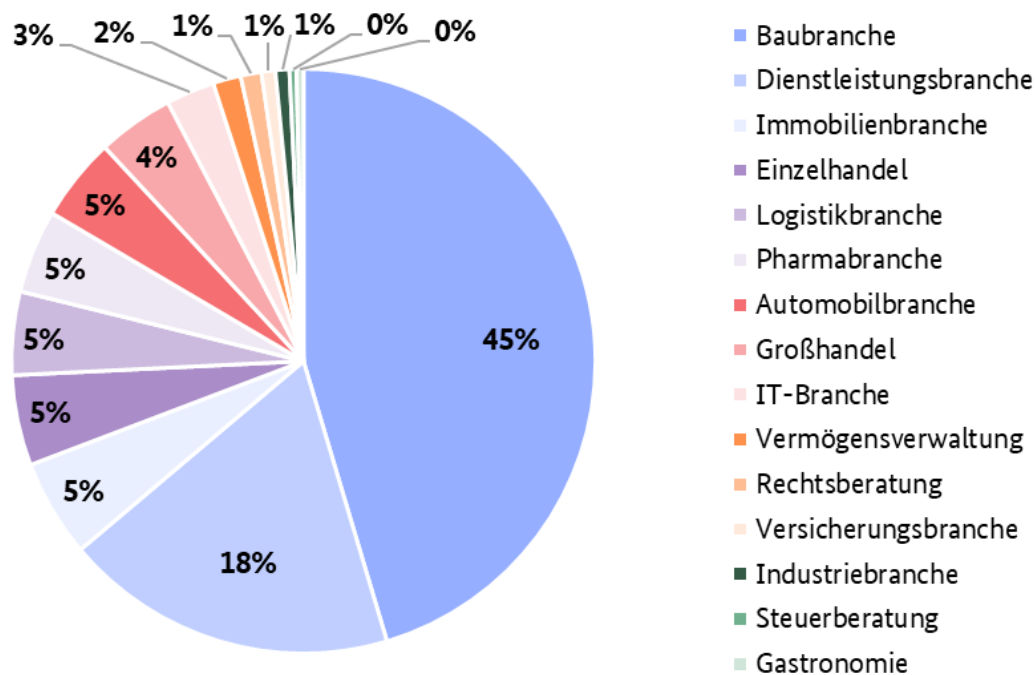


Abbildung 30: Verteilung der den Rechtseinheiten zugeordneten Branchen innerhalb der Geldwäsche-Verdachtsmeldungen aus der Datengrundlage

Die im Rahmen der Baubranche gemeldeten Rechtseinheiten wurden in einer Sonderauswertung im Hinblick auf den Meldegrund untersucht.

Bei der händischen Analyse ist eine kleine Anzahl von Eigentümer- und Kontrollstrukturen aufgefallen, bei denen der wirtschaftlich Berechtigte nicht vermerkt war und sich die Spur aufgrund der Datengrundlage hinter einer ausländischen Rechtseinheit verlor.

C-4 Branchen und Meldegründe

Die beteiligten Rechtseinheiten in der Datengrundlage wurden im Zuge der Auswertung jeweils einer Branche zugeordnet. Daneben wurden auch die von den Verpflichteten angegebenen Meldegründe betrachtet.

In den Verdachtsmeldungen, die sich auf die Geldwäsche bezogen, war die am häufigsten ermittelte die Baubranche, dahinter folgten die Dienstleistungs- und die Immobilienbranche. Die Verteilung gestaltete sich wie folgt:

Es wurde fast ausschließlich „auffällige Transaktion“ angegeben, darunter befinden sich viele Bargeldauszahlungen. Sie betrugen gemäß der Angaben der Verpflichteten zwischen 50 Prozent und

90 Prozent des Umsatzes. Neben Geldwäsche könnte hierbei auch Schwarzarbeit eine Rolle gespielt haben.

Die Verdachtsmeldungen mit Bezug zu OFCs offenbarten andere Branchen: Die am häufigsten genannten Branchen waren dabei der Handel und das Glückspiel, gefolgt von der Dienstleistungs- und der Baubranche. Die Rechtseinheiten, die dem Handel und der Dienstleistungsbranche zugeordnet wurden, kamen vor allem aus Deutschland. Die Rechtseinheiten, die der Baubranche zugeordnet wurden, waren ausschließlich GmbHs mit Sitz in Deutschland. Diejenigen hingegen, die dem Glückspiel zugeordnet wurden, hatten ihren Sitz in vielen verschiedenen OFCs, allen voran Curaçao und die Britischen Jungferninseln. Als häufigster Meldungsgrund in der gesamten Stichprobe wurde eine unklare Mittelherkunft genannt, mit Abstand

gefolgt von einem auffälligen Transaktionsverhalten sowie unklaren wirtschaftlichen Hintergründen.

In den Verdachtsmeldungen, die sich auf die Terrorismusfinanzierung beziehen, konnten die meisten Rechtseinheiten keiner Branche zugeordnet werden. Die am häufigsten zugeordnete „Branche“ war die Hilfsarbeit für geflüchtete Menschen, gefolgt von der Dienstleistungsbranche und nicht genauer beschriebene Hilfsorganisationen. Alle gemeldeten Hilfsorganisationen für geflüchtete Menschen waren in der Rechtsform der GmbH (und nicht als e. V.) organisiert.

Alle weiteren Branchen, in der Grafik als „Andere“ bezeichnet, kamen in der Datengrundlage nicht häufiger als einmal vor. Die Branchen verteilen sich wie in Abbildung 31 ersichtlich.

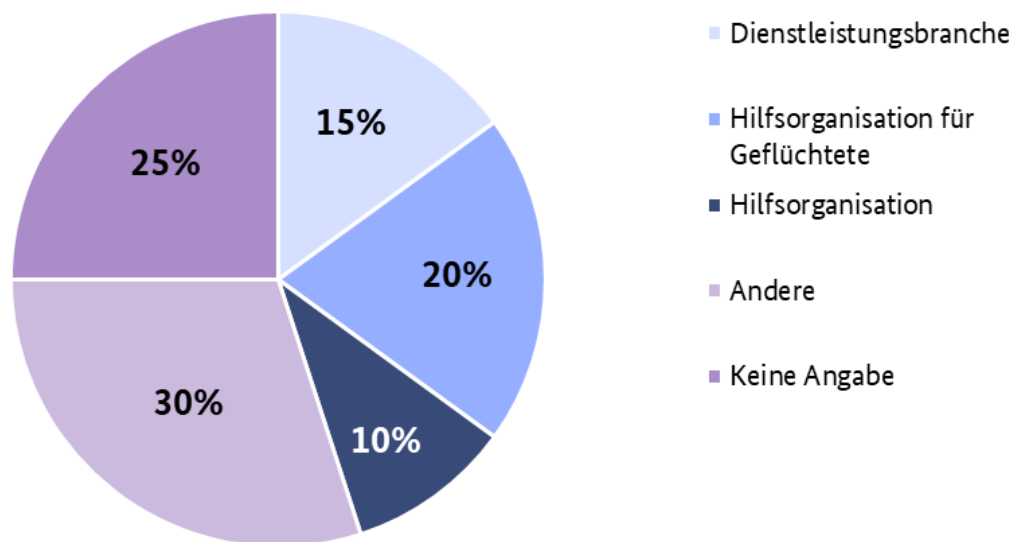


Abbildung 31: Verteilung der den Rechtseinheiten zugeordneten Branchen innerhalb der Terrorismusfinanzierungs-Verdachtsmeldungen aus der Datengrundlage

Die meisten Meldungen wurden auch im Bereich der Terrorismusfinanzierung aufgrund von „auffälligen Transaktionen“ getätigt. Ebenfalls häufig

wurde als Meldungsgrund ein Auskunftersuchen bei den Verpflichteten angegeben, vgl. Abbildung 32.

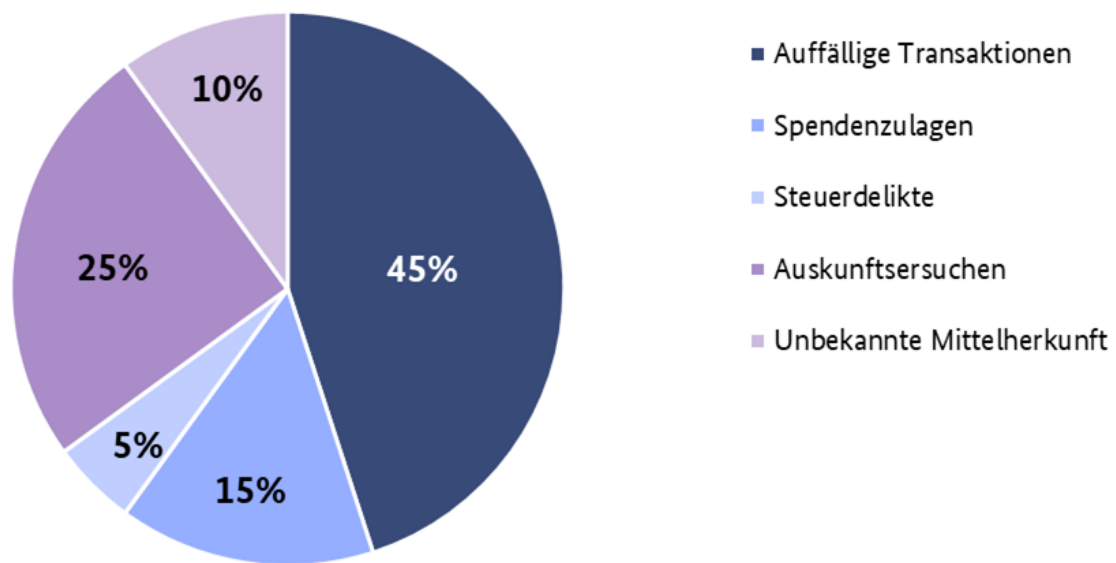


Abbildung 32: Verteilung der angegebenen Meldegründe innerhalb der Terrorismusfinanzierungs-Verdachtsmeldungen aus der Datengrundlage

C-5 Richtung, Höhe und Art der Transaktionen

In den Verdachtsmeldungen der Datengrundlage wurde für die Zwecke der Auswertung jeweils die relevante(st) Transaktion identifiziert, sofern es eine gab, und in Bezug auf Richtung, Höhe und Art bzw. Währung ausgewertet.

In den allermeisten geldwäschebezogenen Fällen (60 Prozent) ging die Transaktion auf das Geschäftskonto der hauptbeteiligten Rechtseinheit ein, diese war also Empfängerin der Vermögenswerte. In 33 Prozent der Fälle war ein Ausgang zu

verzeichnen, in 7 Prozent der Verdachtsmeldungen wurde keine Transaktion beschrieben; vgl. Abbildung 33.

72 Prozent der relevanten gemeldeten Transaktionen erfolgten innerhalb Deutschlands. Auch grenzüberschreitende Transaktionen konnten betrachtet werden, wobei die Vermögenswerte überwiegend aus dem Ausland nach Deutschland flossen. Entsprechend war Deutschland das häufigste Zielland der Transaktionen; vgl. Abbildung 34.

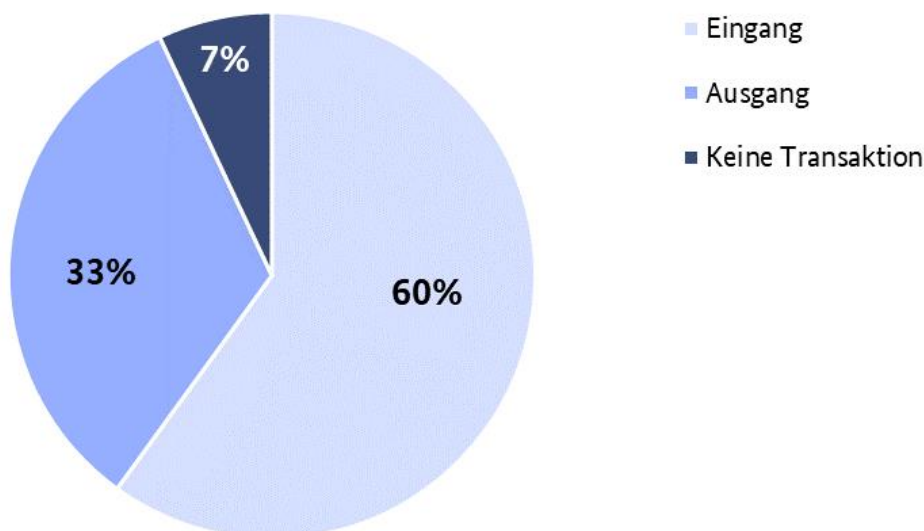


Abbildung 33: Empfänger der relevanten Transaktionen in der Datengrundlage im Phänomenbereich Geldwäsche (Eingang/Ausgang)

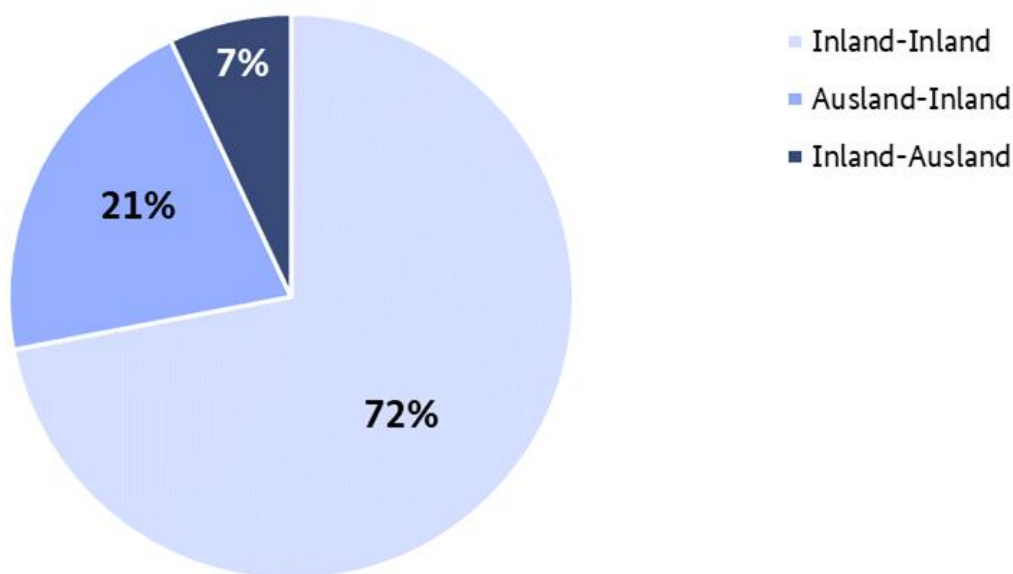


Abbildung 34: Flussrichtung der relevanten Transaktionen in der Datengrundlage im Phänomenbereich Geldwäsche (Inland/Ausland)

In Bezug auf die Fälle zur Terrorismusfinanzierung zeigt sich, dass die meisten Zahlungen ebenfalls auf das Geschäftskonto der hauptbeteiligten Rechtseinheit eingingen und innerhalb Deutschlands getätigt wurden; vgl. Abbildung 35.

58 Prozent der ausgewerteten Verdachtsmeldungen der FIU des Jahres 2024, die im Bereich Terror-

rismusfinanzierung als relevant identifiziert wurden, betrafen Transaktionen innerhalb Deutschlands. Bei 26 Prozent der grenzüberschreitenden Transaktionen flossen die Zahlungen nach Deutschland. Deutschland war somit das häufigste Zielland der Transaktionen; vgl. Abbildung 36. Es liegen keine Informationen zur Höhe der Gesamtflüsse vor.

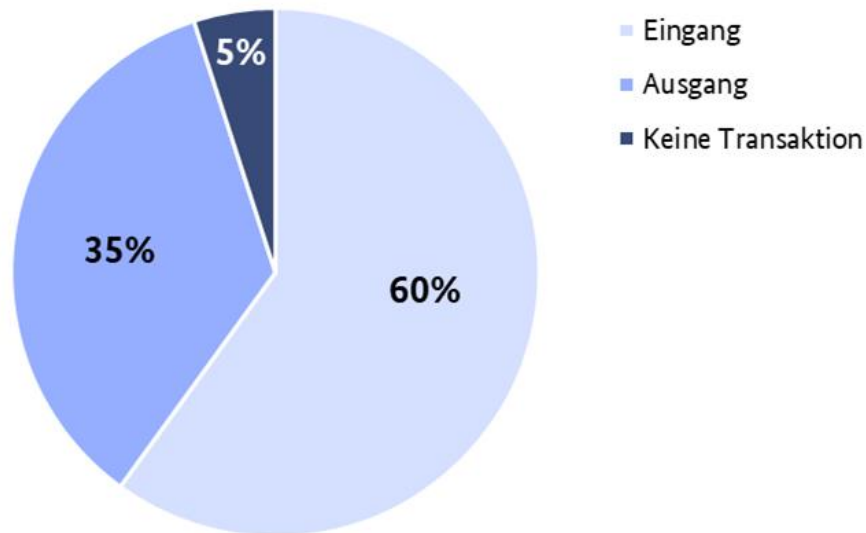


Abbildung 35: Empfänger der relevanten Transaktionen in der Datengrundlage im Bereich Terrorismusfinanzierung (Eingang/Ausgang)

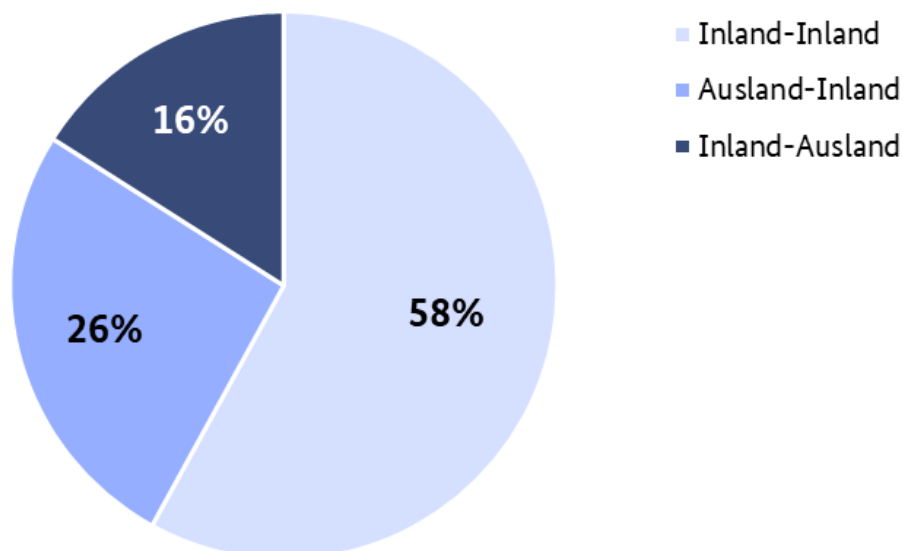


Abbildung 36: Flussrichtung der relevanten Transaktionen in der Datengrundlage im Bereich Terrorismusfinanzierung (Inland/Ausland)

Vergleich zum gesamten Meldebestand der FIU

Die Verteilung der Flussrichtungen speziell im Phänomenbereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weicht deutlich von der gesamt-haften Betrachtung aller automatisiert auswertbaren Transaktionen im gesamten Meldungsbestand

der FIU in demselben Zeitraum ab. Dort finden zwar ebenfalls die meisten Zahlungen innerhalb Deutschlands statt, es werden jedoch weit mehr Transaktionen von Deutschland in das Ausland gemeldet (Inland/Ausland), als aus dem Ausland nach Deutschland (Ausland/Inland); vgl. Abbildung 37.

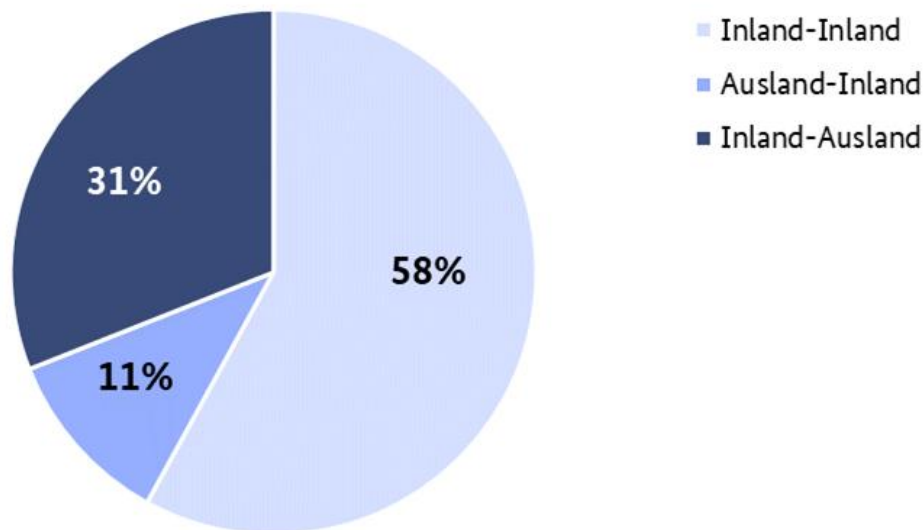


Abbildung 37: Flussrichtung der Transaktionen im gesamten Meldebestand der FIU im selben Zeitraum (Inland/Ausland)

Sonstige Erkenntnisse

Die durchschnittliche Höhe der transferierten Vermögensgegenstände bei den untersuchten Fällen in Bezug auf die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betrug circa 129.500 Euro. Bei den Fällen mit Bezug zu OFCs betrug die durchschnittliche Höhe circa 176.750 Euro.

Zwei Zahlungsströme, die von den Bahamas nach Deutschland flossen, hatten ein Transaktionsvolumen in Höhe von insgesamt 270 Mio. Euro.

Am häufigsten wurden in der Datengrundlage Bankkonten benutzt, die bei einer Bank mit Sitz in Deutschland geführt werden. Diese Fälle machen 93 Prozent aus. Aus den übrigen Fällen ergeben sich sehr viele verschiedene Herkunftsorte der Bankkonten, die für sich genommen jedoch nie mehr als 1 Prozent ausmachen. Dieses Ergebnis dürfte darauf zurückzuführen sein, dass ausschließlich Kreditinstitute mit Sitz in Deutschland und im Inland gelegene Zweigstellen und -nieder-

lassungen ausländischer Institute bei der FIU meldepflichtig sind. In circa 80 Prozent der 6.278 identifizierten Transaktionen mit Offshore-Bezug war Litauen das Empfängerland. Diese Transaktionen machen 0,04 Prozent des insgesamt festgestellten Transaktionsvolumens aus. Die größten Volumina flossen nach Deutschland (84 Prozent), Liechtenstein (5,7 Prozent) und die Schweiz (1,5 Prozent), danach folgen Argentinien, Hongkong und Singapur. Auch das Herkunftsland der Transaktionen war am häufigsten Deutschland, gefolgt von Liechtenstein und Österreich.

Darüber hinaus zeigen die Daten, dass insgesamt 203 Transaktionen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 357.380.537 Euro unter Beteiligung von Deutschland und einer Offshore-Jurisdiktion abgewickelt wurden. Außerdem wurden insgesamt 459 Transaktionen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 395.284.538 Euro mit Bezug zu mindestens einer Offshore-Jurisdiktion durchgeführt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Top 10 Transaktionspartnerländer nach Anzahl der Transaktionen:

Herkunftsland	Empfänger Land	Anzahl	Summe Betrag EUR
Deutschland	Litauen	4.813	443.454,17 €
Deutschland	Deutschland	381	566.375.996,44 €
Österreich	Litauen	193	15.031,00 €
Liechtenstein	Liechtenstein	109	27.792.920,54 €

Herkunftsland	Empfänger Land	Anzahl	Summe Betrag EUR
Liechtenstein	Deutschland	80	8.793.313,80 €
Vereinigtes Königreich	Deutschland	50	370.154,32 €
Liechtenstein	Österreich	45	189.072,14 €
Deutschland	Zypern	39	7.530,00 €
Liechtenstein	Türkei	39	3.165.802,84 €
keine Angabe	keine Angabe	33	49.100.044,55 €

Tabelle 3: Top 10 Transaktionspartnerländer nach Anzahl der Transaktionen

C-6 Meldende Verpflichtete

Die Verdachtsmeldungen, welche die Datengrundlage ausmachen, wurden im Hinblick auf die verschiedenen meldenden Verpflichteten ausgewertet. Dabei zeigt sich, dass mit 88 Prozent die allermeisten Meldungen von Kreditinstituten i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG ausgehen. Die zweitgrößte

Gruppe sind mit 5 Prozent die Finanzdienstleister (§ 2 Abs. 1 Nr. 2-5 GwG). Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare (§ 2 Abs. 1 Nr. 10, 11 GwG) waren für 0,94 Prozent der Meldungen verantwortlich. Die Verteilung auf die meldenden Verpflichteten ergibt sich aus Abbildung 38.

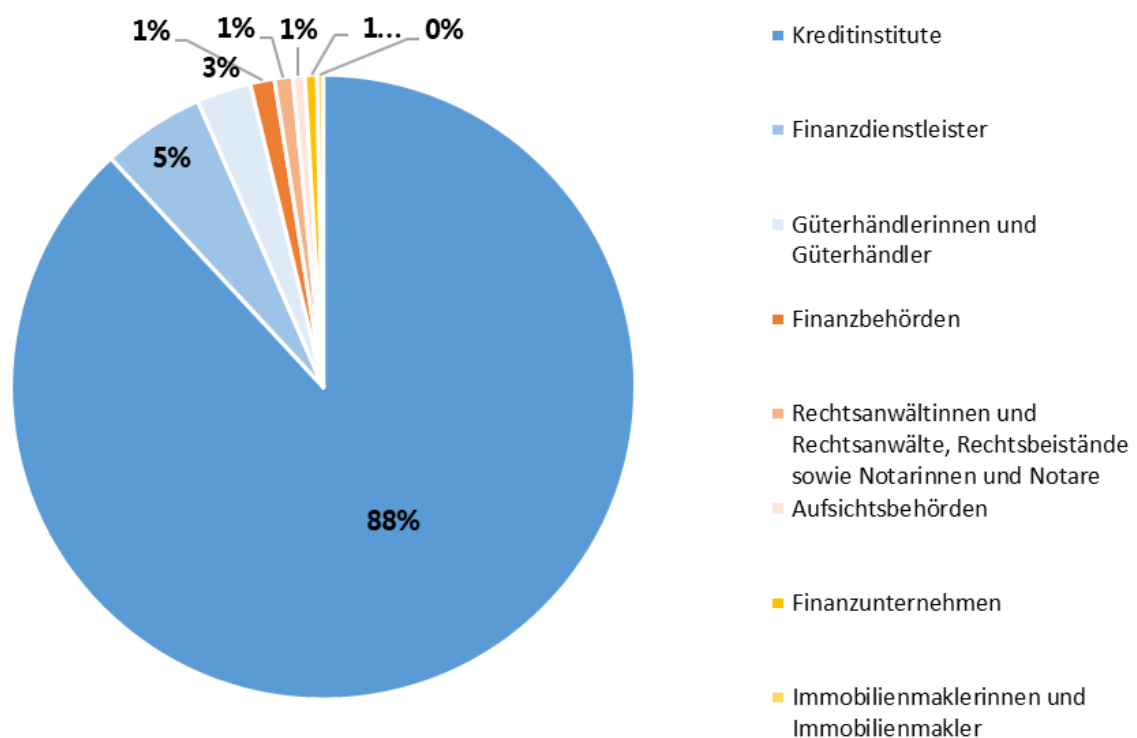


Abbildung 38: Verteilung auf die meldenden Verpflichteten in der Datengrundlage (Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)

D. Abkürzungsverzeichnis

ABL	Amtsblatt	EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Abs.	Absatz		
AG	Aktiengesellschaft	eID	elektronische Identitäten
AktG	Aktiengesetz	e. K.	eingetragener Kaufmann
AML	Anti-Money Laundering	EKRN	Einheitliche und kontinuierliche Rechtseinheitsnummer
AMLA	Anti-Money Laundering Authority	e. V.	eingetragener Verein
AO	Abgabenordnung	EU	Europäische Union
Art.	Artikel	EuGH	Europäischer Gerichtshof
Aufl.	Auflage	EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
AWG	Außenwirtschaftsgesetz		
Bafin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	FATF	Financial Action Task Force
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	FIU	Financial Intelligence Unit
BdL	Banque du Liban	Fn.	Fußnote
BfJ	Bundesamt für Justiz	FZE	Free Zone Establishment
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz	GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
BJA	Bundeskriminalamt	GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
BMF	Bundesministerium der Finanzen	GewO	Gewerbeordnung
BMI	Bundesministerium des Innern	GFG	Gemeinsame Finanzermittlungsgruppen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BORIS	Beneficial Ownership Registers Interconnection System	GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
BT	Deutscher Bundestag	GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache	GwG	Geldwäschegesetz
Buchst.	Buchstabe	HGB	Handelsgesetzbuch
B.V.	Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid	IBC	International Business Company
BVA	Bundesverwaltungsamt	IO	Immediate Outcome
CFT	Counter-Terrorist Financing	i. S. d.	im Sinne des
Corp.	Corporation	i. S. v.	im Sinne von
eG	eingetragene Genossenschaft	JIT	Joint Investigation Team
eGbR	eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts	KdöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts

KG	Kommanditgesellschaft	SCE	Europäische Genossenschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien	SE	Societas Europaea
KWG	Kreditwesengesetz	SEAG	SE-Ausführungsgesetz
KYC	Know your customer	SL	Sociedad de responsabilidad limitada
LBF NRW	Landesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität des Landes Nordrhein-Westfalen	SLP	Scottish Limited Partnership
LKA	Landeskriminalamt	S.p.A.	Società per Azioni
LLC	Limited Liability Company	SPAC	Special Purpose Acquisition Company
LLP	Limited Liability Partnership	SPV	Special Purpose Vehicle
Ltd.	Limited	S.r.l.	Società a responsabilità limitata
Mio.	Millionen	s.r.o.	Společnost s ručením omezeným
Mrd.	Milliarden	StA	Staatsanwaltschaft
NPO	Non-Profit Organisation	StGB	Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer	StPO	Strafprozessordnung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	TCSP	Trust and Company Service Provider
OFC	Offshore-Finanzzentrum	UG	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
OHG	Offene Handelsgesellschaft	UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz	Unterabs.	Unterabsatz
PartG	Partnerschaftsgesellschaft	USA	Vereinigte Staaten von Amerika
PLC	Public Limited Company	USD	US-Dollar
Rn.	Randnummer	VvaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
S.	Satz	ZGV	Zentralstelle Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung
S.A. / SA	Société Anonyme / Sociedad Anónima	ZKA	Zollkriminalamt
S.à r.l. / SARL / Srl	Société à responsabilité limitée		

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L B 3 Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Redaktion

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII A 1
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat II B 5

Stand

Juni 2026

Weitere Informationen im Internet unter:

www.bundesfinanzministerium.de

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.